Ad Usum
P: Joan: Felicis Ossinger O: E:
S: Augustini

Feud. 109.

ב.

N 3744.

Feud. 109.

Samuel Stryks / JC.

EXAMEN

über das

Lehn-Recht

Durch kurtze Fragen

und dererselben Beantwortung/

Seinen Zuhörern zum Besten aus den

allerneuesten Auslegern dieses Rechts zusammen getragen/ und nach Art deren Institutionen eingerichtet/

Nebst einem Anhang

Derjenigen Solennitäten / womit heut zu Tage die Reichs-Fürsten belehnet werden/

Und einer Tax-Rolle/

Wie alle und jede Käyserliche Privilegia und andere taxbahre Brieffe bey der Reichs-Hoff-Cantzley Tax-Amt taxiret werden/

Aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzet/

Mit einem vollkommenen Register.

Franckfurt an der Oder/

Bey Jerem. Schreyen und J. [illegible]

Seel. Wittwe/ 1713.

Bayerische
Staatsbibliothek

Geneigter Leser!

DAß man dieses Werckgen ins Teutsche übersetzet / haben unterschiedene Ursachen / uud unter denenselben fürnehmlich diese darzu Anlaß gegeben / weiln von unterschiedenen ein in teutscher Sprach verfertigter kurtzer Begriff des Lehn-Rechts verlanget worden. Dererselben Verlangen nun / wo nicht völlig / doch in etwas

ein Genügen zu thun / hat man unter andern kurtzen Erklärungen ermeldten Rechtes dieſe darum erwehlet / weilen darinnen der rechte Kern und heutige Gebrauch des Lehn-Rechts aus denen neueſten Auslegern mit groſſem Fleiß zuſammen getragen und enthalten iſt. Es iſt zwar nicht ohne / daß dergleichen Uberſetzungen / die heut zu Tage ſehr gemein werden wollen / und derer zeithero unterſchiedene in Vorſchein kommen / von vielen ſehr getadelt werden; ob ſolches mit Recht geſchehe / wird eines andern geneigten Urtheil überlaſſen: Weiln man aber doch vernimmet / daß dergleichen ins Teutſche überſetzte Bücher in denen Buch-Läden nicht nur ſehr geſuchet / ſondern auch täglich gekauffet wer-

den /

den / so ist daraus zum wenigsten so viel zu schliessen / daß auch durch dergleichen Uebersetzungen dem Nechsten gedienet werde. Wie denn diese Arbeit fürnehmlich denenjenigen zum Besten vor die Hand genommen worden / welche Lehn-Güther besitzen / oder zu deren Erlangung Hoffnung haben / der Lateinischen Sprache aber entweder niemahls kundig gewesen / oder doch wegen ihrer Dienste / die sie wider die Feinde des Vaterlandes ihren Ober-Herren leisten / wiederum vergessen haben / daß sie also einen Lateinischen Autorem nicht mehr lesen / oder verstehen können. Diese / wenn sie von ihrer Lehn-Güther Art und Beschaffenheit / auch was bey Erlan-

gung und Beybehaltung dererselben zu beobachten/oder sonsten von dem gantzen Lehn-Recht einige Nachricht verlangen / werden solches alles in gegenwärtigem Tractätgen vollkommen antreffen. Solte nun dieses Werckgen seinen Würden nach viele Liebhaber finden / so wird man sich deswegen sehr zu gratuliren haben / und dadurch aufgemuntert werden / ins künfftige mit einer andern schönen Materie aufzuwarten; indessen empfiehlet man sich des Geneigten Lesers beharrlicher Affection und Wohlgewogenheit. Franckfurt an der Oder / den 12. Septembr. 1712.

Register

Das VI. Capitel.
Von den Personen / welche ein Lehn erwerben.

Das VII. Capitel.
Von Heyrathen und Lehns-Vormundschafften.

Das VIII. Capitel.
Von Sachen / die zu Lehn können gegeben werden.

Das IX. Capitel.
Von Regalien.

Das X. Capitel.
Von Dienstbarkeiten / welche auf das Lehn geleget worden.

Das XI. Capitel.
Von Verjährung eines Lehns.

Das XII. Capitel.
Von der Lehns-Belehnung.

Das XIII. Capitel.
Von dem Eyd der Treue / welcher der Belehnung angehänget worden.

Das

Register der Capitel.

Das I. Capitel.

Vom Ursprung des Lehn-Rechts und dessen Autorität.

Das II. Capitel.

Von der Natur und Beschreibung eines Lehns.

Das III. Capitel.

Von der Eintheilung eines Lehns, ins besonder aber von eigentlichen Lehnen.

Das IV. Capitel.

Von uneigentlichen Lehnen.

Das V. Capitel.

Von den Personen / welche einem etwas zu Lehn geben.

Das

Das XIV. Capitel.
Von der testamentarischen Verordnung wegen eines Lehns.

Das XV. Capitel.
Von der Descendenten oder Nachkömmlingen Erb-Folge in einem Lehn.

Das XVI. Capitel.
Von Erbfolge der Ascendenten und Collateralen / oder Freunden in auffsteigenden / und Seyten-Linien.

Das XVII. Capitel.
Von Erneuerung der Lehns-Beleihung / welche von dem Lehns-Nachfolger muß gebethen werden / ingleichen von der Lehn-Wahr.

Das XVIII. Capitel.
Von der Lehns-Pflicht zwischen dem Lehns-Herrn und Lehn-Mann.

Das XIX. Capitel.
Von Contracten / welche bey dem Lehn

Lehn können eingegangen werden / oder nicht.

Das XX. Capitel.
Von Widerruffung eines veräuſ-serten Lehns.

Das XXI. Capitel.
Von der Lehns-Pflicht / welche aus einem quaſi contractu entſtehet.

Das XXII. Capitel.
Von den Arthen / wodurch eine Lehns-Pflicht aufgelöſet wird.

Das XXIII. Capitel.
Von Lehns-Verbrechen / und auf welchen deswegen das Lehn verfäl-let werde.

Das XXIV. Capitel.
Von Lehns-Klagen.

Das XXV. Capitel.
Von dem Lehn-Gericht / und Lehns-Proceß.

J. N. J.

§. N. §.

Der Frag-Stücken über das Lehn-Recht

Erstes Capitel.

Von dem Ursprung des Lehn-Rechts / und dessen Autorität.

Allgemeiner Inhalt dieses Capitels.

1. Weilen die Art und Natur eines Lehns darinne bestehet / daß einem der Nießbrauch eines Guts unter dem Beding ertheilet wird / daß er dem Lehns-Herren getreulich dienen möge / dahero / wenn an einem Ort / oder unter Völckern der Gebrauch eingerissen / daß man unter dem Beding einer besonderen Treu und Glaubens einem die Nutzbarkeit eines gewissen Guts ertheilet / so ist auch davor zu halten / daß daselbsten die Lehn sind recipiret worden / ob gleich die Benennung nicht bekant und gebräuchlich ist.
2. Solche Treue bestunde zwar anfänglich darinnen / daß man dem Lehns-Herren Krieges-Dienste leisten muste / dahero auch die Lehn demjenigen Recht ihren Ursprung zu dancken haben / aus welchem die Kriege herfliessen; jedoch ist die Benennung der Lehn mit der Zeit auch auf andere Dienst-Leistungen gezogen worden.
3. Nachdem die Lehn sind eingeführet worden / so hat man auch gewisse Gesetze vonnöthen gehabt / damit

dieselbe möchten gemäßiget werden; Und weilen ein jeder seiner Sachen halber / welche er auf einen andern bringet / eine Verordnung machen kan / wie er will / so hat ohne Zweifel anfänglich ein lauteres jus conventionale zwischen dem Lehns-Herren und Lehns-Träger statt gefunden / und weilen andere solchen auf gleiche weise nachgeahmet haben / so ist endlich eine Gewohnheit daraus entstanden.

4. Unter solchen Gewohnheiten aber sind vornehmlich die Longobardischen in unsere Kundschafft gekommen / welche auch durch langwierige Observanz und Gebräuche die Krafft Rechtens erlanget haben.

1. Woher nehmen die Lehn ihren Ursprung?

Antwort.

WEnn man die Geschlechts-Form der Lehn betrachtet / so kan man auf gewisse Masse sagen / daß solche aus dem Völcker-Recht entstanden sind. Denn dieses erfordert die natürliche Vernunfft / wenn die Nothwendigkeit des gemeinen Wesens hinzu kömmt / daß vornehmlich denen Krieges-Leuten diejenigen Güter / welche sie den Feinden abgenommen / vor ihre Wohlverdienste verliehen werden / und zwar unter dem Beding der Treue und Aufrichtigkeit / damit das gemeine Wesen desto sicherer seyn könne / und die Kriegs-Leute zur Beschützung des Vaterlandes mehr angelocket werden möchten. Zudem so dependiren auch die Contracten selbst / durch welche die Lehn verordnet / von dem Völcker-Recht; Anton. *disput. 1. th. 1. lit. C. in fin.*

Die-

Diesem kömmt noch die Genehmhaltung und Reception der meisten Völcker hinzu; denn daß auch in Asien bey den Japponesern Lehn gefunden werden / solches beweiset Maurit. *posit. jur. feud. contr. Dec. 1. posit. 5.*

2. Von welchem Volck aber sind vornehmlich die Lehn hergekommen?

Antw. Es will Struv. *c. 1. th. 3.* den Ursprung der Lehn denen Teutschen zuschreiben; conferire hiebey den Hn. Eyben. *Elect. feudal. c. 4. §. 1. seq.* Hattyser aber *in Analys. jur. feud. c. 1. in pr.* und *Vultej. de feud. c. 1. in fin.* sagen / daß solche von den Römern herkämen. Fast die meisten aber rechnen die Lehn von den Longobardern her / Ludw. *in Synops. feud. p. 3.* andere aber von den Frantzosen und Francken. Molin. *ad Consvet. Paris. tit. 1. pr.* Es bestehet aber dieses alles in Muthmassungen. Daß die Francken aber Teutschen sind gewesen / solches zeiget Itter. *de feud. Imp. cap. 1. §. 10.*

3. Ist denn die heilige Schrifft gantz und gar unkündig wegen der Lehns-Sachen?

Antw. Nein / denn darinnen kommen auch eben solche Sachen vor / welche zum Lehn können referiret werden. Denn wenn die Könige durch Krieg unter das Joch gebracht wurden / so geschahe es nicht selten / daß die Reiche unter Versprechung der Treue und Aufrichtigkeit verlassen wurden. Ja es wurde auch zuweilen der Eyd der Treue abgefodert; davon ein Exempel im 2. Buch der Chron. am 36. cap. v. 12. vorkömmt.

Conferire hiebey das 1. Buch Mos. am 14. Cap. v. 4. und Niel. *diss. feud. 1. th. 1.* ja es ist auch so gar Herodes der Römer ihr Vasall oder Lehns-Träger gewesen.

4. Was ist derohalben von dem Ursprung zu halten?

Antw. Es scheinet/ als wenn solcher vornehmlich der Gewohnheit der Europäischen Völcker zuzuschreiben sey/ und zwar/ daß nach und nach bey vielen es so gebräuchlich sey worden/ daß man bey Versprechung der Treue eine Freygebigkeit ausgeübet/ jedoch ist nicht zu leugnen/ daß man denen in weitläufftigem sensu gerechneten Teutschen/ von welchen Heig. *quæst. illustr. L. 1. q. 1.* hierinnen am meisten schuldig sey/ biß daß endlich dieselbe der Longobarder ihre Gebräuche mehr unterrichtet/ und etliche Sonderheiten bey der Lehns-Constitution angenommen worden. Die Reichs-Lehn aber haben unter Käyser Carl dem Grossen ihren Anfang genommen. Itter. *d. l. c. 1. §. 11.*

5. Wovon ist aber das Lehn-Recht selbsten hergekommen?

Antw. Entweder ist die Frage von dem Lehn-Recht insgemein/ oder nur demjenigen/ welches dem Corpori juris angehänget ist worden; jenes kan den Longobardern nicht zugeschrieben werden/ weilen kein Zweifel ist/ daß unterschiedliche Völcker/ in dem dieselbe nach und nach die Lehn bey sich recipiret/ sich auch nach besonderen Rechten und Ordnungen deshalben umgesehen haben/ und

solches ist erstlich vermittels einer Convention, hernacher aber durch ein öffentliches Gesetze geschehen. Siehe Grot. *de J. B. & P. lib. 2. c. 7. §. 21.* Dieses ist aber der Longobarder ihrer Gebräuchen zuzuschreiben: Conf. Struv. *c. 1. th. 5.* Wiewohl mit Verlauff der Zeit / noch andere Verordnungen diesem Recht hinzugethan worden. Siehe die 7. Frage.

6. Woher kan man das aber wissen?

Antw. Solches kan man aus den Wörtern / welche in dem Lehn-Recht vorkommen / abnehmen; Denn die meisten sind Longobardisch / als da seyn / Feudum, Vasallus, Soldata, Felonia. (2.) Aus dem *Text. 2. Feud. c. 1. §. 1.* woselbsten ausdrücklich gesagt wird / daß die Lehn-Sachen durch das Recht der Longobarder / und nicht durch das Römische Recht entscheidet würden / nur allein / daß man das Römische Recht hierbey unterweilen zu Hülffe nehme. Siehe Giphan. *diss. feudal. 2. num. 9.*

7. Aber kömmt denn dieses gantze Recht / wie es aufgewiesen wird / von den Longobardern her?

Antw. Nein; Sondern einige principia sind aus dem Römischen Recht hergenommen / etliche aber aus den Verordnungen der Fürsten hinzugethan worden. Dahero erscheinen auch in dem Lehn-Recht der Käyser Lotharii, Conradi II. und III. Wie auch des Friderici I. ihre Verordnungen. Struv. *c. 1. th. 5. n. 3.* Anton. *th. 1. lit. G.* ja es werden auch Päbstliche Decreta darinnen angeführet. *1. Feud. 6.* Anton. *lit. H.*

8. Wenn aber das Lehn-Recht von den Longobardern herkömmt/ warum wird es denn von den Compilatoribus oder Verfassern das allerälteste Recht genennet?

Antw. Es wird zwar *1. Feud. 1. §. 1.* also genennet/ solches ist aber der Verfassung halber so zu verstehen; denn die Longobarder sind gleich nach des Käysers Justiniani Absterben Anno 568. in Italien gefallen/ und ist also gläublich/ daß zu derselben Zeit von ihnen die Lehn nach und nach sind aufgerichtet worden. Die Compilatores der Lehn aber haben um das Jahr Christi 1150. und also bey nahe 600. Jahr darnach gelebet/ daß es also in diesem Absehen billig das allerälteste kan genennet werden. Ludw. *in Synopf. cap. 1. pag. 5.* Conf. *Bitsch. Comment. jur. feud. p. 27.* Welcher davor hält/ daß es nicht absolute das Allerälteste genannt würde/ sondern in Ansehen der nachfolgenden Rechten/ deren *1. feud. 1. §. 1.* Meldung geschiehet.

9. Welche sind die Compilatores oder Verfasser des Lehn-Rechts?

Antw. Die gebräuchlichste Meynung hievon ist/ daß Gerhardus Niger und Obertus de Orto Bürgermeistere zu Meyland die ersten sind gewesen/ wie aus der Inscription des *2. F. 1.* erhellet/ anderswo werden sie auch Sapientes Civitatis genennet/ nemlich *2. Feud. 25.* diese Männer haben unter dem Käyser Friderico I. um das Jahr Christi 1150. floriret/ in nachfolgenden Zeiten aber sind noch etliche besondere Verordnungen hinzu gethan

gethan worden. Dahero alsdenn geschehen ist/ daß Gerhardus und Obertus in *2. Feud. 25.* öffters als Zeugen sind angeführet worden / dadurch sich auch Ludwell. *p. 7.* und Struv. *c. 1. th. 5. n. 2.* zur widrigen Meynung haben bewegen lassen. Die Satzungen der Käyser aber soll Hugolinus ein Rechtsgelehrter hinzu gethan haben. Vultej. *de feud. lib. 1. c. 1.* und von diesem ist auch das Lehn-Recht zu allererst dem Corpore juris angehänget worden. Struv. *th. 7. n. 4.* Hr. Rhetius *Comm. jur. feud. proœm. verb. incip. n. 6.*

10. Zu welcher Art des Rechts muß das Lehn-Recht referiret werden?

Antw. Zum ungeschriebenen oder gewöhnlichen Recht / denn aus den Gewohnheiten ist solches zusammen gelesen worden. *2. Feud. 7. princ. 2. feud. 9. princ.*

11. Aber was ist heutiges Tages davon zu halten / da es in Schrifften verfasset worden?

Antw. Es behält dennoch die Natur einer Gewohnheit an sich. Diesem ist auch der *L. 36. ff. de LL.* nicht zuwider. Denn daselbst wird nicht gesagt / daß eine Gewohnheit nicht in Schrifften verfasset werden könne / sondern nur / daß es eben nicht nothwendig sey. Es muß aber hier ein Unterschied zwischen einer Schrifft / die durch öffentliche Autorität gemacht / und einer solchen / die nur des Privat-Nutzens halber / und um der Memorie zu statten zu kommen / geschrieben wor-

den ist / gemacht werden: jene eignet der Gewohnheit eine gesetzliche Krafft zu / wenn solche Intention des Fürsten bekant ist; Diese aber nicht. Struv. *c. 1. th. 7. n. 5.* Ludwell. *in Synopſ. p. 10.*

12. Was ist aber von den Käyserlichen Verordnungen zu halten / die in das Lehn-Recht sind gebracht worden?

Antw. Solche haben zwar die Krafft eines Gesetzes; dem ohngeachtet aber muß von dem vornehmsten Stück / daß ist / von der Gewohnheit das Lehn-Recht benamet werden. Finckelth. *Controverſ. feud. diſput. 1 quæſt. 6.* Rittersh. *partit Feudal. lib. 1. c. 1. quæſt. 8.* Denn eine und andere Käyserliche Verordnung / die den Gewohnheiten einverleibet worden / kan deren Art und Eigenschafft nicht umkehren / noch verändern.

13. Aber / sind die Teutschen zu diesem Lehn-Recht verbunden?

Antw. Man muß einen Unterscheid zwischen demjenigen Lehn-Recht / welches aus Käyserlichen Rescripten / und welches aus Longobardischen Gewohnheiten bestehet / machen: Auf den ersten Fall verbindet es alle diejenigen / die im Römischen Reich leben / es sey denn / daß durch ein nachgehendes Gesetz oder widrige Gewohnheit etwas davon aufgehoben wäre worden; Im letzteren Fall aber verhält sichs gantz anders. Vultej. *lib. 1. c. 1. n. 5.*

14. Aus was vor einem Recht aber geschicht es / daß diese Gewohnheiten in Obacht genommen werden?

Antw. Aus dem angenommenen Recht / so weit nemlich solche Gewohnheiten durch freywillige

Will-

Willkühr / mit Wohlbewust / und ohne Widersprechung des Käysers auf die Schulen sind gebracht / erkläret / und durch gemeine Observanz der Gerichten gut geheissen worden sind. Vultej. *d. l. n. 6.* Struv. *d. th. 7. n. 4.* conf. *quæst. 17.*

15. Zu welcher Zeit sind diese Gewohnheiten in Teutschland aufkommen?

Antw. Es ist gläublich / daß dieses erst im Anfang des 15. Seculi geschehen sey / da man zu allererst die Rechten zu lehren / und die Academien aufzurichten angefangen hat. Conring. *de Orig. jur. germ. cap. 32. in fin.* Struv. *d. l. n. 3.*

16. Aber / sind denn diese Gewohnheiten nicht durch ein öffentliches Reichs-Gesetz bekräfftiget worden?

Antw. Nein / denn es ist nirgendswo dergleichen Verordnung und Ankräfftigung anzutreffen / siehe Conring. *d. tract. cap. 33. in fin.* Es ist auch nicht gläublich / daß das Lehns-Büchlein / welches Antonius Mericutius de prato veteri ein Rechtsgelehrter zu Bononien dem Käyser Sigismundo anno 1428. übergeben hat / wäre verlohren gegangen / wenn solches die Confirmation erlanget hätte / (welches Bitsch. *Comment. feud. proœm. pag. 6. seq.* weitläufftig negiret) nach welchem Büchlein Struv. *d. th. 7. n. 6.* und Conring. *d. cap. 33. §. pen.* ein Verlangen tragen. Hr. Ericus Mauritius ein Professor zu Kiel / und nachmahls Assessor bey der Cammer zu Speyer / hat in seiner *Disput. de libr. jur. Civ. §. 25.* versprochen /

solches Büchlein ex manuscripto heraus zu geben.

17. Ist denn in den Reichs-Satzungen gantz und gar keine Confirmation dieses Rechts vorgegangen?

Antw. Ja es ist eine implicita confirmatio vorhanden / welche daraus erhellet / in dem man sich in den Reichs-Abschieden auf das Lehn-Recht beziehet / und dasselbe als ein gebräuchliches angenommenes Recht allegiret wird. vid. *Reformat. Polit. de anno 1548. tit. 3. ibi:* Was das Lehn-Recht vermag. Wie denn auch die Benahmungs-Wörter der Longobarder in den Reichs-Abschieden vorkommen. Siehe den Reichs-Abschied *de anno 1567.* §. Und nachdem ferner. *ibi:* Feloney. Conf. Hr. Rhetius *comment. jur. feud. p. 10. seq.*

18. Was haben aber die Teutschen vor ein Lehn-Recht um das 15. Jahrhundert gehabt?

Antw. Es ist damahls vornehmlich das Sächsische / ingleichen das Schwäbische Lehn-Recht gebräuchlich gewesen. Struv. *th. 5. num. fin.* Conring. *d. tract. cap. 30. in fin.* Welche Lehn-Rechte aber hernachmahls in soweit sind abgeschaffet worden / so weit die Gewohnheiten der Longobarder sind angenommen / oder durch die neueste Verordnungen ein anders ist eingeführet worden. Itter. *de feud. imp. cap. 2. §. 6.*

19. Wie mancherley ist heutiges Tages das Lehn-Recht in Teutschland?

Antw. Zweyerley / nemlich das gemeine und besondere;

sondere; das erste ist / welches uns im Corpore Juris gezeiget wird / dahin man auch etliche Päbstliche Verordnungen aus dem Jure Canonico referiret. Struv. *d. c. 1. th. 7.* Welche Verordnung Gothofredus und Anton. *disput. 1. th. 1. lit. G.* und *H.* herbey bringen. Zu dem letzten aber gehören die besondere Statuta, und Gewohnheiten etlicher Provincien. Struv. *d. loc. th. 8.*

20. Was haben die Päbstliche Lehn-Verordnungen vor eine Autorität?

Antw. Keine andere / als das Jus Canonicum selbsten hat; dieses aber ist in Evangelischen Landen nicht weiter gültig / als so weit es recipiret ist worden; dergestalt / daß man von solchen Lehns-Gewohnheiten / welche in diesem Recht enthalten / sagen kan / daß die Reception / weilen sie facti ist / müsse bewiesen werden.

21. Kan denn aber der Text des Lehn-Rechts als authentisch allegiret werden?

Antw. Dieses ist nunmehr so gebräuchlich worden. Ludw. *Synops. cap. 1. p. 12.* Dahero solcher eben die Autorität hat / als das geschriebene Recht / und hat auch keiner Beweisung vonnöthen. Struv. *d. th. 7. num. 7.* Schrader. *de Feud. P. 1. quæst. 1. num. 1.* Dahero auch der Irthum / welcher bey Lehns-Gewohnheiten begangen worden / keine Entschuldigung an die Hand gibt / weilen solcher vor ein Irthum im gemeinen Recht angesehen wird. Schrader. *d. l. num. 13.*

22. Fin-

22. Findet aber solches bey allen Capiteln statt?

Antw. Nein; sondern nur allein bey den ordentlichen; die ausserordentliche aber/ (welche nach dem Titul *de Notis Feudor.* von dem Titul *de alienat. feud. 2. F. 73.* biß zum Ende des zweiten Buchs anfangen) sind von zweifelhaffter Autorität: Derohalben/ so öffters solche mit den ordentlichen Capiteln übereinkommen/ oder zur Erklärung der ordentlichen dienlich seyn/ oder einen casum, welcher in den ordentlichen nicht decidiret ist worden/ enthalten/ so können sie zwar allegiret werden/ mit nichten aber/ wenn sie den ordentlichen zuwider seyn. Ludw. *d. c. 1. p. 13.* Struv. *d. th. 7. num. 10.* Finckelth. aber wiederspricht diesem *disp. 1. controv. 16.* Es ist aber schon vor diesem die Autorität dieser Capituln in Zweifel gezogen worden/ dahero der bereits angezogene Mericutius *in quæst. 16.* diese Constitutiones extravagantes genennet hat. Siehe Maurit. *Dec. 1. Controv. feud. posit. ult.* Wie denn auch Accursius dieselbe in seinem Corpore Glossato nicht angebracht hat.

23. Mit was vor Ordnung muß man bey Entscheidung der Lehns-Controversien verfahren?

Antw. Es müssen (1.) die Belehnungs-Brieffe/ und zwar die allerältesten angesehen werden/ an welche man sich vor allen andern zu halten hat/ 2. *Feud. 2. c. 1.* Struv. *cap. 1. th. 11. num. 3.* Dann wenn in den letzteren etwas verändert ist worden/

so

so wird davor gehalten / daß solches aus einem Irthum geschehen sey / es sey denn / daß eine neue Convention zwischen den Lehn-Herren und Lehn-Einhabern vorhanden wäre. Schrad. *P. 5. cap. 3. num. 39.* (2.) Wenn daselbsten der Zweifel nicht gehoben oder decidiret ist worden / so muß man seine Zuflucht zu eines jeden Landes Gewohnheiten nehmen / welche das General-Recht aufheben. Rosenth. *cap. 1. concl. 13.* (3.) Wenn man auch an diesen einen Mangel hat / so muß man sich zu dem gemeinen Lehn-Recht wenden. Struv. *th. 13.* Anton. *dissert. 1. th. 2. lit. M.*

24. Haben denn die Lehns-Gewohnheiten den Vorzug vor dem Jure Civili?

Antw. Ja / in Lehns-Sachen / weilen auf solche das Jus Civile nicht anders als durch ein Argument kan gezogen werden. Rittersh. *partit. feudal. lib. 1. c. 1. q. 3.*

25. Wenn aber unterschiedliche Rechte an einem Orte vorhanden sind / wo das Lehn-Guth liegt / und wo der Lehns-Contract celebriret ist worden?

Antw. Wenn eine Frage von dem Lehn selbsten vorfället / so muß man auf die Rechte des Orts sehen / wo das Lehn-Gut gelegen ist / und also müssen die Lehn in Sachsen nach dem Sächsischen Recht beurtheilet werden. Itter. *c. 2. §. 2. in fin.* Wenn von dem Contract die Frage ist / so muß auf den Ort des Contracts gesehen werden / *arg. l. 6. ff. de Evict.* Und ob gleich an des Herrn Hof ein anders gebräuchlich ist / so muß doch derselbe

nach

nach den Statuten des Orts/ wo das Gut gelegen/ oder wo der Contract geschlossen ist/ richten. Struv. *c. l. th. 12.* Anton. *d. l.*

26. Wenn aber auch die Streitigkeit nicht nach dem Lehn-Recht ist decidiret worden?

Antw. So muß man erstlich zu der Ration des Lehn-Rechts/ und wenn keine vorhanden ist/ zu dem Civil-Recht sich wenden. 2. *Feud. 1.* Finckelth. *diss. 1. controv. 9.* Struv. *cap. 1. th. 14.* Dahin denn die Argumenta von dem Freygelassenen auf den Lehns-Träger/ von dem Erb-Zinß auf das Lehn hergehören/ welche in soweit statt finden/ so weit nicht erhellet/ daß ein öffentlicher Unterscheid vorhanden sey.

27. Ist es denn nicht im Lehn-Recht zugelassen/ ein Argument von einem Gleichniß herzunehmen?

Antw. Wenn die Ration im Lehn-Recht ist ausgedrücket worden/ so stehet es einem frey/ solche auf gleiche Fälle zu ziehen/ nach dem *L. 12. ff. de LL.* Schrad. *P. 1. quæst. 3. n. 9.* Wenn sie aber nicht ausgedrückt ist worden/ so darff man solche gemeiniglich auf gleiche Fälle nicht appliciren/ es sey denn/ daß die Verordnung/ wenn dieselbe nicht auf weitere Fälle könte gezogen werden/ sonsten keine Wirckung haben würde. Schrader. *d. quæst. 3. n. 5.*

28. Aber wenn auf solchen Fall das Jus Civile von dem Jure Canonico wieder abgienge?

Antw. Es halten die Doctores davor/ daß alsdenn im Kirchen-Staat das Jus Canonicum, im

Reiche

Reiche aber das Jus Civile müsse nachgefolget werden. Vultej. *de feud. lib. 2. cap. 3. n. 26.* Ludw. *cap. 1. pag. 19.* Es muß aber allezeit darauf gesehen werden / ob nicht in solchem Fall das Jus Canonicum bereits sey recipiret worden / welches alsdenn præsumiret wird / so öffters davon gehandelt wird / wie man die Sünde vermeiden soll. Siehe Schrad. *P. 1. quæst. 6. n. 5.*

29. Wenn aber eine solche Streitigkeit / die keine Lehn-Sache betrifft / vorfällt / kan denn dieselbe auch aus dem Lehn-Recht entschieden werden?

Antw. Solches negiret Struv. *d. th. 14. n. 3.* Es wird aber besser mit ja darauf geantwortet / auf den Fall / wenn das Jus Civile darinne mangelhafftig ist / denn gleichwie man alsdenn auf eine Gewohnheit bestehen muß / also auch auf das Lehn-Recht / als welches die Krafft einer Gewohnheit an sich hat. Ludwel. *p. 19.* Ein Exempel haben wir an dem Vorzugs-Recht / als welches binnen Jahrs-Frist muß angestellet werden / welches nach dem Jure Civili nicht determiniret ist worden. Carpz. *P. 2. const. 32. def. 2.* Ein anders wäre es / wenn es gegen das Jus Civile allegiret würde. Rittershus.: *in partit. feudal. lib. 1. cap. 1. quæst. 11.* Conf. Rosenthal. *de feud. c. 1. concl. 15.*

30. Muß aber das Lehn-Recht zum Jure Civili, oder zum Jure Prætorio referiret werden?

Antw. Eigentlich kan es zu keinem von diesen beyden

beyden Rechten referiret werden. Jedoch ist es mehr zum Jure Civili zu rechnen/ dessen Natur und Art eine jedwede Gewohnheit nachahmet/ so weit solche nicht eine gantz besondere Eigenschafft an sich genommen hat. Schrad. *P. 1. q. 7.*

31. Aber darff man denn im Lehn-Recht ein Argument a contrario sensu formiren?

Antw. Ja/ wenn nur keine diversitas rationis darbey vorkömmt/ noch das Civil oder Lehn-Recht durch einen widrigen Sinn corrigiret wird. Ludwell. *p. 18.* Also muß der Lehn-Träger dem Lehns-Herrn in einem rechtmäßigen Krieg beystehen. *2. Feud. 7.* Derowegen würde es ein anders seyn/ wenn der Krieg unrechtmäßig wäre. Diesem stehet auch nicht entgegen/ daß eine Gewohnheit stricte müsse expliciret werden; Denn die Explication muß nicht so wohl aus den Worten/ als dem Sinn und Meynung des Gesetzes hergenommen werden/ zudem so sind wir hier auch mit einer allgemeinen Gewohnheit beschäfftiget/ welche einem Gesetz gleich kömmt. Struv. *cap. 1. th. fin. n. 5.* Finckelth. *disp. 1. controv. 12.*

32. Kommen denn auch in dem Lehn-Recht solche Sachen vor/ die sich einander entgegen oder zuwider lauffen?

Antw. Ja/ weilen theils zu unterschiedenen Zeiten/ theils aus unterschiedlichen Gewohnheiten das Lehn-Recht ist zusammen getragen worden. Die Zusammen-Träger aber haben/ als Privat-Leute keine Autorität zu decidiren gehabt. Exem-

pel

pel hievon hat man *2 F. 17. vers. nam & illud. 2. F. 28. §. His consequenter.* allwo widrige Meynungen ohne Decision anzutreffen sind.

33. Was muß man aber in diesem Fall vor einer Meynung folgen?

Antw. Die Doctores bedienen sich gemeiniglich dieser Regul: So öffters in dem Lehn-Recht unterschiedene Meynungen in einem Text vorkommen/ so pfleget gemeiniglich die verworffene Meynung am letzten Ende gesetzet zu werden. Maurit. *diss. de Libr. jur. Civ. §. 26.* Hartm. Pistor. *p. 2. quæst. 25. num. 30.* Welches aber unterweilen zu falliren scheinet/ wie davon Anton. *Disp. 1. t. 1. lit. K.* Exempel aus dem *2. Feud. 17. 2. Feud. 34. §. 2. & 2. Feud. 36.* beybringet. Ja Ludwell. hat in seinem *Synops. p. 13.* gar gesagt/ daß die letzte Meynung den Vorzug habe. Es ist also vornehmlich darauf zu sehen/ welche Meynung mit den andern Texten des Lehn-Rechts/ (oder/ wenn kein Text vorhanden/ mit der Ration des Lehn-Rechts/ Carpz. *Disp. 1. th. 22.*) am besten überein kömmet/ wenn aber eine Contrarietät in unterschiedenen Texten angetroffen wird/ so muß man vor allen Dingen darüber aus seyn/ daß man dieselbe conciliire/ es sey denn/ daß ein Capitul unter denselben ausserordentlich wäre. *vid. supr. quæst. 22.*

34. Sind denn alle ohne Unterscheid an das Lehn-Recht gebunden?

Antw. Ja/ so wohl die Layen/ als Priester/

oder geistliche und weltliche Personen / in so weit sie Lehn-Güter im Besitz haben. Denn hier muß vielmehr auf die Beschaffenheit der Sache / als auf die Qualität der Person gesehen werden. Dahero auch nach dem Canonischen Recht die geistliche Personen vor dem Lehns-Herren belanget werden. *C. Ex transmisso. 6. & seq. X. de foro competent.* Ludw. *Synops. feud. p. 15.* Struv. *th. 7. num. 9.* Ja / welcher Ursachen halber die Layen des Lehns beraubet werden / aus solchen werden auch denen Geistlichen die Lehn genommen. Schrad. *de Feud. p. 1. quæst. 1. num. 4.*

35. In was vor Ordnung ist das Lehn-Recht von den Compilatoribus zusammen getragen worden?

Antw. Sie haben gantz und gar keine Ordnung darinnen gehalten / sondern alles durch einander geworffen / also daß es umsonst ist / darmit bemühet zu seyn / wie man die Tituln connectiren soll. Ludw. *c. 1. p. 2.* Wiewohl Hr. Tabor in seinem *Comment. ad text. jur. feud.* eine accurate Connexion versprochen hat / davon nur der Anfang heraus gegeben worden.

36. In wie viel Bücher wird das Lehn-Recht abgetheilet?

Antw. Cujacius theilet solches in fünf Bücher ein / davon das erste von dem Gerhardo Nigro soll herkommen; das zweite und dritte (welche *2. Feudor. 23.* anfangen /) kömmt von Oberto de Orto her; das vierdte (welches *2. Feud 25.* anfängt) ist aus mancherley ungewissen Autoribus zusam-

zusammen getragen worden; das fünffte aber ist aus den Käyserlichen Lehns-Verordnungen colligiret. In der gemeinen Edition des Corporis Juris ist das dritte und vierdte Buch mit dem zweiten confundiret worden. Insgemein aber pflegen nur allein zwey Bücher des Lehn-Rechts allegiret zu werden. Ludwel. *Synopſ. p.* 3. Wie denn auch Accursius in seinem Corpore glossato nicht mehr angeführet hat.

37. Kan es aber wohl in gewisser Ordnung proponiret werden?

Antw. Ja / und solches haben bereits viele gethan. Einige stellen das Lehn-Recht durch die Causarum genera vor / wie solches Hattyser *in Analyſ. jur. Feud.* schön ausgeführet hat. Andere theilen dieses Recht in die Arten / wie man solches aufrichten / erhalten und wiederum verliehren soll / ein. Wir wollen aber einen Versuch thun / ob man dasselbe / so viel es die Beschaffenheit der Lehns-Sachen zulassen will / nicht auf gleiche Arth / wie der Kayser Justinianus seine Institutiones eingetheilet hat / vorstellen könne / und zwar dergestalt / daß erstlich / nachdem die Natur und Eigenschafft der Lehn ist beschrieben worden / von den Personen gehandelt werde / welche entweder einem etwas zu Lehn geben / oder sich solches erwerben können; Hernacher die Sachen betrachtet werden / welche zu Lehn pflegen gegeben zu werden / und wie das Lehnbare Eigenthum erworben / und wiederum aufgelöset werde;

Zuletzt aber die Klagen / welche aus einem Lehn entstehen / und die Art und Weise / wie man solche im Gericht anbringen soll / gezeiget werden.

Das II. Capitel.

Von der Natur und Beschreibung des Lehns.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Weilen die Art und Natur eines Lehns darinnen bestehet / daß einem unter Angelobung der Treue das nutzbahre Eigenthum verliehen werde / wie bereits oben gesagt ist worden / so folget daraus / daß kein Lehn ohne Treue und Glauben seyn könne; und weilen solche Treue eine Correlation auf den anderen hat / welchem sie muß geleistet werden / daß die Treue von beyden Seiten geschehen müsse.

2. Weilen aber diese Angelobung der Treue / und also die Aufrichtung des Lehns von beyderseits Convention herrühret / diese Convention aber in facto bestehet / so ist ein Gut so lange vor ein Allodial-Gut / das nicht zum Lehn gehörig / als vor ein Lehn-Gut zu halten / biß daß eine solche Convention erwiesen wird.

3. So öffters derohalben das nutzbahre Eigenthum ohne Angelobung der Treue auf einen gebracht / und eine andere Leistung zu Erkennung des Eigenthums deshalben vorbehalten wird / so ist kein Lehn vorhanden / sondern das Gut wird entweder erbzinßbar oder zinßbar seyn.

4. Das nutzbahre Eigenthum aber wird in dem Stück von der Frucht-Niessung unterschieden / daß der Herr des nutzbahren Eigenthums über solche Sache / so viel die Nutzbahrkeit derselben anlanget / vollkommen disponiren könne / wenn er nur nichts zum Nachtheil des Eigenthums anstellet; oder der nutzbahre

Eigen-

Eigenthums-Herr gebraucht die Sache / wie er kan; der Frucht-Nieſſer aber gebraucht dieſelbe / wie ſie an ſich beſchaffen iſt; denn er kan hiebey nichts verändern / ob es gleich dem Gute nützlich wäre.

1. Wovon ſtammet das Wort *Feudum* eigentlich her?

Antwort.

DJe Doctores ſind deshalben nicht einerley Meynung: einige wollen es von dem Teutſchen Füden herleiten / welches ſo viel iſt / als weiden und ernehren; (dahero auch Fodrum Futter heiſſet / *5. F. 1. in fin.*) daß nemlich der Lehns-Einhaber ſich und ſeine Familie aus dem Lehn unterhalte und ernehre. Conf. Borcholt. *de feud. c. 1. num. 5.* Struv. *c. 2. §. 1. num. 6.* (2) Andere leiten es von *Fœdere*, oder dem Bunde her / welchen der Herr mit dem Lehns-Träger bey Verleihung des Lehn-Guts einzugehen pflegete. Borcholt. *d. l. num. 2.* (3) Andere wollen es von dem Longobardiſchen Worte *Feida* herhohlen / welches eine Feindſchafft oder einen Krieg bedeutet / mit welchem der Teutſchen Fehde / Fehde-Briefe überein kömmt; denn um Nothwendigkeit der Kriege wegen ſind die Lehn vornehmlich verliehen worden. Borcholt. *d. cap. 1. num. 3.* Struv. *d. loc. num. 3.* (4) Andere wollen gar das Wörtlein *Feudum* von den Anfangs-Buchſtaben / welche in dem Eyd der Treue / Fidelis Ero Domino Vero Meo, vorkommen / und von welchem

chem der Textus *2. F. 7.* handelt / herleiten. Conf. Ludw. *p. 21.* Anton. *disp. 1. th. 2. lit. B.* (5) Itterus *de feud. imp. c. 2. §. 9.* giebt eine neue Derivation an die Hand / nemlich daß Feudum von dem teutschen Wörtlein *FE* abstammete / welches nicht allein das Vieh / sondern auch andere Güter bedeutete / und dem Worte Ode / welches den Besitz oder das Eigenthum bedeutete; dahin auch referiret kan werden / daß die alten Ausleger nimmer Feudum, sondern Feodum geschrieben haben.

2. Was kan aber an diesen Herleitungen noch desideriret werden?

Antw. Die erste Derivation ist nur allein von der causa remota und secundaria, nicht aber von der Principal-Ursache hergenommen. Die andere ist nicht allgemein / weilen es auch Lehn gibt / die ohne Bündniß bestehen / als wie die Franck-Lehn sind. Die dritte Derivation kan wohl geduldet werden / wenn man den Ursprung der Lehn ansiehet. Vultej. *lib. 1. cap. 2.* Weilen aber der Lehns-Herr nicht allein zu kriegen / sondern auch zu anderen Dienstleistungen verbunden ist / so hat diese Derivation einen allzuengen Begriff. Siehe Finckelth. *Disp. 1. controv. 1.* Die vierdte ist nur im Gehirn so ausgedacht worden. Von der fünfften ist eben dasjenige zu sagen / was von der ersten gehalten worden.

3. Welche ist denn die wahre Derivation des Worts Lehn?

Antw. Die wahreste Derivation ist / wenn es

von

von dem Wörtlein *Fide* hergenommen wird / welches (1) durch den ausdrücklichen Text *2. F. 3. in fin.* bewiesen wird / allwo gesagt wird / daß feudum von fide oder fidelitate herkomme. (2.) Aus der Übereinstimmung mit dem Longobardischen Wort / in dem nemlich Fede so viel als fides heisset / gleichwie es denn auch bey den Italiänern so lautet. (3) Weilen bey jedem Lehn Treue und Glauben vorkömmt. Struv. *d. th. 1. num. 3.* Hr. Eyben. *Elect. feudal. c. 1. §. 10.* Carpz. *disp. feud 1. th. 24.*

4. Wovon stammet aber das teutsche Wort Lehen her?

Antw. Einige leiten es von den Gothen her / welche die Lehn-Träger Leodes oder Leuder genennet haben: Andere wollen es von dem teutschen Worte / **Leuthe** herhohlen / weilen der Lehn-Träger durch das Lehn des Lehns-Herren sein Mann würde. Vultej. *c. 2. n. 4.* Dahero auch anderswo die Lehn-Träger Mannen genennet werden. Es ist aber die Meynung besser / daß dieses Wörtlein rein teutsch sey / und von dem Worte **leihen** herkomme / welches die Sachsen lehnen aussprechen / welches so viel ist / als einem etwas zum Gebrauch und Nutzen dargeben. Ludw. *Synops. c. 2. p. 23.* Anton. *Disp. 1. th. 2. lit. a.* Struv. *c. 2. th. 1. in fin.*

5. Was wird dem Lehn entgegen gesetzet?

Antw. Die Allodial- oder Allode-Güter / oder solche Erb-Stücke / die nicht Lehn sind.

2. *Feud. 26. §. Inter filiam. 1.* durch welche wir eine Sache anzeigen / welche uns vollkommen zugehöret / so gar / daß wir dieselbe von keinem recognosciren. Also werden auch im teutschen sich Lehen und Erbe / im gleichen / Lehen-Erben / und Land-Erben entgegen gesetzet. Und dergleichen Allodium wird auch ein Sonnen-Lehn genannt / weilen es von niemand / als von GOtt oder der Sonnen / welche die Heyden vor einen Gott angebetet haben / recognosciret wird. Hr. Rhetius *Comment. Feud. lib. 1. tit. 1. n. 23. p. 44.* Hr. Fritsch. *Dissert. de Feud. solar.*

6. Woher kömmt denn das Wort *Allodium* her?

Antw. Es wird gemeiniglich vom Teutschen / und zwar von den Particuln All / und Oede hergeleitet / welches bey den Alten so viel als ein väterlich Erbe oder Besitz bedeutet hat. Derowegen werden auch heutiges Tages die köstlichen Erb-Güter Kleinodien genannt. Anton. *Disp. 1. th. 2. lit. a.* woselbsten er auch andere Derivationes hat. Add. Struv. *c. 2. th. fin. n. 2.*

7. Wird denn von einer Sachen vielmehr gemuthmasset / daß sie ein Lehn- als daß solche ein Allodial-Gut sey?

Antw. Es wird vielmehr vor Erbe oder ein Allodial-Gut als Lehn angesehen / weilen gemuthmasset wird / daß eine jegliche Sache ihr ursprünglich altes Wesen an sich habe / massen die Aufrichtung der Lehn in facto bestehet. vid. Rittershus. *lib. 1. c. 2. quæst. 20.* Struv. *cap. 16. th. 11.*

Anton.

Anton *disp. 15. th. 7.* Dannenhero auch unterdessen die Töchter / und andere Allodial-Erben / so lange in ihrem Besitz bleiben / biß daß bewiesen ist worden / daß das Gut ein Lehn sey. *2. F. 26. §. 1. Decis. noviss. Saxon. 37.* Es ist auch der Lehn-Träger nicht verbunden / den Titul seiner Possession aufzuweisen / biß daß der Herr bewiesen hat / daß die Sache ein Lehn-Gut sey. Dn. Carpz. *p. 1. cap. 27. def. 9.*

8. Wenn aber gegenseitige Muthmassungen vorhanden wären?

Antw. Es müssen solche von Erheblichkeit seyn / wenn daher soll gemuthmasset werden / daß die Sache ein Lehn-Gut sey. Daher auch Carpz. *p. 1. c. 27. d. 7.* davor hält / daß die Erneurung der Beleihung nicht hinlänglich sey / zumahl da solche Erneurung auch bey den Erb-Zinß-Gütern nöthig wäre. Von den Fürstenthümern des Heil. Römischen Reichs kan gleichfals nicht gesagt werden / daß dieselbe mehr Erb- oder Allodial- als Lehn-Güter seyn solten / denn eine freyere Disposition über das Lehn hebt die Lehns-Verhafftung nicht auf. Conf. Itter. *de Feud. imp. c. 2. §. 8.*

9. Auf wie mancherley Art wird das Wort Lehn genommen?

Antw. Auf unterschiedliche Art und Weise / und zwar (1.) vor die Sache selbsten / welche zu Lehn gereichet worden / wie es insgemein genommen wird: solcher massen wird es *1. F. 4.* eine

Lehns-Beleihung genannt. (2) Vor einen Lehns-Contract, dadurch dem Lehn-Träger ein Recht zum Lehn erworben wird. Also wird 2. *Feud.* 20. gesagt / daß einer durch das Lehn die Beleihung bekommen habe. (3) Vor das Lehn-Recht selbsten / welches durch einen Contract und nachfolgende Beleihung ist aufgerichtet worden. 2. *Feud.* 25. §. 1. Anton. *Disp.* 1. *th.* 2. *lit.* C. Struv. *c.* 2 *th.* 2. Ludw. *p.* 26. *in fin.*

10. Welches ist die gleichgeltende Bedeutung des Worts Lehn?

Antw. Oeffters wird solches im Lehn-Recht eine Wohlthat oder ein Beneficium genannt. *l. F.* 1. §. 2 & 4. *l. F.* 14. *princ.* Welche Benennung vormahls gebräuchlicher als das Wort Lehn selbsten gewesen. Anton. *disput.* 1. *th.* 2. *lit. a.* Rittersh. *in part. Feud. lib.* 1. *cap.* 1. *q.* 12. Dahero auch der Lehn-Träger Beneficiarius inbeneficiatus genennet wird. Hr. Eyben. *Elect. Feud. cap.* 1. §. 12. Unterweilen wird es auch eine Gnade benennet. Anton. *d. l.*

11. Was ist ein Lehn?

Antw. Ein Lehn ist ein Recht / eines anderen seine unbewegliche Sache vollkömmlich zu gebrauchen und zu nutzen / welches der Lehns-Herr dem Lehns-Einhaber aus Wohlgewogenheit / und mit dem Beding ertheilet hat / damit sie sich einander getreu verbleiben möchten. Oder kürtzer: Ein Lehn ist eine Verleihung des nutzbahren Eigenthums unter dem Beding der Treue.

12. Was verstehest du durch das Recht?

Antw. Ein Vermögen/welches aus dem Lehns-Contract und nachfolgender Ubergebung erworben worden/ oder eine Macht/ die durch Lehns-Gewohnheiten ertheilet/ und gut geheissen worden.

13. Kan es aber nicht so beschrieben werden/ daß es ein Nieß-Brauch sey?

Antw. Eigentlich nicht/ wenn das Wort Nießbrauch nach dem Sinn des bürgerlichen Rechts genommen wird/ weilen ein Lehn-Träger um ein grosses von einem Nießbraucher oder usufructuario unterschieden ist. Uneigentlich aber kan eine Ansehung der Bequemlichkeit/ die er davon hat/ also genennet werden/ dahero auch einige Doctores, um solche Improprietät dadurch anzuzeigen/das Lehn als einen Nießbrauch beschreiben. Vid. Vultej. *lib. 1. c. 2. n. 9.* Ludwell. *p. 27.* Joh. Wurmser. *Tract. de Feud. impropr. Class. 1. Sect. 2. num. 5.*

14. Wie ist aber ein Vasall oder Lehn-Mann von einem Usufructuario unterschieden?

Antw. Des Usufructuarii oder Nutzbrauchers Recht höret (1) mit der Person auf/ des Vasallen sein Recht aber nicht. *2. F. 23. in fin.* (2) So kan auch der Usufructuarius durch einen Bau die Sache nicht verändern/ *L. 44. & 61. ff. de Usufr.* ein Lehn-Mann kan aber solches thun/ *2. F. 28.* (3) Kan auch der Usufructuarius die Sache nicht vindiciren/ ein Vasall aber kan solches

wegen seines nutzbaren Eigenthums gar wohl thun. *2. F. 8.* Struv. *c. 2. th. 3. n. 3.*

15. Welches ist der Gegenstand oder das Objectum eines Lehns?

Antw. Die Sache muß einem andern zugehören / und unbeweglich seyn.

16. Kan man denn nicht in seiner eigenen Sache ein Lehn aufrichten?

Antw. Nein / denn was uns mit Recht vollkömmlich zugehöret / das kan auf andere Weise nicht wiederum unser werden. Es wäre denn / daß einer seine Sache an einen andern Herren brächte / (welches durch Verschenckung / die sub modo geschehen / sich zutragen kan) und hernacher solche wiederum von demselben als ein Lehn aufnähme / oder das Erbe zu Lehn machen liesse. Struv. *c. 7. th. 10. n. 1.* Welches deßwegen auch ein aufgetragen Lehn genannt wird / dergleichen fast alle Pommerische / Märckische / Schlesische / und Mecklenburgische Lehn sind. Add. *q. 17. c. 4.*

17. Wird aber bey der Beschreibung des Lehns eine unbeweglicher Sache in enger Bedeutung genommen?

Antw. Nein / sondern in weitläufftigem Verstande / so weit nemlich eine unbewegliche Sache entweder naturaliter, und civiliter so beschaffen ist / welche letztere wegen einer civilen Ration vor unbeweglich gehalten wird. *2. F. 1. §. Sciendum.* Bitsch. *in Comment. ad h. text.* Hieher gehöret die Gerichtsbarkeit / welche dem Gut anhänget / und zu den unbeweglichen Dingen gezehlet wird / und

also auch zu Lehn kan gegeben werden. Struv. *c. 2. th. 3. n. 5.* Ludw. *Syn. c. 2. p. 28.*

18. Warum wird in der Definition gesagt / daß man solches vollkömmlich gebrauchen und nutzen müsse können?

Antw. Weilen dem Lehn-Mann nicht allein alle Nutzbarkeit / die aus der Sache entstehet / sondern auch die auf Veranlassung der Sachen ist gehoben worden / zugehöret / z. E. Wenn ein Schatz gefunden wird / welches sich aber bey einem Fruchtnieſſer anders verhält. Struv. *c. 12. th. 5.* Conf. *q. 9.*

19. Warum wird / aus Gewogenheit des Lehns-Herren / hinzugesetzet?

Antw. Weilen es von der Gnade des Lehns-Herren herflieſſet; Daher auch ein Lehn öffters ein Beneficium, ingleichen ein gütliches Thun genannt wird. *2. F. 23. in fin.*

20. Ist denn ein gekaufftes Lehn kein Lehn mehr?

Antw. Ja freylich / denn es ist gewiß / daß auch durch Geld ein Lehn könne erworben werden / *1. F. 16. & 20.* und der Lehns-Herr zeiget mir auch durch den Verkauff seine Gewogenheit / in dem er lieber mich / als einen andern zum Lehn-Mann haben will? Das Geld aber wird dem Ansehen nach nicht so wohl deswegen gegeben / daß man sich ein solches Beneficium zu wege bringen / sondern daß man solches remuneriren will. Hattyser *in Analyſ. jur. feud. c. 3. lit. F. vid. infr. q. 14. cap. 4.*

21. Wel-

21. Welches ist die Form eines Lehns?

Antw. Die beyderseitige Treue / welche vornehmlich der Lehn-Mann dem Lehns-Herren / und also fölglich der Lehns-Herr wiederum dem Lehn-Manne zu leisten schuldig ist. *2. F. 6. in fin.* Anton. *disp. 8. th. 2. lit. E.* Wohin auch das gemeine Sprichwort hinzielet: Getreuer Herr / getreuer Knecht. Ein Lehn-Mann aber leistet die Treu des Gehorsams / ein Herr aber die Treu der Beschützung.

22. Kan denn auch wohl die Treue von dem Lehn wegbleiben?

Antw. Mit nichten / weilen solche zur Form eines Lehns gehörig ist. Deme auch *2. F. 3. in fin.* nicht entgegen stehet. Denn man muß einen Unterscheid zwischen Nachlassung der Treue / und Nachlassung des Eyds der Treue machen. Der Eyd kan zwar nachgelassen werden / aber nicht die Treue selbsten; weilen auch die Treue ohne Eyd kan geleistet werden. Hartyser. *c. 2. lit. a.*

23. Wenn aber ein solches Geding hinzu gethan wird / daß man nicht nöthig habe / treu zu seyn?

Antw. Man muß einen Unterscheid zwischen der gemeinen Treue / welche ein Mensch dem anderen zu leisten schuldig ist / und einer solchen besonderen Treue machen / die aus dem Lehns-Contract entstehet. Jenes / weilen es gegen alle gute Sitten streitet / wäre nicht gültig: denn solches reitzet zum Verbrechen an / arg. *L. 27. §. 4. ff. de pact.* Das letzte Pactum aber könte wohl statt finden /

finden / weilen es an sich nicht unrecht ist / daß man seiner Sachen ein nützliches Eigenthum ohne Verbindlichkeit / und eine besondere Treue zueignet. Es wäre aber solcher Gestalt vor kein Lehn / sondern vor einen andern Contract zu halten. Struv. *c. 2. th. 6. & 7.* und zwar entweder vor eine Schenckung / oder wenn Geld darzu gekommen / vor eine Verkauffung des nutzbaren Eigenthums anzusehen.

24. Warum ist in der Definition keine Erwehnung von Dienstleistungen gethan worden?

Antw. Weilen die Dienstleistungen nicht zu den wesentlichen / sondern zu den natürlichen Stücken eines Lehns gehören. Andr. Kohl. *de Servit. Feud. part. 4. n. 90.* Struv. *c. 2. th. 7.* Derowegen weilen die natürliche Beschaffenheit nach der contrahirenden Theilen ihrem Belieben der Veränderung unterworffen sind / so können die Lehn durch pacta ohne Dienstleistungen aufgerichtet werden / wie man dessen ein Exempel an den Frey-Lehn hat. Struv. *cap. 2. th. 8.* Wenn sie aber sehen würden / daß des Lehns-Herren Person einer Gefahr unterworffen wäre / so sind sie verbunden / demselben hülffliche Hand zu leisten / sonsten würde sie treuloß werden.

25. Wie ist ein Lehn von einem Erb-Lehn-Gut unterschieden?

Antw. In Ansehung des End-Zwecks leistet ein Lehn-Mann die Treue / ein Erb-Zinß-Mann aber nur den jährlichen Erb-Zinß. (2) In Ansehung

sehung der Transmission, bringet nur ein Lehn-Mann das Lehn auf seine Descendenten / oder auf die männlichen Erben väterlicher Seiten / die von dem ersten Acquirenten herstammen; Ein Erb-Zinß-Mann aber bringet es auf alle und jede Erben / auch so gar auf die gantz fremden / wenn der Erb-Zinß schlechter Dings / und nicht vor ihn und seine Kinder allein ertheilet worden. Bachov. *ad Treutl. vol. 1. D. 29. th. 10. lit. a.* (3) In Ansehung der Macht zu veräussern / kan der Lehn-Mann das Lehn ohne Einwilligung des Lehn-Herrn nicht veräussern / 2. *F.* 55. wohl aber der Erb-Zinß-Mann / wenn der Lehns-Herr selbsten den Preiß nicht davor erlegen will / nach dem *L. 3. C. de jur. Emphyteut.* Ludwell. *p.* 31. Struv. *c.* 2. *th.* 10. *num.* 1.

26. Welches sind aber bona censitica, oder Zinß-Güter?

Antw. Wenn das völlige Eigenthum einer Sache unter dem Beding einem andern ertheilet wird / daß er jährlich einen gewissen Zinß davon gebe / welche zu teutsch Zinß-Güter genannt werden. Struv. *d. l. n.* 3. Wenn solcher Zinß bey Translation des Gutes von dem vorigen Herrn reserviret wird / so wird solcher ein vorbehaltener / oder Grund-Zinß genannt. Wenn aber derselbe in einer Sache / welche bereits einem andern zuhöret / angeordnet wird / so wird solcher ein verordneter Zinß genannt. Siehe Zœs. *ad ff. tit. de usur. num.* 19.

27. Wie

27. Wie sind aber dieselbe von der Emphyteusi unterschieden?

Antw. Bey den Zinß-Gütern fället das völlige Eigenthum auf den Zinß-Mann; Bey der Emphyteusi aber nur das nutzbare Eigenthum; Carpz. *p. 2. c. 39. def. 1.* Bey jenen wird der Zinß von einer eigenen Sache erleget / wegen des Gedings / welches bey Ubergebung hinzu gethan worden; Bey diesen aber wird der Canon wegen eines andern seiner Sache erleget / daß er den andern vor einen Herrn erkennen: Dahero / wenn binnen drey Jahren der Canon nicht ausgezahlet worden / so gehet die Emphyteusis verlohren: Ein anders aber ist es / wenn der Census nicht bezahlet ist worden / Carpz. *d. c. 39. d. 2.* Jedoch aber ist der Zinß-Mann die Unkosten und das Interesse zu bezahlen schuldig. Carpzov. *def. 3.* Conf. Ludw. *Synopf. Feud. p. 35.*

28. Wenn aber Zweifel vorfällt / welcher Contract wird alsdenn gemuthmasset?

Antw. So öffters bey Translation eines Guts der Herr sich das Dominium directum vorbehält / so wird davor gehalten / daß es ein Contractus Emphyteuticus und nicht censiticus sey. Carpz. *d. l. def. 6.* Derowegen / wenn man von solcher Reservation keine Wissenschafft hat / so wird bey vorfallendem Zweifel hingegen gemuthmasset / daß der Contractus vielmehr censiticus, und nicht emphyteuticus sey. Carpz. *d. l. def. 8.* Denn die Vorbehaltung von dem Theil des

Eigenthums bestehet in facto, und wird dahero nicht præsumiret.

29. Wie ist ein Lehn von den Bonis libellariis unterschieden?

Antw. Ein Contractus libellarius, (von welchem in *L. 24. §. 1. C. de SS. Eccl.* und *Nov. 7. pr.* Meldung geschiehet) ist eine solche Convention, da eine Sache auf einen andern / durch Kauf-Recht / und schrifftlich / unter Ansetzung eines gewissen Preises / und jährlicher Pension, gebracht / und die Condition hinzu gethan wird / daß dieser Contract zu bestimmter Zeit / wenn entweder ein gewisses / oder beliebiges Geld wiederum ausgezahlet ist worden / erneuert werde. Daraus denn leicht erhellet / wie weit solcher vom Lehn unterschieden sey. Siehe Ludwel. *p. 33.* Hr. Rhet. *Comment. jur. feud. p. 247.* Ob gleich nach dem Lehn-Recht der Contractus libellarius mit der Emphyteusi fast übereinkömmt / (von welcher in dem Lehn-Recht keine ausdrückliche Meldung geschiehet) wie aus der Description des *2. F. 9. §. 1. vers. quis enim.* erscheinet. In der That aber sind sie unterschieden / weilen in dem Contractu libellario das völlige Eigenthum / mit Vorbehaltung einer jährlichen Pension, in der Emphyteusi aber nur das nutzbare Eigenthum transferiret wird. Die Teutschen nennen sie Meyer-Güter. Conf. Frantzk. *de laudem. c. 10. seq. add. Tabor. Tract. de jure colonar.* Von der Land-Siedeley.

30. Was

30. Was sind aber Bona Solidorum?

Antw. Es sind gewisse Arten der Güter/ welche durch Gebräuche eingeführet worden/ und vornehmlich im Hertzogthum Braunschweig vorkommen/ da ein Bauer/ wenn er einen Schilling zahlet/ das Land-Gut überkömmt/ und wenn ihm solcher Schilling wieder gegeben wird/ so muß er das Land-Gut fahren lassen/ welches aber ohne gewisse Ursachen nicht leicht zugegeben wird: Auf teutsch werden sie Schilling-Güter/ oder Schilling-Bauer genannt. Siehe Schepliz. *ad Clammer. promptuar. tit. 11.* Von welchen die Laß-Güter unterschieden sind/ welche den Bauren vor ein gewisses Lohn jährlich concediret werden/ und von den Mieth-Gütern nicht viel unterschieden sind. Siehe Struv. *c. 2. th. 10. num. 6.* Carpz. *p. 2. c. 40. def. 1.*

31. Was ist eine Precaria?

Antw. Es ist eine Verleihung eines Kirchen-Guts (insgemein Preckarey genannt/ weilen es auf des andern sein Bitten verliehen wird) daß man die Nutz-Niessung daraus ziehen möge/ welche deswegen geschicht/ damit einer nach seinem Todt vor diese Ubergebung ein gleichgültiges Land-Gut der Kirchen verlassen möge. Vid. *Novell. 7. pr. & cap. 4.* Rittershus. *ad Novell. p. 1. cap. 8. num. 50.* Es kan aber solche auch bey einem andern Gut/ wenn es gleich kein Kirchen Gut ist/ aufgerichtet werden; Es pfleget derselben ein Geding hinzu gethan zu werden/ daß solche zu gewisser

wisser Zeit / z. E. von fünff Jahren zu fünff Jahren solle verneuret werden. *c. 1. & ult. X. de precar.* Frantzk. *de laudem. c. 11. n. 4.* Ludwel. *n. 36.* Und weilen solche Verleihung gemeiniglich nur auf eine Lebens-Zeut dauret / so hält man davor / daß die Schupff-Lehn in Schwaben mit derselben überein kommen / welche nach dem Tode des Besitzers aufhören. Vid. Besold. *Thesaur. pract. voc.* Schupff-Lehn.

32. Was ist ein Contractus Superficiarius?

Antw. Es ist ein benamter Contract, da einem / welcher einen rechtmäßigen Titul hat / weswegen das Eigenthum kan transferiret werden / ein Recht gegeben wird / alles was über dem Platz ist / zu gebrauchen und ewigwährend zu geniessen / wie Schrader. *p. 2. c. 2. n. 58.* sagt. Es wird aber nicht füglich ein besonderer Contract genannt; vielmehr müste das Jus Superficiei genannt werden ein Recht / welches einem durch einen Contract, und einen andern Titul / welcher bequem ist das Eigenthum zu transferiren / zu wege gebracht ist worden.

33. Wie ist ein Lehn-Mann von einem bonæ fidei possessore unterschieden?

Antw. Ein Lehn-Mann weiß / wer sein Herr sey / ein bonæ fidei possessor aber nicht; Derowegen auch dieser das Gut verjähren kan / jener aber nicht / weilen er malam fidem hat. Ludwel. *p. 32.*

34. Ist denn ein Lehn-Mann ein malæ fidei possessor?

Antw.

Antw. Ja / wenn derselbe das Recht seines Ober-Eigenthums-Herren unterschlagen will. In Ansehung aber des nutzbaren Eigenthums ist er ein bonæ fidei possessor, weilen er von keinem andern Nutz-Herrn weiß.

Das III. Capitel.

Von Eintheilung eines Lehns / ins besonder aber von eigentlichen Lehnen.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Die Eintheilung der Lehnen kömmt nicht so wohl vom Recht / als von einem Thun und Geding her; denn weilen ein Lehn aus einer Convention herrühret / so ist kein Zweifel zu haben / daß neue Lehns-Arten durch neue pacta können aufgebracht werden.
2. Weilen aber die Distinctiones, oder unterschiedene Arten der Lehn von der Natur der Lehn selbsten herrühren / so wird dahero alles dasjenige Lehn / welches seine ordentliche Beschaffenheit behält / ein eigentliches Lehn / welches aber davon abweichet / ein uneigentliches genannt.
3. Weilen aber eine jede Sache vor eine solche gehalten wird / wie sie sonsten ihrer Natur nach zu seyn pfleget / derowegen muß von einem jeglichen Lehn præsumiret werden / daß es ein eigentliches Lehn sey / und zwar so lange / biß daß erscheinet / daß ein anderes mit des Lehns-Herrn / und Lehn-Manns Willen / dieses Lehns halber sey verordnet worden.
4. Die Eintheilungen eines eigentlichen Lehns werden entweder von der Art dasselbe zu erwerben hergenommen / da nemlich dasjenige vor Alt gehalten wird / welches durch Erbfolge / vor Neu aber / welches durch einen andern Titul erworben worden; oder von der Art und Beschaffenheit der Sache /

welche zu Lehn gereichet / da denn solche / wenn sie der Kirchen zuständig / auch das Lehn also genennet wird; Oder von der anhängigen Beschaffenheit / weilen bey derselben entweder die Nobilität / oder auch Regalien anzutreffen seyn.

1. Wie mancherley ist das Lehn?

Antwort.

Zweyerley / nemlich entweder ein eigentliches oder rechtes (proprium seu rectum) oder uneigentliches oder unrechtes / (improprium seu non rectum) *2. F. 33. & 2. F. 47.* Unterweilen aber ist ein feudum rectum von dem proprio unterschieden / in soweit solches dem unrechmäßiger Weise erworbenen Lehn entgegen gesetzet wird. Ludw. *Tract. feud. p. 4.*

2. Ist dieses aber nicht die allgemeinste Eintheilung?

Antw. Ja / weilen alle Arten der Lehn hiehin können referiret werden. Ludw. *Syn. p. 39.* Welchem auch nicht entgegen stehet / daß ein feudum improprium kein feudum sey / denn ich antworte darauf / daß es dennoch jure feudi davor gehalten wird / *2. Feud. 48.* Finckelth. *Disp. 2. controvers. 2.* dahero auch die statuta, welche von Lehn reden / auch zu den uneigentlichen Lehnen gehören. Anton. *disp. 1. th. 7. lit. C. in fin.* es sey denn / daß die Ursache des Unterscheids könne dargethan werden.

3. Was ist ein feudum proprium oder eigentliches Lehn?

Antw. Bey welchem nirgendswo von den gemeinen Lehn-Regeln abgewichen wird / und welches sein natürliches allenthalben unverletzt / und ohne einiges Geding eingeschränckt / an sich behält. *1. F. 7. & 2. F. 2.*

4. Verändern denn alle pacta die Natur eines Lehns?

Antw. Ja / wenn es solche pacta seyn / die der gemeinen Lehns-Art etwas abziehen; nicht aber / wenn es solche pacta seyn / welche der Natur eines Lehns etwas hinzu thun; Denn wenn etwas dergestalt hinzu gethan wird / daß die natürlichen Stücke eines Lehns dennoch unverletzet bleiben / und zwar ein solches hinzu kömmt / welches gemeiniglich einem Lehn sonsten nicht anhänget / so wird deswegen kein uneigentliches Lehn daraus. Ludw. *Tract. de Divis. feud. c. 4. p. 84.*

5. Welches sind denn aber solche Natural-Stücke eines Lehns?

Antw. Es sind dieselbe mancherley / als nemlich (1.) die Eydes-Leistung / *2. F. 3. in fin.* (2.) Die Erb-Folge der männlichen Personen / *1. F. 8.* §. 2. (3.) die Verbindlichkeit zu ungewissen Dienst-Leistungen / *2. F. 23.* (4.) die Versagung der Veräuserung / *2. F. 55.* (5.) die Erneuerung der Lehns-Beleihung nach des Herrn Tode. *2. F. 25.* (6) Die Beraubung des Lehns / wenn ein Fehl vorher gegangen. *1. F. 21.* (7.) Daß ein Lehn nur in unbeweglichen Sachen bestehe / vid. *supr. c. 2. q. 17.*

und dergleichen mehr. Ludwel. *Synopſ. p. 3.* Vultej. *lib. 1. c. 8. n. 37.* conf. Wurmſer. *de Feud. Impropr. claſſ. 3. ſect. 1. n. 16.* Welcher ſolche naturalia Feudi, die von ihm externa genennet werden / nach der Ordnung erkläret.

6. Was wird aber bey entſtehendem Zweifel vor ein Lehn gemuthmaſſet?

Antw. Daß es ein eigentliches Lehn ſey; Denn es wird præſumiret / daß die Qualität / welche von dem Geſetze iſt erfordert worden / auch bey der Sachen vorhanden und anzutreffen ſeye / die contrairen pacta aber beſtehen in einem Thun / und müſſen alſo bewieſen werden. Dahero wenn einer vorgibt / daß das Lehn ein weibliches Lehn ſey / der muß auch ſolches beweiſen. vid. Struv. *c. 16. th. 13. n. 3.* Anton. *D. 15. th. 7.*

7. Wie mancherley iſt ein Feudum proprium?

Antw. Es leidet ſolches eine Veränderung / und zwar entweder (1.) In Anſehung der Erwerbung; vid. *quæſt. ſeq.* oder (2.) des Objecti, oder der Sachen halber / welche zu Lehn iſt gereichet worden; vid. *qu. 23.* oder (3.) der Wirckung wegen / oder anhängigen Beſchaffenheit halber; vid. *quæſt. 28.* oder (4.) in Anſehung der Form; vid. *qu. 39.* oder (5.) In Anſehung / wo die Sache gelegen. Vid. *qu. 45.*

8. Wie mancherley iſt ein Lehn in Betracht der Erwerbung?

Antw. Zweyerley entweder ein altes oder neues Lehn / welchen andere noch ein männliches

Lehn/

Lehn / welches eine männliche Person ; oder ein weibliches / welches eine Weibes-Person zu erst erworben hat / hinzu thun. Aber dieses gehöret vielmehr zu einem Feudo improprio; Struv. *c. 4. th. 17.* weilen die Weiber gegen die Natur der Lehn zugelassen werden. Vultej. *lib. 1. c. 8. n. 38. & 43.*

9. Was ist aber ein altes Lehn?

Antw. Es ist ein solches Lehn / welches nach Erbschaffts-Recht auf einen ist gebracht worden. Struv. *c. 3. th. 2.*

10. Wie mancherley ist ein altes Lehn?

Antw. Die Rechts-Gelehrten theilen solches in ein Antiquum, und in ein Paternum ein. Ein Feudum antiquum nennen sie / welches von einem unter den Ascendenten oder Vorfahren über den vierdten Grad erworben worden / zu teutsch ein Stamm-Lehn / oder alt-väterlich Lehen genannt. Ein Paternum aber nennen sie / welches von einem Ascendenten / der noch unter dem vierdten Grad stehet / seinen Ursprung nimmt / auf teutsch ein väterlich Lehn. Borcholt. *c. 4. num. 2.*

11. Aber kan denn diese Distinction behauptet werden?

Antw. Also scheinet es wegen des Texts *1. F. 8 §. Hoc quoque.* Die widrige Meynung aber ist besser / weilen ein väterliches / und auf gewisse Weise ein mütterliches / und ein altes Lehn / in dem Lehn-Recht vor Synonyma gehalten werden. *2. F. 50.* Wie sie denn auch der Wirckung

halber nicht von einander unterschieden sind. Struv. *c. 5. th. 2. num. 1.* Hr. Rhetius *Comment. J. F. p. 338. n. 1.* Ludw. *c. 3. n. 47.* Auf den Text des *1. F. 8.* wird geantwortet / daß solcher zu dem alten Recht zu referiren sey / wenn die Lehns-Folge den vierten Grad nicht übertroffen; Welches aber nachgehends verändert ist worden / *1. F. 1. §. 4.* Vultej. *lib. 1. c. 8. n. 5.* Anton. *disp. 1. th. 5. lit. C.*

12. Was nennet man ein neues Lehn?

Antw. Welches einer zum allerersten sich erworben; oder dessen Ursache der Acquirent nicht von einem andern / sondern von sich selbsten / und von dem concedirenden Lehns-Herren hat. Vultej. *d. c. 8. n. 4.* Ludw. *p. 49.*

13. Was ist es aber vor ein Lehn zu halten / wenn ein Sohn von der väterlichen Erbschafft abstehet / und hernacher wiederum mit Einwilligung der Agnaten aufs neue belehnet wird?

Antw. Es wird alsdenn ein neues Lehn / wenn es gleich vor diesem ein altes ist gewesen / *2. F. 45. in fin.* Weilen er nicht aus dem Recht des Vaters / sondern durch einen neuen Titul / das Lehn erwirbet: also daß nachgehends die Agnaten nicht zugelassen werden / es sey denn / daß sie sich ihre Rechten vorbehalten haben. Struv. *c. 3. th. 2. num. 5.*

14. Wenn aber ein altes Lehn mit Einwilligung der Agnaten verkaufft wird?

Antw. Es wird gleichfals ein neues Lehn / wenn es auf einen Auswärtigen / oder einen solchen

chen / der in der ersten Belehnung nicht mit begriffen ist / gebracht wird / *arg. l. F. 5. §. Præterea.* Ein anders aber ist es / wenn es auf eben diesen kömmt; da es denn ein altes Lehn verbleibet. Anton. *disp. 1. th. 5. lit. b.* Weilen solcher durch die erste Belehnung schon bedacht war.

15. Was ist das aber vor ein Lehn / welches von eines alten Gelde erkauffet ist worden?

Antw. Es ist ein neues Lehn / weilen es von neuem erworben wird. Struv. *c. 3. th. 2. n. 6.* Und der Preiß in singularibus nicht an der Sachen Platz kömmt. Ludw. *p. 54.* Welches sie aber limiciren / wenn das erste Lehn mit Einwilligung der Agnaten zu dem Ende verkauffet ist worden / daß dasjenige Lehn / welches aus solchem Preiß von neuem gekaufft ist worden / die Natur des alten Lehns solchergestalt wieder bekomme. Aber dieses bestehet alles in dem Willkühr des Lehn-Herren / welcher mit einem neuen Lehn belehnet; denn die Einwilligung der Agnaten kan dem neuen gar keine Lehns-Qualität hinzu thun / wenn gleich der Verkauff des ersteren Lehns bekräfftiget wird. Conf. Schrad. *de Feud. p. 1. c. 3.*

16. Kan denn derowegen ein Herr ein neues Lehn geben / welches das Recht eines alten Lehns an sich behält?

Antw. Ja / nach Art und Eigenschafft eines alten Stamm-Lehns / dergestalt / daß ob es gleich an sich neue ist / dennoch nach seiner Wirckung

vor

vor ein altes gehalten werde. Ludw. *c. 3. p. 51.* Die Ursache dessen ist / weilen es hier nur allein das Præjudiz des Lehns-Herrn betrifft / welchem er frey renunciiren kan / *arg. l. 21. C. mand.* Struv. *cap. 3. th. 3. num. 1.* Hierzu kömmt noch / daß der Inhalt der Beleihung die Natur eines Lehns übertrifft. *2. Feud. 18. & 48.* vid. Vultej. *c. 8. n. 6.* Anton. *disp. 1. th. 5. lit. E.* Es bleibet derowegen eigentlich annoch ein neues Lehn / nach Erdichtung des Rechts aber / und dessen Wirckung halber / wird es wegen der angehängten Convention vor ein neues gehalten. Finckelth. *Disp. feud. 2. th. 15. in fin.*

17. Wie kan aber allhie ein Recht vor die Agnaten gesuchet werden / da doch verboten ist vor einen andern zu pacisciren?

Antw. Diese Decision des bürgerlichen Rechts findet in dem Lehn-Recht keinen Platz / *C. Si duo. 2. F. 12.* Bocer. *de succeff. feudal. cap. 2. q. 3. in fin.* Ludw. *Tr. p. 52.* Add. Mev. *p. 4. Dec. 112. n. 5.*

18. Ist denn gar kein Unterscheid vorhanden zwischen einem Lehn / welches von Natur alt / und welches wegen eines Bedings alt ist?

Antw. In Ansehung des Herrn ist nichts daran gelegen / aber wohl der Agnaten halber. Denn ein Lehn / welches von Natur alt ist / kan ohne Einwilligung der Agnaten nicht veräussert werden; Wohl aber / wenn es wegen eines Gedings alt ist / weilen dieses von der Convention des Lehn-Manns mit dem Lehn-Manne herrühret / und

und dahero durch ein widriges pactum kan verändert werden. Struv. *d. th. 3. n. 2.* Rosenthal. *cap. 2. Concl. 15.* Ausgenommen / wenn auch mit den Agnaten selbsten Wechsels-Weise Gedinge vorgegangen wären.

19. Kan denn aber ein altes Lehn solcher Gestalt verliehen werden / daß es eben das Recht haben möge / als ein neues Lehn?

Antw. Nein / es sey denn / daß die Einwilligung der Agnaten hinzukomme. Gail. 2. *obs. 49.* Denn diesen muß das Recht / welches sie sich bey der Belehnung zuwege gebracht / ohne ihren Willen nicht genommen werden / *1. Feud. 14.* Ludwel. *d. c. 3. p. 52.* Struv. *d. th. 8. num. 3.* Es kan auch der Herr bey der Verneuerung / zum Nachtheil des anderen die vorige Form nicht verändern.

20. Was ist es aber vor ein Lehn / dessen einer wegen seiner Fahrläßigkeit hat sollen beraubet werden / wenn solche Fahrläßigkeit hernacher nachgelassen wird?

Antw. Wenn die Fahrläßigkeit / ehe noch das Lehn ist genommen / schlechter Dinges nachgelassen worden / so bleibet es ein altes Lehn: Wenn aber das Lehn genommen / und dem Lehn-Mann wieder gegeben wird / so wird es ein neues Lehn. Struv. *th. 2. num. 4.* Ludw. *p. 55.* Anton. *d. th. 5. lit. A.* Weilen aber ein Lehn / welches wegen Fahrläßigkeit verlohren gangen / nicht stetswährend bey dem Herrn verbleibet / sondern nur allein wäh-

währender Zeit / so lange noch Erben in absteigender Linie von dem Lehn-Mann / welcher das Verbrechen begangen / vorhanden sind; Struv. *c. 15. th. 14.* vid. *infr. cap. 23. qu. antepen.* So kan die Wiedergebung / welche dem mißhandlenden Lehn-Mann geschehen worden ist / zum Nachtheil der Agnaten kein neues Lehn machen. Es ist derohalben ein neues Lehn in Betracht des wiedereingesetzten Lehn-Manns / aber nicht in Betracht der Agnaten.

21. Muß aber in zweifelhafftem Falle ein Lehn vor ein neues oder vor ein altes gehalten werden?

Antw. Ich mache einen Unterscheid / ob der Lehns-Herr im Besitz sey / oder der Lehn-Mann / wenn der Lehns-Herr den Besitz hat / so muß der Lehn-Mann beweisen / daß es ein altes Lehn sey. *2. F. 33. §. fin.* Wenn aber der Lehn-Mann im Besitz ist / so muß der Lehn-Herr beweisen / daß es ein neues Lehn sey / *2. F. 11. §. fin.* die Ursache ist / weilen der Kläger den Grund seiner Klage darthun muß / und in zweifelhafftem Fall wird davor gehalten / daß der besitzende Theil eine bessere Sache habe. *L. 5. §. 1. ff. de Calumniat.* Anton. *d. th. 5. lit. E.* Vultej. *c. 8. n. 8.*

22. Wenn aber keiner von ihnen den Besitz hat?

Antw. Alsdenn wird es vielmehr vor ein neues Lehn gehalten / *2. F. 11. §. fin. 2. F. 26. pr.* die Ursache ist / weilen es in facto bestehet / wenn man vorgibt / daß etwas ein Lehn sey / welches

von

von des Lehns-Herren seiner Concession herrühret; dasjenige aber / was in einem Thun bestehet / muß bewiesen werden / vornehmlich wenn es kurtz geschehen seyn soll. Ludwel. *p.52.* Conf. Struv. *cap.16.th.12.* Ja es könte viel füglicher gesagt werden / daß keines von beyden præsumiret würde / sondern daß beyderseits Klägern / welche gegen einen dritten Besitzer concurriren / der Beweißthum ihrer Intention, müsse auferleget werden. Wenn man aber wüste / wer am allererſten mit dem Lehn wäre belehnet worden / so würde in Ansehung aller / welche von demselben nicht herstammen / gemuthmasset / daß es ein neues Lehn sey. Schrad. *p. 2. c. 3. n. 41.*

23. Wie mancherley ist ein Lehn in Ansehung des Objecti?

Antw. Zweyerley / nemlich entweder ein Kirchen-Lehn / oder ein weltliches Lehn.

24. Was ist ein Kirchen-Lehn?

Antw. Welches über ein Kirchen-Gut ist aufgerichtet worden. Vultej. *c. 8. n. 19.* Dahin denn auch das Pfarr-Lehn kan referiret werden / wenn einer in seinem Dorff mit dem jure patronatus ist belehnet worden.

25. Was ist ein weltliches Lehn?

Antw. Welches über ein weltlich Gut aufgerichtet wird. Vultej. *d. l.* Ludwel. *p.55.* Struv. *c.3.th.4.n.1.*

26. Muß aber nicht hie auf die Qualität der Person / welche das Lehn ertheilet / oder bekömmt / gesehen werden?

Antw.

Antw. Nein / denn es kan auch kein Laye ein Kirchen-Lehn aufrichten / wenn er eine freye Verwaltung der Kirchen-Güter hat. Ludwel. *d. l.* und ein Geistlicher kan ein weltliches Lehn aufrichten / wenn er solches über sein eigenbehöriges Gut thut. *C. Clerico. 2. Feud. 35.* Wie denn auch / wenn eine Kirche ein weltlich Gut zu Lehn bekömmt / ein weltlich Lehn daraus wird. Vultej. *d. l.* Anton. *Disp. 1. th. 4. lit. D.* Wiewohl Schrader. *de feud. p. 2. cap. 3. num. 17.* und Wurmſ. *de Feud. impropr. claſſ. 2. ſect. 4. num. 9. & ſeq.* wiedriger Meynung ſind.

27. Wie wird ein Kirchen-Lehn noch ſonſten von den Teutſchen genannt?

Antw. Ein krumſtäbiſch Lehn / von dem krummen Stabe der Biſchöpffe. Struv. *c. 3. th. 4. n. 2.* Dadurch nach einiger Meynung die eingeſchränckte Macht der Biſchöffe angedeutet wird. Finckelth. *Diſp. 20. contr. 5.* Wehner. *obſ. pract. voc.* Krumſtab. Knichen. *de veſtitur. pact. p. 1. cap. 4. n. 84.* Warum aber die Biſchöpffe nur allein ſich eines krummen Stabes bedienen / und nicht der Pabſt ſelbſten / davon kan Strauch. *Amœnit. jur. Can. Semeſtr. alter. Eclog. 7. cap. 8. n. 19.* nachgeſehen werden.

28. Wie mancherley iſt ein Lehn in Betracht der Wirckung und angehängten Qualität?

Antw. Zweyerley / ein adelich und unadelich Lehn / nachdem vermittels des Lehns der Adel auf den Lehn-Mann gebracht wird / oder nicht.

29. Was ist denn ein adelich Lehn?

Antw. Es ist ein solches Lehn / welches von einem / der die Macht / und Willen zu adeln hat / ist gegeben worden. Ludw. *Synopſ. p. 43.*

30. Wie mancherley ist ein Adelich Lehn?

Antw. Man theilet es in ein Regal-Lehn / und in ein Feudum non Regale ein.

31. Was ist denn ein Regal-Lehn?

Antw. Es ist ein solch adelich Lehn / welches aus Fürstlicher Macht und Hoheit mit der Regal-Dignität / oder der Macht die Regalien auszuüben / ist verliehen worden. Vultej. *c. 8. num. 10.* Abusive aber oder mißbräuchlich wird ein Feudum regale dasjenige genannt / welches von einem Könige dargereichet ist worden. *2. Feud. 34.* Ludw. *Tract. feud. p. 41.*

32. Wie mancherley ist aber ein Feudum regale?

Antw. Es ist wiederum entweder ein Krumstäbisch / oder ein weltlich Lehn; das erste ist mit der grösten geistlichen Dignität vereiniget / als da sind die Bischopff-Thümer und Abteyen; Bey dem letzten ist die hohe weltliche Dignität anzutreffen / als da sind die Fürsten-Thümer / Hertzog-Thümer / und Graffschafften. Struv. *cap. 3. th. 7.* Ingleichen auch die freye Herrschafften. Itter. *de Feud. imp. c. 3. §. 15.*

33. Wie werden solche Lehn in teutscher Sprache von einander unterschieden?

Antw. Ein Feudum seculare wird ein Fahn-

Lehn genannt / weilen es durch Fahne gereichet zu werden gepfleget : Deme das Scepter-Lehen entgegen gesetzet wird ; Denn man pflegte die Geistlichen bey den hohen Lehnen mit dem Scepter zu belehnen. Struv. *d. th. 7. n. 8.* Vultej. *c. 8. num 10.* Wiewohl heutiges Tages fast alle mit dem Degen pflegen belehnet zu werden/ dergestalt/ daß / nachdem der Lehn-Mann den Eyd der Treue geleistet / derselbe hierauf das Degen-Gefäß in die Hand nimmt / und den äussersten Knopff davon küsset. Vid. Reinking. *de Regim. secul. & eccles. l. 1. class. 5. cap. 9.* Wurmser. *de Feud. impropr. cl. 2. sect. 1. n. 41.* und *44.* Siehe die Belehnungs-Solennitäten in dem Anhang. *N. 1.*

34. Was ist ein Feudum non Regale?

Antw. Es ist ein adeliches Lehn / welches aus hoher Macht eines Fürsten / oder eines solchen Herrn / deme sonst das Recht zu Adeln zukömmt/ gereichet ist worden / jedoch daß die Dignität/ welche mitgetheilet worden / noch geringer/ als die Regal-Dignität seyn solle. Vultej. *d. n. 10.* Ludw. *pag. 46.* welches *l. F. 10.* ein Feudum nobile genannt wird.

35. Wird denn aber im zweifelhafften Fall davor gehalten / daß einem Lehn-Mann auch der Adel mit dem Lehn sey ertheilet worden?

Antw. Ja / es wird aus dem stillschweigendem Willen desjenigen / welcher einen ins Lehn einsetzet / so gemuthmasset / Rosenth. *c. 2. q. 2. n. 2.* Wenn ein adeliches Lehn von demjenigen ist gereichet

reichet worden / der das Recht zu adeln hat. Wurmser. *l. 2. §. 1. num. 15.* und an dem Orte nur denen Edelleuten die Lehn gereichet werden / wenn nur aus dem Belehnungs-Briefe das Widerspiel nicht zu ersehen ist. Vultej. *c. 8. num. 10. in fin.* Anton. *disp. 1. th. 6. lit. h. p. 27.* Heute wird noch darzu ein Adels-Brieff erfordert / und wenn einer denselben binnen 3. Monathen nicht aus der Cantzeley auslöset / so wird er seines ertheilten Adels verlustig. *Capit. Leopold. Art. 45.*

36. Was ist ein unadelich Lehn?

Antw. Es ist ein solches Lehn / welches ohne den Adel-Stand / und dessen Gerechtigkeiten ist gereichet worden / indem nemlich derjenige / welcher das Lehn gereichet / entweder den Adel-Stand nicht hat wollen / oder nicht hat können ertheilen. Vultej. *d. l. p. 269.* Heutiges Tages wird deshalben auf die Beschaffenheit der Güter gesehen / ob es nemlich Ritter-Huffen / oder steuerbahre Huffen seyn.

37. Wie wird ein solches Lehn sonsten genennet?

Antw. Ein Bürger- oder Bauer-Lehn. Schneidewin. *de Feud. p. 1. n. 34.* Anton. *disp. 1. th. 6. lit. h.* Jedoch wird es solcher massen von dem Besitzer nicht also genannt / sondern von der Qualität der Collation, denn ob gleich ein Edelmann ein solches Lehn in Besitz hat / so bleibet es dennoch ein unadeliches Lehn / und eben denselben Lasten unterworffen. Struv. *c. 3. th. 8. n. 3.*

38. Was hat aber ein Besitzer vor ein Recht / welchem ein feudum nobile oder Ritter-Gut / ohne Meynung zu adeln / ist gereichet worden?

Antw. Er bekömmt zwar alsdenn nicht denjenigen Adel-Stand / welcher der Person anhänget / z. E. die Præcedenz nnd Dignität ; jedoch aber bekömmt er die Gerechtigkeiten / die dem Lehn-Gut selbsten anhängig seyn / z. E. die Jagd-Gerechtigkeit / das jus patronatus, welche alle mit der Sache auf ihn gebracht werden. Struv. *c. 3. th. 8. n. 2.* Wurmf. *cl. 2. sect. 1. n. 10.*

39. Wie wird ein Lehn in Ansehung der Form eingetheilet?

Antw. In ein Feudum ligium (ligisch Lehn) und non ligium.

40. Was nennet man ein Feudum ligium?

Antw. Wenn ein Lehn-Mann dem Lehns-Herrn wider alle / Niemand ausgeschlossen / die Treue zu leisten verspricht. *2. F. 99.* Struv. *c. 3. th. 9.* Welches Lehn Schrader. *de Feud. p. 2. c. 4. num. 1.* nicht füglich zu den feudis impropriis zehlet / denn es wird hier nicht die gemeine Natur-Art der Lehn verändert / sondern nur der Lehn-Mann enger eingeschräncket. Wurmf. *de feud. impropriis. Class. 2. sect. 7. num. 7.*

41. Woher wird es so genennet?

Antw. Einige wollen dieses Wort herleiten von dem Gebrauch / weilen die Könige solche Lehn-Männer mit aneinander gebundenen Daumen gleichsam zu ihrer Treue adstringireten.

Siehe *Camer. lib. 1. meditat. hist. c. 6.* Andere leiten es von ligando, oder binden her/ weilen der Lehn-Mann/ mit einem festen Band der Treue gleichsam angebunden würde. Vultej. *cap. 8. num. 20.* Ludwel. *p. 59.* In den uhralten Belehnungen wird ein solcher ein ledig Mann genannt/ weilen er sich davor ausgibt/ daß er von einem festeren Band der Treue befreyet sey. Vid. Anton. *Disp. 1. th. 3. lit. B.* Hr. Eyben. *Elect. Feud. cap. 3. §. 8.*

42. Welches ist ein Feudum non ligium?

Antw. Wenn der Lehn-Mann nicht ohne Unterscheid/ sondern diesen und jenen ausgenommen/ wider welchen er dem Lehn-Herrn beyzustehen nicht schuldig ist/ sich verbindlich machet/ dem Lehns-Herrn treu zu seyn. Ludw. *p. 62.*

43. Was haben aber die Doctores noch an dieser Distinction zu desideriren?

Antw. Vornehmlich dieses/ daß auch ein jegliches Lehn ein Feudum ligium sey/ indem ein Lehn-Mann dem Lehns-Herrn gegen alle die Treue zu leisten verbunden ist/ 2. *F. 7.* obgleich in den Belehnungs-Briefen dieses nicht ausgedrückt ist worden. Ludw. *p. 60.* Dieses aber per accidens geschähe/ daß unterweilen eine gewisse Person oder älterer Herr ausgenommen würde. Struv. *cap. 3. th. 9. num. 2.* Vultej. *c. 8. num. 22. in fin.* Finckelth. *disp. 2. controvers. 10.*

44. Wie kan aber diese Distinction geduldet werden?

Antw. Solches kan geschehen/ wenn man

ein Feudum ligium also nennet / welches von einem / der keinen Oberern erkennet / einem Unterthanen / der bishero das Lehn von keinem erkennet hat / verliehen worden ; Denn hiebey wird Niemand ausgenommen / und auf solche Weise sind die Reichs-Lehn gemeiniglich Feuda ligia zu nennen. Itter. *cap.* 2. §. 12. Ein Feudum non ligium aber / welches von einem Reichs-Fürsten gereichet wird / weilen hiebey der Käyser mit dem Reich allezeit ausgenommen ist / 2. *F.* 55. *in fin.* oder welches auch von einem hohen Fürsten / aber nicht einem von seinen Unterthanen gereichet wird / z. E. wenn der König in Franckreich einem Königlichen Spanischen Unterthanen etwas zu Lehn reichete; oder einem Unterthanen zwar / der aber bereits von einem anderen Fürsten ein Lehn hat ; Denn auf solche Weise wird davor gehalten / daß ein Lehn-Mann bey Verheissung der Treue / entweder seinen Oberern / oder den älterern Herrn / ausgenommen habe. 2. *F.* 28. *in fin.* Anton. *d. th.* 3. *lit. g.* denn der erste Eyd weichet dem letzteren. *c.* 26. & 33. *X. de jurejurand.*

45. Wie wird ein Lehn in Ansehung des Orts / wo es gelegen ist / eingetheilet ?

Antw. Daß es entweder ein Feudum in curte Domini, oder extra curtem sey. 1. *Feud.* 5. §. *fin.*

46. Was ist ein Feudum in curte Domini?

Antw. Welches dem Lehn-Mann in des Lehn-Herrens Lande oder Gebieth aufgerichtet

und

und verordnet ist worden; Denn Curtis heisset so viel/ als ein Territorium. *arg. textus l. F. 28. in fin. princ.* Ludwel. *p. 56.*

47. Was ist ein Feudum extra curtem?

Antw. Welches dem Lehn-Mann über ein Gut gereichet ist worden/ daß der Lehns-Herr in eines andern Gebiethe liegen hat. Ludwel. *d. l.* Wurmser. *de Feud. impropr. class. 2. sect. 5. n. 4.* Also gibt Chur Brandenburg in Schlesien das Dorff Großburg zu Lehn.

48. Wie erklären andere Doctores diese Distinction?

Antw. Sie nennen ein Feudum in curte, wenn die Sache selbsten in des Herrn Curia oder Lehn-Hof verbleibet/ und dem Lehn-Manne nur die Nutzbarkeit davon zu gute kömmt/ als wie da ist ein Feudum de Camera, und Feudum Soldatæ. Ein Feudum extra curtem ist/ wenn eine Sache zugleich auch mit dem Nutzen an den Lehn-Mann gelanget. Struv. *cap. 4. th. 18. num. 5.* Anton. *Disp. 1. th. 4. lit. f.* Aber/ auf solche Weise würde es keine Eintheilung eines Feudi proprii seyn/ weilen das erste membrum zu den uneigentlichen gehörete.

Das IV. Capitel.

Von uneigentlichen Lehnen.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Die Improprietät der Lehn rühret nicht von dem Recht / sondern von der Convention und dem Geding des Lehns-Herren uud Lehn-Manne her. Auf wie mancherley Weise derowegen durch eine Convention der ordentlichen Natur der Lehn etwas abgezogen wird / auf so mancherley Art wird auch ein Feudum improprium oder uneigentlich Lehn aufgerichtet.
2. Dieweilen nun ein Weiber- oder Kunckel-Lehn eines von den vornehmsten Arten der Lehn ist / so ist kein Zweifel zu haben / daß auch die Weiber zugelassen werden / wenn denselben durch ein pactum prospiciret ist worden. Wenn aber an solchem annoch ein Mangel erscheinet / so muß man auf Qualität des ersten Acquirenten sehen ; Denn wie es mit dem ersten Acquirenten stehet / so stehet es auch mit dem Lehn selbsten / weilen davor gehalten wird / daß ein Herr diejenige Qualität / welche er bey dem Acquirenten sich gefallen / bey den Nachfolgern sich nicht mißfallen lassen werde.
3. Auf jeden Fall aber / da die Weiber zugelassen werden / wird deren Erbfolge nur zum Behülff gebrauchet / und also werden die Weiber nur allein zugelassen / wenn keine männliche Erben vorhanden sind. Es sey denn / daß ein anderes ausdrücklich wäre verordnet worden.
4. So öffters die Beschaffenheit der Sache / vielleicht / weilen solche beweglich oder vergänglich ist / die eigentliche Lehns-Constitution nicht zulässet / so öffters wird ein Feudum improprium geordnet / wenn die Caution und Versprechung der Treue hinzu kömmt ; ohne Caution aber würde zwar ein solches Lehn nicht nichtig / sondern vergeblich seyn.

5. Es

5. Es muß aber die Improprietät / die durch ein pactum eingeführet ist worden / nicht über die Gräntzen der Convention extendiret werden / denn / weilen ein pactum stricti juris ist / so wird auch ein Lehn / welches aus einer Absicht uneigentlich ist / aus einer anderen eigentlich bleiben.

1. Was ist ein Feudum improprium?

Antwort.

BEy welchem von der eigentlichen Natur des Lehns abgewichen wird / und dieses zwar Theils / weilen das Lehn-Recht es also verordnet hat / Theils / weilen ein solches pactum und Convention unter den contrahirenden Partheyen vorgegangen ist. Vultej. *c. 8. n. 38.* Ludwel. *p. 63.*

2. Wie mancherley ist ein Feudum Improprium?

Antw. Vielerley / nach unterschied der Convention, Struv. *c. 4. th. 16.* und so offters durch ein pactum der Natur eines Lehns etwas entzogen wird. Vid. *c. 3. qu. 4.* Vornemlich aber wird ein Lehn uneigentlich gemacht / (1) In Ansehung der Erwerbung oder Erlangung. vid. *quæst. 3. & seq.* (2.) Des Objecti oder der Sachen / welche zu Lehn gereichet ist worden / halber. *qu. 21. q. 25.* (3.) Der Dienst-Leistungen wegen. (4.) In Ansehung der Transmission oder Bringung auf die Erben.

3. Was ist ein Feudum improprium in Ansehung der Erwerbung?

Antw. Welches entweder der erwerbenden Person halber / oder wegen der Weise / wie man solches erwirbt / von der eigentlichen Natur-Art eines Lehns abweichet.

4. Welches ist aber der erwerbenden Person halber ein uneigentliches Lehn?

Antw. Das Feudum fœmininum, zu teutsch / ein Weiber- oder Kunckel-Lehn. It. Schlair-Lehen. vid. Besold. *Thesaur. pract. voc.* Kunckel-Lehn. Denn die Weiber sind insgemein untüchtig / ein Lehn zu haben / weilen sie dem Lehn-Herren keine Dienste leisten können / *z. F. 36. in fin.* zudem / so werden auch die Lehn einer Familie gereichet / ein Frauen-Zimmer aber kömmt durch ihr verheyrathen in eine andere Familie.

5. Was ist denn aber ein Feudum fœmininum?

Antw. Es ist ein solches Lehn / mit welchem ein Weib zu erst belehnet ist worden / *2. Feud. 30.* welches in Ansehung der Descendenten nachmahls ein mütterliches Lehn pfleget genennet zu werden. *1. F. 15.* Auf die Person aber / welche das Lehn reichet / wird hier gar nicht gesehen. Anton. *th. 7. lit. b.* Exempel von weiblichen Lehnen bringet Myler. *de Princip. & Statib. Imp. c. 24.* ingleichen Itter. *de feud. imp. c. 14. §. 15.* herbey.

6. Was ist ein Feudum masculinum oder männlich Lehn?

Antw. Dieses wird gleichfals von dem Acquirenten / und nicht von dem / der solches reichet / also

also genannt. Dahero ein Mann von einem Weibe ein männlich Lehn; Ein Weib aber von einem Manne ein Weibes-Lehn empfangen kan. Vultej. *c. 8. n. 3.* Struv. *c. 4. th. 17.*

7. Was ist es aber vor ein Lehn / in welchem ein Weib ex pacto succediret?

Antw. Es bleibet ein Mann-Lehn / wenn ein Mann solches zuerst erworben hat: Ob gleich solches improprie ein Weibes-Lehn pfleget genannt zu werden. Struv. *c. 4. th. 17. num. 3.* Wurmser. *de feud. impropr. Class. 3. sect. 3. n. 39.* Welche Bedeutung der Gebrauch approbiret hat. Anton. *disp. 1. th. 7. lit. h.* Andere machen einen Unterscheid zwischen einem Feudo fœmineo und fœminæ; also / daß jenes sey / welches von einem Weibe zuerst empfangen worden; Dieses aber / welches aus einem pacto an ein Weib gelanget ist. Bitsch. *Comment. jur. feud. ad 2. Feud. 30. pag. 559.*

8. Wenn aber eine Mutter ein Lehn mit dem Beding erworben hätte / daß nur allein die Söhne succediren solten?

Antw. So ist es in Ansehung des Ursprungs ein weiblich / aber Krafft des Gedings ein männlich Lehn. Denn es kan auch eine Mutter durch paciscіren allein ihre Söhne darmit bedencken. Wenn er aber ein grosses Theil der Allodial-Güter auf dieses Lehn verwandt hätte / so muß den Töchtern so viel davon gegeben werden / daß ihr Kindes-Theil dadurch könne ersetzet werden.

9. Wird

9. Wird denn aber in zweifelhafftem Fall / davor gehalten / daß ein Lehn vielmehr ein Mann- als ein Weiber-Lehn sey?

Antw. Ja / weilen es gemeiniglich zu den Weibern nicht gehöret / es sey denn / daß es absonderlich ausgedrücket ist worden / §. *Hoc autem. 1. Feud. 1.* Ja es gehöret zu der Natur-Art eines Lehns / daß die Weiber nicht succediren müssen. §. *fin. 1. F. 8.* Daß die naturalia aber darinne vorhanden seyn / wird gemuthmasset. Finckelthaul. *disp. 2. controvers. 18.* und solche Muthmassung findet auch bey den Reichs-Lehn statt. Itter. *cap. 14. §. 11.*

10. Wenn aber ein Lehn vor sich und seine Erben ist dargereichet worden?

Antw. So bleibet es dennoch ein Mann-Lehn. Denn ob gleich sonsten eine Tochter unter Benennung der Erben mit begriffen ist / so findet doch solches bey der Lehns-Materie keine statt / weilen darinne solche Erben müssen verstanden werden / die darzu geschickt seyn.

11. Hat man denn auch ein Feudum mixtum?

Antw. Ja / wenn nemlich ein Mann und Weib zugleich am ersten darmit sind belehnet worden / welches denn Theils zu einem Mann-Lehn / Theils zu einem Weiber-Lehn wird. *2. F. 104.* Struv. *c. 4. th. 17. num. 4.* Wiewohl solches in der That keine neue Art eines Lehns ist / sondern es sind vielmehr zwey portiones eines Lehns hie vorhanden / darunter eine die Natur eines

Mann-

Mann-Lehns / die andere eines Weiber-Lehns an sich behält. Wurmser. *de feud. impropr. class. 3. sect. 3. n. 63.* Carpz. *disp. feud. 2. th. 4.*

12. Auf was Weise aber succediret man in einem solchen Lehn?

Antw. Es concurriren entweder die Söhne mit den Töchtern; oder es sind die Töchter gantz allein: Wenn das erste sich zuträgt / so succediren nur die Söhne in dem gantzen Lehn allein / (wenn nur dieselbe von einer Mutter / welche das Lehn erworben / sind gebohren worden) und die Töchter werden ausgeschlossen; Dieweilen auch bey einem Weiber-Lehn die Töchter nur auf einen Nothfall im Lehn succediren / *2. F. 30.* Wenn die Tochter allein ist / so succediret dieselbe nur in der mütterlichen Portion, die väterliche Portion aber kömmt wiederum an den Herren. *2. F. 104. in fin.* Denn des Vaters wegen hat die Tochter kein Recht zu succediren / es sey denn / daß derselbe auch diese auf allen Fall mit einem pacto bedacht hätte.

13. Welches Lehn aber wird in Ansehung der Art dasselbe zu erwerben / zu einem uneigentlichen referiret?

Antw. Dasjenige / welches durch Kauff erworben worden; weilen das Lehn eine Wohlthat ist / und also gemeiniglich umsonst gereichet werden soll. Vultej. *lib. 1. c. 8. n. 45.* Finckelth. *disput. 2. Controvers. 4.* Wurmser. *d. tr. class. 3. sect. 6. num. 5.*

14. Aber

14. Aber wird denn auch mit Fug ein gekaufftes Lehn hiehin referiret?

Antw. Nein / solches bleibet vielmehr ein feudum proprium. Die Ursache ist (1.) weilen der Kauff die Natur eines Lehns nicht verändert/ sondern äusserlich darzu kömmt / und die requisita eines eigentlichen Lehns in salvo bleiben. (2.) So hebet auch dieses die Gewogenheit des Herrn nicht auf / wenn gleich Geld darzwischen kömmt. vid. *supr. c. 2. quæst. 20.* Struv. *c. 4. th. 15. num. 2.* Ludwell. *p. 66.* Ja es wird auch *1. F. 20.* gesagt / daß eine Wohlthat gekaufft werde. Eine andere Bewandniß aber hat es mit einem Lehn / welches einer mit Wiederverkauffs-Recht an sich hält.

15. Welches ist denn aber in Betracht der Weise zu erwerben ein uneigentlich Lehn zu nennen?

Antw. Ein Pfand-Lehn / wenn nemlich ein Herr von einem Geld aufnimmt / und solchen deßhalben mit einem Gut belehnet / jedoch sich die Macht / solches wiederum einzulösen / vorbehält. Anton. *disp. 1. th. 7. lit. G.* Schrader. *de Feud. p. 2. c. 4. n. 57.* Mit welchem aber dasjenige Lehn nicht muß confundiret werden / welches einer statt eines Pfandes an sich behält / und deshalben ein Pfandes-Einhaber genennet wird.

16. Warum wird dieses aber ein Feudum improprium genannt?

Antw. Weilen es nicht mit der Intention gereichet wird / daß es immerwährend bey dem Lehn-Manne bleiben solle / sondern nur so lange / biß

biß daß der Herr das Geld oder den Preiß wieder ersetzet hat; Derowegen es auch von einem jedweden Erben / auch gar von einem Weibe so lange kan inne behalten werden / biß daß das Geld wieder gegeben ist worden. Struv. *cap. 4. th. 14. num. 1.* Wurmser. *d. Cl. 3. sect. 7.* Wiewohl auch dieses durch ein Geding nur allein auf die männliche Erben kan restringiret werden.

17. Was ist aber ein Feudum oblatum oder recognitum?

Antw. Dieses ist gleichfals ein Feudum improprium, in Ansehung der Erwerbung / indem in der That mir meine eigene Sache zu Lehn gereichet wird / oder ich dieselbe / als wenn ich sie von einem andern zu Lehn empfangen hätte / recognoscire. Zu teutsch wird es ein aufgetragen Lehn genannt. vid. *supr. quæst. 16. c. 2.* Wurmser. *d. Cl. 3. sect. 8.* Wiewohl auch dieses zu den eigentlichen Lehnen / ob fictionem brevis manus, nicht übel könte referiret werden. Vid. Struv. *c. 7. th. 10. n. 10.* Conf. Rhet. *Comment. J. F. p. 49. num. 41.* Wiewohl / wenn man die Privation desselben vor hat / viel gelinder mit dergleichen Lehn-Mann muß verfahren werden. Wurmser. *d. l. n. 8.* Welches Itter. *c. 1. §. 12.* auf die Reichs-Lehn appliciret / da man auch Exempel ersehen kan.

18. Ist aber ein aufgetragen Lehn neu / oder alt?

Antw. Es ist ein neues Lehn / weilen die Qualität von neuem darzu kömmt; Derowegen auch

auch die Brüder in demselben nicht succediren / ob sie gleich vor diesem succediren können. Wurms. *d. l. num. 10.*

19. Kan aber einer seine Güter nach seinem Belieben zu Lehn reichen?

Antw. Ja / wenn er freye Macht über seine Güter zu schalten und zu walten hat / und denen Töchtern in dem Kindes-Theil nicht præjudiciret wird.

20. Was hat aber ein Feudum injuratum vor eine Beschaffenheit?

Antw. Dieses ist ebenfals in Ansehung seiner Art zu erwerben / ein Feudum improprium, weilen es die Natur eines Lehns so mit sich bringet / daß derjenige / welcher ein Lehn erwerben will / den Eyd der Treue leiste. Vid. *supr. quæst. 4. cap. 3. & quæst. 22. cap. 2.* Zœs. *de Feudis. pag. 12. num. 34.*

21. Welches Lehn wird ratione Objecti ein uneigentlich Lehn genannt?

Antw. Welches in einer beweglichen Sache / oder einer solchen / die durch steten Gebrauch verzehret wird / oder dessen Besitz auf den Lehn-Mann nicht verfällt / aufgerichtet ist worden / z. E. ein Lehn / welches in Gelde bestehet / und ein Feudum Soldatæ, &c.

22. Kan denn aber in Gelde ein Lehn bestehen?

Antw. Nach dem Lehn-Recht kan es nicht darinne bestehen / weilen das Geld weder natürlicher / noch civiler Weise unbeweglich ist. Diesem

sem ist auch der textus 2. *F.* 25. nicht zuwider / denn daselbsten wird ein besonderer Fall von einem Herrn / der den Lehn-Mann nicht beschützet / angezogen / daß nemlich ein Herr / wenn das Lehn solcher Gestalt verlohren gegangen wäre / entweder ein anderes Lehn / oder das Geld / welches zum Lehn angewandt soll werden / (daß ist / wodurch er ein anderes Lehn sich verschaffen könne /) darreichen müsse. Ludw. *c. 2. p. 28.*

23. Aber kan denn solches nach heutiger Gewohnheit nicht angehen?

Antw. Ja / wie denn Köppen. *Decis. 18. n. 13.* und Schepliz. *ad Consvetud. March. tit. 25. §. 4. num. 4. seq.* von einer Gewohnheit in der Marck Brandenburg solches bezeugen / welches Lehn gemeiniglich ein Lehn-Geld oder Lehn-Stamm genennet wird. Add. Carpz. *p. 3. c. 30. dec. 10.*

24. Wie kan aber solches geschehen?

Antw. Auf dreyerley Weise / und zwar (1.) Wenn dem Lehn-Manne Geld unter dem Beding der Treue gegeben wird / mit der Versicherung / daß man so viel Geld wiedergeben wolte / wenn das Lehn seine Endschafft erreichet haben solte; welche Caution denn diese Wirckung hat / daß davor gehalten wird / als wenn diese Quantität allezeit in salvo bliebe. Finckelth. *disp. 1. controv. 5.* Struv. *cap. 4. th. 2. n. 3. & 4.* Wiewohl auch dieser / was die Caution anbelanget / darinne widriger Meynung ist / und nur sagt / daß allein die Belehnung gnug sey. *c. 4. th. 3. num 4.*

Welches ich in so weit zugebe / wenn von Aufrichtung eines Lehns / und nicht von dessen Erhaltung die Frage ist; Denn zu jener ist allein die Darreichung des Herrn / und Versprechung der Treue genug. (2.) Wenn Geld einem dritten auf Wucher creditiret wird / daß dem Lehn-Mann daraus die Einkünffte möchten bezahlet werden. Struv. *d. th. 2. num. 2.* Auf welchen Fall gewisse Güter statt einer Hypothec pflegen verbindlich gemachet zu werden. (3.) Wenn der Herr selbsten das Geld behält / und davon dem Lehn-Mann gewisse Einkünffte zukommen lässet.

25. Wird denn bey entstehendem Zweiffel gemuthmasset / daß ein Lehn sey aufgerichtet worden / wenn einem die Nutz-Niessung des Geldes versprochen worden?

Antw. Mit nichten; sondern es wird (1) erfordert / daß der Herr seinen Willen deshalben ausdrücklich zu verstehen gegeben habe. (2.) Ist auch nöthig / daß die neue Lehns Beschaffenheit hinzu gethan werde. Struv. *d. c. 4. th. 3. n. 2.* Sonsten wäre nur eine schlechte Concession eines quasi usufructus vorhanden.

26. Ist denn aber dasjenige Geld / welches aus einem Lehn zu wege gebracht worden / ein Lehn-Geld?

Antw. Nein / denn in singularibus vertritt das Geld der Sachen Platz nicht / dahero *2. F. 26. §. si vasallus.* gesagt wird / daß das Geld / welches einer durch einen Vergleich vor das Lehn bekommen hat / kein Lehn sey. Struv. *d. c. 4. th. 4.* Ingleichen

gleichen wenn Geld darzu bestimmet ist worden/ daß ein Lehn davor gekaufft werden solle/ so wird deswegen kein Lehn daraus. Struv. *d. l. th. 5.* Ob gleich die Agnaten auf das Interesse klagen können / wenn das Lehn nicht ist gekauffet worden. Carpz. *p. 3. c. 30. d. 6.* Nemlich diejenigen / welchen versprochen ist worden / daß man das Lehn kauffen wolle. Carpz. *d. 7.*

27. Wenn aber die Agnaten deshalben ausdrücklich sind einig worden / daß das Geld / welches aus dem Lehn zu wege gebracht worden / vor ein Lehn solle gehalten werden?

Antw. Auf solchen Fall wird es dennoch zu keinem Lehn gemacht / so weit es den Herrn betrifft / welcher durch solche Paction kein Recht zu solchem Gelde erlanget. Struv. *th. 6. n. 4.* Wenn gleich das pactum wäre beschworen worden. Carpz. *d. l. def. 3.* So weit es aber die Agnaten angehet / ist solches pactum in so weit gültig / daß sie wegen solchen Geldes gleichsam als in einem Lehn succediren können / vornehmlich / weilen jetzigem Gebrauch nach die pacta wegen einer zukünfftigen Succession geduldet werden. Carpz. *d. l. def. 4.*

28. Kan denn aber auf gleiche Art in unbeweglichen Sachen ein Lehn aufgerichtet werden?

Antw. Dieses könte wohl geschehen / wenn entweder die hinzu gekommene bewegliche Sachen zu den unbeweglichen Dingen gehören; oder

auch/ wenn unter dem Beding der Treue / ein bewegliches Ding einem / nachdem Vorstand geleistet ist worden / gereichet wird / daß er eine gleichgültige Sache / oder die eben das werth ist / nach Endigung des Lehns / wieder geben soll. *arg. tit. ff. de usufruct. ear. rer. quæ usu consumuntur.* Wurmser. *de Feud. impropr. class. 3. sect. 4. num. 8.* Denn in welchen Sachen ein verus oder quasi ususfructus kan aufgerichtet werden / bey solchen kan auch ein Lehn vorkommen/ wenn nur die Treue bedinget wird. Solcher Gestalt ist auch die Belehnung von einer Heerde Schafen / und von eisernem Vieh gültig. Confer. *Tabor. de Contract. Socidæ.*

29. Welches Lehn ist aber in Ansehung der Dienstleistungen uneigentlich zu nennen?

Antw. Darbey entweder gar keine / wie bey einem freyen Lehn / oder gewisse und determinirte Dienste geleistet werden / wie in einem Setz-Lehn / Erb- oder Zinß-Lehn / ingleichen in einem Feudo Guardiæ, Gastaldiæ, Advocatiæ, Aperturæ, &c.

30. Was ist ein Feudum francum?

Antw. Es ist ein solches Lehn / welches dergestalt gereichet wird / daß deswegen keine Dienste geleistet werden sollen / und wird auf teutsch ein Frey-Lehn genannt / von dem Wort *Franc*, daß ist frey. Ludwel. *in tract. Feud. p. 106.* Struv. *cap. 4. th. 9.* Ein mehrers von der Eigenschafft des Wortes *Franc*, siehe beym Eyben. *Elect. Feud. cap. 3.*

cap. 3. §. 9. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit einem solchen / in welchem nach Francken-Recht succediret wird / Herr Rhetius *Comment. Feud. p. 112. num. 8.* zu welchem auch die Weiber zugelassen wurden. Rosenthal. *c. 7. concl. 25. n. 1* Welchem ein solches Lehn / welches nach fuldischem Recht gereichet ist worden / kan hinzu gethan werden. Wehner. *thes. pract. voc.* Fuldisch Lehn.

31. Wenn aber etliche Dienstleistungen sind nachgelassen worden?

Antw. So wird es deshalben nicht gleich ein fränckisch Lehn / weilen ein Lehn-Mann desto weniger zu Dienstleistungen verbunden bleibet / ob sie gleich nicht ausgedrücket sind worden / denn die Nachlassung ist stricti juris, massen auch die Sattelfreye Güter hiehin gehören / welche von Ritter-Diensten befreyet sind. Herr Rhet. *p. 82.*

32. Würde es aber nicht gleich ein Frey-Lehn werden / wenn in der Belehnung von Dienstleistungen keine Meldung geschehen worden?

Antw. Nein / denn wenn nichts anders gehandelt ist worden / so wird davor gehalten / daß die Sache solcher Gestalt zu Lehn sey gereichet worden / wie die ordentliche Art eines Lehns solches erfordert hat. Es muß derowegen das Gegentheil ausgedrücket werden / daß solche Sache nemlich ohne Dienstleistungen zu Lehn sey gereichet worden. Wurmser. *de feud. impropr. cl. 3. sect. 9.*

sect. 9. num. 8. Ja es werden auch die Frey-Lehn zur Zeit der höchsten Nothdurfft nicht in freyen Stande bleiben.

33. Was ist ein Feudum conditionatum?

Antw. Wenn gewisse Dienstleistungen in der Belehnung sind benennet worden/ welche der Lehn-Mann leisten solle/ da er denn zu andern Diensten nicht verbunden ist. Zu teutsch wird es ein Seß-Lehn/ das gesetzte Dienste hat/ genannt. Anton. *Disp. 1. th. 7. lit. K.* Ludw. *Synops. pag. 59.*

34. Gieb mir einige Exempel eines feudi conditionati?

Antw. Es gehöret (1.) ein Feudum castrense hieher/ welches von andern auch ein Feudum Burgense oder Burgaticum, oder ein Burg-Lehn genannt wird/ nemlich dadurch zu bezeigen/ daß der Lehn-Mann dem Herrn helffen solle ein gewisses Castell zu defendiren/ wohin auch die pacta Ganerbinatus hin gehören. Wurmser. *d. l. sect. 21.* Kylling. *de pact. Ganerb. discurs. 18. num. 4.* Dergleichen pacta auch unter verschiedenen Familien pflegen eingegangen zu werden/ und solche sind vornemlich darauf abgesehen/ damit sich die Familien einander beschützen und behülfflich seyn können/ nachmahls aber sind solche pacta auf das jus successionis extendiret worden. Hahn. *de jur. rer. concl. 75. n. 8.* (2.) Ein Lehn/ welches darum gegeben worden/ damit deswegen eine Bedienung am Hofe möge vertreten werden/ insgemein Hoff-Lehn genannt/ nemlich/ daß der Lehn-

Lehn-Mann die Charge eines Truchses betretten solle. Siehe Wehn. *in thes. pract. voc.* Hoff-Lehn. Von lächerlichen Dienstleistungen wegen eines Lehns siehe Besoldi *Thes. pract. voc.* Lehn-Dienst.

35. Was ist ein Feudum Censuale?

Antw. Wenn ein Lehn-Mann ein Lehn-Gut unter Versprechung der Treue dergestalt empfänget / daß er an statt der Dienste jährlich einen gewissen Zinß oder Pension erlege / dahero es auch ein Feudum Pensionarium genannt wird. Struv. *c. 4. th. 10.* Welches von einem contractu censitico in dem Stück unterschieden ist / weilen eine gewisse Treue versprochen wird / derowegen auch / wenn solche Verheissung oder Versprechung nicht vorgegangen ist / so wird es vor kein Lehn gehalten. Wurmser. *d. cl. 3. sect. 18. num. 9. seq.*

36. Was ist ein Feudum laudemiale?

Antw. Wenn entweder ohne die Dienste eine gewisse Lehn-Wahr oder Lehn-Geld muß ausgezahlet werden; oder allein die Lehn-Wahr an statt der Dienste præstiret wird. Wurmf. *d. cl. 3. sect. 18. num. 24.*

37. Was ist ein Feudum quaternatum?

Antw. Wenn an statt der Dienste einige Früchte zum Tisch und Unterhaltung des Fürsten hergegeben werden; und wird also von den Quaternionen oder Registern des königlichen Hofes / in welchen die Lehn verzeichnet waren / genennet / zu teutsch wird es ein Taffel-Lehn genannt.

Wurmf. *d. l. sect. 19.* Hieher gehören auch die Nürnbergische Küchen-Lehn / aus welchen jährlich zu des Käysers Küche etwas muß hergegeben werden. Itter. *c. 3. §. 17.*

38. Was ist ein Feudum Guardiæ?

Antw. Wenn ein gewisses Land-Gut dem Lehn-Mann zur Custodie übergeben wird / daß er daraus entweder / so lange er lebet / oder nur auf gewisse Zeit / die Früchte davon genieſſen möge / *1. F. 2.* Welches also von dem teutschen **Warden** / wenn man literam W. im Gv. verändert / genannt ist worden. Struv. *cap. 4. th. 19. num. 1.* Ludw. *p. 84.* Conf. Bitsch. *Comment. jur. Feudal. 1. F. 2.*

39. Was ist ein Feudum Gastaldiæ?

Antw. Welches dem Lehn-Mann an statt des Lohns / weilen er des Lehns-Herrn Güter verwaltet hat / gereichet wird / *1. F. 2.* und wird von Gastaldo, das ist Oeconomo, oder Administratoren des Hauß-Wesens / welches auch des Herren Schaffer heisset / also genannt / *1. Feud. 10.* Ludw. *p. 84.* oder / wie andere wollen / von dem teutschen Gast und halten. Struv. *d. c. 4. th. 19.* Bitsch. *d. l. p. 45.*

40. Was ist ein Feudum Advocatiæ?

Antw. Dieses wird in zweyerley Verstande genommen / und zwar (1) vor dasjenige / welches einem vor das patrocinium / oder Beystehung in einer Streit-Sache / gereichet wird / Ludw.

in

in Synopſ. p. 84. Welchem auch das Feudum Cancellariatus, welches vor die Verwaltung des Cancellariats gereichet iſt worden / gleich iſt. Wurmſ. *d. l. ſect. 16. n. 2.* (2.) Wenn einem die Defenſion einer Provintz / oder Stadt / oder Kirche aufgetragen wird / *arg. 2. F. 27. §. 8.* Auf teutſch werden ſie Schutz-Herren / oder Vogtey-Herren genannt. Struv. *c. 4. th. 20.* Anton. *Diſp. 1. th. 7. lit. R.* Mager. *de Advocat. armat.*

41. Welcher Geſtalt iſt aber der Käyſer ein Kirchen-Vogt?

Antw. So weit er derſelben allgemeiner Beſchützer iſt. Reichs-Abſchied *de anno 1512. §.* Und nachdem. Und in dieſem Abſehen wurde vor dieſem dem Pabſt ein Eyd geleiſtet / welches nicht eine Unterthänigkeit / ſondern eine Beſchirmung oder Beſchützung anzeigte; welche Defenſion nicht allein die Römiſche Kirche betrifft / ſondern der Käyſer auch verbunden / die Evangeliche Kirche zu beſchützen / wegen der *Capit. Leopold. Art. 1.* doch dergeſtalt / daß heutiges Tages muß darauf geſehen werden / was die Römiſchen Catholiſchen oder Evangeliſchen des 1624. Jahrs den 1. Jan. damahls haben in Beſitz gehabt nach dem Weſtphäl. Friedens-Schluß / *art. 5. §. 14. & ſeqq.*

42. Was iſt ein Feudum Aperturæ?

Antw. Welches einem mit dem Beding gereichet wird / daß der Lehn-Mann ſchuldig ſeyn ſoll / dem Lehn-Herren zur Zeit des Krieges / an

statt der Dienste / ein gewisses Schloß oder Stadt aufzumachen. Struv. *cap. 4. th. 21.* Und wird sonst ein aufgebig Lehn genannt. Wurmser. *d. l. sect. 20. num. 28.*

43. Was ist aber das Jus Aperturæ, oder Eröffnungs-Recht?

Antw. Es ist ein solches Recht / welches aus der Landesfürstlichen Hoheit herrühret / da ein jeder Unterthan verbunden ist / dem Fürsten zur Zeit des Krieges eine Stadt oder ein Castell zu eröffnen. Knichen. *de jur. territor. cap. 4. n. 32. & 394.* Um welcher Ursache willen dem Fürsten alsobald / nachdem er die Stadt beschritten / die Schlüssel pflegen gereichet zu werden.

44. Welche Lehn sind denn wegen ihrer Transmission uneigentlich zu nennen?

Antw. Welche entweder auf jede Erben pflegen transmittiret zu werden / als da ist ein gantz erblich Lehn / oder welches kan veräussert werden; oder diejenigen Lehn / welche gantz und gar nicht auf die Erben fallen / als da sind die feuda habitationis, Soldatæ, de Camera, & de Cavena.

45. Was ist ein Feudum mere hæreditarium?

Antw. Welches vor sich und jede Erben ist gereichet worden / und in welchem man gleich als in einem Allodial-Stück succediret / so gar / daß es auch auf einen jedweden Erben / auch einen auswärtigen verfället. Struv. *cap. 4. th. 13.* Es beweiset auch Wurmser. *de feud. impropr. Class. 3. sect. 5.*

Sect. 5. num. 30. daß solches durch ein pactum könne aufgerichtet werden. Auf teutsch wird es ein eigenthümlich Lehn-Gut genannt / welchem aber das feudum ex pacto & providentia entgegen gesetzet wird.

46. Wie differiret aber solches von den andern Allodial-Gütern?

Antw. Es ist der Treue halben / welche auf solchen Fall muß geleistet werden / von demselben unterschieden / welche Treue auch die Form eines Lehns absolviret. Denn wegen der Nachfolger kan der Lehns-Herr seinem Recht renunciiren / und wenn er will einen jeden zulassen. Es muß aber auch allhie die Belehnungs-Erneuerung verlanget / und die Dienste geleistet werden.

47. Warum wird denn gesagt vor jede Erben?

Antw. Weilen / wenn schlechter Dings vor die Erben gesagt würde / solches nach der ordentlichen Natur eines Lehns müste ausgeleget werden / also daß auch die Erben / welche von dem ersten Acquirenten ihre Herkunfft hätten / oder sonsten der Lehn fähig wären / müsten verstanden werden. Ludwel. *in Synops. p. 67. & in Tract. p. 104.* Vultej. *c. 8. n. 33.*

48. Was ist denn aber ein Feudum ex pacto & providentia?

Antw. Welches einem vor sich und seine Söhne ist gereichet worden / und in welchem nach gemeinem Lehn-Recht succediret wird / nemlich

nach

nach dem Geding des ersten Acquirenten / und Providenz oder Verordnung des Lehn-Rechts. Struv. *cap. 4. th. 12. num. 1.* Derowegen auch ein Auswärtiger hier nicht zugelassen wird. Ludw. *p. 74.* es ist auch mit keiner Allodial-Erbschafft vereiniget / wie Anton. *disp. 1. th. 8. lit. K.* meynet / welches ich in so weit / was die Söhne / die zur Zeit der Belehnung bereits gebohren / und mit dem Vater belehnet sind worden / anbelanget / zugebe; Ich negire es aber / was die hernach gebohrnen anbelanget / weilen diese ihr väterliches Recht durch das Geblüt hergeleitet haben / und derowegen das Allodial-Gut wegen des Texts *2. F. 45.* nicht herleiten können.

49. Woraus wird erkannt / daß ein Feudum ex pacto & providentia sey?

Antw. Wenn gar von den Erben keine Erwehnung geschiehet / sondern nur von ihm und seinen Söhnen / oder wenn es vor ihn und seine männliche Descendenten gereichet wird. Rosenthal. *de Feud. cap. 2. concl. 33. num. 3.* Oder vor sich und seine Lehns-Folger. Anton. *D. 1. th. ult. lit. k.*

50. Aber / hat man denn auch ein Feudum mixtum, oder ein vermischtes Lehn?

Antw. Ja / nemlich / wenn nach Erb-Recht succediret wird / dergestalt / daß man alsdenn das Lehn von dem Allodial-Gut nicht absondern kan / sondern der Nachfolger verbunden sey / das factum defuncti zu præstiren / *2. F. 45. in fin.* Es wer-

werden aber nur allein diejenigen / welche männlichen Geschlechts seyn / und von dem ersten Acquirenten herstammen / zugelassen / daß derowegen die qualitas feudi ex pacto & providentia auf solchen Fall viel beträchtlicher ist. Derowegen es auch von einigen ein feudum secundum quid hereditarium genannt wird / denn im übrigen behält es die gemeine Natur-Art eines Lehns an sich. Struv. *cap. 4. thes. 13. num. 3.* Vultej. *c. 8. n. 30.* Rosenthal. *c. 2. concl. 23.* Wurmf. *Class. 3. sect. 5. num. 77.*

51. Mit welchen Formulen wird ein gantz erbliches Lehn von einem vermischten unterschieden?

Antw. Bey jenem muß hinzu gethan werden; Vor alle und jede Erben; bey dem vermischten aber wird gesagt: vor sich und seine Erben / oder / vor sich und seine Söhne und männliche Erben / darbey denn das Wort Erben so viel auswircket / daß es kein feudum ex pacto & providentia sey. Wurmf. *d. l. num. 88.* Wie wohl andere davor halten / daß es vielmehr ein feudum ex pacto & providentia sey / wenn von den männlichen Erben Erwehnung geschiehet. Ludw. *p. 72.*

52. Was wird aber bey entstehendem Zweifel vor ein Lehn gemuthmasset?

Antw. Die meisten wollen davor halten / daß ein feudum ex pacto & providentia gemuthmasset würde; weilen solches mit der Natur-Art der Lehn am besten überein kömmt; daß es

aber

aber ein Erb-Lehn seyn solle/solches bestehet vielmehr in facto, und ist wider die Natur eines Lehns/ und muß derowegen probiret werden. Conf. *qu. 6. cap. præc.* Wurmser. *d. loc. num. 107.* Vultej. *c. 8. num. 33.* Wiewohl wenn man heutiges Tages die ordentliche Natur eines Lehn ansiehet / es vielmehr vor ein vermischtes Lehn zu halten ist/ weilen in den Belehnungs-Briefen allezeit die Wörter: Leibes- und Lehns-Erben gefunden werden. Ob eben diese Muthmassung auch bey den Reichs-Lehnen statt finden könne / daran will Itter. *c. 3. §. 20.* zweifeln. Es werden zwar viele erbliche Lehnen im Reiche angetroffen / aber deshalben sind solche nicht gleich vor erblich zu halten. Klock. *vol. 3. Conf. 29. n. 18.* Das Sächsische Lehn-Recht ist das allerälteste in Teutschland / dieses schliesset aber die Weiber aus / und es wird bey demselben allezeit eine Absicht auff die Pacta und Mitbelehnung genommen: Derohalben auch die Erb-Qualität muß bewiesen werden.

53. Was ist ein Feudum alienabile?

Antw. Welches einem dergestalt gereichet wird / daß der Lehnmann solches an einen jeden bringen und veräussern könne / *2. F. 48.* Welches denn gegen die eigentliche Natur eines Lehns ist/ *2. F. 52.* Wurmser. *dict. class. 3. sect. 22.* Also können die Edelleute in der Laußnitz wegen eines privilegii, welches ihnen vom Käyser Ferdinando ist ertheilet worden / sich die Lehn untereinander ohne

Ein-

Einwilligung verkauffen / jedoch aber an keinen Auswärtigen bringen.

54. Was ist ein Feudum Habitationis?

Antw. Wenn einem das Recht gewisse Häuser / oder ein Castell zu bewohnen / unter dem Beding der Treue verliehen wird; welches Recht mit dem Tode aufhöret. *2. F. 105.* Ludw. *in Synopſ. p. 88. & in Tract. p. 122.*

55. Was ist ein Feudum Soldatæ?

Antw. Wenn einem ein gewisses Stück Geldes / oder auch eine Sache / die durch Gebrauch kan verzehret werden / auf Lebens-Zeit unter dem Beding der Treue umsonst verliehen wird. *2. F. 10. in fin.* Ludwel. *p. 88.* Auf teutsch wird es Gnaden-Geld genannt / und also sind in Ansehung der Transmision so wohl dieses / als andere Lehn / feuda impropria, denn wenn sie immerwährend seyn würden / so könte man sie zu den eigentlichen Lehnen bringen / Struv. *c. 4. th. 18. n. 1.* vornehmlich / wenn auch Dienste darbey geleistet würden.

56. Wie mancherley ist ein Feudum Soldatæ?

Antw. Wenn es generaliter genommen wird / so begreifft es so wohl das Feudum de Camera, als de Cavena unter sich / *2. F. 2. §. 1.* Vultej. *c. 8. n. 15.*

57. Was ist ein Feudum de Camera?

Antw. Wenn ein Fürst einem gewisse Einkünffte an Gelde / die aus der Cammer / oder Schatz-Kammer jährlich sollen gehoben werden /

unter

unter dem Beding der Treue / und daß man ihm Dienste thun solle / verleihet / auff teutsch ein Cammer-Lehn genannt.

58. Ist man aber dieses zu geben schuldig / wenn die Cammer nicht bezahlen kan.

Antw. Man muß einen Unterscheid machen / ob die Cammer demonstrative oder restrictive mit hinein gezogen worden. Auf den ersten Fall muß man seine Satisfaction anderswo hernehmen; Auf den letzten aber nicht / *arg. L. 8. §. 2. ff. de Legat. 2.* Aber alsdenn wird der Herr nur in so weit befreyet / so lange noch die Cammer unvermögend ist / *pr. 2. Feud. 58.* Denn wenn die Cammer wiederum zu Mitteln kömmt / so ist er ins künfftig zu bezahlen verbunden. Rosenthal. *c. 2. concl. 76. n. 5.*

59. Was ist ein Feudum de Cavena?

Antw. Wenn der Fürst einem gewisse Einkünffte an Früchten / Wein / oder Korn / jährlich zu heben / und zwar auf Lebens-Zeit zukommen lässet / damit er getreu seyn möge. Struv. *cap. 4. th. 18.* Ludw. *p. 82.* Denn sonsten würde nur eine jährliche Freygebigkeit daraus werden.

60. Woher wird solches also genennet?

Antw. Insgemein hält man davor / daß Cavena von Camera avenæ herkomme / und dadurch allerley Arten von Korn verstanden werde. Andere wollen es von Caneva benennen / welches von dem Worte Canna, welches bey den Longobardern ein Keller bedeutet / hergeleitet

leitet wird. Vultej. *c. 7. n. 13.* Andere wollen dieſes Wort von dem teutſchen Kaven herleiten. Struv. *d. th. 18. n. 3.*

61. Kommen denn dieſe Lehn gantz und gar mit dem Feudo Soldatæ überein?

Antw. Nein / wenn das Feudum Soldatæ in beſonderem Verſtand genommen wird. Denn es iſt (1.) ein Feudum Soldatæ ein ſolches Lehn / welches ohne Entgeld geſchiehet / ein Feudum de Camera & cavena aber pfleget um der Dienſte halber gereichet zu werden. Roſenthal. *de Feud. c. 2. concl. 75. n. 7.* (2.) Wird ein feudum Soldatæ mit dem Tod ſo wohl desjenigen / der es verleihet / als der es bekömmt / geendiget / *2. F. 10. in fin.* Ein Cammer-Lehn aber wird nicht mit dem Tode desjenigen / der es reichet / ſondern durch den Todt desjenigen / der es bekömmt / verlohren. Ludw. *in tract. feud. pag. 121.* Es kan aber dieſes alles durch pacta verändert werden / und deshalben kan man keine gewiſſe Art ſolcher Lehnen anzeigen.

Das V. Capitel.

Von den Perſonen / welche ein Lehn darreichen.

General-Inhalt dieſes Capitels.

1. Die Macht ein Lehn zu verleihen rühret her von dem freyen Vermögen über ſeine Sachen zu ſchalten und zu walten; woraus denn folget / daß derjenige / welcher das völlige Eigenthum ſeiner Sachen auf ei-

nen anderen bringen kan / derselbe auch das mindere oder nutzbahre Eigenthum auf einen anderen bringen könne.

2. In welchem Fall derowegen bey gewissen Personen das Vermögen eine Sache zu veräussern eingeschräncket ist / in solchem Fall wird auch die Lehns-Reichung eingeschräncket seyn / und es müssen eben die Solennitäten / welche zur Veräusserung nothwendig seyn / auch zur Infeudation gebrauchet werden.

3. Weilen aber ein Lehn die Treue zur Form requiriret / die Art aber die Treue zu leisten / aus der Convention herrühret / so ist in solchem Fall ein solcher Grad der Treue hierzu genug / welcher nach Beschaffenheit der Personen / die das Lehn aufrichten / einen Platz gewinnen kan.

1. Wer kan insgemein einem etwas zu Lehn reichen?

Antwort.

DErjenige / welcher eine freye Macht hat / seine Güter zu administriren. *2. F. 3. in fin. princ.* Anton. *D. 2. th 5.* Es mag nun entweder eine geistliche oder weltliche Person seyn.

2. Kan denn der Pabst rechtmäßiger Weise ein Lehn verleihen?

Antw. Ja / und zwar auf zweyerley Art / nemlich Theils in so weit er seiner Kirchen vorstehet; theils auch in so weit er weltliche Güter / und gewisse Provincien in Besitz hat. Es erfodern aber die Rechts-Lehrer noch die Einwilligung der Cardinälen hierzu / wenn eine Sache / die von

grosser

grosser Wichtigkeit ist / zu Lehn soll gereichet werden / *per cap. 17. §. Decret. de Elect. in 6.* Struv. *cap. 5. th. 8.* Ludw. *p. 99.*

2. (b) Ist denn ein Pabst / wenn das Reich verlediget ist / dessen Vicarius, und kan er alsdenn im Reiche einem die Lehn reichen?

Antw. Die Römisch Catholischen disputiren hierüber / und sagen ja darzu / welches sie aus dem *Cap. un. Ne sede vacante in extravag. Johan. XXII.* behaupten wollen / welche Meynung auch dem Grotio *de J. B. & P. lib. 2 cap. 9. §. 11. num. 4.* gefallen hat. Es hat aber Conring. *Diss. de Germ. Imp. Rom. cap. 12.* die Falschheit dieser Meynung dargethan. Conf. Itter. *c. 4. §. 11.*

3. Können denn nicht die übrigen geistlichen Personen ein geistliches Lehn verleihen?

Antw. Ja / sie können es als Patriarchen / Ertz-Bischöpffe / Bischöpffe / Aebte / Aebtißinnen / und Præpositi thun / / wenn nur solche Gewohnheit an einem Orte eingeführet ist worden / *l. F. l. pr.*

4. Aber hat man des Capituls Einwilligung hierzu vonnöthen?

Antw. Man muß einen Unterscheid unter solchen Sachen machen / die zu Lehn pflegen gereichet zu werden / und die zu Lehn nicht gereichet werden können. Die ersten kan man nach Belieben einem zu Lehn reichen / weilen solcher gestalt der Kirchen es zu keinem Nachtheil gereichet. Welches aber in so weit limitiret muß werden /

wenn die Noth der Kirchen nicht ein anders erfordert / daß solche Sachen nicht wiederum zu Lehn können gegeben werden / nemlich / wenn vielleicht die Kirche wäre verarmet worden. Ludwel. *in Synops. pag. 104.* Auf welchen Fall ein Prälat solche Sachen zu Tisch-Gütern der Kirchen machen kan. Rittershus. *p. 1. c. 5. quæst. 12.* Bey diesen aber wird des Capituls Consens nothwendig erfordert. Struv. *cap. 5. th. 9. num. 2. Gail. 2. obs. ult.*

5. Was muß aber *ad* 1. *F.* 6. geantwortet werden / woselbsten denen geistlichen Personen die Aufrichtung der Lehn scheinet versaget zu seyn?

Antw. Durch die Titulos werden daselbsten nicht jedwede Kirchen-Güter verstanden / sondern nur solche unbewegliche Güter / die ins besonder denen Geistlichen zum Unterhalt oder zur Nahrung sind gewidmet gewesen / welches sonsten vor unrecht gehalten worden / wenn man solche zu Lehn reichen wollen. Vultej. *cap. 3. num. 10.* Und in solchem Verstand muß das Jus Canonicum genommen werden / wenn es gebiethet / daß ein Geistlicher nicht ohne Titul / das ist / ohne gewissen Sitz nicht ordiniret werden solle / woraus derselbe dasjenige / was zur Leibes Nothdurfft gehörig / heben könne. *cap. 4. de præbend. c. Sanct. 2. Dist. 70.* Bitsch. *Comment. ad 1. Feud. 6. pag. 102.*

6. Was observireten sie aber bey einer solchen Sache / die zu Lehn pflegte gereichet zu werden?

Antw. Daß sie eine Sache mit eben solchen Conditionen zu Lehn reichen musten / mit welchen sie vormahls war gereichet worden / *per c. 2. X. de feud.* Derowegen keine neue qualitates, dadurch das Lehn möchte verändert werden / hinzu gethan werden können. Schneidew. *de Feud. pag. 3. num. 33.*

7. Kan aber auf besagten Fall denen Anverwandten ein Kirchen-Gut zu Lehn gereichet werden?

Antw. Ja / wenn die Anverwandten darzu fähig und ehrlich genug seyn / und die Sache hat pflegen zu Lehn gereichet zu werden / *arg. c. 2. X. de Feud.* in welchem denn nicht leichtlich ein Betrug kan begangen werden; daß derohalben die *Nov. 120. c. 5.* diesem nicht entgegen stehet / welche von Sachen / die zum Erb-Zinß nicht pflegen gereichet zu werden / zu verstehen ist. Struv. *d. loc. numer. 5.* Ludwell. *pag. 101.* Mynsing. *Cent. 5. observ. 74.*

8. Wenn aber das Capitul verlediget ist?

Antw. Wenn die Sache hat pflegen zu Lehn gebracht zu werden / so kan das Capitul / welches des Prälaten Person repræsentiret / solche wiederum zu Lehn reichen. Rittershus. *L. 1. c. 5. q. 11.* Welcher aber die verledigte Haupt-Kirche ausnimmt / wiewohl Struv. *d. l. n. 6.* solches nicht zugeben will. Denn das Capitul fänget alsdenn

keine Neuerung an/ wenn sonsten die Sache hat pflegen zu Lehn gereichet zu werden/ weilen er dasjenige verrichtet/ was sonsten ein Bischopff hat thun sollen.

9. Wenn aber die geistliche Personen wegen ihrer eigenthümlichen Güter ein Lehn aufrichten wollen?

Antw. Dieses stehet ihnen frey zu thun/ wenn nur ihre Güter nicht zur Kirchen sind devolviret worden/ gleichwie bey den München geschicht/ die nichts eigenes vor sich haben. *Auth. Ingressi. C. de SS. Eccles.* Struv. *cap. 5. th. 3. num. 2.* Vultej. *c. 3. num. 12.*

10. Kan der Käyser ohne Unterscheid einem etwas zu Lehn reichen?

Antw. Er kan solches ausser Zweifel in seinen Erb-Ländern/ oder bey den Lehn-Gütern/ die ihm zu eigen gehören/ thun. Was die Reichs-Güter anbetrifft/ die sonsten zu Lehn pflegen gegeben zu werden/ kan ihm solches Recht gleichfals nicht abgesprochen werden/ weilen dieselbe seiner Administration sind anvertrauet worden. Ludw. *p. 105. & seq.* Heutiges Tages aber kan der Käyser die Lehn/ welche von grösserer Wichtigkeit seyn/ als da sind die Hertzogthümer/ Grafschafften/ und dergleichen/ die zum Reich gekommen/ anderen ohne Einwilligung der Churfürsten nicht verleihen. *Capit. Leopold. art. 30.* Conf. Limn. *ad Capit. Carol. V. art. 24. num. 4.* Worunter aber die verledigten Churfürstenthümer nicht begriffen sind. Struv.

c. 5. th. 6. n. 2. Carpz. *ad L. Reg. cap. 7. §. 3. num. 18.* nemlich die sieben / welche in der güldenen Bulle sind benennet worden / denn der achte und neunte ist nur zeitlich. In denen kleineren Reichs-Lehnen kömmt derohalben dem Käyser annoch eine freye Macht zu. Herr Eyben. *Elect. feudal. cap. 8. §. 8.*

10. (b) Hat aber der Käyser vor seiner Krönung die Macht einem etwas zu Lehn zu reichen?

Antw. Ja / und solches ist unleugbar / was die Päbstliche Krönung betrifft / welche von den Zeiten Käysers Caroli V. an gantz und gar ist versäumet worden; wiewohl auch eben dieses von der teutschen Krönung kan gesaget werden / weilen ein Käyser durch die Erwehlung / und nicht durch die Krönung erhoben wird. Conf. Itter. *de Feud. Imp. cap. 4. §. 3.*

10. (c) Kan denn auch ein Römischer König gleichfals auf eben die Weise ein Lehn conferiren?

Antw. Bey lebzeiten des Käysers kan er solches nicht thun / weilen ihm keine Administration über die Reichs-Güter zukömmt / als so weit solche ihme von dem Käyser ist aufgetragen worden. Itter. *d. c. 4. §. 9.*

11. Kan denn auch ein Käyser in solchen Landen / die ihm mittelbahr unterworffen sind / ein Lehn verleihen?

Antw. Solches bejahet Curt. *P. 2. de Feud. Laicor. num. 2.* aber ohne Fug; Denn die Jura

der Landesfürstlichen Hoheit / welche denen Reichs-Fürsten zukommen / würden solches nicht zulassen.

12. Welches sind die Capitanei in dem Lehn-Recht?

Antw. Es sind eben diejenigen / welche sonsten die Vornehmsten und Fürsten / oder mit einem Wort die Stände des Reichs genannt werden / als da sind die Hertzoge / Marggrafen / und Grafen. Denn gleichwie das Haupt dem übrigen Cörper / also stehen diese den übrigen Bürgern vor. Und dieses sind die eigentlichen Capitanei. *l. F. 1. in fin. princ.* Andere aber sind uneigentliche Capitanei, als wie die Stadt-Vögte seyn. Vultej. *c. 4. num. 14.*

13. Welches sind denn die Duces?

Antw. Diese sind vor Alters von dem Heerführen also genannt worden / dahero auch das teutsche Wort Hertzog / das ist gleichsam ein Herr des Zugs herkömmt. Heutiges Tages sind es diejenigen / welche über ein Hertzogthum von dem Höchsten Fürsten sind beliehen worden / *2. F. 10. Limn. de J. P. lib. 4. c. 2. num. 15.* Reinking. *de Regim. sec. & Eccles. lib. 1. cl. 4. c. 12. num. 1.* und diese gehen gemeiniglich denen übrigen Reichs-Fürsten vor. Vid. Conring. *de Ducib. German. th. 12. & 17.* Diejenigen aber / welche erst neu sind creiret worden / pflegen gemeiniglich auf den Reichs-Tagen den letzten Platz einzunehmen. Crusius *de Præcedent. lib. 4 c. 15. n. 5.*

14. Was

14. Was wird aber heutiges Tages darzu erfordert / daß einer in den Hertzoglichen oder Reichs-Fürstlichen Stand von dem Käyser könne erhoben werden?

Antw. Erstlich wird erfordert / daß einer vortrefliche Meriten an sich habe. (2.) Wird requiriret / daß einer unmittelbahre Güter in Besitz habe / die darzu hinlänglich seyn den fürstlichen Stand zu unterhalten. (3.) Daß einem solchen eine gewisse Summa zur Erleichterung der Reichs-Lasten zu contribuiren / auferleget werde. (4.) Daß dieselbe ihrer Stimme und Sitzes halber denen übrigen Fürsten nachgesetzet werden müssen. (5.) Daß der Churfürsten / und des gantzen Collegii Consens hinzu komme / in welches derselbe soll aufgenommen werden. Conf. *Capit. Leopold. art. 44.* Cruc. *d. l.* Wiewohl solches vielmehr dahin gehöret / wie man das Recht auf Reichs-Tagen Sitz und Stimme zu haben / als wie man den Titul eines Fürsten erlangen könne. Hr. Eyben *c. 9. §. 6.*

15. Welches sind denn Marggrafen?

Antw. Diejenigen / welche mit einer Marck sind belehnet worden / *2. F. 10.* Das Wort Marchia aber wird von dem teutschen Wörtlein Marck also benennet / welches so viel als eine Gräntze bedeutet / denn die Marck-Grafen wurden vormahls darzu gesetzet / daß sie die Reichs-Gräntzen beschützen musten. Vultej. *c. 4. num. 14.* Reink. *d. cl. 4. c. 13. n. 5.* Anton. *disp. 2. th. 4. lit. D.*

Es werden zwar dieselbe in Italien denen Grafen nachgesetzet. Cruf. *d. l. c. 17. n. 36.* In Teutschland aber ist derselben Autorität sehr groß / weilen sie so gar vielen Hertzogen vorgezogen werden/ davon man ein Exempel an den Marckgrafen zu Brandenburg nehmen kan.

16. Welche werden denn Grafen genannt?

Antw. Diejenigen / welche mit einer Grafschafft sind belehnet worden / *2. F. 10.* und diese waren vor diesem ordentliche Richter / von welchem die Sachen entschieden wurden; und dahero den Titul Hof-Richter bekamen. Vultej. *d. loc.* Woher denn dieses seinen Ursprung herzunehmen scheinet / daß in der güldenen Bulle *tit. 5. in fin.* ein Pfaltz-Graf beym Rhein des Käysers sein Richter genannt wird. Conf. Cruf. *d. c. 17. n. 19. seq.* Wohin auch diejenigen hinzu gehören scheinen / die noch heutiges Tages von dem Käyser mit diesem Titul beleget / und welchen gewisse Privilegia und Gerechtigkeiten ertheilet werden / die der Käyser sich sonsten allein vorbehalten hätte. Conf. plur. Carpz. *de Lege Reg. c. 10. sect. 10.* Die Fürsten aber werden mit diesem Titul angesehen / so öffters sie eine Provinz oder Landschafft / die zur Pfaltz-Grafschafft gemachet ist worden / in Besitz haben / als wie die Pfaltz-Grafschafft am Rhein ist. Reinking. *d. l. n. 34.*

17. Woher kömmt das teutsche Wort Grave?

Antw. Einige wollen es von dem lateinischen Gravis, oder gravitate herleiten. Vultej. *d. n. 14.*

d. n. 14. Andere von Grau / einige aber von Grabe / gleichsam als wenn sie den Graben oder Gräntz-Scheidungen vorgesetzet wären worden. Wehner. *in obs. pract. h. voc.* Limn. *lib. 4. cap. 4. num. 14. seq.* Bey den Teutschen aber hat schon vor Alters her das Wort Grave einen Richter bedeutet; Daher denn Burg-Richter und Land-Richter herkömmt. Limn. *d. c. n. 12.*

18. Welches sind denn Frey-Herren oder Baronen?

Antw. Derjenige / welcher mit einer Frey-Herrschafft oder Baroney / oder einem solchem Lehn / das freyherrliche Gerechtigkeit hat / beleh-net ist worden. Reinking. *d. cl. 4. c. 15. n. 18.* Und diese werden / was die Dignität anbelanget / gemeiniglich den Grafen gleich geachtet / ob gleich ein Graf denselben in der Ordnung vorgehet. Crus. *de præced. lib. 4. c. 21. n. 10.* Auf den Reichs-Tagen nehmen dieselben eben die Banck ein / wo die Grafen sitzen. Itter. *c. 3. §. 15.* In dem Lehn-Recht aber geschiehet keine Meldung von Baronen. Vultej. *d. n. 14. p. 62.* Anton. *diss. 2. th. 4. lit. f.*

19. Ist denn kein Unterscheid unter den Baronen?

Antw. Ja / einige werden edle Herren genannt / welches der Familie ihr Alterthum anzeiget; Einige aber werden nur schlechter Dings Herren genannt; Andere aber *Semper*freyen. Aber was die Gerechtigkeiten betrifft / deren sie sich im Reich bedienen / in so weit ist kein Unterscheid

scheid unter ihnen. Conf. Reink. *d. class. 4. c. 14. n. 30. seq.* Itter. *c. 5. §. 15.*

20. Woher werden die Baronen also genennet?

Antw. Entweder von dem Griechischen Wort βαρὺς, welches so viel als schwer heisset; oder von βάρος, welches ein Pfund bedeutet; oder von dem teutschen Wort Bahren/ welches ein Sohn geheissen/ oder von Baar/ welches bey den alten Teutschen eben so viel als frey heisset. Limn. *lib. 4. c. 5. num. 14. & 18.* Vultej. *d. pag. 62.* Oder es heisset auch Bahr bey den Teutschen so viel als tüchtig/ oder tapffer. Vid. Eyben. *Elect feud. c. 9. §. 1.*

21. Haben aber diese alle etwas zu Lehn reichen können?

Antw. Ja/ wenn sie Herren von der Sachen/ die hat sollen zu Lehn gereichet werden/ gewesen sind/ und eine freye Administration über dieselbe gehabt haben. Anton. *Disp. 2. th. 5.*

22. Können denn auch die Privat-Personen etwas zu Lehn reichen?

Antw. Ja/ sie mögen seyn/ von was Stand sie wollen/ wenn sie nur gleichfals ihre Güter frey administriren.

23. Kan denn auch wohl eine Weibes-Person etwas zu Lehn reichen?

Antw. Ja/ weilen (1) eine solche gleichfals eine freye Verwaltung ihrer Güter hat. (2) Weilen es in dem Text des *2. F. 3. in fin.* so zugelassen

lassen worden / welche Meynung auch *2. F. 91.* die mildeste genannt wird. Diesem ist nicht zuwider / daß eine Weibes Person *arg. L. 2. ff. de R. J.* nicht zur Gerichtsbarkeit fähig sey. Denn solche sind hierzu nicht untüchtig als Weibes-Personen; Denn sonsten würden sie in dem Spanischen / Englischen / Schwedischen / und heutiges Tages Dänischen Königreich nicht zugelassen werden: sondern nur allein das Civil-Gesetze schliesset eine Weibes-Person aus / daß dieselbe nicht richten kan / welches Gesetze durch eine Lehns-Gewohnheit hat können verändert werden. Struv. *cap. 5. th. 3. num. 1.* Ludwel. *p. 112.* Ja / weilen heutiges Tages die Jurisdiction patrimonial ist / und dem Lehn anhänget / so ist kein Zweifel / daß solche von einer Weibes-Person / die ein Lehn in Besitz hat / könne exerciret werden.

24. Aber ist denn solches ohne Unterscheid einer Weibes-Person zugelassen?

Antw. Ja / es wäre denn (1) daß derselben durch ein Statutum wäre verbothen worden / etwas zu veräussern / auf welchen Fall sie nichts zu Lehn geben kan. Dahero sie auch nach Sachsen-Recht bey einer Lehns-Aufrichtung einen Curatorem vonnöthen hat. Struv. *d. l.* Es wäre dann / daß solche Weibes-Person von einem hohen Stande wäre / welche keinen Curatorem brauchet. Carpz. *p. 2. const. 15. def. 9.* Oder es sey denn (2.) daß die Weibes-Person verschwenderisch lebete / und ihre Güter durchbrächte.

Schnei-

Schneidewin. *de feud. p. 3. num. 74.* Gail. *1. obs. 57. in fin.*

25. Kan auch ein Rasender eine Sache zu Lehn reichen?

Antw. Nein / weilen ein solcher wegen Mangel seines Verstandes die Verwaltung seiner Güter verlustig wird. Es wäre denn / daß solche Raserey unterweilen bey ihm nachbliebe. Anton. *disp. 2. th. 5. lit. h.* und dieses bewiesen würde. *arg. l. 18. §. 1. ff. de acq. possess.* Denn die Nachlassung dergleichen Raserey kömmt auf ein factum an.

26. Was haben die Rechte aber bey einem Verschwender deshalben verordnet?

Antw. Ein solcher wird einem Rasenden gleich geschätzet / so bald er von der Obrigkeit vor einen Verschwender erkläret ist worden / *L. 12. in fin. ff. de Tutor. & curat. dat.* dergestalt / daß er nichts auf einen andern bringen könne. *L. 10. pr. ff. de Tut. & curat. furios.* Anton. *d. l.*

28. Kan aber auch einer / als Procurator etwas einem andern zu Lehn reichen?

Antw. Nein / weilen solches eine Art von einer Alienation oder Veräusserung wäre. Einem Procuratoren aber ist nicht zugelassen etwas zu veräussern. Es wäre denn / daß er eine besondere Vollmacht hätte / etwas zu Lehn zu geben / denn in so weit wird er dem Herren gleich gehalten. Schneidew. *d part. 3. n. 78.* Oder / es wäre denn (2.) daß das Lehn bereits von dem Herrn wäre constituiret worden / massen er solches

solches wiederum erneuren kan. Vultej. *cap. 3. num. 2.* Eine Erneuerung aber ist keine Veräusserung.

28. Kan auch ein Sohn / der noch unter seines Vaters Brodt ist / solches thun?

Antw. Ja / was das Peculium castrense und quasi Castrense anbelanget / bey welchen Geldern er einem Patrifamilias gleich geschätzet wird / *L. 2. ff. ad SC. Macedon.* Eben dieses ist auch von dem peculio adventitio extraordinario zu sagen / wegen der freyen Verwaltung die ein Sohn unter Lebenden hat / und weilen dadurch dem Vater kein Nachtheil geschiehet. *Novell. 117. cap. 11.* Ludwel. *pag. 97.* Struv. *cap. 5. num. 2. & 3.*

29. Kan auch ein Minderjähriger solches thun?

Antw. Nein / wenn er gleich einen Curatorem hätte: Weilen er auch mit einem Curatoren seine unbewegliche Güter nicht veräussern kan. Es ist derowegen nöthig / daß das Richterliche Decret hinzu komme. Struv. *c. 5. thes. 4. num. 4.* Die Erneuerung aber eines alten Lehns wird ihnen ohne Unterscheid ertheilet. Anton. *thes. 5. in fin.*

30. Kan auch ein Tauber und Stummer etwas zu Lehn reichen?

Antw. Derselbe kan entweder seinen Willen und Meynung gnugsam an den Tag geben / oder nicht; auf diesen Fall kan er solches mit einem Curatore thun / wenn noch ein Decretum

mit

mit hinzu kömmt; auf jenen Fall aber kan er solches alleine thun. Struv. *c. 5. th. 4. n. 5.*

31. Kan auch ein Bauer einem etwas zu Lehn reichen?

Antw. Ja / weilen hierbey nicht so wohl die Würde und Stand der Person / sondern die freye Macht über seine Güter zu schalten und zu walten angesehen wird. Diesem ist auch nicht entgegen / daß ein Bauer keine Gerichtsbahrkeit habe / und dieselbe auch durch ein Pactum nicht könne auf einen andern gebracht werden / *L. 3. C. de Jurisdict.* denn die Jurisdiction wird hier nicht durch ein pactum, sondern durch eine Lehns-Constitution transferiret / und kömmt einem nicht Jure Magistratus, sondern Jure singulari zu. Tabor. *in Comment. ad 1. F. 1. pag. 15.* Eyben. *Elect. Feud. c. 8. §. 9. seq.* Struv. *cap. 5. th. 3. num 3.* Ludwel. *p. 110.* Ja die Gerichtsbarkeit gehöret nicht zum Wesen eines Lehns / weilen man seinen Recurs an den ordentlichen Richter des Orts / als wo das Lehn-Gut liegt / nehmen kan. Vid. *infr. c. 25. q. 6.* Dissent. Fachin. *lib. 7. contr. 74.*

32. Wie wird denn in dem Lehn-Recht derjenige genannt / der ein Lehn reichet?

Antw. Er wird (1.) ein Lehns-Herr genannt / nicht so wohl / weilen er das Dominium directum bey sich behält / als wegen derjenigen Treue und Dienstleistung / die ihm der Lehns-Mann Ehren halber abzustatten schuldig ist. Ludwel. *in Synops. pag. 91.* (2.) Wird derselbe

auch

auch *1. F. 17.* und *18. in fin.* Senior genannt / und solches nicht so wohl wegen seines Alters / sondern von dem Longobardischen Worte Signore oder Segnore, welches so viel als ein Herr heisset. Vultej. *cap. 3. in fin.* Anton. *disput. 2. th. 1. lit. b.* Eyben. *Elect. feud. c. 8. §. 6.*

Das VI. Capitel.

Von den Personen / die ein Lehn erwerben.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Das Vermögen ein Lehn zu erwerben rühret von der Macht / sich ein Eigenthum von einer Sachen zu erwerben / her. Derowegen derjenige / welchem verbothen ist worden / sich eine gewisse Sache zu erwerben / demselben ist auch verbothen solche zu Lehn zu empfangen.

2. Jedoch aber muß das Vermögen sich ein Lehn zu erwerben / nicht nach den ordentlichen Regeln des Lehn-Rechts / sondern nach dem Willkühr eines Lehn-Herrn / ob er eine Person vor einen Lehn-Mann erkennen will / betrachtet und geschätzet werden; Es wäre denn / daß ein public-Gesetze solche Person von Erwerbung der Sachen ausschlösse. Dessen man ein Exempel an den Juden und Arrianern in Sachsen hat.

3. Wenn aber bey der Belehnung über ein neues Lehn ein Herr den Mangel bey einem Lehn weiß / jedoch aber einen unfähigen Lehn-Mann wissentlich belehnet / und also über solchen Mangel dispensiret / so muß deswegen nicht der Schluß gemachet werden / daß solche Person auch zur Succession fähig sey.

Denn/ in zweifelhafften Fällen wird davor gehalten/ daß das Lehn denen fähigen Successoren sey ertheilet worden.

1. Wie wird derjenige genannt/ der ein Lehn erwirbet?

Antwort.

EIn Lehn-Mann oder Vasall/ imgleichen ein treuer Mann/ *1. F. 10.* von der Treue/ die er dem Lehns-Herren zu leisten/ versprochen hat. In dem *1. F. 13.* wird er ein Client genannt/ weilen er den Lehns-Herren vor einen Patronen erkennet. Ein Kriegs-Mann wird er *1. F. 22.* deswegen genannt/ weilen er dem Lehns-Herren Kriegs-Dienste leisten muß. Desgleichen wird er auch Beneficiatus und Feudatarius genannt. Vultej. *c. 4. n. 12. in fin.*

2. Wo kömmt denn das Wort Vasall von her?

Antw. Die Rechts-Gelehrten sind in diesem Stück mancherley Meynung/ denn einige leiten es von dem teutschen Vassen her/ welches so viel als fesseln und binden heisset/ um damit das feste Band anzeigen/ dardurch der Lehn-Herr und Lehn-Mann untereinander verknüpffet und verpflichtet sind. Andere leiten es von dem teutschen Wort Gesell her. Einige aber von dem teutschen Wort Vaseln/ weilen die Lehn-Männer aus dem Lehn ihre Früchte bekommen und hernehmen.

nehmen. Andere wollen es von dem Gothischen Worte Wäsel deriviren / welches so viel als schuldig heisset. Struv. *c 5. th. 12.* Finckelth. *D. 1. controvers. 1.* Auf teutsch werden die Vasallen Mannen / oder Lehn-Mann genannt / von welchen Eyben. *El. Feud. c. 9. num. 4.*

3. Wie mancherley sind die Vasallen?

Antw. Zweyerley; Einige werden Capitanei; Andere aber Valvasores genennet. Vultej. *cap. 4. num. 14.*

4. Welche werden denn Capitanei genannt?

Antw. Hievon siehe die vorhergehende 12. Frage im 5ten Capitel / und diese werden in gewissem Absehen zu denen Lehns-Herren gezehlet / und auf andere Weise unter die Vasallen gerechnet.

5. Woher werden sie Valvasores genannt?

Antw. Von den Vorthüren und Pforten / bey welchen sie Schildwache stehen musten. Vultej. *d. l. pag. 61.* Oder von dem teutschen Wort Wall und Vast / gleichsam als Wallvasters / oder Beschützer der Wällen / weilen ihnen eine Festung zu beschützen übergeben wurde. Ludwel. *p. 113.* Struv. *c 5. th. 12. in fin.*

6. Wie mancherley sind die Valvasores?

Antw. Sie sind entweder grosse / oder kleinere / oder geringere.

7. Welche sind die Grossen?

Antw. Diejenigen / welche von einem Fürsten ein Lehn ohne die Regalien empfangen / und über

eine Festung oder Castell sind belehnet worden. *2. F. 10.* Welche auch sonsten Capitanei genannt werden / wiewohl nur uneigentlich / nemlich in Ansehung der kleinen Valvasorum. Struv. *cap. 3. th. 5. num. 4.* Ein Exempel könte hierbey von den unmittelbahren Reichs-Edelleuten genommen werden / nicht als wenn dieses Exempel gäntzlich sich hierauf schickte / sondern weilen es sich fast auf die grossen Valvasoren appliciren lässet. Denn eigentlich kan es auf die Reichs-Vasallen nicht gezogen werden. Vid. Itter. *c. 3. §. 2.*

8. Welche sind die kleinen Valvasores?

Antw. Diejenigen / welche von den grossen Valvasoribus das Lehn herbekommen. *2. F. 10.* Vultej. *cap. 4. num. 14. pag. 63.* Welches eigentlich ein Affter- oder Unter-Lehn könte genannt werden.

9. Welche sind die geringere Valvasores?

Antw. Diejenigen / welche von den kleinen Valvasoribus ihr Lehn bekommen / und sonsten *1. F. 7.* Valvasini genannt werden. Deren ihre Lehn vor diesem nicht nach Lehns-Gerechtigkeit censiret wurden / sondern dieses ist nur bey den Mäyländern so in Gebrauch kommen. *2. F. 10.* Cujac. *ad d. tit.* Vultej. *d. l.*

10. Können sich denn alle Leute ein Lehn erwerben?

Antw. Ja / sie mögen seyn von was Stand sie wollen / es wäre denn / daß sie durch ein besonderes Verboth davon ausgeschlossen wären wor-

worden. Solcher Verboth ist entweder general, nemlich wenn einem die Anschaffung solcher Güter in einer gewissen Provintz ist verbothen worden; oder special, wenn ihm die Lehns-Anschaffung versaget wird / weilen er nicht Lehnsfähig ist; wiewohl / wenn ein Lehns-Herr auch zugleich ein Herr über dasselbige Land ist / solcher auch durch eine Dispensation einem solchen Lehnsunfähigen zu Hülffe kommen kan.

11. Kan denn auch eine Weibes-Person ein Lehn erwerben?

Antw. Ja / denn ob gleich eine Weibes-Person gemeiniglich keine Kriegs-Dienste leisten kan / und deshalben auch nicht im Lehn succediret; So wird doch davor gehalten / daß ein Lehns-Herr seinem Recht renunciiret / und einen Substitutum, der vor der Weibes-Person die Dienste leisten kan / angenommen habe / wenn er eine Weibes-Person wissentlich mit einem Lehn-Gut belehnet. Struv. *c. 5. th. 12. pr.* Ludw. *p. 114.*

12. Kan auch wohl ein Hermaphrodit oder Zwitter ein Lehn bekommen?

Antw. Ja / und zwar ohne Ansehung / welches Geschlecht den Vorzug hat. (Es muß aber dennoch auf den Vorzug des Geschlechts bey der Lehns-Succession gesehen werden / weilen darbey nur allein die männliche Personen zugelassen werden / und dahero dem *L. 10. ff. de Stat. hom.* zu folgen ist.) Wenn nur der Herr gewust hat / daß es ein Hermaphrodit oder Zwitter sey.

Ludw. *pag. 115.* Denn es wird viel leichter ein Lehn wiederum aufs neue gereichet/ als in dasselbe succediret.

13. Kan auch ein Unmündiger ein Lehn erwerben?

Antw. Ja/ wenn er es mit des Vormundes Autorität sich zu wege bringet; Ohne den Vormunden aber erwirbt er sich zwar das Lehn-Gut/ jedoch ist er alsdenn nicht schuldig Dienste zu leisten/ weilen auf solchen Fall nur auf einer Seiten die Verbindlichkeit Platz findet. *princ. Inst. de Autorit. Tut.* Struv. *cap. 6. th. 18. n. 1.* Weilen hierbey sich zutragen kan/ daß des Pupillen sein Zustand nicht schlechter Dings verbessert wird. Ludwel. *pag. 116.*

14. Kan auch ein Kind sich ein Lehn erwerben?

Antw. Nein/ wenn gleich des Vormundens seine Autorität hinzu käme/ weilen ein Kind kein einziges Geschäffte verrichten kan/ darbey des Vormundes seine Autorität hinzu kommen könne. Derowegen denn die Verordnung gemachet ist worden/ daß ein Vormunder im Namen des Kindes ein Lehn erwerben könne/ *arg. L. 18. §. 2. C. de jure delib.* Vultej. *c. 4. num. 6.* Ludw. *pag. 118.* Jedoch wird der Eyd alsdenn so wohl in dem ersten/ als anderen Fall biß zur Zeit der Minderjährigkeit verschoben. Anton. *disp. 2. th 6. lit. 6.* In praxi auch wohl öffters biß an die Zeit der Majorennität.

15. Kan

15. Kan auch ein Minderjähriger sich wohl ein Lehn erwerben?

Antw. Ja / es mag derselbe einen Curatorem haben / oder nicht; denn die Verbindlichkeit Dienste zu leisten / gehet die Personen / und kan ohne einen Curatoren vor sich gehen. *L. 101. ff. de V. O.* Denn ein Curator wird nicht um der Person willen / sondern der Sachen halber gegeben.

16. Kan auch ein Knecht wohl ein Lehn erwerben?

Antw. Ja / jedoch nicht so wohl so weit er als ein Sclave in Betracht kömmt / denn solcher Gestalt wird er vor nichts geachtet. *L. 32. ff. de R. J.* und ist auch keiner Kriegs-Dienste fähig. *L. 11. ff. de Re milit.* Sondern / er muß das Lehn im Namen seines Herrn erwerben / und es kömmt des Herrn Person nur allein darbey in Betracht / so weit derselbe Lehnsfähig ist; wenn nur derjenige / welcher das Lehn gereichet / gewust hat / daß dieser ein Knecht von einem andern sey gewesen. *2. F. 3. §. 2. vers. personam vero.* Oder / wenn dem Knecht stillschweigend die Freyheit ertheilet wird / nemlich wenn er von seinem eigenen Herrn belehnet wird. Schneidew. *p. 3. n. 68.* Ludw. *p. 121.* Vultej. *lib. 1. c. 4. n. 7.*

17. Kan auch ein Sohn / der noch in des Vaters Gewalt stehet / sich ein Lehn erwerben?

Antw. Ja / weilen derselbe in allen Sachen eben so wohl als ein Paterfamilias kan obligiret werden. *L. 39. ff. de O. & A.* Von dem Vater aber

kan er kein Lehn empfangen/ weilen sonsten gleichsam eine Schenckung daraus würde / welche aber zwischen dem Vater und einem Sohne verbothen ist. *L. 1. §. 1. ff. pro Donat.* Es kan auch keine Lehns-Verpflichtung unter denselben bestehen. Vultej. *cap. 4. num. 8.* Ludwel. *pag. 119.* Es wäre denn/ daß die Freylassung aus väterlicher Gewalt hinzu käme.

18. Kan denn auch eine geistliche Person sich ein Lehn erwerben?

Antw. Ja / nach dem *2. F. 40. §. fin.* Wenn nemlich ein Lehns-Herr einen solchen wissentlich mit einem Lehn-Gut beleihet. Ludwel. *pag. 125.* Die Ursache hievon ist in der 11. Frage angezeiget worden.

19. Kan denn auch ein Bauer sich ein Lehn-Gut erwerben?

Antw. Ja/ welches auch heutiges Tages nach Sachsen-Recht statt findet. Carpz. *p. 3. c. 28. d. 5.* Jedoch kan ein Lehn-Mann nach seinem Belieben nicht wiederum einen anderen Bauren zu Lehn einsetzen / damit dem Lehns-Herrn kein schlimmerer und untauglicher Lehn-Mann substituiret werde. Ludw. *p. 123.* Welche Ration auch in den folgenden zweyen Fragen statt findet.

20. Können denn auch die Blinden / Tauben / und Stummen sich ein Lehn zu wege bring'n?

Antw. Wenn der Lehns-Herr von diesen natürlichen Gebrechen Wissenschafft gehabt hat/ so findet solche Lehns-Reichung statt / und es

wird

wird davor gehalten / daß das Lehn solchen Personen gleichsam stillschweigend sey gereichet worden / damit sie durch einen substituirten Dienste leisten möchten. Vultej. *c. 4. n. 11.* Rosenthal. *cap. 3. concl. 8.* vid. *Tract. nostr. de jure sens. dissert. 2. cap. 3. n. 4. & Dissert. 4. c. 3. n. 3.*

21. Was ist hier wegen der Rasenden und Wahnwitzigen in Betracht zu nehmen?

Antw. Diesen ist zwar hierbey entgegen / daß sie einen Mangel am Verstande haben / dieweilen sie nicht verstehen / was sie thun. Jedoch aber / weilen sie auch andere Güter durch ihre Curatores sich erwerben können / so muß bey Lehns-Sachen es eben so gehalten werden.

22. Kan denn auch eine hohe Standes-Person von einem / der noch geringeren Standes ist / etwas zu Lehn nehmen?

Antw. Ja / nach dem *2. F. 100.* weilen auch ein Oberer sich eines unteren Jurisdiction unterwerffen kan. *L. 14. ff. de jurisdict.* Ludw. *p. 122.*

23. Welche Personen können aber keine Lehn-Güter erwerben?

Antw. Diejenigen können es nicht thun / denen besonderer Verboth deswegen geschehen ist; als da sind die Ketzer / Excommunicirten / verbannisirten / und unehrliche Personen / wie auch folglich alle diejenigen / welche um eines öffentlichen Verbrechens wegen verdammet sind worden / *arg. L. 7. ff. de publ. judic.* vornemlich / wenn es ein Würden- oder Ritter-Lehn ist. Ludwel. *pag. 128.* Vultej. *cap. 4. num. 12.*

Das VII. Capitel.

Von Ehen / und Lehns-Vormundschafften.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Von der Ehe eines Lehn-Manns ist in dem Lehn-Recht nichts besonders verordnet worden; derowegen dasjenige / was bey andern Ehe-Sachen anzumercken vorkömmt / auch hier muß inacht genommen werden.
2. Das Vermögen aber in Ehe-Sachen zu paciſciren / daß das Ehe-Weib und die Kinder der Lehns-Würden und Nachfolge nicht sollen theilhafftig werden / ist ins besonder nach dem Lehn-Recht zugelassen worden / welches ein pactum Morganaticum genannt wird; wodurch aber dasjenige / was denen Kindern nach dem Recht der Natur zukömmt / denenselben nicht kan benommen werden / z. E. daß ein Kind nicht rechtmäßig oder ehelich seyn / oder keine alimenta empfangen solle.
3. Bey der Lehns-Vormundschafft wird nach eben dem Recht gegangen / wie es bey einer Allodial-Vormundschafft gebräuchlich ist; Dahero auch derjenige / welcher der nechste Nachfolger zu einem Lehn-Gut ist / auch der nechste zur Vormundschafft ist.

1. Ist denn nicht im Lehn-Recht eine besondere Verordnung gemachet worden / wie es mit des Vasallen seiner Ehe solle gehalten werden?

Antwort.

NAs sonsten nach dem gemeinen / und Päbstlichen Recht / in Ehe-Sachen ist ver-

verordnet worden / dasselbe wird auch / in so weit wir solchem Recht Folge leisten / in Lehn-Sachen bey der Ehe eines Vasallen so gehalten / weilen deshalben sonst keine besondere Verordnung im Lehn-Recht vorkömmt. *arg. 2. F. 1.* Ausgenommen / was das matrimonium ad morganaticam anbelanget. *2. F. 29.* Eben so verhält es sich auch bey denen Ehen / die unter denen Reichs-Ständen vorgehen / unter welchen diejenigen / die da Römisch-Catholischer Religion seyn / keine ohne Dispensation des Bischopffes zu Frauen nehmen können / welche mit ihnen Geschwister Kinder sind. Die Evangelischen aber brauchen eine solche Dispensation nicht / weilen sie nach dem *5. tit. §. 48.* des Westphäl. Friedens-Schlusses in geistlichen Sachen keinen vor ihren Oberern erkennen / sondern so weit es dem göttlichen Recht nicht zuwider ist / frey nach ihrem Belieben eine Person heyrathen können / welche sie wollen.

2. Woher kömmt es / das eine solche Ehe morganatica genannt wird?

Antw. Die Italiäner sagen / es wäre dieses ein lateinisches und von den Longobardern corrumpirtes Wort / und wäre gleichsam eine mortis causa donatio nach dem lateinischen. Matth. *de Afflict. ad 2. F. 29.* Die beste Meynung ist / daß es von dem teutschen Worte **Morgen-Gabe** herstamme / welches ein Morgen-Geschenck / das der Bräutigam der Braut zur Danckbarkeit und zur Belohnung für die genommene Jungfer-

schafft / des andern Tages nach der Hochzeit / zu übergeben pfleget / anzeiget. Bitsch. *Comm. F. ad 2. F. 25.* Und derowegen kan eine solche Ehe eine Ehe / die auf die Morgen-Gabe contrahiret ist worden / füglicher genannt werden. Struv. *cap. 9. th. 5. num. 9.* Conf. Besold. *Thes. pract. voc.* Morgen-Gabe.

3. Was ist denn eine Ehe / die auf die Morgen-Gabe ist eingegangen worden?

Antw. Wenn ein Lehn-Mann unter dem Beding mit einer Weibes-Person sich verehlichet / daß so wohl seine Frau / als die aus der Ehe gebohrne Kinder / von der übrigen Erbschafft / ingleichen von der väterlichen Dignität / nachdem sie das Hochzeit-Geschencke / oder eine gewisse Portion der Güter empfangen / ausgeschlossen werden sollen. Von welcher Ehe Myler. *in Gamolog. Princ. cap. 16. num. seq.* etliche Exempel / die unter Fürsten und anderen hohen Standes-Personen vorgefallen / beybringet / und solche Gemahlinnen werden von Pufendorf. *de J. N. & G. lib. 6. cap. 1. §. ult.* secundariæ uxores genannt.

4. Was pflegen aber die Fürsten / die eine solche Ehe eingehen wollen / nach heutigem Gebrauch vor pacta hierbey anzuhängen?

Antw. (1.) Daß die daraus gebohrne Kinder nicht Macht haben sollen / das Geschlechts- und väterliche Wapen zu führen. (2.) Auch mit denen Söhnen erster Ehe im Lehn und freyen

Herr-

Herrschafften / wie auch Allodial-Gütern nicht succediren sollen. (3.) Daß die Ehe-Frau nicht befugt seyn solle / diese Kinder zum Nachtheil der hohen Familie von Käyserlicher Majestät in die Zahl der Fürsten aufnehmen zu lassen; Sondern (4.) daß die Ehe-Frau mit einem gewissen Theil der Güter / die ihr durch ein Geding sind angewiesen worden / an statt des benöthigten Unterhalts vergnügt leben solle. Myler. *d. cap. 6. §. 1.*

5. Kan denn der Vater diesen Kindern durch ein Testament etwas mehr hinterlassen / als sonst durch ein pactum ausgemachet ist worden?

Antw. Ja / von solchen Gütern / darüber er eine freye Macht ein Testament zu machen hat; Denn weilen er dieselbe auf einen Fremden bringen kan / warum solte er denn nicht Macht haben / solche demjenigen Sohn zu vermachen / der aus dem matrimonio morganatico entsprossen. Zudem / so ist auch das pactum zum Vortheil des Vaters hinzu gethan worden / welchem er renunciiren kan.

6. Was ist der End-Zweck einer solchen Ehe?

Antw. Der Endzweck ist vornemlich dieser / damit die hohe vornehme Familien mögen im Stand behalten werden / und denen Kindern erster Ehe durch Zertheilung der Lehn-Güter kein Nachtheil verursachet werden möge. Pufendorf. *d. l.* Desgleichen auch / damit der Mann

nicht

nicht genöthiget werde in Sünden (oder in unzuläßigem Beyschlaff) sein Leben zuzubringen. 2. *F. 29.* Wenn man aber ein solches pactum eigentlich betrachtet / so siehet man / daß dadurch ein Mißtrauen gegen GOtt verursachet werde.

7. Ist denn nicht eine wahre und rechte Ehe hierunter vorhanden?

Antw. Ja / weilen ein solcher Ehe-Mann mit dergleichen Ehe-Frau sich in eine unterschiedliche Lebens-Art begibt / wenn die Priesterliche Einsegnung oder Copulation hinzu kömmt; Und ob gleich eine solche Frau zur lincken Hand getrauet wird / so gehet doch dem ehelichen Band dadurch nichts ab. Ja / wenn auch gleich die Frau dem Manne an die rechte Hand getrauet würde / so würde doch dieselbe hiedurch sich keines grösseren Rechts theilhafftig machen / wenn das aufgerichtete pactum solchem entgegen stünde.

8. Aber / ist es denn auch billig / daß dasjenige / was von Natur den Kindern zukömmt / denselben durch der Eltern ihre Gedinge genommen werde?

Antw. Es wird den Kindern hier nichts genommen / als nur dasjenige / was ihnen sonst nach dem bürgerlichen Recht zugekommen / derowegen werden sie auch *2. F. 29.* legitimi genannt. Denn der Eltern ihre Dignität wird denen Kindern nur durch die Civil-Gesetze mitgetheilet; Die väterliche Erbschafft aber ist denenselben nimmer nach dem Recht der Natur zugeeignet wor-

worden. Derohalben denn / vornemlich nach heutigem Gebrauch / wegen zukünfftiger Succession wohl pacta können eingegangen werden. Confer. Myler. *d. cap. 6.* Henric. Salmuth. *de matrim. Princ. cum Virgin. nobil. quæst. 2. pag. 152.* Add. Grot. *de J. B. & P. lib. 2. cap. 7. §. 9. & ibi* Ziegl. *in not.*

8. Aber / was ist von der Ehe eines Fürsten / mit einem adelichen Fräulein zu halten?

Antw. Wenn das pactum morganaticum davon wegbleibet / so ist die Ehe richtig / und es muß denen Kindern die Succession nicht abgesprochen werden / weilen kein Reichs-Gesetz solchem zuwider stehet. Hr. Feltman. *tract. de imp. matrim.* Henr. Salmuth. *d. tract. de matrim. princip. cum virg. nobil.*

9. Kan denn aber nicht des Vasallen seine Tochter prætendiren / daß man ihr den Braut-Schatz aus dem Lehn reichen solle?

Antw. Von dieser Frage siehe unten *cap. 21. quæst. 23. seq.*

10. Wie mancherley ist die Lehns-Vormundschafft?

Antw. Dreyerley / gleich wie nach dem jure civili; nemlich entweder eine testamentarische oder eine Gesetzmäßige / oder eine Obrigkeitliche.

11. Kan denn aber nicht ein Lehn-Mann seinem Sohne im Testament einen Vormund setzen?

Antw. Ja / nicht allein wegen der Allodial, sondern auch wegen der Lehn-Güter / weilen in

dem

dem Lehn-Recht solches nirgendswo dem Vasallen ist benommen worden. Diesem ist auch das *1. F. 8.* nicht entgegen / denn daselbsten ist nur verbothen worden / daß er über das Lehn selbsten kein Testament machen solle. Rosenth. *de Feud. c. 12. concl. 10. n. 11.* Schrad. *P. 10. sect. 19. n. 6.*

12. Aber / welche muß er denn in einem Testament zu Vormündern setzen?

Antw. Nicht allein die Agnaten / oder diejenigen / welche im Lehn succediren sollen / sondern auch alle Fremden / die nach gemeinem Recht Lehns-fähig seyn. Schrad. *d. l. num. 14.* allwo er *num. 16.* davor hält / daß solches auch unter den Reichs-Fürsten könne Platz finden. Wiewohl es unter den Fürsten nicht wohl rathsam zu seyn scheinet / daß der nechste Agnat davon ausgeschlossen werde. Joh. Leonhard. a Puhel *de Tutel. Elect. & Princ. c. 4. n. 74.*

13. Kan denn auch ein Chur-Fürst mit seinem Churfürstenthum auf solche Weise verfahren?

Antw. Die gemeine Meynung gehet dahin / daß die testamentarische Vormundschafft in einem Churfürstenthum nicht Platz finde / sondern / daß nach Verordnung der Güldenen Bulle *c. 7.* §. 2. alsobald dem nechsten Agnaten die Vormundschafft gebühre / derowegen Limnæus *de J. P. lib. 1. cap. 11. num. 103. seq.* davor hält / daß solche Meynung durch des Käysers und der Churfürsten Einstimmung meistentheils sey bekräfftiget

kräfftiget worden. Es haben aber Dionys. Gothofred. und Marquard. Freher. *de tutel. Elect.* das Gegentheil behauptet. Dieses ist gewiß/ wenn durch die tutelam legitimam dem Churfürsten-Stande Nachtheil widerfahren solle / daß von derselben nicht unbillig abzuschreiten sey. Oldenburg. *ad Instr. Pac. p. 1. disc. 25. membr. 2. §. 5.*

14. Kan aber ein Churfürst nicht in seinen anderen Erb-Ländern einen Vormünder im Testament verordnen?

Antw. Ja / weilen bey solchen die in der Güldenen Bulle angezeigte Ration aufhöret. Vid. Limn. *ad A. B. cap. 7. §. 2. obs. 24.* Und ob gleich dieser davor hält/ daß solche Frage nur auf den Curatorem, und nicht auf den tutorem müsse gezogen werden / weilen der Güter halben kein tutor gegeben wird. *L. 12. ff. de Testam. tut.* Jedoch aber/ weilen allhie die Frage von unterschiedenen Provincien ist / so kan das Jus Civile solchem nicht entgegen seyn / nach dem *L. 15. ff. eod.*

15. Wer ist denn in einem Lehn der Tutor legitimus?

Antw. Derjenige / welcher den Nutzen der Succession davon zu gewarten hat. *arg. L. 1. pr. ff. de legit. tutor.* Derowegen denn nur allein die Agnaten und nicht mütterliche Verwandten Vormünder seyn müssen. B. Dn. Brunnem. *ad Auth. Sicut. C. de legitim. tutor.* Schrader. *d. l. n. 34.* und wenn die Lehn-Güter untheilbahr sind / so muß nur allein der älteste unter den Agnaten / weilen er allein succediret / Vormund seyn / (welches in

Sachsen etwas allgemeines ist. Carpz. *p. 2. c. 11. d. 11. num. 1.*) Pühel. *d. tr. cap. 5. num. 6.* In denen Fürstenthümern pflegen denen Agnaten / die da Vormünder seyn / gemeiniglich Vormundschafts-Räthe adjungiret zu werden. Pühel. *c. 10. n. 60.*

16. Aber muß denn nicht der Mutter und Groß-Mutter vor allen anderen Agnaten die Lehns-Vormundschafft aufgetragen werden?

Antw. Ja / denn ob gleich dieselbe im Lehn nicht succediren; so können sie doch von der Lehns-Vormundschafft nicht ausgeschlossen werden / weilen ihnen die Vormundschafft nicht der Succession halber / sondern weilen sie eine sonderliche Liebe zu ihren Kindern tragen / aufgetragen wird. Schrad. *p. 10. sect. 19. n. 26.* Rosenth. *c. 12. concl. 10. n. 20.* Welches im Hertzogthum Mecklenburg bey den Lehn-Gütern vornemlich so in Gebrauch gekommen / wie Schrader. *d. l. n. 27.* bezeuget / allwo er auch *num. 28.* solches auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer extendiren will. Rosenth. *d. loc. n. 25.* Dn. a Pühel. *cap. 25. num. 22. seq.* Der Herr Romanus hat in seiner Disputation *de tutel. pers. illustr.* §. 21. das Tutorium der Hertzogin von Mecklenburg Eleonoræ Mariæ, die Anno 1639. als Vormünderin ihrer Kinder von dem Käyser ist confirmiret worden / angeführet. Mehrere Exempel von hohen Standes Vormünderinnen zeiget die Unterschrifft des Reichs-Abschieds de anno 1644. an. Es sagt aber Carpz. daß in Sachsen / was die Mutter anbelanget / sich es anders verhalte, Carpz *p. 2. c. 11. d. 11. n. 14.*

17. Was

17. Was ist von denjenigen anzumercken / die zugleich mit belehnet sind worden?

Antw. Die Gelehrten wollen / daß auch dieser ein legitimus tutor seyn könne / wegen der gewissen Hoffnung / die er hat / einmahl zu succediren. Schrader. *d. l. n. 49.* Welches auch unter denen statt findet / welchen wegen ihrer Erb-Brüderschafft die Succession gebühret. Dn. a Pühel. *d. tr. cap. 5. n. 12.*

18. Wenn aber der Vasall Allodial- und Lehns-Güter hinterliesse?

Antw. So muß nur allein der Agnat Vormünder seyn in Lehns-Sachen; Bey den Allodial-Gütern aber wird auch der mütterlichen Seits Verwandter zugelassen / wenn nur solcher mit dem Agnaten in eben dem Grad der Verwandschafft stehet; Denn die Vormundschafft wird nach Beschaffenheit der Succession deferiret. Schrad. *d. l. n. 53.*

19. Werden denn die Agnaten ohne Unterscheid zur Vormundschafft beruffen?

Antw. Nein / sondern nur die allernächsten / die zu ihren rechten Jahren sind gekommen / welches auch mit einem Vormünder eines Churfürsten sich so verhält / wie Limnæus *ad A. B. cap. 7. §. 2. Obs. 26.* beweiset / es kommen auch diejenigen darzu / die von dem ersten Acquirenten herstammen / oder zugleich mit ihnen sind belehnet worden / denn bey den übrigen höret die Succession auf. Schrad. *num. 64.*

20. Werden denn die mütterlichen Seits Verwandten nimmer zugelassen?

Antw. Sie werden alsdenn zugelassen / wenn der Fall kömmt / daß sie im Lehn succediren können / gleich wie bey einem Weiber- und gantz erblichen Lehn gebräuchlich ist / oder wenn sonst durch ein pactum denenselben Vorsehung geschehen ist. Rosenth. *d. concl. 10. n. 29.*

21. Wenn aber gar keine Agnaten vorhanden seyn?

Antw. So wird die Lehns-Vormundschafft auf den Herren gebracht / nach dem Exempel derjenigen Vormundschafft / welche vormahls gesetzlicher Verordnung nach denen Patronen zukame; daß aber in Allodial-Gütern / wenn keine mütterlicher Seits Verwandten vorhanden / ein anderer Vormund könne gegeben werden / solches will Schrad. *d. l. n. 71.* behaupten.

22. Wenn aber gar keine legitimi tutores vorhanden sind?

Antw. So muß ein anderer gegeben werden / Schrader. *num. 74.* und zwar von demjenigen / welcher der unmittelbahre Herr des Lehns ist / weilen die Lehn der Jurisdiction eines ordentlichen Richters nicht unterworffen sind. Schrader. *num. 83.* Und auf solche Art gibt der Käyser denen Reichs-Fürsten ihre Vormünder / oder die Käyserliche Cammer / und nicht die Austräge. Blum. *Proc. Cam. tit. 42. §. 11.*

23. Aber soll denn dieser auch die Allodial-Güter administriren?

Antw.

Antw. Nein / es sey denn / daß der Lehn-Mann auch der Allodial Güter wegen der Jurisdiction des Lehns-Herren unterworffen sey. Sonsten muß / was die Allodial-Güter betrifft / der ordentliche Richter einen Vormund darüber setzen Schrad *n. 89. & seq. & n. 166.*

24. Wenn aber so wohl ein mittelbahrer / als unmittelbahrer Lehns-Herr vorhanden ist?

Antw. So kan der unmittelbahre einen Vormund setzen / weilen dieser allein die Lehns-Gerichtsbarkeit über den Vasallen ausübet. Schrader. *num. 94.*

25. Was hat der Pupill aber vor einen Regress und Recht auf die Güter des Lehns-Vormunden?

Antw. Er hat eben ein solches Recht auf deren Güter / als wie sonsten ein Pupill auf die Güter eines Allodial-Vormunden haben mag / dergestalt / daß die Lehn-Güter des von dem Lehns-Herren gesetzten Vormunden dem Pupillen gleichsam stillschweigend zu Pfande stehen. Struv. *cap. 14. th. 27. num. 3.*

26. Was verordnen aber die Rechte des Lehns-Curatoren wegen?

Antw. Eben dasjenige / was sonsten bey dem Allodial-Curatoren gebräuchlich ist / massen hierbey nichts veränderliches verordnet ist worden / wenn nur der Richter / der den Curatorem gibt oder bekräfftiget / solches Lehns halber competens ist. Rosenth. *c. 12. concl. 10. n. 46.* Schrad. *n. 159.*

27. Ist denn in Ansehung der Curatel hierbey kein Unterscheid vorhanden?

Antw. Dieser Unterscheid ist noch übrig geblieben; daß in den Allodial-Gütern keiner ein Curator legitimus seyn könne (ausgenommen was die Curatel eines Rasenden betrifft. §. 2. *Inst. de Curat.*) Weilen denen Agnaten die Nachfolge nicht nothwendig gebühret / sondern solche durch ein Testament des Minderjährigen kan benommen werden. Weilen aber in Lehn-Sachen kein Testament gültig ist / *l. F. 8.* und also die Succession denen Agnaten nicht kan benommen werden / so müssen auch solche legitimi Curatores seyn; Wiewohl Rosenthal. *d. loc. num. 48.* und Schrader. *d. l. num. 138.* deshalben widriger Meynung sind.

28. Wer muß dem Vasallen einen Kriegs-Vormund geben?

Antw. Derjenige Richter / welchem die Streit-Sache zu untersuchen / oblieget. Schrad. *num. 165.* Rosenth. *num. 50.*

29. Kan denn nicht aber ein Lehns-Vormund oder Curator sich deshalben entschuldigen?

Antw. Ja / wegen eben solcher Ursachen / weshalben er sonsten nach dem Civil-Recht solches thun kan. *t. t. ff. de Excus. tutor.* Wenn nur die Entschuldigung vor dem Lehns-Herrn geschiehet / oder wenn der Herr selbsten sich von der Vormundschafft des Vasallen loß machen will / vor den Vornehmsten des Lehn-Gerichts. Schrader. *n. 96.*

n. 96. & 98. Von den Entschuldigungen des Reichs-Fürsten siehe den Hrn. von Pühel *de Tutel. Elect. & Princ. cap. 11. n. 12. & seq.*

30. Worinne bestehet des Lehns-Vormunds sein Amt?

Antw. Er muß alles dasjenige seinem Amt gemäß thun und verrichten / was sonsten andere Vormünder thun müssen / und wie es sonsten in dem Bürgerlichen Recht ist verordnet worden / wovon Schrad. *d. p. 10. sect. 20.* und Hr. von Pühel *c. 10. n. 41. seqq.* weitläufftig handeln.

31. Was ist in dem Lehn-Recht der Pubertät und Minderjährigkeit halben vor eine Verordnung gemachet worden?

Antw. Man hat deshalben keine besondere Verordnung in dem Lehn-Recht anzutreffen / derohalben muß hierinne nach dem gemeinen Recht gegangen werden / *arg. 2. F. 1.* wie denn auch solches unter den Reichs-Fürsten so gehalten wird. Dn. a Pühel. *d. c. 10. n. 9.* Was aber die Chur-Printzen betrifft / so ist in der Güldenen Bulle *tit. 7.* die Verordnung gemachet worden / daß dieselbe 18. Jahr alt seyn sollen / wenn sie vor Majores wollen gehalten werden / welcher Termin auch bey einem König in Schweden so gesetzet ist worden. Ein Cron-Printz in Spanien wird majorennis im zwantzigsten / und der Dauphin in Franckreich im 14. Jahre. Vid. Limn. *ad A. B. d. tit. observ. 28.* Dem Käyser ist keine Zeit von Jahren vorgeschrieben worden.

Bey voriger Erwehlung Josephi aber / ist die Reichs-Antretung biß auf das 18. Jahr verschoben worden. *Capit. Joseph. art. 47.*

Das VIII. Capitel.

Von den Sachen / die zu Lehn können gegeben werden.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Es ist oben bereits gesaget worden / daß das Vermögen / ein Lehn zu geben / von der Macht etwas zu veräussern herrühre / woraus denn folget / daß dasjenige / was nicht kan veräussert werden / auch nicht zu Lehn könne gegeben werden.

2. Wenn derohalben eine Sache zwar kan veräussert werden / jedoch nicht so leichtlich / sondern darbey gewisse requisita vorkommen müssen / so muß auch eben dasjenige / was zur Veräusserung erfordert wird / zur Infeudation nothwendig vorhanden seyn.

3. Aus eben diesem Fundament folget / daß dasjenige / was nach der Sachen Veräusserung auf den Käufer fället / dasselbe / nachdem solche infeudiret ist worden / auf den Vasallen falle / wie man denn von denen Pertinentien oder Zugehörungen hierbey ein Exempel nehmen kan.

1. Wie mancherley Arten der Sachen hat man insgemein?

Antwort.

Zweyerley / entweder cörperliche / oder uncörperliche; Die cörperliche sind wiederum ent-

entweder bewegliche / oder unbewegliche; und diese beyde sind entweder in commercio, oder nicht; oder sind eigengehörige Sachen / oder kommen einem anderen zu.

2. Welche Sachen werden gemeiniglich zu Lehn gereichet?

Antw. Die unbeweglichen Güter / sie mögen entweder natürlicher Weise / oder civiliter unbeweglich seyn. Vid. *supr. c. 2. q. 17.* Wenn aber ein Lehn von einer beweglichen Sache aufgerichtet wird / so wird ein uneigentliches Lehn daraus. Struv. *c. 6. th. 1.*

3. Was ist aber von beweglichen Sachen / die dem Grund und Boden anhangen / zu halten?

Antw. Dieselbe werden so angesehen / als wenn sie zugleich mit dem Grunde und Boden selbsten / gleichsam als hinzu gekommene Sachen zu Lehn wären gereichet worden. Schrader. *de Feud. p. 3. cap. 1. num. 19.* Wenn sie nur nicht ins besonder und namhaffitg sind ausgenommen worden. Vultej. *c. 5. n. 4.*

4. Können auch die Sachen / die ausser der Menschen ihrem Commercio seyn / zu Lehn gegeben werden?

Antw. Nein / jedoch pfleget man diesen Unterscheid zu machen / ob die Sache eines seinem Commercio entnommen / oder beyder zugleich sey. Auf diesen letzten Fall kan die Sache gantz und gar nicht zu Lehn gereichet werden; auf den ersten Fall ist entweder eine Sache nur allein

auſſer dem Commercio des Lehns-Herren allein/ und alsdenn iſt die Belehnung gültig/ und der Herr iſt zur Æſtimation verbunden/ womit ein anderes Lehn könne angeſchaffet werden. *arg. L. 34. ff. de V. O.* Schrad. *d. c. 1. n. 2.*

5. Können denn auch Kirchen-Güter zu Lehn gegeben werden?

Antw. Es ſind entweder ſolche Sachen conſecriret und GOtt gewidmet worden/ oder nicht. Wenn ſie conſecriret worden/ ſo können ſie nach dem §. *8. Inſt. de R. D.* nicht veräuſſert/ und alſo nicht zu Lehn gegeben werden. Struv. *c. 6. th. 3.* Die letzten aber/ welche zum Kirchen-Gut gehören/ können/ wenn es der Kirchen Nothdurfft erfordert/ wohl zu Lehn gegeben werden. Struv. *th. 4.* Ob aber dieſes ohne Einwilligung des Capitels geſchehen könne/ davon ſiehe oben in dem 5. Capitel. q. 4.

6. Können denn auch die publiquen und Univerſitäts- oder die Sachen einer Gemeine zu Lehn gegeben werden?

Antw. Nein/ weilen auch dieſe nicht in Commercio, und gemeiniglich zum Gebrauch der Bürger gewidmet ſeyn. Struv. *c. 6. th. 5.* Ein anders aber iſt bey ſolchen Ländern/ die dem Reich oder einer Gemeine zugehören/ welche freylich können zu Lehn gegeben werden; Es wäre denn/ daß das Reich oder die Gemeine Schaden und Nachtheil davon zu gewarten hätte. Anton. *Diſp. 3. th. 3. lit. c.* Struv. *d. l. th. 6.*

7. Kan denn aber nicht ein Fürst solche publique Sachen zu Lehn reichen?

Antw. Es ist kein Zweifel zu haben / daß solches nicht in so weit geschehen könne / so weit heutiges Tages die Republiquen zu der Fürsten ihrem Eigenthum oder Herrschafft sind geschlagen worden / nemlich daß dieselbe vom Fürsten wiederum einem anderen können zu Lehn gereichet werden; wie man denn hievon Exempel an dem Recht in einem fliessenden Wasser zu fischen / und anderen dergleichen Gerechtigkeiten / die zu Lehn sind ertheilet worden / nehmen kan.

8. Kan denn auch eine Sache / die einem andern zugehöret / zu Lehn gegeben werden?

Antw. Ja / weilen hierbey das Eigenthum nicht vergeben wird / *2. F. 8. §. fin.* Jedoch wird auf solchen Fall dem Vasallen eine Klage auf die Gewehr gegeben / nemlich daß entweder der Herr ein anderes Lehn hergeben / oder so viel Geld / als zu Anschaffung eines anderen Lehns nöthig ist / demselben auszahlen müsse. *2. F. 8. pr.* Wenn nur der Vasall nichts davon gewust hat / daß das Gut einem anderen zugehöret habe / denn wenn er es gewust hat / so wird ihm mit nichts beygesprungen. *d. text.* Zudem muß auch der Vasall dem Lehns-Herren vorhero den Krieg ankündigen. *2. F. 25.* Denn wenn dieses nicht geschehen ist / so höret der Regress auf. Struv. *c. 6. th. 7. n. 5.* Anton. *D 7. th. 10. in fin.*

9. Kan

9. Kan denn aber der Vasall über das Geld/ welches er der Eviction halber bekommen/ nach seinem Belieben disponiren?

Antw. Nein/ sondern er muß sich vor dieses Geld unumgänglich wiederum ein anderes unbewegliches Gut anschaffen/ und dasselbe alsdenn als ein Lehn von dem Herren recognosciren. Schrader. *p. 5. c. 6. n. 5.*

10. Kan auch einer Gemeinen Sache zu Lehn gegeben werden?

Antw. Ja/ aus der Ursache/ weilen dieselbe auch kan verkauffet/ *L. 3. C. de Commun. rer. alien.* Desgleichen auch zum Brautschatz mitgegeben/ *L. 16 C. de Jur. dot.* Wie auch verschencket werden. *L. 12. C. de Donat.* Derowegen sie auch kan zu Lehn gereichet werden; jedoch nur derjenige Theil/ welchen einer an solcher gemeinen Sache hat.

11. Kan auch ein Land-Gut/ welches zum Brautschatz mit gegeben worden/ zu Lehn gereichet werden?

Antw. Nein/ weilen ein solches Gut nicht kan veräussert werden/ *pr. Inst. quib. alien. lic.* es sey denn/ daß das Land-Gut/ als man es zum Brautschatz gegeben/ zugleich wäre geschätzet oder taxiret worden/ weilen alsdenn das Eigenthum auf den Mann verfält/ *L. 5. C. de jur. dot. L. 10. §. 4. ff. eod.* und dahero kan er solches Land-Gut einem dritten Manne zu Lehn reichen.

12. Kan eine Universitas rerum zu Lehn gereichet werden?

Antw. Ja/ als eine Herrschafft/ und Ritter-Sitz; da alsdenn mit der Principal-Sache/ auch

auch die zubehörige / und alle Pertinentien hinzu kommen und verfallen. Struv. *cap. 6. th. 10.* Es sey denn / daß die Pertinentien ausdrücklich wären ausgenommen worden. Mev. *p. 2. Dec. 196.*

12. Werden denn im Reich alle Regalien zugleich mit dem Lande transferiret?

Antw. Nein / es sey denn / daß einige davon durch ein öffentliches Gesetze wären ausgenommen worden / wohin das Recht neue Zölle anzulegen / Müntze zu schlagen / und dergleichen hingehören / welche Regalien ein besonderes privilegium vonnöthen haben. Conf. Itter. *c. 8. §. 13.*

13. Wer muß aber beweisen / daß diese und jene Sachen zu den Lehns-Pertinentien gehören?

Antw. Der Vasall / welcher diese Sachen als Pertinentien fordert / es sey denn / daß er in der Possession wäre / auf welchen Fall er von dem Beweißthum befreyet wird. Vultej. *cap. 5. num. 4. in fin.*

14. Woher kan aber bewiesen werden / daß dieses oder jenes zu den Pertinentien gehöre?

Antw. Dieses kan geschehen / wenn bewiesen wird / daß eine Sache dem Gut angehänget sey; denn es ist nicht allein genug / daß alle und jede Stücke sind gebrauchet worden / (nemlich im judicio petitorio, im possessorio aber verhält sichs anders) es sey denn / daß auch die Vorgänger sich deren bedienet hätten: wenn aber noch Zweifel übrig ist / so muß es der Erklärung des ertheilenden Herrn anheim gestellet werden.

Mev.

Mev. *d. p. 2. Dec. 196.* Adde Gail. *lib. 2. obs. 62.* Speidel. *in Spec. sub voc.* **Pertinentz.**

15. Wenn ein Ritter-Sitz / Castell / oder Dorff zu Lehn ist gegeben worden / wird alsdenn davor gehalten / daß auch sodenn die gantze Gerichtsbarkeit zu Lehn gegeben sey?

Antw. Nein / weilen dieselbe von dem Lehn ist abgesondert worden / und der eine das Dorff / der andere aber die Gerichtsbarkeit besitzen kan. Struv. *d. th. 10. num. 4.* Es sey denn / daß die Jurisdiction zugleich ausdrücklich mitgegeben wäre worden / oder die Jurisdiction und Herrschafft solchem anhange; auf welchen Fall solche folglich mit verfält und darzu kömmt. Ludwel. *pag 523.* Vultej. *c. 5. num. 5.*

16. Können auch die Mühlen zu Lehn gegeben werden?

Antw. Ja / es mögen Wasser- oder Schiff-Mühlen / oder Wind-Mühlen seyn. *c. 23 X. de Dec.* Denn die Wasser-Mühlen gehören ohne Zweifel zu den unbeweglichen Sachen. Die Wind-Mühlen sind auch nicht beweglich / wenn man die Translation von einem Ort zum anderen in Betracht nimmt. Was die Schiff-Mühlen betrifft / so sind dieselbe auch nicht brauchbar / es sey denn / daß sie an die Erde gehefftet sind; zudem so ist auch ein solches Recht / dergleichen Mühlen zu haben / nur biß auf einen gewissen Ort eingeschräncket worden. Struv. *c. 6. th. 11. n. 5.* Ludw. *p. 251.*

16. (b) Kan ein Edelmann nach seinem Belieben auf seinem Lehn-Gut sich eine Mühle bauen lassen?

Antw. Ja / in Sachsen gehet es an / nach einer gewissen Verordnung / die noch nicht zum Druck befördert worden. Ziegl. *de Jur. Maj. l. 2. c. 15. th. 32. seq.* In der Marck Brandenburg aber wird es nicht zugelassen / es wäre denn / daß der Edelmann ins besonder mit der Mühlen-Gerechtigkeit zugleich sey belehnet worden.

17. Kan auch ein Wald zu Lehn gegeben werden?

Antw. Ja / und alsdenn wird gemuthmasset / daß auch die Bäume darunter mit begriffen seyn. Es muß aber ein Vasall dieselbe mäßig abhauen / Ludwel. *p. 254.* denn sonsten / wenn er den Wald allzusehr verwüstet / so wird es vor einen öffentlichen Schaden gehalten / und es können deshalben mandata sine clausula decerniret werden. Struv. *d th. 11. n. 2.*

18. Verfället aber einem alsdenn mit dem Walde auch das Recht zu jagen anheim?

Antw. Struv. *d. loc. num. 3.* leugnet solches / dieweilen aber nach dem *Leg. 9. §. 5. ff. de Usufruct.* und *L. 62. pr. ff. eod.* solche Jagt-Gerechtigkeit dem Fruchtnieſſer gegönnet wird / und der Vasall noch ein besseres und grösseres Recht / als der Fruchtnieſſer hat / so scheinet wahrscheinlicher zu seyn / daß auch nach dem Lehn-Recht ihme die Jagd-Gerechtigkeit zukomme. Vid. Ludw. *p. 252.* Es sey denn / daß bereits einem anderen das Recht

in

in dem Walde zu jagen ins besondere concediret worden; oder nach Gewohnheit des Landes das grosse Wildprett ausgenommen würde. Anton *disput. 3. th. 4. lit. g.*

19. Können auch die Früchte / die noch an ihren Gewächsen hangen / zu Lehn gereichet werden?

Antw. Ja / und zwar ohne Zweifel mit dem Grunde selbsten / weilen die Früchte ein Theil des Grundes sind. *L. 44. ff. de R. V.* Ja / die Früchte können auch ohne Grund zu Lehn gegeben werden / auf welchen Fall zwar der Lehns-Herr das Recht / die Früchte zu erheben / behält / die würckliche Erhebung selbsten aber fället auf den Vasallen. Ludw. *p. 250.* Anton. *disp. 3. th. 4. lit. g.*

20. Kan auch wohl in solchen Sachen ein Lehn aufgerichtet werden / die civiliter unbeweglich seyn?

Antw. Ja / weilen solche Sachen ihrer Wirckung halber vor unbeweglich gehalten werden / Vid. *cap. 2. quæst. 17.* und zwar / wenn es cörperliche und bewegliche Sachen sind / so werden dieselbe mit der unbeweglichen Sache zugleich zu Lehn gereichet. Vid. *q. 3. h. c.* Struv. *cap. 6. th. 12.* die Uncörperliche aber werden unterweilen nur allein verliehen / in so weit deren Nutzen ohne das Land-Gut bestehen kan. *Qu. 23. h. cap.*

21. Können denn auch solche Klagen / die man wegen einer unbeweglichen Sache anstellen kan / zu Lehn gereichet werden?

Antw. Ja / weilen solche Klagen nach der Natur-Art der gebetenen Sache æstimiret / und

also vor unbeweglich gehalten werden; weilen es nach unserem Recht gleich viel ist / ob man eine Klage wegen eines Dinges oder die Sache selbsten hat. *L. 15 ff. de R. J.* Anton. *disp. 3. th. 5. lit. D.* Ludw. *p. 225.* Hieher gehören auch die unablößliche jährliche Renten.

22. Kan denn auch wohl der Vasall das Lehn wiederum einem anderen zu Lehn geben?

Antw. Ja / und ein solches Lehn wird auf lateinisch Subfeudum und auf teutsch ein Afftер-Lehn genannt. Die Ursache dessen ist / weilen hiedurch dem Herren kein Nachtheil wiederfähret / denn der Lehn-Mann bleibet ohne dem wie vor als nach ein Vasall / ob er gleich das Lehn wiederum einem anderen zu Lehn reichet. Vultej. *cap. 10. num. 77.* Struv. *cap. 12. th. 10. num. 3.* von welchem unten *cap. 19.* mit mehrern gehandelt wird.

23. Können denn auch uncörperliche Sachen / oder Gerechtigkeiten zu Lehn gereichet werden?

Antw. Ja / und zwar entweder mit dem Land-Gut selbsten / deme sie anhangen / oder ohne dasselbe; wenn nur solche Gerechtigkeiten / einzelen und abgesondert einen Nutzen bringen können / als da ist die Jagts-Gerechtigkeit und Jurisdiction, die auch deshalben einzelen oder allein können zu Lehn gereichet werden. Schrader. *p. 3. c. 2. num. 59.* Dahero auch in unserem Reiche die Regalien von dem Käyser können zu Lehn gereichet

werden einem solchen / der kein Reichs-Stand ist / oder kein Lehn von dem Käyser besitzet / sondern nur Allodial-Güter hat. Vid. Itter. *c. 8. §. 32.*

24. Was bekömmt aber der Vasall / wenn ihm die Jurisdiction schlechter Dings zu Lehn ist gereichet worden?

Antw. So wird insgemein vermuthet / daß ihm nur allein die untere Jurisdiction, oder das mixtum imperium, oder auf teutsch die Unter-Gerichte wären verliehen worden. Struv. *cap. 6. th. 8. num. 4.* Ob gleich Carpzov. will / daß auch das merum imperium darunter begriffen sey. Es könte solche Meynung heutiges Tages wohl admittiret werden / wenn die Worte / mit allen und jeden Gerichten / wären hinzu gethan worden. Siehe / was ich in *Usu moderno ff. tit. de jurisdict. §. 13.* hievon gesagt habe.

25. Wenn aber die Jurisdiction mit dem Ritter-Sitz oder Schlosse wäre zugleich verliehen worden.

Antw. So wird davor gehalten / daß eben die Art der Jurisdiction sey verliehen worden / die bißhero dem Ritter-Sitz anhängig gewesen / oder welche die Vorgänger biß hiehin ausgeübet gehabt haben.

26. Wenn eine Jurisdiction zu Lehn gegeben worden / wird alsdenn vermuthet / daß solche privative oder cumulative sey gegeben worden?

Antw. Wenn deshalben noch Zweifel vorkömmt / so wird vermuthet / daß die Jurisdiction priva-

privative sey verliehen worden / nemlich was das exercitium derselben anbelanget; jedoch aber ist alsdenn die hohe Gerichtsbarkeit nicht verlohren gangen / so weit solche unter dem Namen der Landesfürstlichen Hoheit mit begriffen ist / sondern es wird sodenn davor gehalten / daß die Jurisdiction nur allein subordinate sey ertheilet worden / jedoch daß man noch allezeit einen Recurs an den Oberen haben könne. Struv. *d. th. 18. num. 5.* und zwar entweder durch den Weg einer Appellation, oder durch eine Klage / daß die Justitz sey denegiret worden.

27. Kan auch wohl eine Dienstbarkeit mit Recht zu Lehn gegeben werden?

Antw. Ja / in so weit solche Dienstbarkeit unbeweglichen Sachen anhänget. Anton. *d. th. 5. lit. C.* Gleichwie aber solche nicht absonderlich kan besessen / also kan dieselbe auch nicht absonderlich zu Lehn gegeben werden. *L. 10. §. 1. ff. de Usucap.*

28. Können auch die Regalien zu Lehn gegeben werden?

Antw. Ja / und hievon wird in folgendem Capitel gehandelt werden. Insgemein kan alles dasjenige Recht / welches einen sonderbaren Nutzen austräget / und von der Concession des Oberen herrühret / zu Lehn gegeben werden / und also pfleget auch die Scharffrichterey / und Abdeckerey an einigen Oertern zu Lehn gegeben zu werden; wie man davon ein bekantes Exempel in dem Fürstenthum Halberstadt hat.

Das IX. Capitel.

Von denen Regalien.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Die Regalien pflegen zwar ursprünglich solche Rechte genannt zu werden / die einem Könige wegen seiner Eminenz sind vorbehalten worden / damit derselbe die Republic administriren und unterhalten könne. Mit der Zeit aber ist es gekommen / daß auch diejenigen Rechte / die denen Privat-Personen zukamen / und auch nicht das geringste mit dem Nutzen der Republic zu thun hatten / Regalien genennet worden; zumahl nachdem sie den Privat-Personen genommen / und nur allein denen Fürsten allein zugeeignet worden. Dahero kan in einer Provintz eine Gerechtigkeit wohl ein Regal seyn / welches doch in einer anderen Provintz vor kein Regal gehalten wird / sondern einem jeden offen stehet.
2. Weilen aber dergleichen Regalien dahin abzielen / daß entweder ein Staat desto besser möge administriret / oder conserviret werden / dahero werden die ersten grosse Regalien / und die andern kleine / oder Fiscal-Regalien genannt / weilen solche aus Gelde bestehen.
3. Welche Regalien aber dergestalt beschaffen seyn / daß sie auch von einer Privat-Person können gehandhabet werden / dieselbe können auch durch eine Belehnung an sie gebracht / oder durch eine undenckliche Præscription erworben werden.

1. Was sind denn die Regalien?

Antwort.

ES sind solche Rechte / die einem höchsten Fürsten zum Zeichen der Oberen Macht / und damit die Dignität und Ersprießlich-

keit

keit des gemeinen Wesens desto besser gehandhabet könne werden / zukommen. Anton. *disp. 3. th. 6. lit. h.* Ludwel. *c. 13. pr.* Auf teutsch werden sie Herrlichkeiten genannt.

2. Wie mancherley sind die Regalien / wenn sie in gemeiner Bedeutung genommen werden?

Antw. Man pfleget dieselbe gemeiniglich in zweyerley Arten einzutheilen / nemlich entweder in grosse Regalien / die zur Dignität und Hoheit; und kleine Regalien / die zur Nutzbarkeit des gemeinen Wesens dienlich seyn.

3. Welche sind denn die grosse Regalien?

Antw. Alle diejenigen / welche die Person und Würde des Fürsten / und die Regierung und Administration des gemeinen Wesens betreffen / als da ist die Ertheilung der Regal-Dignitäten / die Aufrichtung der Academien / die Macht / Gesetze zu geben / die Sorge für die Religion, die Höchste Gerichtsbarkeit in geistlichen und weltlichen Sachen / das Recht Krieg anzufangen / und Friede zu schliessen ꝛc. Und diese werden sonst Majestäts-Gerechtigkeiten genannt.

4. Welche nennet man kleine Regalien?

Antw. Diejenigen Herrlichkeiten / welche den Nutzen der Republic und den Fiscum vornemlich betreffen / und solche werden nur allein in dem *cap. unic. quæ sint Regalia. 2. F. 56.* erzehlet / von welchen wir auch nur in diesem Capitel handeln wollen. Denn die grossen Regalien müssen aus den politischen Staats-Schrifften wieder-

werden / von welchen aber unter anderen Hr. Ziegler. in seinem *Tract. de juribus Majestatis.* und des Hrn. von Einsiedels / wie auch des Arnisæi sein *Tractat. de Regalibus.* nachzulesen sind.

5. Was wird durch das Jus Armandiæ verstanden?

Antw. Das Recht gewissen Zoll von denjenigen einzuheben / welchen die Freyheit Waffen zu verfertigen ist gegeben worden. Conf. *tit. C. de Fabricens.* Oder das Recht Fabriquen und öffentliche Zeug-Häuser anzurichten / welches dem Fürsten allein zukömmt. Vultej. *c. 5. n. 7. p. 84.* Anton. *d. disp. 3. th. 7. lit. b.* Tabor. *Armament. cap. 4. th. 3.* Es ist aber auf den letzten Fall dieses Recht vielmehr zu denen grossen Regalien zu referiren / zumahl / weilen es mit dem Recht zu kriegen verknüpffet ist. Diejenigen aber thun nicht wohl / welche unter diesem Regal denjenigen Zoll verstehen und begreiffen / welcher sonsten der Vieh-Zucht halber / pfleget gegeben zu werden / welches Matth. de Afflict. *ad 2. F. 56.* so verstanden haben will.

6. Was ist das Recht der öffentlichen Strassen?

Antw. Es ist ein Recht / die höchste Jurisdiction und Herrschafft auf öffentlichen Land-Strassen auszuüben / und deshalben die Einkünffte davon zu erheben / um die Sicherheit derselben zu befördern; Solche Strassen werden sonsten freye Heer- und Land-Strassen genannt. Anton. *d. l. lit. C.* Rosenthal. *c. 5. concl. 20.* Conf. Dn. Fritsch. *de Regal. viar. publ. jur.*

7. Was

7. Was ist ein Regal von öffentlichen Flüssen?

Antw. Es ist ein Recht über einen schiffreichen Fluß / oder ein solches Wasser / welches einen anderen schiffreichen Fluß zuwege bringet / zu schalten / und die Gerichtsbarkeit darüber auszuüben / gleichwie bereits von den Wegen ist gesaget worden. Rosenth. *concl.* 23.

8. Auf was Art werden die Schiff-Hafen zu den Regalien gerechnet?

Antw. Auf eben die Art / und mit eben dem Recht / wie die Flüsse dahin referiret werden / weilen die Hafen und Flüsse von einerley Beschaffenheit zu seyn / gehalten werden. *L. 4. ff. de Rer. divis.* was aber ein Hafen sey / siehe in dem *L. Portus. 59. ff. de V. S.* Im übrigen gehöret nicht allein ein Hafen der Jurisdiction / sondern auch des Zolles halben / welchen der Fürst aus dem Schiff-Hafen bekömmt / zu denen Regalien. Vid. Bocer. *de Regal. c. 3. num. 131.* Rosenthal. *Concl. 31.* Add. Dn. Beyer. *ad Schnobel. Disputat. Feudal. 4. thes. 25.*

9. Was sind denn Ufer-Gerechtigkeiten?

Antw. Es sind gewisse Zölle / die wegen Vorbeysegelung des Ufers müssen gegeben werden; oder es werden dieselbe auch vor die Fahr-Gerechtigkeiten genommen. Anton. *d. l. lit. f.* Die Ufer selbsten / weilen sie denen Privat-Personen zuständig seyn / können zu den Regalien nicht gerechnet werden / ausgenommen / was die Ver-

ordnung/ wie man sich derselben bedienen soll/ anbelanget. Rosenth. *concl.* 32.

10. Was ist ein Zoll- oder Steuer-Regal?

Antw. Es ist ein Recht ein gewisses Geld von Sachen/ die aus- und eingefahren werden/ zu fordern/ damit die Sicherheit der öffentlichen Land-Strassen desto besser behauptet/ und die Lasten des gemeinen Wesens desto mehr ertragen können werden. Rosenthal. *cap.* 33. Von welchem Zolle man unterschiedene Arthen hat/ und zwar nach dem Unterscheid der Ursache/ oder des Dinges/ weswegen ein Zoll entrichtet wird.

11. Kan der Käyser nach seinem Belieben einem Stande neue Zölle anzurichten/ vergönnen?

Antw. Nein/ so gar/ daß auch die meisten Stimmen der Churfürsten hierzu nicht zulänglich seyn/ sondern alle ihre Einwilligung darzu hergeben/ wie auch die benachbarten Stände deshalben angehöret werden müssen. *Capit. Leopold. artic.* 21.

12. Was ist ein Regal, Müntze zu schlagen?

Antw. Es ist ein Recht/ Müntze zum Nutzen des gemeinen Wesens zu schlagen/ welches von anderen nicht unfüglich zu denen grösseren Regalien gerechnet wird. Rosenth. *concl.* 48. Solches Recht kan von dem Käyser keinem Stande ohne Einwilligung der Churfürsten gegeben werden. *Capit. Leopold. art.* 34. Wie denn auch dieses Recht mit der hohen Landes-Obrigkeit verknüpffet ist. Myler. *de Stat. Imp. c.* 7. §. 3.

13. Wel-

13. Welchem kommen die Straff-Gefälle zu?

Antw. Demjenigen / welcher die Fiscal-Gerechtigkeit hat. Heutiges Tages aber demjenigen / welchem das merum imperium verliehen ist worden / in soweit die Straffe wegen eines Verbrechens soll auferleget werden. Die Straffe wegen des Ungehorsams aber kan ein jeder Richter erheben. B. Brunnem. *ad tit. C. de mod. mulct.*

14. Welches sind verledigte Güter?

Antw. Diejenigen / welche gar keinen Erben haben / die auch nach gemeinem Recht dem Fisco zuständig seyn. Nach Sachsen-Recht kan sich eine jede Stadt / die das merum imperium hat / solche zueignen / welches einige vor allgemein halten wollen. Vid. *Tract. nost. de Success. ab intest. disp. 5. cap. 1. §. 10.*

15. Weren Güter kan sich noch sonsten der fiscus zueignen?

Antw. Hievon kan der *tit. ff. de bis, quib. ut indign.* und *tit. de bon. damnat.* nachgesehen werden. Conf. *Peregrin. de jur. fisc.*

16. Was sind Angariæ und Parangariæ?

Antw. Es sind Patrimonial-Lasten / die darinnen bestehen / daß die Unterthanen ihrer Obrigkeit / Wagen / Pferden / Vorspann / und anderen auf öffentlichen Land-Strassen frohnen müssen. Struv. *cap. 6. th. 25.* Anton. *th. 8. lit. a.* Und sind vornemlich in diesem Stück unterschieden / daß die Angariæ durch öffentliche und ordentliche Wege gehen / die parangariæ aber auch durch andere

Wege / wegen vorfallender Bedürffniß gehalten werden. Struv. *d. l.* Ludwel. *pag. 273.* Und also gehören die Lasten / Schiffe herzugeben / hieher. Im Römischen Reich kan man die Belehnung mit dem Post-Recht hiehin rechnen / welche dem Fürsten von Taxis ist gegeben worden / wovon in der Wahl-Capitulation Joseph. *art. 34.* ist Versehung geschehen worden / daß demselben hierinnen nicht möge præjudiciret werden.

17. Was sind Argentariæ?

Antw. Es sind gewisse Einkünffte aus den Gold- und Silber-Bergwercken / die dem Fisco müssen entrichtet werden. Anton. *d. l. lit. D.* Oder sie sind das Recht selbsten / Metall- oder Ertz-Gruben zu haben. Vultej. *cap. 5. num. 7. pag. 88.* Conf. *A. B. cap. 9.* Denn die neuerfundene Ertz-Gruben gehören dem Fürsten / und denen Privat-Personen ist ohne Fürstliche Concession nicht zugelassen / Metall und Mineralien / vornemlich wenn sie köstlich seyn / aufzusuchen / wenn es gleich auf ihrem Grund und Boden wäre. Struv. *c. 6. th. 26. num. 4.* Heutiges Tages pflegen sie dieselbe auch wohl Privat-Personen zuzueignen / wegen der Unkosten / die darzu erfordert werden / und sich nur deswegen einen gewissen Berg-Zinß vorzubehalten / von welchem der *L. 1. C. de Metallar.* handelt.

18. Was ist ein Palatien-Recht?

Antw. Es ist ein Recht Königliche Palatien und Gebäude aufzurichten / und zu bewohnen / wel-

welches niemand als dem Fürsten / oder deme er solches vergönnet / zugelassen ist. Vultej. *d. l.* Andere aber verstehen durch die Palatia, Richterliche Sitze / daß also das Recht der Palatien ein Recht einen öffentlichen Richter-Stuhl zu haben wäre / worauf man das Recht sprechen könne. Knich. *de jur. territ. cap. 3. num. 276.* Fritsch. *de Palat. princ. cap. 8. num. 15.* meynet / daß alles beydes hiedurch könne verstanden werden. Ins besonder aber das Recht ein befestigtes Schloß zu haben / wohin die Schloß-gesessene von Adel gehören.

19. Auf was Art werden die Saltz-Gruben zu den Regalien gerechnet?

Antw. Es gehöret nicht allein der Saltz-Zoll zu den Regalien / sondern auch die Saltz-Gruben selbsten / welches / was die Saltz-Gruben / die an einem öffentlichen Orte sind gefunden worden / anlanget / ausser allen Zweifel sich so verhält. Sixtin. *de Regal. cap. 19. num. 12.* Heutiges Tages aber wird es mit den Saltz-Gruben / die an einem Privat-Ort gefunden werden / so gehalten. Vid. Dn. Fritsch. *de Regal. Salin. Jur. cap. 2. n. 8.* (wiewohl es nach dem Römischen Recht / und zwar nach dem *L. 4. §. 7. ff. de Cens.* anders versehen ist) dannenhero es auch gewiß ist / daß solche Saltz-Gruben auch Privat-Personen auf die Art eines Lehns dergestalt können concediret werden / daß sie auch auf männliche Personen fallen. Vid. Dn. Frid. Hondorff. *de Salin. Hallens. c. 23.*

20. Wohin gehöret das Collecten-Recht?

Antw. Zu denen kleinen Regalien / denn es bestehet aus einem Geldes-Nutzen / und wird mit dem Zoll-Recht verglichen. Ludwel. *p. 274.* Hieher gehöret auch die Collatio ad Regalis Numinis expeditionem, wenn nemlich wegen einer ausserordentlichen Bedürffniß Steuer- und Collecten-Gelder ausgeschrieben werden. Anton. *disp. 3. th. 8. lit. b.* Wohin auch der Römer-Zug kan referiret werden. Vid. Freher. *tract.* vom Römer-Zug. Bocer. *de Collect. cap. 12.* Welcher Römer-Zug zu Abholung der Käyserlichen Kron nach den Zeiten Käysers Caroli V. ist nachgelassen worden. Vormahls aber wurde bey solchem Römer-Zug der Käyser mit 20000. Fuß-Völckern und 4000. Reutern begleitet / und wenn heutiges Tages im Römischen Reich Schatzungen und Reichs-Steuren sollen gesendet werden / so werden dieselbe annoch nach dem Anschlag der Römer Monathe ausgeschrieben. Vid. Reinking. *de Regim. Secul. & Eccl. lib. 1. class. 3. c. 8. n. 28.*

21. Gehöret denn nicht auch die Jagd-Gerechtigkeit zu denen Regalien?

Antw. Ja / nach dem textu *2. F. 56.* Unter der Jagd-Gerechtigkeit aber wird auch der Fisch- und Vogel-Fang mit begriffen. Pruckman. *de Regal. §. Venatio. num 5.* Welches eine ausgemachte Meynung nach dem Gebrauch Teutschlands ist. Rosenth. *concl. 94. n. 6.*

22. Wenn

22. Wenn aber einer nur mit dem Recht zu jagen ist beliehen worden / was wird alsdenn davor gehalten / daß ihm sey vergönnet worden?

Antw. Wenn annoch Zweifel vorhanden ist / so wird gemuthmasset / daß ihm noch die Nieder-Jagden seyn vergönnet worden. Die Ober-Jagd wird derohalben verliehen zu seyn nicht gemuthmasset; Es sey denn / daß solches in den Belehnungs-Briefen ausgedrücket worden. Vid. Wehner. *obs. pract. voc.* Forst-Recht.

23. Können denn alle Regalien zu Lehn gereichet werden?

Antw. Ja / wenn sie nur von demselben / deme sie sind ertheilet worden / bequemlich können exerciret werden. Und ob gleich die grossen Regalien mit den Majestäts-Gerechtigkeiten verglichen werden; Die Majestät aber keine Zertheilung leidet / noch die Gerechtigkeiten von derselben können abgesondert werden; So ist doch allhie ein Unterscheid unter dem Recht selbsten / und der Ausübung dieses Rechts zu machen; Dieses kan wohl einem anderen verliehen werden / daß er dasselbe dependenter gebrauchen möge; Aber nicht das Recht selbsten / denn solches bleibet bey dem Fürsten selbsten. Struv. *cap. 6. thes. 13. numer. 2.*

24. Kan denn aber der Käyser wohl nach seinem Belieben denen Ständen die Regalien verleihen?

Antw. Insgemein kan er solches wohl thun; Es sey denn / daß dieser und jener Gerechtigkeit halben

halben eine gewisse Einschränckung durch die Reichs-Gesetze wäre hinzu gekommen / also kan er zum Exempel keinen mit neuen Zoll-Gerechtigkeiten beleihen / ob gleich heutiges Tages der meiste Theil der Churfürsten darein gewilliget hätten. *Capit. Leopold. art.* 21. Wie bereits in der II. Frage ist erwehnet worden. Ferner so kan er auch das Recht / Müntze zu schlagen / ohne Einwilligung der Churfürsten nicht verleihen. *Capitul. Leopold. artic.* 35. Woselbsten noch hinzu gethan wird / daß / wenn derselbe sich solches Rechts mißbrauchte / er dessen beraubet werden solle.

25. Können denn auch die Reichs-Fürsten ihren Edelleuten wiederum die Regalien verleihen?

Antw. Ja / aber es müssen solche Regalien seyn / welcher keiner Landes-Hoheit bedürffen / und also füglich von ihnen können exerciret werden; Wiewohl dieselbe alsdenn nicht so wohl Regalien / als Privilegien genennet werden. Struv. *d. l. num.* 3.

26. Wenn aber die Regalien schlechter Dings zu Lehn wären gegeben worden?

Antw. So wird davor gehalten / daß nur allein die kleinen Regalien seyn concediret worden. Rosenth. *cap.* 5. *concl.* 13. *num.* 11. Wenn aber gesagt wäre worden: Alle *Regalien* / so werden auch nach des Ludwels. *Synopf. pag.* 280. Meynung die grossen darunter begriffen. Wovon aber noch einiger Massen zu zweiffelen ist / dieweilen

len die grossen Regalien einer besonderen Expression vonnöthen haben / es wäre denn / daß die Beschaffenheit des Lehns eine andere Muthmassung an die Hand gäbe.

27. Muß denn die Verleihung gewisser Regalien auch auf solche / die von eben der Art sind / extendiret werden?

Antw. Nein / *arg. L. 8. §. 11. ff. de instruct. vel instrument. leg.* Bocer. *de Regal. c. 4. n. 9.* Denn die Privilegia müssen nicht ihrer Natur-Art nach / weiter extendiret werden / als die ausgedrückten Worte lauten.

28. Wenn aber die Clausul, mit allen andern / wäre hinzu gethan worden?

Antw. So müssen diejenigen darunter verstanden werden / die mit den benamten Regalien einerley Art und Beschaffenheit an sich haben / *d. l. 18. §. 12.* Bocer. *de Regal. c. 4. n. 8.* Ludwel. *pag. 281.* Wenn aber auch gewisse Actus jurisdictionis darinnen sind ausgedrücket worden / so finden auch diese statt. Zoel. *ad ff. de jurisd. n. 32.*

29. Wird aber von den Regalien gemuthmasset / daß sie cumulative, oder daß sie privative sind zu Lehn gereichet worden?

Antw. Es wird vielmehr gemuthmasset / daß sie privative sind zu Lehn gereichet worden / so offters nemlich der Vasall durch den Fürsten verhindert wird / daß er die Regalien nicht gebrauchen könne. Rosenth. *c. 5. concl. 15.* Denn was das Fruchtniessungs-Recht mit sich bringet / so

wird

wird es auch mit dem Lehn gehalten. 2. F. 23. Der Proprietarius aber kan dem Fruchtnieſſer in ſeiner Fruchtnieſſung nicht verhinderlich ſeyn. Carpz. *p. 1. c. 27. d. 11.* Hr. Rhet. *Comment. jur. F. pag. 149. num. 11.* Dannenhero der alten ihre Sage falſch iſt: daß/ wo der Käyſer gegenwärtig ſey/ daſelbſten auch die Jurisdiction der Fürſten nicht exerciret werde. Vid. Itter. *cap. 8. §. 8.* Schweder. *de jur. Publ. part. ſpec. ſect. 2. c. 10. §. 8.* Jedoch bleibet alsdenn einem allezeit ſeine Zuflucht zu dem Oberen zu nehmen/ vorbehalten; ob gleich der Käyſer denen Klagen der Unterthanen gegen ihre Fürſten nicht ſo leichtlich Glauben zuzumeſſen/ ſondern erſtlich Informations-Briefe deswegen zu erſuchen/ verbunden iſt. *Capitul. Leopold. artic. 3. & 7.*

Das X. Capitel.

Von denen Dienſtbarkeiten/ die dem Lehn ſind auferleget worden.

General-Inhalt dieſes Capitels.

1. Weilen das nützliche Eigenthum eines Lehns auf den Vaſallen iſt gebracht worden/ derowegen kan er alles thun/ was zur Beförderung ſeines Nutzens dienlich iſt; dasjenige aber/ was zum Schaden des Lehns gereichet/ iſt er zu unterlaſſen verbunden. Dahero kan er dem Lehn-Gut eine Dienſtbarkeit erwerben/ hingegen demſelben keine auferlegen.

2. Weilen aber die Auflegung der Dienſtbarkeit eine Art der Veräuſſerung iſt; ſo hat man derowegen derer-

jeni-

jenigen ihren Consens vonnöthen / wenn eine immerwährende Dienstbarkeit dem Lehn soll auferleget werden / welche sonsten zu der Veräusserung ihre Einwilligung hergeben müssen / nemlich den Consens des Lehns-Herren und der Agnaten.

3. Im Gegentheil / weilen ein Vasall die Nutzbarkeit des Lehns / so lange er oder seine Kinder leben / ohne Consens des Lehns-Herren frey disponiren kan / so folget daraus / daß er auch in so weit dem Lehn eine Dienstbarkeit auferlegen könne.

1. Kan auch eine Dienstbarkeit zu Lehn gegeben werden?

Antwort.

JA / mit dem Prædio. Vid. *cap. 8. q. 23.* und wenn das Prædium, welches dem Lehn benachbart ist / dem Fürsten zugehöret / so kan derselbe dem Vasallen in der Belehnung zugleich ein gewisses Recht einer Dienstbarkeit zum Lehn ertheilen; nemlich / daß er soll zugleich mit der freyen Trifft auf den benachbarten Amt-Feldern belehnet seyn.

2. Kan auch der Vasall dem Lehn-Gut eine Dienstbarkeit darbey erwerben?

Antw. Ja / nach dem *2. F. 28. §. Si Vasallus.* wenn gleich der Lehns-Herr darum nichts gewust hat; weilen er auf solche Weise den Zustand des Lehns verbessert / welches ihm zu thun frey stehet / *2. F. 8. §. E contrario.* Bitsch. *ad d. text. pag. 259.*

3. Aber / kan er auch dem Lehn-Gut eine Dienstbarkeit auferlegen?

Antw. Nein / denn dadurch würde er das

Lehn in einen schlimmern Zustand bringen. Derowegen ist bey einem alten Lehn auch die Einwilligung der Agnaten hierzu vonnöthen. *d. §. E contr.*

4. Kan denn auch ein Lehns-Herr mit Einwilligung des Vasallen dem Lehn eine Dienstbarkeit auferlegen?

Antw. Nach dem Text *in Leg. 15. §. fin. ff. de Usufruct.* scheinet solches nicht zugelassen zu seyn. Die Ursache davon ist diese / weilen die Auflegung einer Dienstbarkeit eine Art der Veräusserung an sich hat / weilen er aber nicht veräussern kan / so kan er auch dem veräusserenden hierinne nicht consentiren. *L. 165. ff. de R. J.* Vid. Dn. Brunnem. *Exercit. 7. ad Inst. tit. 3. §. 3.* Ich halte aber nicht davor / daß auf diese Subtilität im Lehn-Recht viel gesehen werden könne / dieweilen von der Fruchtnieſſung auf das Lehn-Recht nicht allezeit kan argumentiret werden. Ludw. *Synopſ. feud. p. 305.* Ja / heutiges Tages sind die pacta honesta, sie mögen seyn / wie sie wollen / an sich verbindlich / ob gleich deswegen nach dem Jure Civili keine Klage ist gegeben worden. Wenn nur das Lehn ein neues Lehn ist / denn sonsten ist auch der Consens der Agnaten hierzu vonnöthen / wenn solches / nachdem das Lehn an sie verfallen / bestehen soll.

5. Ist denn die Aufrichtung einer Dienstbarkeit bey einem Lehn / wenn solche von dem Vasallen geschehen / gantz unnützlich?

Antw. Nein / nicht gantz und gar / sondern solche Dienstbarkeit ist so lange gültig / so lange noch der Vasall und seine Söhne leben. So

bald

bald aber der Vasall verstirbet / so ist auch die Dienstbarkeit wiederum erloschen / und ist also weder dem Lehns-Herren / noch denen Agnaten nachtheilig. Ludw. *p. 304.* Struv. *c. 12. th. 8. num. 3.* Es wäre denn / daß die Agnaten zugleich des Vasallen seine Erben würden / denn alsdenn sind sie verbunden / dem facto des verstorbenen nachzukommen / und den Gebrauch der Dienstbarkeit zu vergönnen.

6. Ist denn aber eine wahre Dienstbarkeit vorhanden?

Antw. Nein / sondern nur eine solche Gerechtigkeit / die einer Dienstbarkeit gleich kömmt / denn die servitutes prædiorum können nicht auf eine gewisse Zeit gesetzet werden. *L. 4. ff. de servit.* Ja / diese Dienstbarkeit dependiret vielmehr von der Person / als von dem Gute / welches gleichfals gegen die Natur einer Dienstbarkeit läufft. Bitsch. *Comment. feud. p. 257.*

7. Wenn aber durch Richterlichen Ausspruch einem die Dienstbarkeit in einem Lehn-Gut ist zuerkannt worden?

Antw. Alsdenn bestehet die Dienstbarkeit / wenn es gleich dem Lehns-Herrn zum Nachtheil gereichete / wenn nur der Vasall solches nicht zum Betrug des Herrn unternommen hat; *2. F. 43.* Struv. *d. l.* das ist / mit dem Wiedersacher deshalben nicht unter der Decke gelegen hat / daß die Dienstbarkeit erkannt werden mögte. Rittersh. *lib. 2. c. 1. quæst. 9. in med.* Jedoch aber / wenn

wenn der Richter dieses Lehns halber competens gewesen ist.

8. Wenn einer die Dienstbarkeit / welche von dem Vasallen ist zuwege gebracht worden / lange Zeit in Besitz gehabt / hat er denn dadurch sich solche rechtmäßiger Weise erworben?

Antw. So lange der Vasall noch am Leben ist / hat die Præscription keine Statt / weilen unterdessen dem Lehns-Herrn und den Agnaten kein Recht zu præscribiren zugekommen. Wenn aber nach dessen Tode die Agnaten zugeben / daß der andere die Dienstbarkeit eine rechtmäßige Zeit über gebrauchet / so ist die Dienstbarkeit durch die Præscription zu wege gebracht worden. Rosenthal. *c. 1. membr. 1. concl. 11. num. 4.* Eine lange Zeit wird aber nach dem Lehn-Recht so genannt / wenn 30. Jahr verflossen sind. Vid. *quæst. 7. titul. seq.*

9. Kan auch der Vasall die Dienstbarkeit / die man dem Lehn-Gut schuldig ist / nachlassen?

Antw/ Nein / er kan solches nicht anders / als biß auf seine Lebens-Zeit und seiner Söhne nur allein thun; Denn er kan denen Agnaten im geringsten hierinne nicht nachtheilig seyn / wenn gleich ein longissimum tempus hinzugekommen wäre. Rosenth. *d. l. n. 10.* vielweniger dem Lehns-Herren selbsten / es wäre denn / daß er hierinne seinen Consens gegeben hätte.

10. Mit was vor einer Klage vindiciret der Vasall die dem Lehn schuldige Dienstbarkeit?

Antw. Nicht mit der utili rei vindicatione, womit

womit er sonsten das Lehn-Guth selbsten vindiciret / 2. *F.* 8. sondern mit der actione confessoria utili. Bitsch. *Comment. feud. p. 257.*

11. Wie ist der Ususfructus von dem Lehn unterschieden?

Die Beantwortung dieser Frage siehe oben *cap. 2. qu. 13. & 14.*

12. Kan aber nicht ein Vasall eine Fruchtniessung in dem Lehn-Gut constituiren?

Antw. Nein / weilen die Aufrichtung einer Fruchtniessung eine Art der Veräusserung ist. *L. fin. C. de Reb. alien. non alien.* Ludw. *p 305.*

13. Aber / könte denn ein solcher Ususfructus nicht biß auf eine Lebens-Zeit bestehen?

Antw. Ludwel. *d. l.* will auch dieses nicht einmahl zugeben / aus der Ursache / weilen derselbe nicht füglich Dienste leisten könte; die widrige Meynung aber ist viel besser / denn ein Vasall kan noch andere Güter haben / daraus er dem Lehns-Herren Dienste leisten könte. Derowegen davor zu halten ist / daß ein Vasall sich zwar des Rechts des nutzbaren Eigenthums selbsten sich nicht begeben könne / jedoch aber das Vermögen die Früchte aus dem Lehn zu erheben / auf einen anderen bringen könne. Rosenth. *d. c. 5. membr. 1. concl. 40. n. 5.* Dahero auch der Früchten halber die Immission in das Lehn-Gut geschehen kan / wenn der Vasall einem andern mit Schuld verhafftet ist. Struv. *cap. 12. th. 7. n. 2. & 4.* Wenn gleich der Lehns-Herr nicht darein consentiret hätte.

14. Wer muß aber alsdenn die Lehns-Dienste thun?

Antw. Es muß dem Vasallen / als Schuldenern / so viel von den Früchten übrig gelassen werden / daß er dahero die Lehns-Dienste zu leisten vermögend sey. Kohl. *de Servit. feud. p. 1. n. 78.* Carpz. *p. 2. cap. 25. d. 5.* Sonsten werden von dem Besitzer die Lehns-Dienste erheischet.

15. Kömmt einem Vater auch der Ususfructus auf das Lehn-Gut zu / welches von dem Sohne ist erworben worden?

Antw. Nein / theils wegen der Billigkeit / weilen sonsten der Sohn aus dem Lehn würcklich nichts zu geniessen hätte / da doch von demselben Dienste müssen geleistet werden; Ludwel. *p. 303.* theils auch wegen der Beschaffenheit der Dienste / die gemeiniglich Kriegs-Dienste seyn / daß also das Lehn zum peculio castrensi zu referiren ist / und wenn solches gleich nicht wegen des vergangenen Krieges wäre / so könte es doch wegen des zukünfftigen seyn / in wessen Absicht die Lehn ertheilet werden. Vultej. *cap. 4. num. 8.* Struv. *cap. 5. th. 15. in fin.* Ja es gehöret auch dasjenige / welches vom Fürsten ist geschencket worden / vollkömlich dem Sohne. *L. 7. C. de bon. quæ lib.*

16. Wenn aber eine Sache wäre zu Lehn gegeben worden / und ein Theil davon einem andern zur Fruchtniessung überlassen / nachmahls aber die Fruchtniessung aufhörete / wem gehöret alsdenn solche Fruchtniessung?

Antw. Dieselbe gehöret dem Vasallen und nicht

nicht dem Herren / weilen solche mit der Sache consolidiret wird; das nutzbare Eigenthum der Sache aber ist auf den Vasallen gebracht worden. Derowgen die Fruchtniessung auf ihn verfallen ist. Rosenth. *cap. 10. concl. 44. n. 3.*

Das XI. Capitel.

Von der Præscription eines Lehns.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Bey der Materie von Præscription eines Lehns müssen folgende Fälle wohl abgesondert werden: Nemlich / es wird entweder von einem solchen Lehn gehandelt / welches bereits ist aufgerichtet / und dergestalt von einem dritten soll præscribiret werden / daß es ein Lehn bleibe / oder es wird von einem Lehn gehandelt / welches dergestallt soll præscribiret werden / daß ein Allodium daraus werden mögte / oder wie man ein Allodium præscribiren soll / daß ein Lehn daraus werden mögte.
2. Weilen nun bey dem ersten Fall sich eine jede Præscription auf eine stillschweigende Veräusserung gründet / so ist derowegen derjenigen ihr tacitus consensus hierzu vonnöthen / welche sonsten ausdrücklich in die Veräusserung einwilligen müssen / dahero auch die Præscription, welche bey Lebzeiten des Vasallen ist erfüllet worden / denen Agnaten nicht schädlich ist.
3. Auf den anderen Fall wird so öffters aus dem Lehn ein Allodium, so öffters ein Vasall / welcher in den Gedencken stehet / daß die Sache allodial sey / dem Herrn / welcher Dienste von ihm zu leisten begehret / solche abschläget / und also die Sache ungehindert und frey dreyßig Jahr nach einander besitzet.

4. So öffters aber einer wegen seiner Allodial-Güter/ in der Meynung / daß dieselbe Lehn-Güter seyn mögten / einem anderen dreyßig Jahr nacheinander Dienste leistet / so öffters wird aus einem Allodio gleichfals ein Lehn-Gut.

1. Auf wie mancherley Weise wird die Præscription in Lehns-Sachen consideriret?

Antwort.

Auf zweyerley Weise/ entweder in Ansehung des Vasallen / wenn derselbe das nutzbare Eigenthum; oder in Ansehung des Lehn-Herrns / wenn derselbe das Dominium directum in einer anderen Sache præscribiret hat. Vid. Struv. *cap. 8. th. 12. num. 2.* und auf solche Weise kan durch die Præscription aus einem Allodio ein Lehn werden.

2. Kan aber durch die Præscription ein Lehn wiederum dissolviret werden?

Antw. Ja / wenn entweder der Vasall in der Lehns-Sache das Dominium directum præscribiret hat / wovon die 17. Frage kan nachgesehen werden / oder der Lehns-Herr das Dominium utile præscribiret hat. Vid. *infr. quæst. 20.*

3. Auf was Art erwirbt sich ein Vasall ein Lehn durch die Præscription?

Antw. Wenn er eines andern Sache / als ein Lehn-Gut 30. Jahr nach einander in Besitz gehabt / und einem anderen / dem die Sache zugehöret/

höret/ gleichsam als einem Lehns-Herrn Dienste geleistet hat. *2. Feud. 26. §. Si quis per 30. &c.* Ludwel. *pag. 172.*

4. Was wird aber vor eine Possession hierzu erfordert?

Antw. Daß er eine Sache als ein Lehn/ oder die er aus wichtigen und wahrscheinlichen Ursachen vor ein Lehn gehalten/ besitze; Ein anders aber wäre es/ wenn er das Guth gleichsam als sein Eigenthum in Besitz genommen hätte/ weilen auf solche Weise die Lehns-Qualität cessirete; Desgleichen auch/ wenn er es als ein Pfand-Gut in Besitz hätte/ denn das Recht der Wiedereinlösung kan durch keine Zeit præscribiret werden. *L. 10. C. de pignorat. act.* Vid. Zœs. *ad ff. tit. de pign. act. num. 18.* Denn aus der Beschaffenheit der Possession wird auch die Beschaffenheit der Præscription geurtheilet.

5. Muß denn die Sache auch continuirlich seyn besessen gewesen?

Antw. Ja/ weilen die Paricula *PER* in dem besagten §. *2. F. 26.* solches anzuzeigen scheinet. Es kömmt aber des Verstorbenen seine Possession auch dem Nachfolger zu Nutze/ wenn nur dieser die Investitur nach dem Tode seines Vorgängers gesuchet hat. *2. F. 24. pr.* Anton. *disp. 5. th. 3. lit. f.* Denn sonsten müste der Successor von seiner Person die Zeit von 30. Jahren zu zehlen anfangen; Denn ohne die Investitur wird der Lehns-Besitz nicht continuiret. Durch solche Zeit aber

wird auch das Recht des Lehns-Herren / welches er / weilen der Lehn-Mann die Investitur nicht gesuchet / gegen denselben anzustellen hatte / præscribiret.

6. Wie viel Zeit wird zur Præscription eines Lehns erfordert?

Antw. Eine Zeit von 30. Jahren / *dict. §. 2. F. 26.* welche Zeit von dem Tage an muß gerechnet werden / an welchem der Lehn-Mann Lehns-Dienste zu leisten angefangen hat. Rosenth. *c. 6. concl. 78. num. 2.* Wie denn auch Schrader. *de Feud. p. 5. cap. 4. num. 28.* davor hält / daß eben eine solche Zeit nach dem Sachsen-Recht hierzu genug sey; ob gleich in Sachsen sonsten noch ein Jahr und Tag hierzu erfodert wird.

7. Ist denn aber eine Præscription von zehen oder zwantzig Jahren hierzu nicht zulänglich?

Antw. Nein; weilen die Longobarder keine andere Præscription, als eine Zeit von 30. Jahren agnoscirt haben. Ludwel. *pag. 174.* Struv. *cap. 8. thes. 12. numer. 3.* Derowegen / wenn in anderen Texten des Longobardischen Lehn-Rechts / eine Erwehnung von einer Præscriptione longi temporis geschiehet / so muß solches von einer Zeit von 30. Jahren verstanden werden. Vultej. *cap. 9. num. 5.* Dissent. Schrader. *p. 5. c. 4. num. 3.* Welcher auch in einem Lehn / welches bona fide ist gekaufft worden / eine Zeit von 10. oder 20. Jahren zulassen will.

18. Aber / wie wird es denn bey einer Præscription eines Kirchen-Lehns gehalten?

Antw. Die Rechts-Gelehrten wollen insgemein durch die *Novell. 111.* und *131.* beweisen / daß alsdenn eine Zeit von 40. Jahren hierzu vonnöthen sey / massen in besagter *Novell* gesaget wird / daß solche Præscription in Kirchen-Sachen statt finde / welches auch in dem Lehn-Recht nicht anders ist decidiret worden. Struv. *cap. 8 th. 12. num. 3.* Mynsing. *Centur. 4. obs. 29.* Es könte aber ein Unterscheid zwischen der Præscription eines Kirchen-Guts an sich / und einer Præscription eines Kirchen-Lehn-Guts gemachet werden; Auf den ersten Fall sind 40. Jahre hierzu vonnöthen / auf den andern aber nicht / weilen hier das Eigenthum der Kirchen vorbehalten wird. Vultej. *c. 9. num. 8.* Ludwel. *p. 175.* Ja es kan auch die Nutzbarkeit davon wiederum zur Kirchen gelangen / nemlich wenn das Lehn geendiget worden / oder aufhöret; jedoch wird auf den ersten Fall das Gut alsdenn der Kirchen auf ewig genommen.

9. Ist aber bona fides zur Præscription eines Lehns nöthig?

Antw. Nach dem Jure Civili wird bona fides bey der Præscription von 30. Jahren nicht erfordert. *L. 8. §. 1. C. de præscript. 30. ann.* Weilen man aber heutiges Tages auf solchen Fall sich nach dem Jure Canonico richtet / (welches Recht bey einer jeden Præscription bonam fidem erfordert) *cap. fin. X. de præscript.* so muß auch in gegenwärtiger Frage bona fides nicht aus Ob-

acht gelassen werden. Vultej. *lib. 1. cap. 9. num. 15.* Ludwel. *p. 173.* Rosenth. *c. 6. concl. 77. num. 9.* Dergleich / wenn eine solche Zeit verflossen / bona fides gemuthmasset wird / daß derowegen demjenigen / welcher malam fidem allegiret / solchen zu beweisen oblieget. Struv. *c. 8. th. 12. n. 3.*

10. Warum sind denn Dienstleistungen hierzu vonnöthen?

Antw. Damit man desto besser wissen könne / ob er auch die Sache als ein Lehn-Gut habe besitzen wollen / und der Zustand der Sache in des Herren Wissenschafft gelangen möge / damit ihm nicht unwissentlich ein Vasall obtrudiret werde.

11. Wird denn auch eine Real-Dienstleistung erfordert?

Antw. Nein / sondern es ist genug / daß er seine Dienste anbiethet / ob er gleich dieselbe nicht würcklich geleistet hätte / *arg. §. Si quis. 2. Feud. 26.* ibi: *exhibuerit.* Wenn nur der Vasall nicht säumig gewesen ist / seine angebothene Dienste zugleich würcklich zu leisten. Vultej. *cap. 9. num. 15.* Und wenn nur der Herr die anerbothene Dienste nicht abgeschlagen hat.

12. Wie manchmahl müssen dergleichen Dienste angebothen seyn gewesen?

Antw. Es ist genug / wenn gleich solche Anerbiethung nur einmahl binnen 30. Jahren geschehen ist / zumahl es nicht nöthig ist / daß solche Offerten alle Jahr geschehen. Mynsi. *cent. 4. obs. 29.* Anton. *Diss. 5. th. 3. lit. b.*

13. Ist

13. Ist auch der Titul zur Præscription eines Lehns genug?

Antw. Nein / denn die Zulassung des Lehns-Herrn / indem derselbe die Possession nicht wegnimmt / sondern zulässet / daß man ihme Dienste leiste / ist an statt des Tituls und der Investitur. *2. F. 33. pr.* Struv. *cap. 8. th. 12. num. 3. in fin.* und dieses ist gnug / um die Lehns-Qualität zu erwerben. Es muß aber ein Vasall die Sache selbsten ohne vitio erlanget haben. Ja / wenn der Vasall gegen einen anderen Vasall das Lehn præscribiren will / so ist freylich der Titul hierzu nöthig.

14. Ist man denn aber auf solchen Fall schuldig die Investitur zu beweisen?

Antw. Nein / denn es wird gemuthmasset / daß die erste Investitur vor sich gegangen sey / wenn eine Præscription von 30. Jahren sich ereignet; Der Erbe aber muß die Investitur selbsten suchen / und beweisen / daß dieselbe geschehen sey / zumahl wenn binnen 30. Jahren der Lehns-Herr oder Vasall verstorben ist. Vultej. *cap. 9. n. 15.* Denn sonsten könte er die Zeiten seines Vorgängers nicht mitrechnen.

15. Ist es denn aber ein eigentlich Lehn / welches durch die Præscription ist zuwege gebracht worden?

Antw. Ja / denn ob gleich die Investitur hier nicht darzu gekommen ist / so wircket doch die Præscription soviel / daß gemuthmasset wird / daß die Belehnung würcklich wäre mit darzu gekommen. Denn die Præscription wird mit der

Inve-

Investitur verglichen. Schrad. *p. 7. cap. 4. num. 15.* Welche erdichtete Investitur wegen Krafft der Rechten eben dasjenige wircket / was die wahre Investitur thut. Struv. *c. 8. th. 12. n. 1.* Derowegen die Töchter darinne nicht succediren.

16. Kan auch einer / der einen mit eines andern Sache belehnet / solche gegen den rechten Herren præscribiren?

Antw. Nein / nicht zwar als ein Lehn / weilen einer der solcher Gestalt belehnet / die Sache nicht eigenthümlich besessen / sondern als ein Allodial-Stück gehabt hat / wenn die übrigen Requisita Juris Civilis bey einer Verjährung mit darzu kommen / daß also auf solchen Fall zehen Jahr hierzu genug seyn. Struv. *d. l n. 4.* Die Possession des Belehnenden aber wird durch den Belehnten continuiret.

17. Kan aber wohl ein Vasall das Dominium directum eines Lehns wohl præscribiren?

Antw. Ja / nemlich / daß aus dem Lehn nachmahl ein Allodium werde; wenn der Herr binnen 30. Jahren solche Lehns-Dienste / deren er benöthiget gewesen / von dem Vasallen gefordert / der Vasall aber darinne widersprochen / und also die Sache nicht als ein Lehn / sondern als ein Allodium in Besitz gehabt hat. Confer. Ludwel. *cap. 8. pag. 177.*

18. Was wird aber erfordert / wenn der Vasall das Lehn als ein Allodium præscribiren will?

Antw. Daß der Vasall die Possession des Lehns-

Lehns-Herren bona fide umzustossen getrachtet habe; nemlich / z. E. wenn er demselben zu dienen sich geweigert / oder in Abrede gewesen ist / daß er dessen Vasall sey. Denn wenn er dieses nicht thut / so kan er die Ursache seiner Possession nicht verändern. Struv. *c. 15. th. 3. num. 5.* Und so lange er als ein Vasall die Sache in Besitz hat / so kan er nimmer gegen den Lehns-Herrn die Præscription anstellen. Ludw. *d. p. 177.*

16. Kann auch einer das Dominium directum in eines andern Sache præscribiren?

Antw. Ja / weiln ein Herr eines Allodial-Guts einem andern freywillig seines Gutes wegen / welches doch frey gewesen / 30. Jahr nacheinander Dienste geleistet / und dieser solche angenommen hat / binnen welcher Zeit dieser sich ein Dominium directum über eines andern Sache erworben / und den rechten Herren eines Guts sich zu einem Vasallen gemachet hat. Ludwel. *pag. 176.* Anton. *D. 5. th. 2 lit. I.* Es müssen aber solche Dienstleistungen in Absicht auf ein gewisses Prædium determiniret seyn gewesen.

20. Kan der Herr auch das nutzbare Eigenthum gegen den Vasallen præscribiren?

Antw. Ja / wenn er eine Sache / gleichsam als sein völliges Eigenthum / dreyßig Jahr nacheinander in Besitz gehabt hat / und der Vasall darzu stillschweiget / und nichts darwider spricht. Struv. *c. 15. th. 3. num. 4.*

21. Was

21. Was wird aber darzu erfordert / daß solches so angehen könne?

Antw. Es wird annoch ohne die rechtmäßige Zeit von 30. Jahren erfordert / daß der Herr den Besitz des Lehns wegen einer rechtmäßigen Ursache bekommen habe; denn ohne die Possession kan die Præscription nicht statt finden / oder vor sich gehen. *L. 3. ff. de Usucap.* Hernachmahls wird erfordert / daß er das Gut immer nach einander ohne Widersprechung der Agnaten besessen habe / denn sonsten würde die Præscription interrumpiret. Ludw. *p. 176.* Vultej. *c. 9. n. 17.*

22. Wenn aber der Vasall sich auf solche Weise das Lehn hat præscribiren lassen / kan denn solches auch wohl denen Agnaten schädlich fallen?

Antw. Nein / es sey denn / daß dieselbe / nachdem die Succession des Lehns an sie gebracht ist worden / gleichfals 30. Jahr darzu still geschwiegen haben / denn vorhin haben sie keine Macht gehabt deswegen zu klagen. *Leg. 1. C. de annal. exception.*

23. Kan dem Herren / welcher das Lehn / das vom Vasallen ist veräussert worden / revociret / die Præscription entgegen gesetzet werden?

Antw. Man muß hier distinguiren / denn entweder will der Lehns-Herr sein öberes Eigenthum / welches er an dem Lehn-Gut hat / wiederum zurück nehmen / und alsdenn stehet ihm die Præscription nicht im Wege. Die Ursache ist / weilen derje-

derjenige / der als ein Vasall etwas besitzet / das Eigenthum / welches dem Lehns-Herrn zukömmt / nicht præscribiren kan / massen auch ein veräusserender Vasall solches Eigenthum auf einen andern gar nicht hat bringen können. Vultej. *cap. 9. num. 20. in fin.* Oder er will das nutzbare Eigenthum des Lehn-Guts wiederum zurück nehmen / gleichsam als wenn das Lehn gegen seinen Willen wäre veräussert worden / und alsdenn stehet ihm die Præscription im Wege. *2. Feud. 9. §. Si porro.* Denn wenn ein Lehns-Herr eine so lange Zeit dergleichen Lehns-Dienste angenommen / und genehm gehalten hat / so hat er sich selbsten des nutzbaren Eigenthums halber ein Nachtheil verursachet / und es wird alsdenn gemuthmasset / daß solche Veräusserung sey gut geheissen worden. Schrader. *p. 5. cap. 4. num. 10.* Rosenthal. *cap. 9. membr. 2. concl. 97. num. 37.* Conf. Struv. *cap. 13. th. 10. num. 4.*

24. Aber was muß denn also auf die *Textus* 2. *F.* 40. und 2. *Feud.* 55. geantwortet werden?

Antw. Es halten die Rechts-Gelehrten insgemein davor / daß solche Textus dergestalt müssten erkläret werden / als wenn dadurch die Præscriptio longi temporis angezeiget würde / und ob gleich die Longobarder solche nicht agnosciren. Vid. *supr. quæst. 7. h. cap.* und dahero auch Ludwel. *pag. 178.* Die vorbesagte Explication nicht annehmen will / so sind doch die vorbesagten Capitel nicht Longobardisch / sondern kommen von

den Käysern her / denen das Jus Civile nicht unbekant gewesen ist. Wiewohl auch solche textus von dem Casu, wenn öffentlich bekant ist / daß der Besitzer in mala fide sey / können ausgeleget werden. Struv. *d. th. n. fin.*

24. Wie viel Zeit gehöret darzu / wenn die Regalien sollen præscribiret werden?

Antw. Es können die Regalien nur durch eine undenckliche Zeit gegen den Oberern præscribiret werden. *C. Super quibusdam. §. Præterea. X. de V. S.* Rosenth. *cap. 5. concl. 16. num. 3.* Wenn aber gegen eine Privat-Person die Regalien sollen præscribiret werden / so ist eine ordentliche Zeit hierzu zulänglich. Rosenth. *d. l. concl. 17.*

26. Können denn aber die Regalien ohne Unterscheid durch eine undenckliche Zeit præscribiret werden?

Antw. Ja / was diejenigen anbelanget / die nach Art eines Privilegii auf einen können gebracht werden / denn eine solche Præscription verhält sich als ein Privilegium. Es werden aber solche Regalien transferiret / die von einer Privat-Person können in Besitz genommen und exerciret werden. Rosenthal. *d. l. concl. 16. num. 1.* Vid. *supr. cap. 9. qu. 25.* Auf gleiche Art und Weise wird einer durch die Præscriptio vom Reich eximiret. Myler. *de Stat. Imp. c. 100. §. 3.*

26. (b) Kan dem Römischen Käyser / der die Güter / welche von seinen Vorgängern sind veräussert worden / wiederum zu sich nehmen will / eine Præscription, welche durch der Vorgänger ihre Zeit ist erfüllet worden / opponiret werden?

Antw.

Antw. Ich halte nicht davor / daß solches geschehen könne / weilen der Käyser singulari jure succediret / deme die Nachläßigkeit der Vorgänger nicht schaden bringen kan. Vid. Itter. *cap.* 23. §. 15. Eben ein solches Recht muß bey den Fürstenthümern statt finden / die neulich durch den Friedens-Schluß sind erworben worden.

Das XII. Capitel.

Von der Lehns-Investitur.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Die Lehns-Investitur ist nichts anders als eine solenne Ubergebung des Lehns / welche / weilen sie von dem Willkühr des belehnenden Herren herrühret / so kan dieselbe durch solche Merckzeichen an den Tag gegeben werden / welche dem Lehns-Herren zu gebrauchen beliebet.
2. Weilen aber von der Investitur alle Krafft / und Wirckung eines Lehns herrühret / so müssen Zeugen darzu gebrauchet werden / und zwar solche / die von eben dem Herren das Lehn recognosciren / und dieselbe werden Pares Curiæ genannt / zu denen man ein höhers Vertrauen hat.
3. Weilen man aber nicht allein vor sich selbst / sondern auch durch einen Procuratorem seine Sachen an einen andern übergeben kan / so muß auch diejenige Investitur gültig seyn / die durch einen Procuratorem geschehen ist.

1. Wo kömmt das Wort Investitur von her?

Antwort.

VOn dem teutschen Wort Vesten / welches so viel / als binden und einsetzen heisset;

oder auch von Einkleiden / denn es wurden bey dergleichen Belehnungen eigene solenne Kleidungen gebrauchet; Dahero auch die Belehnung *Investitio* genannt wird. *1. F. 26. pr. v. Testes.* Struv. *c. 8. th. 1. n. 1.* Ludw. *p. 139.*

2. Auf wie mancherley Weise wird die Investitur genommen?

Antw. Unterweilen vor den Lehns-Besitz selbsten; unterweilen wird das Instrument / welches über die Investitur ist aufgerichtet worden; unterweilen auch der Belehnungs-Actus selbsten dadurch angezeiget. Anton. *disp. 4. lit. C.*

3. Was ist eine Investitur?

Antw. Es ist eine solenne Ubergebung des Lehns / welche von dem Lehns-Herrn entweder wahrhafftig / oder auf eine erdichtete Weise geschiehet. Ludw. *p. 138.* Welche Investitur gemeiniglich zum voraus setzet / daß ein Lehns-Contract sey vorhergegangen / dessen Erfüllung und Vollbringung gleichsam die Investitur ist.

4. Wie mancherley ist die Investitur?

Antw. Zweyerley / nemlich entweder eine eigentliche oder uneigentliche. *2. F. 2. princ.* Welche Distinction zwar die Art und Weise einer Investitur zur Absicht hat / jedoch aber die Wirckung und Krafft derselben nicht verändert. Itter. *cap. 9. §. 5.*

5. Was ist eine eigentliche Investitur?

Antw. Wenn der Besitz des Lehn-Guts in der That und würcklich durch die Ubergebung an einen gebracht wird. Ludwel. *p. 152.*

6. Was

6. Was ist eine Investitura abusiva?

Antw. Wenn der Lehns-Herr etliche Solennitäten darbey gebrauchet / welche den künfftigen Besitz anzeigen / als zum Exempel vermittels eines Degens / Stocks und Scepters einem das Lehn cediret. Struv. *cap. 8. thes. 5.* Anton. *Disp. 4. thes. 3.*

7. Werden bey einem jeden Lehn gleiche Zeichen von einer Investitur genommen?

Antw. Nein; Denn die höchsten Lehn / als ein König-Reich / werden durch einen Spieß oder Degen; die mitleren Lehn / als ein Hertzogthum / durch eine Fahne / und unterweilen durch einen Degen; die kleinste Lehn aber durch einen Ring oder Kette; und die Kirchen-Lehn durch einen Stock / Mantel / oder Ring / zu Lehn gereichet. Ludw *pag. 154.* Wiewohl man solches alles nach Beschaffenheit / und eines jeden Landes Gebrauch viel besser beurtheilen kan. Heutiges Tages belehnet der Käyser gemeiniglich durch das Schwerd. Vultej. *c. 7. n. 20.* Conf. *supr. c. 3. quæst. 33.* Ja so gar auch die Bischöpffe und Ertz-Bischöpffe selbsten / weilen er dieselbe nur allein über das territorium, und nicht wegen ihrer geistlichen Hoheit und Würden belehnet. Von den heutigen Belehnungs-Solennitäten aber siehe unten im Anhange *sub N. 1. cap. 2. & 3.*

8. Müssen auch Zeugen bey der Investitur gebrauchet werden?

Antw. Ja nach Verordnung des Lehn-Rechts:

denn ohne rechtmäßige Bezeugung / ist die Krafft der Investitur geringe und nichts. *2. F. 32.*

9. Was müssen es aber vor Zeugen seyn?

Antw. Es müssen Pares Curiæ und nicht extranei seyn / *2. F. 32.* damit also durch andere bestochene Zeugen dem Lehns-Herrn kein Nachtheil zuwege gebracht werde / welches aber von den Paribus Curiæ nicht zu vermuthmassen ist. *2. F. 88. §. Item. v. Idcirco.* Wiewohl hier ein Unterscheid unter den Zeugen / und unter denjenigen / dadurch die Investitur soll bewiesen werden / zu machen ist. Zu diesem sind auch die extranei genugsam / welche Zeugniß ablegen müssen / daß sie gesehen hätten / daß die Pares Curiæ gegenwärtig wären gewesen. Vid. Bitsch. *Comment. feud. p. 573.*

10. Wenn aber der Lehns-Herr bekennete / daß die Lehns-Investitur geschehen sey?

Antw. So ist alsdenn doch die Investitur über ein neues Lehn noch nicht gültig. *2. F. 33.* weilen diese Solennität Juris publici ist / welchem man nicht renunciiren kan. Ludwel. *pag. 143.* und die Pares Curiæ werden nicht sowohl zum Beweißthum / sondern wegen der Solennität zum Wesen solcher Handlung mit herbey gezogen. Anton. *D. 4. th. 6. lit. C.*

11. Wenn aber der Lehns-Herr keine Pares Curiæ hätte?

Antw. In solchem Fall werden andere wichtige und glaubwürdige Zeugen zugelassen. *arg. 2. Feud. 2.*

12. Wenn aber einer Pares Curiæ hätte / dieselbe aber abwesend wären?

Antw. Es hält sodenn Obertus *1. F. 26.* davor / daß extranei müsten zugelassen werden. Es wird aber *2. F. 23.* gesagt / daß alsdenn auf die Abwesenden müsse gewartet werden / welches letztere auch Ludwel. *p. 143.* und Vultej. *cap. 7. n. 27.* beweisen / indem sie in dem Text *1. F. 26.* vor abfuerint lesen non fuerint. Damit aber diese textus desto besser mögen vereiniget werden / so kan ein Unterscheid unter die absentiam non adeo remotam und remotissimam gemachet werden / und nach unserer Meynung redet der textus *1. F. 26.* von der letzteren; von der ersten aber der textus *2. F. 33.* Conf. Struv. *cap. 8. th. 5. n. 2. in fin.* Anton. *disp. 4. th. 6. lit. d. in fin.*

13. Wenn aber die Pares Curiæ zwar gegenwärtig / aber untüchtig wären?

Antw. Sie werden eben so angesehen / als wenn sie nicht gegenwärtig wären / nemlich wenn sie noch unmündig oder rasend sind. Denn ob sie gleich Vormünder haben / dieselbe aber keine Pares wären / so müssen sie alsdenn nicht præcise zum Zeugniß gebrauchet werden. Ludwel. *pag. 147.*

14. Wenn aber der Extraneus nach gemeinem Irthum vor einen Parem Curiæ zur Zeit der Investitur gehalten würde / ist alsdenn die Investitur gültig?

Antw. Solches negiret Ludw. *p. 146.* Jedoch wird es billiger bejahet / weilen in Solennitäts-

täts-Sachen die Zeit der geschehenen Belehnung/ und nicht die Zeit der Deposition muß angesehen werden. *arg. §. 7. Inst. de Testam.*

15. Wie viel Zeugen werden erfordert?

Antw. Es sind zum wenigsten zwey hierzu nöthig / nach dem *2. F. 2.* Anton. *disp. 4. th. 6. lit. b.* Wenn aber die Felonev des Vasallen soll bewiesen werden / so werden fünff tüchtige Zeugen erfordert / weilen es eine Sache von grossem Nachtheil ist. *2. F. 57.* Welches heutiges Tages fast nicht in Acht genommen wird.

16. Kan denn nicht aber die Investitur durch ein Instrument dargethan werden?

Antw. Nein / denn ob gleich einem öffentlichen Instrument Glauben gegeben wird; so ist doch auf diesen Fall ein kurtzes Zeugniß / oder ein solches Instrument, welches mit Zeugen bestärcket worden / nicht anders gültig / als wenn solches von zweyen Paribus ist unterschrieben worden. *2. F. 32.* Conf *2. F. 2. pr.* Nach heutigem Gebrauch aber ist die Gegenwart der Parium nachgelassen worden/ und es ist genug / daß ein kleines Attestat, welches mit des Herren Siegel bekräfftiget worden / gegeben worden / oder auch sonsten / wenn der Herr es bekräfftiget / daß die Investitur geschehen sey. Ja es ist auch das Attestat einer Lehns-Cantzeley hierzu genug. Conf Ludw. *p. 150.* Struv. *cap. 16. thes. 14.*

17. Wenn das Lehn von einem Geistlichen gereichet wird/ ist alsdenn auch das Zeugniß der Parium Curiæ hierzu vonnöthen?

Antw.

Antw. Es wird solches *2. F. 32.* bejahet; *1. F. 26.* aber verneinet. Derowegen davor zu halten ist/ daß auf solchen Fall sowohl die Extranei, als Pares, das ist/ zugleich mit den Paribus müssen zugelassen werden; Denn indem die öffters ohne Bewust des Capituls etwas zu thun pflegen/ so muß man destomehr für die Kirche Sorge tragen; und damit aller Betrug vermieden werden mögte/ so werden nicht allein die Pares, sondern auch die extranei zugleich darzu genommen. Struv. *c. 8. th. 5. n. 3.* Conf. Ludw. *p. 149.*

18. Muß denn aber der Lehns-Herr dem Vasallen præcise das Lehn übergeben?

Antw. Solches wird in dem *2. F. 7. in fin.* bejahet/ derowegen er nicht befreyet wird/ wenn er gleich das Interesse davor erlegen will/ wenn der Vasall die Sache selbsten haben will; wenn nur der Herr das Vermögen hat/ etwas zu übergeben. Struv. *th. 9. num. 8.* Anton. *disp. 4. th. 9. lit. b.* und diese Ubergebung geschiehet entweder wahrhafftig/ wenn man einen würcklich in das Lehn-Gut hinein führet/ oder erdichteter Weise/ wenn man leidet/ daß einer sich des Lehns bedienet. Struv. *th. 11.*

19. Von wem muß die Investitur gebethen werden?

Antw. Von dem Lehns-Herren/ der unmittelbar der nechste ist. *2. F. 55. §. Illud.* weilen diesem allein müssen Dienste geleistet werden/ und an diesen gelanget das Lehn wiederum/ wenn eine Fe-

loney begangen ist worden. Fachin. *lib. 7. Contr. 53.* Ludw. *in Tr. Feud. p. 342.*

20. Kan aber nicht der Lehns-Herr durch einen Procuratorem belehnen?

Antw. Ja / nach dem *2. Feud. 3. §. Sed utrum.* Wenn er aber keine besondere Vollmacht darzu hat / so ist die Ratihabition des Lehns-Herren hierzu vonnöthen. Anton. *disp. 4. th. 4. lit. b.*

21. Wird es denn eben so mit den grössern Reichs-Lehnen gehalten?

Antw. Anton. *d. l.* verneinet dieses *ob text. A. B. tit. 5.* Das Gegentheil aber ist wahrscheinlicher / weilen in dem besagten 5. Titel denen Reichs-Vicarien nur die Concession der Investitur in solchen Lehnen versaget wird; (welchen aber / im Fall der Käyser lange Zeit abwesend ist / die Freyheit zu belehnen gebühret. *Recess. Wormat. de anno 1521.* Carpz. *de L. Reg. c. 11. sect. 15. n. 17.*) Ein anders aber ist es mit dem Procuratore, welcher insbesonder hierzu ist verordnet worden / weilen sodenn davor gehalten wird / als wenn solche der Käyser selbsten ertheilet hätte. Conf. Limn. *de J. P. lib. 4. c. 7. n. 28.*

21. (b) Hat es denn eben eine solche Bewandniß mit den kleineren Reichs-Lehnen?

Antw. Nein / dahero auch die Vicarii denen unmittelbaren von Adel die Investitur ertheilen können / wiewohl sich solches selten zuzutragen pfleget / weilen wenn ein neuer Käyser ist erwehlet worden / diese Investitur aufs neue wiederum müste

müste wiederholet werden / nach Verordnung der Güldenen Bulle *c. 5. §. 1.* und also die Unkosten multipliciret würden. Itter. *cap. 9. §. 15.* Ja es pfleget heutiges Tages der Käyser alle Lehn der Grafen und Baronen durch einen Procuratorem zu investiren / indem er durch den Reichs-Hoff-Rath solches expediren lässet / wovon man ein Exempel in dem Anhang *sub Num. 4.* ersehen kan.

22. Muß denn aber der Vasall die Investitur in selbst-eigener Person empfahen?

Antw. Nein / sondern er kan auch solches durch einen Procuratorem thun lassen. *d. text. 2. F. 3. §. Sed utr.* Es wäre denn / daß der Lehns-Herr aus erheblichen Ursachen des Vasallen Gegenwart hierzu erforderte. Anton. *disp. 4. th. 4. lit. C.* Struv. *c. 8. th. 7. num. 5.* Heutiges Tages pflegen die Fürstlichen Abgesandten gegen dem Käyser die Abwesenheit ihres Principalen mit Bescheidenheit zu entschuldigen. Vid. *infr. Append. n. 1.*

23. Kan denn nicht die Investitur unter einem Beding geschehen?

Antw. Ja / weilen dieselbe von einer Convention dependiret; dahero auch die Pacta, die der Investitur sind angehänget worden / kräfftig seyn. *2. F. 2. §. Præterea.* Und wenn ein Zweifel wegen des Lehns vorfället / so muß vor allen Dingen darnach gesehen werden / wie der Inhalt oder Laut der Investitur beschaffen sey. *d. §. Præterea. & 2. F. 18.* Ludw. *in Synops. p. 158.* Anton. *disp. 4. thes. 7. lit. f.*

24. Ist

24. Ist denn auch die Investitur über ein noch nicht eröffnetes Lehn gültig?

Antw. Ja / wenn solches nicht schlechter Dings / sondern unter einem Beding geschiehet. Struv. *c. 7. th. 5.* sowohl auf den Fall / wenn der Vasall / welcher bereits in Besitz ist / seines Rechts verfallen / als auf den Todes-Fall / wenn der Vasall ohne Lehns-Erben verstorben; *1. F. 3.* weilen auf beyden Fall das Lehn wiederum an seinen Herren gelanget. *2. F. 26. §. Moribus.* Ludw. *p. 160.* Und diese Investitur ist bedinglich / und wird Superinfeudatio, oder Exspectativa, oder auf teutsch ein Gnaden-Lehn / ein Angefäll / und eine Anwartschafft genannt. Struv. *c. 7. th. 4. n. 1.*

25. Ist denn aber eine solche Concession nicht unbillig?

Antw. Es scheinet solche unbillig zu seyn / wegen des Wunsches / den man auf eines andern Todt hat / weilen aber auch ein Pactum über eines andern Gut gültig ist / wenn solches / auf den Fall die Sache mein werden würde / geschiehet; und das votum captandæ mortis nicht so wohl aus den Mängeln dieser Investitur, sondern aus dem Fehl der Person entspringet / so könte solche wohl gerecht genennet werden. Molina *de J. & J. tract. 2. D. 388. n. 2. in fin.*

26. Wenn aber auf den Todes-Fall / wenn einer ohne Kinder versterben würde / einem die Anwartung ist gegeben worden / das Lehn aber auf einen anderen Fall / vielleicht wegen Nachläßigkeit wiederum an seinen vorigen Lehns-Herrn gelangete?

Antw.

Antw. So wird derjenige / welcher die Anwartschafft hat / dennoch nicht zugelassen / wenn gleich hernacher / da bereits wegen Nachläßigkeit das Lehn wiederum an den Herren gelanget ist / solcher Vasall ohne Kinder verstorben wäre. Carpz. *p. 2. c. 45. d. 3.* Denn die Condition muß specifice erfüllet werden. Es wird auch nicht gemuthmasset / daß der Herr dem Recht / welches ihm der Felonev halber zugekommen / renuncii-ret habe. Struv. *d. c. 7. th. 5. num. 7.* Hr. Rhetius *Comment. jur. Feud. p. 170. num. 3.* Es wäre denn / daß die Anwartung schlechter Dings / auf den Fall das Lehn wiederum offen werden solte / wäre ertheilet worden.

27. Hat man aber alsdenn die Einwilligung des besitzenden Vasallen hierzu von-nöthen?

Antw. Nein / weilen diese Investitur nicht eher / als biß nach dem Tode des Vasallen die Krafft und Wirckung erlanget / und also demselben nicht nachtheilig ist. *d. §. Moribus.* Carpz. *p. 2. cap. 45. d. 1.* Welchem auch das *1. F. 27. §. Si quis.* nicht entgegen ist / weilen daselbsten die letzte Meynung am allergültigsten ist. Ludw. *p. 161.* Struv. *cap. 7. thes. 6.*

28. Wenn aber einer ohne Beding über ein Lehn des nochlebenden Vasallen investiret würde?

Antw. Eine solche Investitur ist nicht gültig / so gar / daß auch selbige keine Krafft und Wirckung hat nach dem Tode des Vasallen / weilen

len selbige im Anfang mangelhafft gewesen ist. *arg. L. 29. ff. de R. J.* Es wäre denn / daß die Meynung des belehnenden Herrn auf einen zukünfftigen Fall wäre gerichtet worden. Struv. *d. cap. 7. thes. 5. num. 2.*

29. Wenn aber der gegenwärtige Vasall seine Einwilligung zu der unbedinglichen Investitur gäbe?

Antw. Schrader hält *p. 3. cap. 2. num. 19.* dafür / daß dieselbe alsdenn gültig sey; ingleichen auch Bocerus *de Invest. c. 5. n. 15.* Wiewohl es alsdenn vielmehr eine simultanea Investitura, als ein exspectativa wäre. Struv. *d. l.*

30. Wenn der Lehns-Besitzer Kinder hätte / wird alsdenn rechtmäßiger Weise die Anwartung ertheilet?

Antw. Ja / denn ob gleich bey denen Lehns-Anwartungen auch die Condition mit darunter begriffen ist: **Wenn das Lehn wiederum an den Lehns-Herrn kommen würde**; so ist doch nicht nöthig / daß bey gegenwärtigem diese Condition entstehe / sondern es ist genug / daß solche mit der Zeit entstehen könne. Und solcher Gestalt hat Chur-Brandenburg schon vorlängst rechtmäßiger Weise die Exspectanz auf das Hertzogthum Mecklenburg bekommen. Welchem auch der textus *l. F. 27. in fin.* nicht entgegen ist / denn die Anwartung hat vorhin keine Wirckung / biß daß kein Nachfolger mehr vorhanden ist / Struv. *c. 7. th. 7. in fin.* Hr. Rhetius *d. p. 170. num. 2.*

31. Wenn vielen zugleich die Lehns-Anwartung ist gegeben worden / wer wird alsdenn vorgezogen?

Antw. Entweder hat einer unter denselben schon würcklich den Besitz / und derselbe wird auch vorgezogen. *arg. Leg. 15. C. de R. V.* oder es besitzet keiner unter ihnen / und alsdenn hat derjenige das meiste Recht darzu / welchem das Lehn zuerst versprochen ist worden. Struv. *cap. 7. th. 7. num. 2.* Jedoch ist der Lehns-Herr verbunden den übrigen ihr Interesse abzutragen / *2. F. 7. in fin.* vornemlich / wenn dieselbe titulo oneroso die Expectanz bekommen haben / es wäre denn / daß den andern die Investitur wäre ertheilet worden. *2. F. 8. pr.* Struv. *d. l. num. 3. & cap. 8. th. 9. num 5.* Denn auf solchen Fall könten sie mit der Actione doli belanget werden.

32. Kan aber der Lehns-Herr die Lehns-Anwartung / so lange noch die Condition nicht erfüllet ist / wiederruffen?

Antw. Nein / wegen des Rechts / welches dem anderen durch die Verheissung ist zuwege gebracht worden. Carpz. *p. 2. c. 45. d. 2.*

33. Kan aber nicht ein Herr unter der Clausul, daß ein anderer solle vorgezogen werden / dem letzteren die Lehns-Anwartung ertheilen?

Antw. Ja / weilen diejenigen / welche die erste Anwartung haben / nur allein ein persönlich Recht haben / welche Clausul aus der ersten eine letztere machet. Marta *de Clausul. p. 2. Cl. 212. n. 2.* Jedoch aber

aber ist der Lehns-Herr / Krafft der Personal-Verbindung denen übrigen das Interesse zu erlegen / verbunden. Conf. Brunn. *Cons.* 151.

34. Wenn aber der Herr das Lehn veräussert hätte / auf welches der andere die Anwartung hätte?

Antw. So kan derjenige / welchem die Anwartung gegeben / solches nicht verhindern / weilen er nur ein Recht auf die Person / und nicht auf die Sache hat. Struv. *th.* 7. *num.* 7. Eine andere Beschaffenheit aber hat es / wenn einer zugleich mit belehnet ist worden. Carpzov. *p.* 2. *const.* 45. *def.* 16.

35. Kan aber derjenige / welcher die Lehns-Anwartung hat / nachdem das Lehn ist verlediget worden / die Possession ergreiffen aus eigener Autorität und Macht?

Antw. Ja / wenn nicht allein die Anwartung ist verheissen / sondern auch einer zugleich unter Bedingung auf das Zukünfftige mit belehnet ist worden / weilen er ein gleiches Recht mit dem anderen Lehns-Nachfolger hat / wenn die Verhinderung / welche der Condition im Wege stehet / aus dem Wege geräumet ist worden / daß er dannenhero die Possession, wenn solche nur offen stehet / ergreiffen kan. Struv. *cap.* 7. *th.* 7. *num.* 6. Carpz. *d. D.* 2. *in fin.* Derowegen denn solches bey einer blossen Lehns-Anwartung nicht angehet. Hr. Rhetius *Comment. J. F. t.* 166. *num.* 14. Es wäre denn / daß von dem Lehns-Herrn die Macht den

Besitz

Besitz einzunehmen wäre vergönnet worden/ wovon man ein Exempel in dem Friedens-Schluß *art. 11. §. 6.* hat.

36. Durch was vor ein Mittel aber kan sonsten der Anwärter den Besitz erhalten?

Antw. Er kan entweder das Interdictum adipiscendæ possessionis, nemlich das Interdictum quorum bonorum, oder die Implorationem officii judicis, um die Einlassung in den Besitz zu erhalten/ anstellen. Menoch. *Remed. 1. adipiscend. possession. num. 43.* Struv. *cap. 8. th. 10. num. 5.*

37. Ist denn der Nachfolger des Lehns-Herren verbunden/ die Investitur zu erfüllen/ welche von dem Verstorbenen ist versprochen worden?

Antw. Ein solcher succediret entweder nach Erb-Recht/ und alsdenn ist derselbe verbunden dem facto des Verstorbenen nachzukommen/ und also die Investitur gut zu heissen. Struv. *c. 7. th. 9. num. 2.* Carpzov. *p. 2. const. 45. d. 5.* Es wäre denn/ daß der gemeine Nutzen dem Fürsten hierinne zuwider wäre; oder es succediret derselbe durch die Wahl/ und alsdenn ist er nicht verbindlich/ dasjenige zu erfüllen/ was sein Vorgänger versprochen hat. Schrad. *p. 3. cap. 2. num. 26.* Struv. *d. loc. num. 4.*

37. (b) Ist denn aber der Käyser verbunden/ die von seinen Vorgängern gegebene Anwartungen über ein Regal-Lehn/ gut zu heissen?

Antw. Dieses wollen viele verneinen; weilen aber der Käyser keine Lehns-Anwartung ohne Einwilligung der Chur-Fürsten ertheilen kan / so folget daraus / daß / wenn dieselbe einmahl ist ertheilet worden / solche von dem Nachfolger nicht könne wiederruffen werden / weilen auf diesen Fall die Chur-Fürsten die Einwilligung des gantzen Reichs ersetzen. Vid. Itter. *c. 10. §. 3.*

38. Findet denn eben dieses auch statt / wenn einer einem Geistlichen succediret?

Antw. Ja / wenn er über seine eigene Güter die Belehnung vorgenommen hat / *2. F. 35.* Wenn es aber ein Kirchen-Gut wäre / so muß ein Unterscheid gemachet werden / ob der Vorgänger unterdessen den Besitz des Lehns dem Vasallen übergeben habe / oder nicht. Auf den ersten Fall ist auch der Nachfolger verbunden; *1. F. 3.* Struv. *d. l. num. 8.* nicht aber auf den letzten Fall. *2. Feud. 25.* Es wäre denn / daß (1.) die Investitur mit Einwilligung des Capituls sey geschehen worden. Schrad. *d. l. num. 37.* Struv. *num. 6.* (2.) Oder solche zum Nutzen der Kirchen geschehen worden. Struv. *num. 7.* (3.) Oder solche deswegen vorgenommen wäre / weilen derselbe sich um die Kirche wohl verdienet gemacht hätte. Schrader. *d. l. num. 38.*

39. Gelanget denn aber die Anwartung auch an die Erben?

Antw. Solches wird nach dem *1. F. 9.* bejahet / weilen solche Anwartung hier gleichsam als

ein

ein Contract angesehen wird. Carpzov. *d. const. 45. def. 9.*

40. Wenn aber die Exspectanz einem andern wäre vermachet worden?

Antw. Es fällt solche dennoch solchem ohngeachtet auf die Erben. *l. F. 1.* Denn ein solches Vermächtniß ist unter einem Beding geschehen / und zwar nicht extrinsece, sondern intrinsece, weilen niemahls etwas pure kan vermachet werden. Auf welchen Fall denn zwar die Execution so lange verschoben / aber die Transmision nicht verhindert wird. Struv. *cap. 7. th. 8. num. 2.* Ein gleicher Casus ist in dem *L. 1. §. 3. ff. de Condit. & demonstrat.* anzutreffen.

41. Ist denn auch nothwendig / daß man ein Instrument über die Investitur aufrichte?

Antw. Zur Solennität wird solches nicht erfordert; Jedoch aber ist solches des Beweißthums halber nützlich / daß eines darzu komme. Vid. *supr. quæst. 16. h. t.* Struv. *cap. 8. th. 8. numer. 2.*

42. Was ist aber eine Mitbelehnung?

Antw. Wenn der Lehns-Herr mit Consens des Vasallen noch einen andern über eben dasselbe Lehn belehnet / und demselben das Recht der Nachfolge ertheilet / und ein solcher wird ein Mitbelehnter / der die gesamte Hand hat / genennet.

43. Ist denn auch in dem gemeinen Lehn-Recht diese Mitbelehnung bekant?

Antw. Nicht so wohl / als wie solche durch den heutigen Gebrauch bekant ist worden. Jedoch scheinet es / daß dieselbe in dreyerley Fällen statt finde: Nemlich (1.) wenn zwey dergestalt belehnet werden / daß sie auch zugleich würcklich das Lehn haben sollen. (2.) Wenn einem Bruder in einem neuen Lehn durch das Pactum investituræ die Succession deferiret wird. *l. F. 1. §. 2. & 2. Feud. 12.* (3.) Wenn ein anderer mit Einwilligung des Vasallen über eben den Lehn-Grund zugleich mitbelehnet / und in den Besitz eingesetzet wird. *l. Feud. 3. vers. nisi ille.* Struv. *cap. 9. thes. 14. num. 1.*

44. Was hat aber die Sächsische Mitbelehnung besonders vor dem gemeinen Recht?

Antw. Nach dem Sächsischen Recht succediren die Agnaten nicht einmahl in einem alten Lehn / wenn die Mitbelehnung nicht darzu gekommen ist; Nach gemeinem Recht aber haben sie dieselbe nicht nöthig / als nur allein in einem neuen Lehn. Berlich. *p. 2. concl. 93. num. 24.* (2.) Nach Sachsen-Recht ist ein Mitbelehnter verbunden auf allen Fall die Erneuerung der Investitur zu bitten. Berlich. *d. l. num. 29.* Carpzov. *p. 2. c. 45. d. 17.* Aber nicht nach gemeinem Recht / es sey denn / daß das Lehn eröffnet / oder an denselben devolviret wäre worden. Köppen. *dec. 31. num. 4.* Wiewohl in der Marck die Renovation ebenfals muß gesuchet werden / wenn eine Verände-

änderung mit dem Lehns-Herrn vorgegangen ist/ nach dem *Edict. de anno 1602.* Hr. Rhetius *Comment. J. F. p. 350.* Vid. *infr. cap. 17. qu. 10.* Welches durch die neue Churfürstliche Verordnung *de anno 1683. d. 31. Decembr.* auch auf den Fall ist extendiret worden / wenn der Vasall sich verändert hat. (3.) Nach dem Sächsischen Recht wird durch die Zertheilung des Lehns die Mitbelehnung verloschen / es sey denn / daß solche zugleich über des andern sein Theil mitbelehnet würden. Nach dem gemeinen Recht aber bleibet das Recht der Nachfolge vollkommen in seinem vorigen Wesen. Berlich. *d. loc. num. 46. seqq.* Köppen. *Decis. 47. num. 8.*

44. (b) Wird denn auch bey den Reichs-Lehnen solches eben so mit der Mitbelehnung gehalten?

Antw. Es ist kein Gesetz vorhanden / welches dieses erfordern solte. Bey vielen Reichs-Lehnen ist es aber nach Anleitung des Sächsischen Rechts so gebräuchlich worden / daß auch auf den Fall / wenn schon das Lehn noch nicht devolviret ist worden / die Mitbelehnte um die Renovation anhalten; wovon man ein Exempel an dem Hause Brandenburg / in dem Anhang *sub Num. 3.* wahrnehmen kan. Conf. Itter. *cap. 10. §. 7.*

Das XIII. Capitel.

Von dem Eyd der Treue / welcher der Belehnung ist angehänget worden.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Weilen die Treue des Lehn-Manns nicht von dem Eyde herrühret / sondern es vielmehr wegen der Hoffnung / die man sich machet / daß der Lehn-Mann Treue und Glauben halten werde / geschiehet / daß man dem Eyde Glauben zuschreibet / so ist derohalben kein Zweifel zu haben / daß der Eyd der Treue von dem Lehns-Herrn nicht könne remittiret werden. Wenn man aber von solcher Remission oder Nachlassung des Eydes noch nichts weiß / so muß derselbe von einem jeden Vasallen / er mag seyn / von was Stande er wolle / abgeleget werden.
2. Wer aber ein solches Alter erlanget hat / daß er zu einem andern Eyde kan zugelassen werden / derselbe kan auch den Eyd der Treue leisten.
3. Weilen aber bey einem Lehn eine beyderseitige Verbindung des Lehns-Herren und Vasallen / Treue und Glauben zu halten / vorhanden ist ; Dahero geschicht es / daß der andere Krafft des Eydes zu keiner Treue verbunden ist / wenn von einem Theil die Treue versaget wird / zudem so wird auch der andere Krafft des Eydes zu keiner Treue angehalten werden / weilen allezeit die Clauful: *rebus sic stantibus*, darunter begriffen ist.

1. Was muß von dem Vasallen geleistet werden / der die Lehns-Investitur erhalten will?

Antwort.

ER muß den Eyd der Treue ablegen / welcher auch schlechter Dings die Lehns-Pflicht pfleget genennet zu werden.

2. Gehet denn nicht der Eyd der Treue vor der Investitur vorher?

Antw. Es pfleget gemeiniglich das Juramentum auf die Investitur zu folgen / *2. Feud. 4.* ob gleich die Verheissung oder Anerbietung des Juraments vorher zu gehen pfleget. Struv. *cap. 8. th. 6. n. 7.* Die Nachsetzung aber / wenn der Eyd vor der Investitur vorher gehet / macht die Handlung selbsten nicht mangelhafft. Anton. *Disp. 4. th. 8. lit. A.*

3. Kan auch ein Lehn / ohne daß die Treue darbey bedungen wird / erfüllet werden?

Antw. Ohne den Eyd der Treue kan es wohl geschehen / aber nicht ohne die Treue selbsten / oder daß man dem Lehn-Herrn treu zu seyn / nicht nöthig haben solle. Vid. *cap. 2. qu. 22.*

4. Wem muß der Eyd der Treue geleistet werden?

Antw. Dem Lehns-Herrn selbsten / oder seinem Procuratori, welcher eine besondere Vollmacht darzu hat. Vid. *c. præc. qu. 20. seq.*

5. Muß auch solcher Eyd den Erben des Lehns-Herrn geleistet werden?

Antw. Ja / denn solcher Eyd muß vor dem Erben wiederhohlet werden / ob gleich einer von Anfang geschworen hat / daß er dem Lehns-Herrn und seinen Nachfolgern treu werden wolle. Struv. *cap. 10. th. 5. num. 3.* Wie denn auch ordentlich im Namen der Successoren diese Eyde abgefasset werden. Siehe die Formulen hievon unten im

Anhange. Dem Sohne aber wird bey Lebzeiten des Vaters der Eyd nicht absonderlich geleistet. Anton. *disp. 4. th. 8. lit. A.* Ein Exempel hat man an dem damahligen Römischen Könige gehabt/ welcher die Capitulation mit einem Eyde bekräfftiget/ demselben aber damahls Niemand geschworen hat.

6. Wenn viele Herren von einem Lehn sind/ weme muß denn ein solcher Eyd geleistet werden?

Antw. Der Vasall muß bitten/ daß dieselbe einen erwehlen/ gegen welchen der Eyd soll abgeleget werden; wenn sie aber deshalben nicht einig werden können/ so soll der Vasall selbsten die Wahl haben. Vultej. *cap. 9. num. 95.* Ludwel. *in Tract. feud. p. 347.* Doch dergestalt/ daß er hierbey auf die Præeminenz und die Vorzüge der Lehns-Herren sehe/ nemlich was dieselbe vor Ehren-Würden betreten/ und in welchem Alter sie seyn. Anton. *disp. 8. th. 2. lit. a.* Er muß aber alsdenn im Namen aller vor dem einen den Eyd ablegen. *2. F. 77.*

6. (b) Wenn aber viele unter sich wegen des Eigenthums miteinander hadern?

Antw. Alsdenn hat der Vasall keinem die Treue zu schweren nöthig. Struv. *cap. 10. th. 9. num. 6.* Wenn aber einer unter denselben den Besitz hat/ so hat solcher auch das beste Recht/ weilen die Recognition der Lehn zu den Früchten der Possession gehörig ist. Ein Exempel kan man hievon an den Vasallen des Hertzogthums Cleve und Jülich nehmen.

7. Wenn aber der Vasallen mehr seyn?

Antw. Entweder besitzen dieselbe das Lehn dergestalt / daß es noch nicht getheilet ist / und alsdenn müssen sie alle schweren. *2. F. 26. §. Omnes filii.* Diesem ist auch das *2. F. 77.* nicht entgegen / denn daselbsten wird nicht gesagt / daß nur ein Eyd müsse abgeleget werden; sondern / daß / wenn gleich viele geschworen hätten / dennoch es nur bey einer Treue / und einer einzigen Dienstleistung sein Verbleiben habe; weilen hiebey nicht sowohl auf die Personen / die da schweren / sondern auf die Sache selbst das Absehen gerichtet wird. Bitsch. *Comment. F. ad 2. Feud. 26. pag. 406.* Struv. *cap. 10. th. 3. num. 1.* Vultej. *cap. 7. num. 91. pag. 232.* Es pfleget aber unter vielen nur einer erwehlet zu werden / der im Namen aller die Investitur empfange / und schwere / welcher der Lehn-Träger genannt wird. Besold. *Thesaur. pract. sub h. voc.* Oder es ist das Lehn bereits in Theilung gebracht worden / und alsdenn müssen so viel Treuen geleistet werden / so viele Theile dar seyn. *2. F. 77.* Denn ein jeglicher Vasall schweret alsdenn so / wie es sein Theil erfordert / ingleichen leistet er seine Dienste nach Proportion.

8. Muß der Vasall in eigener Person den Eyd der Treue leisten?

Antw. Nein / er kan auch solches durch einen Procuratorem thun lassen. *2. F. 3. §. Sed utrum.* Welcher in seines Principalen Seele schweren muß / und also eine besondere Vollmacht von-

nöthen hat. Ludw. *in Tr. F. p. 340.* Limit. vid. *in quæst. 22. cap. præc.*

9. Muß sich auch der Vasall zum Eyd der Treue anerbiethen?

Antw. Nein / sondern er kan warten / biß daß er vom Herrn citiret wird / wenn er aber siehet / daß der Lehns-Herr mit Fleiß hierinne Aufschub suchet / so kan er selbsten darauf dringen / daß er zum Eyd möge zugelassen werden. Anton. *D. 4. th. 8. lit. A.*

10. Worinne bestehet die Form des Eydes der Treue?

Antw. Es wird solche in dem *2. F. 6.* und *7.* angeführet / da der Vasall verspricht / daß er den Lehns-Herrn allezeit wolle schadloß halten / was seine Person betrifft / demselben Sicherheit verschaffen / was dessen Güter anlanget / seine Ehre retten / wenn er verläumdet würde / und alles dasjenige thun / was demselben nützlich / dem Vasallen aber leicht und müglich seyn würde. Es ist aber hierbey auf eines jeden Orts Gewohnheit vornemlich zu sehen. Die heutigen Formulen können in dem Anhang nachgesehen werden.

11. Leistet denn auch die Kirche einen solchen Eyd / welche etwas zu Lehn bekömmt?

Antw. Ja / nach dem Päbstlichen Recht / nach welchem der Prælat im Namen der Kirchen den Eyd ableget. Struv. *cap. 8. th. 6. num. 2.* Nach dem Lehn-Recht aber wird solches negiret. *2. Feud. 104.*

12. Wie wird es bey einem freyen Lehn gehalten?

Antw. Es scheinet viel wahrscheinlicher zu seyn / daß auch bey diesem der Eyd müsse abgeleget werden / weilen nur allein darinne die Dienstleistungen sind nachgelassen worden; Die Eydes-Formul aber muß ein wenig anders eingerichtet werden. Struv. *d. l. num. 4.*

13. Muß denn der Lehns-Herr dem Vasallen wiederum getreu seyn?

Antw. Ja / denn die Treue muß von beyden Partheyen geleistet werden. *2. F. 6. in fin.* Dahero der Teutschen Sprichwort: Getreuer Herr / getreuer Knecht / entstanden ist. Anton. *Disp. 7. th. 1. lit. b.* Es müssen aber allhie die termini habiles supponiret werden.

14. Muß denn aber auch der Lehns-Herr dem Vasallen den Eyd der Treue leisten?

Antw. Nein / weilen solches nirgendswo in dem Lehn-Recht ist ausgedrücket worden; hierzu kömmt / daß der Vasall das beneficium erhält / der Lehns-Herr aber dasselbe solchem conferiret; Derowegen es ungeräumet würde heraus kommen / wenn man denjenigen / von welchem das beneficium herkömmt / zum Eyde wolte anhalten. Anton. *dict. loc.* Finckelthus. *disput. 7. controvers. 23.* Der Käyser aber leget nach seiner Wahl einen Eyd ab / daß er die Privilegien derer Reichs-Stände confirmiren wolle. *Capitul. Leopold. §. 3.*

15. Ist

15. Ist denn der Eyd der Treue / und der Eyd der Unterthänigkeit einerley / und von einer Wirckung?

Antw. Nein / weilen der Eyd der Treue um der Sache Willen geleistet wird / das Juramentum Subjectionis aber der Person halber geschicht; dahero auch ein Vasall nicht gleich ein Unterthan ist. Struv. *cap. 8. th. 6. in fin.* An vielen Orten aber wird auch darunter eine Subjection begriffen / als nemlich in der Marck ꝛc. Siehe unten den Anhang.

16. Wie kan aber die Landes Hoheit und Regierung der Reichs-Fürsten mit dem Eyd der Treue bestehen?

Antw. Die Krafft eines solchen Eydes muß nicht nur allein aus den blossen Worten / sondern von den Reichs-Grund-Gesetzen / und üblicher Gewohnheit eingehohlet werden / wohin auch die Endigungs-Wörter eines solchen Eydes: Wie ihm das zu thun gebühret / von Rechts und Gewohnheiten wegen / hinzielen. Weilen derohalben durch die Reichs-Gesetze / vornehmlich aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß *art. 8. §. Gaudeant.* die Landes hohe Obrigkeitliche Macht ist confirmiret worden / so muß freylich ein solcher Eyd dergestalt verstanden werden / daß es bey solcher Landesfürstlicher Hoheit sein Verbleiben habe. Ob aber die Unterthanen mit Fug können Reichs-Stände genannt werden / davon siehe Itter. *c. 9. §. 43. & seq.* Rhet. *de jur. publ. lib. 1. tit. 3. §. 2.*

Das XIV. Capitel.

Von der Testamentarischen Lehns-Verordnung.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Weilen in den Römischen Gesetzen der XII. Tafeln ist verordnet worden / daß es nach der Weise / wie einer über seine Sachen Verordnungen gemacht hat / auch so in Rechten solle gehalten werden; so folget daraus / daß / wenn die Sach dem Testirer nicht eigen gehöret / auch darüber kein Testament könne gemachet werden; dessen oberes Eigenthum dem Vasallen ist benommen worden.

2. Weilen nun solcher Gestalt dem Vasallen die Macht ein Testament zu machen / nicht wegen Unfähigkeit der Person / sondern weilen die Sache mit einer Lehns-Verknüpffung behafftet ist / benommen ist worden; so folget daraus / das über alles dasjenige / welches bey einem Lehn eine Allodial-Beschaffenheit an sich hat / ein Testament bestehen könne.

1. Kan auch ein Vasall in einem Testament über ein Lehn disponiren / oder Verordnung machen?

Antwort.

JEin / nach dem *1 F. 8. in fin. princ.* denn das Lehn gehöret nicht sowohl ihme / sondern einem andern / über eines andern Sache aber kan man kein Testament machen; hierzu kömmt noch / daß alsdenn solches dem Lehns-Herren zum Nachtheil gereichte / wenn

ihm

ihm ein anderer Vasall aufgedrungen würde. Struv. *cap. 9. th. 1. in fin.*

2. Wenn aber der Lehns-Herr in des Vasallen sein Testament einwilligte / oder dasselbe gut hiesse?

Antw. Alsdenn ist zwar das Testament kräfftig und beständig / so weit es das neue Lehn betrifft; was ein altes Lehn aber betrifft / so ist es nur allein gültig / wenn nur dem Lehns-Herrn dadurch Nachtheil wiederfähret / nicht aber / wenn die Agnaten dadurch benachtheiliget werden / weilen dieselbe sich aus der Belehnung ein Recht zuwege gebracht haben. Rosenthal. *cap. 7. concl. 4. numer. 6.*

3. Wenn aber auch die Agnaten hierzu eingewilliget hätten?

Antw. Alsdenn ist es gültig. Anton. *disp. 4. thes. 8. lit. E.* Wenn gleich in Gegenwarth des Herrn und der Agnaten das Testament wäre gemachet worden / und dieselbe darzu stille geschwiegen hätten / denn es wird nicht erfordert / daß dieselbe ausdrücklich darein willigen. Vultej. *c. 9. num. 82.* Ludwel. *pag. 181.* Welche Meynung / als billich / zum Faveur des letzten Willens kan zugelassen werden. Sonsten / wenn das Lehn veräussert würde / und die Agnaten darzu stille schwiegen / so würde ihnen solches nachtheilig fallen. Denn es wird gemuthmasset / daß sie mit Vorbehaltung ihres Rechts darzu stille geschwiegen hätten.

4. Wenn aber das Lehn lauter Erb-Lehn wäre?

Antw. Weilen es alsdenn nach dem Recht der Allodial-Güter angesehen wird / so kan der Vasall auch freywillig darüber disponiren / und den Erben nach Gefallen einsetzen. Struv. *cap. 9. th. 12.* Anton. *disp. 5. th. 8. lit. c.* Welches auch nach des Itteri *de feud. Imp. cap. 16. §. 6.* Zeugniß / bey den Reichs-Lehnen also gehalten wird.

5. Kan denn nicht ausser solchem Fall ein Vasall unter seinen Söhnen eine Verordnung über ein Lehn-Gut machen?

Antw. Ja / und kan also derselbe solches in ungleiche Theilung bringen / weilen / gleichwie die Söhne nothwendig zugleich Erben mit seyn müssen / nach dem *2. F. 45.* also auch dieselbe der Verordnung ihres Vaters nicht zuwider leben können. Struv. *d. th. 12. num. 2. & 7.* Welches also bey einem feudo hæreditario mixto gehalten wird; Wenn es aber ein feudum ex pacto & providentia ist / so will Vultej. *cap. 19. num. 78. p. 488.* davor halten / daß dadurch denen Kindern nicht könne præjudiciret werden. Dahero denn folget / daß ein Vater oder Fürst / in denen Reichs-Landen oder alten Reichs-Lehnen die Erstgeburth nicht einführen könne / wenn die nachgebohrnen Kinder darinne nicht einwilligen wollen. Conf. Itter. *cap. 12. §. 9.*

6. Kan aber ein Vasall den Sohn enterben?

Antw. Ja / wenn es lauter Erb-Lehn ist / sonsten

sonsten nicht; sondern die Enterbung ist nur allein über die Allodial-Güter beständig. Struv. *d. sb. 12. n. 8.* Vultej. *c. 9. n. 69.* Ludw. *p. 213.*

7. Wenn aber der Sohn so undanckbar wäre daß er auch verdienet hätte enterbet zu werden?

Antw. Wenn des Lehns-Herren Einwilligung hinzu gekommen / so wird auch die Enterbung Platz finden können. Rosenthal. *cap. 6. concl. 10. num. 10. & seq.*

8. Ist denn das Testament eines Vasallen gültig / der einen solchen zum Erben einsetzet / welcher sonsten die Nachfolge haben würde?

Antw. Ja / wiewohl auf solchen Fall der Erbe oder Agnat nicht Krafft testamentarischer Verordnung / sondern wegen seines eigenen Rechts / welches ihme vorhero zugekommen / succediret. Jedoch können die zu Erben eingesetzten Agnaten hierinnen einen Vortheil haben / daß sie nach Verordnung des *L. fin. C. de Edict. D. Adr. toll.* desto eher die Possession der Güter erlangen. Schrad. *p. 7. c. 2. n. 18.*

9. Wenn findet sonsten des Vasallen sein Testament Platz?

Antw. Wenn entweder durch ein Stadt-Gesetze / oder wegen einer Gewohnheit einem ist zugelassen worden zu testiren; oder wenn ein solches Lehn unter dem ausdrücklichen Beding ist gereichet worden / daß der Vasall solches nach Belieben wiederum veräussern könne. Ludw. *p. 181.*

Ein

Ein Exempel hievon hat man an dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich. Ittet. *c. 16. §. 6.*

10. Kan auch ein Vasall über die Lehns-Früchte testiren?

Antw. Ja / über diejenigen / welche bereits sind erhoben worden / weilen er dieselbe vollkömlich in sein Eigenthum gebracht hat; Ein gleiches kan auch von den Früchten des letzten Jahrs gesaget werden / wenn der Vasall nach dem 1. Martii / biß an den 1. August gerechnet / verstorben ist / nach dem *2. F. 28. §. His consequenter.* Schrad. *d. cap. 2. num. 25.* Was aber nach heutigem Gebrauch vor ein Termin in Acht genommen werde / davon kan unten das 15. Capitel 14. Frage / nachgesehen werden.

11. Wie wird es bey denen Lehns-Verbesserungen gehalten?

Antw. Uber solche Verbesserungen ist das Testament gültig. Schrader. *d. l. num. 24.* Weilen es darmit / wie bey den Allodial-Gütern gehalten wird / dahero / wenn darüber kein Testament ist gemachet worden / so kommen dieselbe nicht an den Lehns- sondern an den Allodial-Erben / welcher auch deswegen sich hierinne des Behaltungs-Rechts bedienen kan.

12. Ist denn auch ein Testament gültig über den Preiß eines rechtmäßig verkaufften Lehns?

Antw. Ja / denn weilen dergleichen Preiß nicht so angesehen wird / als wenn solcher an der Sachen statt gekommen wäre / so wird es eben

damit/ wie bey Allodial-Gütern gehalten. Schrad. *d. cap. 2. num. 34.*

13. Ist denn auch ein Testament über ein freyes Lehn gültig?

Antw. Nein / denn die Nachlassung der Lehns-Dienste gibt einem das Vermögen nicht eine freye Verordnung zu machen. Schrader. *d. cap. 2. num. 41.*

14. Wenn aber einer ein Lehn als ein Pfand-Recht aufbehielte?

Antw. Über solches Pfand-Recht kan man auch ohne Einwilligung des Lehns-Herren ein Testament machen; weilen die Obligation des Pfandes zu Allodial-Sachen gehöret / und es wird gemuthmasset / daß ein Herr / welcher in die Verpfändung eingewilliget/auch in derselben Veräusserung eingewilliget habe. Rosenthal. *cap. 7. concl. 9. num. 2.* Wenn es aber durch ein Statutum so in Gebrauch kommen ist / daß eine Lehns-Schuld / welche mit des Lehns-Herrn Consens bestärcket ist / einem anderen ohne neue Einwilligung nicht könne cediret werden / alsdenn wird auch die Einwilligung zum Testament vonnöthen seyn. Carpz. *lib. 5. Resp. 36.* Ein anders aber ist es / wenn das Lehn eigentlich ein Pfand-Lehn ist/ mit welchem einer insbesonder ist belehnet worden / denn dieses behält die Art eines Lehns an sich / ausgenommen / daß solches wieder kan redimiret oder eingelöset werden. Vid. *quæst. 15. cap. 4.*

15. Kan man auch über ein Lehn testiren / welches unter dem Beding eines Wiederverkauffungs-Rechts ist gereichet worden?

Antw. Es negiret solches Schrader. *d. loc. num.* 8. Weilen man nicht einmahl über die eigentlichen Lehnen eine Testamentarische Verordnung machen könne; welches ich in so weit zugebe / wenn einer unter dem Beding eines Wiederverkauffs ist belehnet worden; Aber nicht / wenn er das Lehn von einem andern Vasallen mit Einwilligung des Herrn wiederverkäufflich empfangen hat: Denn ein solches Recht kan freywillig auf einen andern gebracht werden.

16. Wenn ein Lehn-Gut vermachet ist worden / ist man denn auch den werth desselben dem Legatario zu geben verbunden?

Antw. Ja / weilen das Lehn nicht schlechter Dings ausser dem Commercio ist / sondern nur alsdenn / wenn der Herr darinne zuwider gewesen. Ludw. *pag. 180.* Wenn man nur weiß / was des Testirers sein Wille gewesen sey / nemlich daß er habe haben wollen / daß demjenigen der Preiß davor erleget werde / welchem er das Lehn vermachet hat.

17. Wer muß aber den Werth des vermachten Lehns abtragen?

Antw. Nicht der Lehns-Nachfolger / sondern der Allodial-Erbe; Denn der Testator hat wohl diesen / aber nicht den ersten beschweren können. Vultej. *lib. 1. c. 9. n. 72.*

18. Wird denn auch das Lehn unter einem General-Fideicommiß begriffen?

Antw. Nein / weilen es nicht durch Erb-Recht / sondern vielmehr durch die Gnade des Lehns-Herrn ist zuwege gebracht worden. Rosenth. *cap. 7. concl. 11. n. 2.* Ein anders aber wäre es / wenn das Lehn erblich wäre / denn alsdenn wird es als ein Stück von einer Erbschafft mitgerechnet. Rosenth. *d. l. concl. 12. n. 1.*

19. Kan auch ein Reichs-Fürst auf den Fall / wenn ihm zugelassen ist ein Testament zu machen / ohne Solennitäten / die sonsten nach dem Jure Civili erfordert werden / ein Testament machen?

Antw. Viele bejahen dieses. Vid. Myler. ab Ehrenbach *de Princ. & Statib. Imp. cap. 26.* Das Contrarium aber hievon will Itter. *cap. 6. §. 8.* behaupten. Meiner Meynung nach muß hier ein Unterscheid gemachet werden; ob der Fürst unter seinen Unterthanen eine Verordnung mache / und in diesem Absehen hat er keine Solennitäten zu brauchen nöthig / weilen er alsdenn den gemeinen bürgerlichen Gesetzen nachzuleben nicht schuldig ist; Oder / ob er will andere Fürsten zu Erben einsetzen / und alsdenn ist er freylich verbunden / die sonst nach den Rechten erforderte Solennitäten zu gebrauchen / weilen unter Reichs-Fürsten eben ein solches Recht gebräuchlich ist / wie unter Privat-Leuten.

20. Kan auch ein Lehns-Herr eine Testamentarische Verordnung über das Dominium directum machen?

Antw.

Antw. Ja / weilen der Lehns-Herr das Eigenthum von keinem andern recognosciret / sondern dasselbe frey und unverhindert in Besitz hat. Damit aber dem Vasallen ohne seinen Willen kein anderer oder neuer Lehns-Herr aufgebürdet werde / so limitiren solches die Dd. daß nemlich der Lehns-Herr nur allein unter seinen Agnaten von dem Eigenthum eine Verordnung machen könne. Vultej. *de feud. cap. 9. num. 84.* Weilen aber der Lehns-Herr von dem Vasallen keine Gutthat empfangen / so sehe ich nicht / warum wegen des nutzbaren Eigenthums / welches dem Vasallen ertheilet worden / demselben das Recht über die Proprietät zu disponiren / könne versaget werden.

21. Muß aber das Lehn von dem Sohne dergestalt berechnet werden / daß es ihme an seinem Kindes-Theil könne abgekürtzet werden?

Antw. Nein / weilen es wegen eines Gedinges an die Söhne gelanget ist / und so angesehen wird / als wenn es ein bonum adventitium wäre / welche Güter zu Abkürtzung des Kindes-Theils nicht in Rechnung pflegen gebracht zu werden. Rosenth. *c. 7. concl. 13. n. 10.* In neuen Lehns-Sachen aber wird gemeiniglich das Gegentheil behauptet. Rosenthal. *d. l. num. 14. & seq.* Es wäre denn / daß dasselbe aus Fürstlichen Gnaden wäre ertheilet worden.

Das XV. Capitel.

Von der Lehns-Nachfolge der Descendenten / oder derjenigen / welche in absteigender Linie vorkommen.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Bey der Lehns-Nachfolge muß dieses gleichsam zum Grund gesetzet werden / daß die Lehn einer Familie gereichet werden / damit dieselbe Lehns-Dienste leisten möge ; wer derowegen zu der Familie desjenigen / welcher sich das Lehn zuerst erworben / nicht gehöret / oder zu Lehns-Diensten ungeschickt ist / derselbe wird auch von der Lehns-Succession ausgeschlossen.
2. Wenn derowegen einer Lehns-Dienste zu leisten capable ist / so succediren die Descendenten auf gleiche Weise in die Lehn-Güter / gleichwie auch in die Allodial-Güter zu geschehen pfleget.

1. Welche Person kommen am allererstẽ oder meisten bey einer Lehns-Succession in Ansehen?

Antwort.

DJejenigen / welche von dem ersten Acquirenten herstammen / oder diejenigen Kinder / welche von demjenigen / der sich das Lehn zuerst erworben / gezeuget sind worden. Struv. *cap. 9. th. 2.*

2. Welche sind unter den Descendenten die vornehmsten?

Antw. Die Kinder / welche aus einer rechtmäßi-

mäßigen Ehe sind erzeuget worden / oder diejenigen / welche natürliche und rechtmäßige Kinder zugleich seyn.

3. Werden aber solche Kinder ohne Unterscheid zum Lehn zugelassen?

Antw. Nein / sondern nur allein diejenigen / welche Männliches Geschlechtes seyn. 2. *F.* 36. Weilen sie weder geschickt zum Kriege sind / nach anders / als mit einem geringen Rath / dem Lehns-Herrn behülfflich seyn können. Und ob sie gleich zuweilen zum Kriege gewehnet sind: so wird doch nicht gemuthmasset / daß der Lehns-Herr / welcher das Lehn reichet / auf einen solchen Fall / welcher selten zu geschehen pfleget / groß gesehen habe. Struv. *cap. 9. th. 8. n. 1.*

4. Was ist aber von einer solchen Männlichen Person zu halten / welche von einer Weibes-Person gezeuget ist worden / die von dem Vasallen herstammet?

Antw. Auch diese Person succediret nicht. 2. *F. 11. vers. ad filias vero.* Denn ob gleich die Ursachen / warum ein solcher masculus nicht succediren könne / hier nicht angeführet werden können / so muß doch hingegen betrachtet werden / daß die Tochter auf den Enckel nicht eine grössere Gerechtigkeit habe bringen können / als sie selbsten gehabt hat. Ludwel. *pag. 86.* Zu dem kömmet noch / daß die Tochter durch ihr verheyrathen in eine andere Familie trit; Um der Familie willen aber sind die Lehns-Güter gereichet worden. Forster. *de Success. lib. 4. c. 23. n. 48.*

5. Succediret auch die Tochter in einem Weiblichen Lehn?

Antw. Ja / sowohl wenn es ein eigentlich Lehn / oder dasselbe zuerst von der Weibes-Person ist erworben worden / auf welchen Fall sie auch succediret / wenn gleich deswegen kein besonder Geding ist gemachet worden. *2. F. 30.* Als auch / wenn es ein feudum improprium ist / wenn nemlich die Weibes-Person durch ein Pactum bedacht ist worden. *1. F. 1. §. 3.*

6. Wird denn aber dieselbe auf diesen Fall zugleich mit dem Sohne zugelassen?

Antw. Nein / sondern nur alsdenn / wenn keine Männliche Erben vorhanden seyn. *2. F. 30.* Struv. *cap. 9. th. 8. num. 5.* Es sey denn / daß ins besonder wäre ausgemachet worden / daß auch die Töchter zugleich mit den Söhnen succediren solten. Ludw. *pag. 194.*

7. Wenn das Lehn vor die Männer und Weiber zugleich ist gereichet worden / schliesset denn die Weibes-Person / welche nur von der ersten Linie noch übrig ist / die Mannes-Person / welche noch von der anderen Linie vorhanden ist / aus?

Antw. Ja / denn so lange einer von der ersten Linie noch übrig ist / der zum Lehn tüchtig ist / so lange wird die Succession auf eine andere Linie nicht gebracht. *2. F. 50. Peregrin. de Fideicom. art 27. num. 14.* Conf. *Tiraquell. de primogen. qu. 11. & 14.* Vid. *quæst. 17. cap. 16.* Es scheinet zwar / daß das *2. F. 17.* solchem entgegen stünde. Es

wird aber hieselbst ein besonderer Fall angeführet / wenn das Lehn an unterschiedliche Linien / die in gleichem Grad stehen / gebracht wäre worden / daß alsdenn / so lange noch eine Männliche Person übrig ist / keine Weibes-Person zugelassen werde; Wenn aber die Frage entstünde von zweyen Linien / darunter eine ausgeschlossen / die andere aber allein zur Succesion wäre zugelassen worden / und in der ersten die Männliche / in der anderen aber die Weibes-Person stünde / so muß die Weibes-Person die Oberhand behalten / weilen sie in einer zugelassenen Linie stehet. Siehe unsere Disputation, *de succession. in feud. mascul. & fœm. concess. cap. 3.*

8. Wenn die Weibes-Person zum Lehn wäre zugelassen worden / und hernacher einer von männlichem Geschlechte gebohren würde?

Antw. So behält dennoch die Weibes-Person das Lehn so lange / so lange sie lebet / weilen es einmahl durch Succesion rechtmäßig an dieselbe gebracht worden. Ludw. *p. 195.*

9. Wenn aber die Weibes-Person / aus der Ursache / weilen eine männliche Person vorhanden / einmahl ausgeschlossen ist worden / bleibet sie denn allezeit von dem Lehn ausgeschlossen?

Antw. Nein / sondern sie muß / wenn es hernachmahls an Personen männlichen Geschlechts fehlet / zum Lehn wiederum zugelassen werden. Denn wenn ein Masculus vorhanden ist / so wird dadurch nicht sowohl die Weibes-Person ausge-

schlossen / sondern nur dadurch in ihrer Lehns-Folge verhindert. Vultej. *cap. 9. num. 53.* Wenn aber die männliche Person nicht im Wege stehet / so höret auch solche Verhinderniß auf. Diesem ist auch das *1. F. 6. §. Quin etiam.* nicht entgegen. Denn die Weiber werden weiter nicht zugelassen / als wenn keine Männliche Erben / oder deren Descendenten vorhanden sind. Struv. *cap. 9. th. 8. numer. 6.* Ludwel. *pag. 196.* Bitsch. *ad 1. Feud. 6.* Heutiges Tages geschehen die Renunciationes der Töchter gemeiniglich biß auf einen ledigen Anfall.

10. Wie wird es mit einem solchen Gut / welches lauter Erb-Lehn ist / gehalten?

Antw. Hierinne succediret ebenfals die Weibes-Person; Denn indem solches auf alle und jede Erben verfällt / und in demselben nach dem Recht / wie bey den Allodial-Gütern succediret wird / so müssen die Weiber nicht ausgeschlossen werden. Schrad. *de feud. p. 7. c. 3. num. 1.* Dissent. Carpz. *p. 3. c. 28. D. 11.*

11. Wie wird es mit einem freyen Lehn gehalten?

Antw. Darinne succediret gleichfals die Weibes-Person / weilen die Ursache des Verbots / oder die Unfähigkeit zu denen Lehns-Diensten hier aufhöret. Derowegen denn dieselbe zugleich mit der Mannes-Person muß zugelassen werden. *2. F. 104.* Struv. *cap. 9. th. 8. num. 2.* Woselbsten er solches auch auf ein bedingliches Lehn exten-

extendiren will / wenn der Lehns-Dienst von solcher Art ist / daß auch eine Weibes-Person solchen bequemlich leisten könne. Dissentit Ludw. *pag. 190.* welcher die Weiber von einem Frey-Lehn gantz und gar ausschliessen will. Ich halte nicht davor / daß eine Weibes-Person allhie mit einer Mannes-Person concurrire; Denn die Weiber succediren gemeiniglich nur allein zum Behülff; und der Text des 2. *Feud. 104.* handelt nur ausdrücklich von dem Fall / wenn in den Belehnungs-Briefen ist ausgedrücket worden / daß dieselbe zugleich mit succediren sollen.

12. Wenn müssen aber sonsten die Weiber zugelassen werden?

Antw. Wenn es so durch ein Statutum ist verordnet / oder durch eine Gewohnheit in Gebrauch ist kommen. Anton. *Disp. 6. th. 4.* Ludw. *pag. 193.* Wie man denn eine solche Gewohnheit in den Hertzogthümern Cleve und Jülich antrifft / nemlich / daß alsdenn die Töchter succediren / wenn keine Söhne vorhanden sind. Joh. a Sande *de Feud. Geldr. T. 1. tit. 3. cap. 1. §. 5.* Limnæus *de jur. publ. lib. 5. cap. 10. num. 7.* Ein gleiches bejahet Myler. *de Princ. Imp. cap. 24.* von dem Hertzogthum Mecklenburg; Wiewohl nicht recht / weilen in den Mecklenburgischen Lehns-Briefen keine Erwehnung von denen Weibern / sondern nur von den Lehns-Erben Meldung geschiehet. Von dem Ertz-Hertzogthum Oestereich aber / ingleichen Cärnthen / Tyroll / und denen Grafschafften

Catzen-

Catzenelbogen/ wie auch Säyn / ist die Sache ausgemachet. Vid. Itter. *c. 4. §. 13. & seq.*

13. Aber empfänget denn die Tochter ausser solchen Fällen nichts von dem Lehn?

Antw. Nein / nur daß sie nothdürfftigen Unterhalt / wie auch ihren gebührlichen Braut-Schatz aus dem Lehn fordern kan / welche Stücke sowohl die Agnaten / wenn keine Erb-Güter vorhanden seyn / als auch der Lehns-Herr gleicher Ursachen wegen / aus dem Lehn entrichten müssen. Anton. *disput. 6. thes. 8. lit. b.* Vultej. *cap. 9. num. 57.*

14. Bekommen denn aber die Töchter nichts von den Früchten mit / die in dem Jahr sind erhoben worden / darinne der Vasall verstorben ist?

Antw. Sie bekommen solche Früchte / wenn der Vasall nach dem 1. Mertz verstorben ist. 2. *F. 56. §. His consequenter.* Welches auch eben so in Pommern gehalten wird. Vid. *concl. Pomeran. tit. 25. concl. 1.* In der Marck ist es gemeiniglich so gebräuchlich / wenn der Vasall nach Margarethen Tag verstorben ist. Kohl. *de Success. Conjug. qu. 9. num. 9.* In Sachsen aber / wenn die Früchte mit der Egge bestrichen sind worden. Carpzov. *p. 3. const. 31. def. 1.*

15. Werden denn alle männliche Erben zur Succession zugelassen?

Antw. Ja / wenn sie nur zu Lehns-Diensten fähig seyn. Struv. *cap. 9. aph. 5.*

16. Welche

16. Welche Personen aber werden vor untüchtig zum Lehn gehalten?

Antw. Diejenigen / welche entweder von Natur / oder weilen es die Rechte verbiethen / oder weilen deshalben eine Convention geschlossen worden / nicht darzu geschickt seyn.

17. Welche sind denn von Natur zum Lehn nicht tüchtig?

Antw. Diejenigen / welche wegen Mangel des Verstandes / oder Leibes-Gebrechen keine Lehns-Dienste leisten können / als da sind die Rasenden / Wahnwitzigen / Stummen / Tauben und Blinden. *2. F. 36.* Struv. *cap. 9. th. 10.* Wenn gleich solche Gebrechen nicht angebohren / sondern hernacher entstanden sind / weilen einerley Ursache hierbey vorhanden ist. Ludwel. *in Tract. feud. pag. 171.*

18. Wenn aber nach der Zeit / als das Lehn ist erworben worden / solche Gebrechen sich äussern?

Antw. So kan einem das Lehn wegen des nachgekommenen Gebrechens nicht genommen werden / weilen er dasselbe einmahl rechtmäßiger Weise erworben hat. Struv. *d. l. n. 5.* Anton. *disp. 6. th. 10. lit. e.* Carpz. *p. 3. c. 28. d. 8.*

19. Wenn es aber ein frey Lehn wäre?

Antw. Alsdenn werden auch die Unvollkommenen zugelassen / weilen die Ursachen des Verbots nicht mehr vorhanden sind. Struv. *d. loc. num. 5.*

20. Wenn

20. Wenn der unvollkommene Vater ausgeschlossen ist worden / schadet denn dieses dem vollkommenen Sohne?

Antw. Nein / es wäre denn / daß das Lehn / ehe der Sohn noch empfangen worden / an die Agnaten wäre gebracht worden. Struv. *d. loc. numer. 7.*

21. Succediret auch ein Hermaphrodit oder Zwitter im Lehn?

Antw. Wenn das Männliche Geschlechts-Zeichen bey demselben den Vorzug hat / so ist er von der Succession im Lehn nicht abzuhalten. *arg. L. 10. ff. de Stat. hom.* Weilen nirgendswo im Lehn-Recht das Gegentheil ist behauptet worden. Ludw. *Tract. feud. p. 159.* Diss. Bocer. *de Success. feud. c. 2. quæst. 43.*

22. Welche sind nach den Gesetzen zum Lehn untüchtig?

Antw. Diejenigen / welchen wegen ihres Zustandes ein Lehn zu haben verbothen ist worden / als da sind die Priester und Münche; Und obgleich solche Personen nach der Zeit / als sie das Lehn erworben haben / erst Geistliche würden / so sind sie dennoch ihres Lehns zu berauben. *2 F. 30. §. Ex hoc.* Denn sie werden alsdenn nicht durch einen Fall Lehns-unfähig / sondern sie machen sich selbst hierzu ungeschickt. Struv. *c. 9. th. 10. n. 5.*

23. Was haben die Rechten der geistlichen Personen halber verordnet?

Antw. Sie pflegen üblicher Gewohnheit nach von der Succession eines alten Lehns nicht ausgeschlos-

geschlossen zu werden. Wie denn solches in Sachsen gebräuchlich ist. Carpz. *p. 3. const. 28. Def. 2.* Struv. *cap. 9. th. 9.* Ausgenommen / wenn Dienste in Person müssen geleistet werden / oder solche geistliche Personen Münche wären. Carpzov. *d. const. 28. d. 3. num. 2.*

23. Wenn werden die Kinder durch eine Convention vom Lehn ausgeschlossen?

Antw. Wenn zur Zeit / da die Eheleute in den Ehestand treten / solche untereinander einig worden / daß die aus solcher Ehe erzeugte Kinder / nachdem sie eine gewisse Summa Geldes empfangen / von der Erbschafft abstehen sollen. *2. F. 29.* Ludwel. *in Tract. feud. pag. 187.* Welches man ein matrimonium ad morganaticam contractum zu nennen pfleget. Struv. *cap. 9. th. 5. n. 9.* Woselbsten er auf den Text des *2. F. 26. §. Filii.* antwortet. Siehe oben das *cap. 7. quæst. 2. seq.* Es muß aber allhie accurat auf die Wörter des Pacti gesehen / und daraus abgenommen werden / wie weit dieselbe von der Succession auszuschliessen seyn.

25. Wenn viele Söhne in einerley Grad vorhanden seyn / succediren dieselbe denn in gleiche Theile?

Antw. Ja / wenn das Lehn sich theilen lässet; Diejenigen Lehn aber / welche sich nicht theilen lassen / als da sind die Regal-Lehn / kommen dem Erstgebohrnen zu / damit die Macht und Herrlichkeit der Familie in desto grösserem Ansehen behalten werden möge. *2. F. 55. §. Præterea.*

Ludw.

Ludw. *in Tract. Feud. pag. 189.* Wiewohl heutiges Tages in unserem Reich viele Regal-Lehn können getheilet werden / ob gleich bey etlichen das Ansehen und Vorzug der Primogenitur oder Erst-Geburth wiederum gebräuchlich ist worden / von welchem Itter. *cap. 12. §. 15.* kan nachgesehen werden / welche Reception mit Consens des Reichs geschehen muß / indem nemlich vor solche Gerechtigkeit ein gewisses Geld erleget wird / dessen Quantität und Summa nach Unterscheid der Fürstenthümer und Grafschafften angeschlagen wird / wie unten in der Tax-Rolle über die Dignitäten / welche bey dem Anhang *Num. 5.* anzutreffen / zu sehen ist.

26. Werden denn aber solcher Gestalt die Nachgebohrnen gantz und gar von der Succesion abgewiesen?

Antw. Nein / sondern es wird ihnen eine gewisse Portion der Güter / nachdem die Hoheit der Familie es erfordert / angewiesen / welche Portion entweder in Gelde / oder in gewissen Einkünfften gewisser Land-Güter / bestehet / und gemeiniglich eine Appanage genannt wird. Vid. Springensfeld. *Sing. Tract. de Appanag.* Limn. *ad A. B. tit. 25. §. 2. obs. 4.* Denen appanagirten Princeßinnen aber pfleget vom regierenden Fürsten der Braut-Schatz gereichet zu werden.

27. Was haben aber die appanagirten Fürsten vor ein Recht auf die assignirten Land-Güter?

Antw.

Antw. Sie haben nur den Usumfructum vor sich und ihre Descendenten; aber keine Jurisdiction, es wäre denn / daß solche ausdrücklich wäre mit ertheilet worden. Die Territorial-Gerechtigkeit oder Landeshohe Obrigkeitliche Macht aber verbleibet allezeit bey dem Erstgebohrnen. Myler. *de princ. Imp. cap. 22. n. 3. & 4.* Jedoch behalten die appanagirten Fürsten ihren völligen Titul / und Geschlechts-Wapen / wegen Hoffnung der zukünfftigen Succession. Reinking. *de Regimin. Sec. & Eccles. lib. 1. class. 4. cap. 16. numer. 20.*

28. Wer muß aber vor den Erstgebohrnen gehalten werden / wenn ein Fürst / ehe das Lehn erlanget worden / ein anderer aber nachhero ist gebohren worden?

Antw. Derjenige / welcher vor Erlangung des Lehns gebohren ist worden. Denn in diesem Fall behält der natürliche Respect die Oberhand / und die Qualität / welche in der Person des Vaters noch hinzu kömmt / fället auch auf den vorhero gebohrnen Sohn. *arg. Leg. 5. ff. de Senat.* und welcher einem samt seinen Söhnen ein Lehn gereichet hat / von dem wird gemuthmasset / daß er auch die bereits gebohrne Söhne nicht habe ausschliessen wollen. Ludwel. *in Tractat. feud. pag. 191.*

29. Wenn der Erstgebohrne verstorben ist / muß denn der Andergebohrne dem Enckel des Erstgebohrnen vorgezogen werden?

Antw. Nein / wegen des Præsentations-

Recht / und weilen der Groß-Vater alles sein Recht auf den Enckel gebracht hat; Zudem so dependiret die Primogenitur vielmehr von der Geburth / als von dem Tode / denn aus jener kömmt das Recht / aus dieser aber die Wirckung / solches Recht aber wird transmittiret. Zœs. *ad ff. tit. de suis & legitim hered. num. 15.* Ludwel. *in tract. Feud. pag. 193* Conf. text. *in Aur. B. tit. 7. §. 2.* Woselbsten auch gleichmäßiger Ursachen halben die Extension zuzulassen ist. Add. Hermenegild de Roxas *de incompatibil. Regnor. & major. p. 1. cap. 6. §. 13. num. 160.*

30. Wenn aber der Erstgebohrne einige Gebrechen an sich hat?

Antw. Alsdenn wird der Andergebohrne vorgezogen. Limn. *ad A. B. c. 7. §. 2. obs. 11.* Roxas *d. tract. p. 2. c. 6.*

31. Kan aber der Erstgebohrne seinem Recht renunciiren?

Antw. Ja / *arg. L. penult. C. de Pact.* also hat Churfürst Friederich zu Brandenburg mit Willen und Einwilligung des Erstgebohrnen / dem Andergebohrnen das Churfürstenthum hinterlassen. Limn. *ad A. B. d. §. 2. obs. 8.* Eine andere Frage aber ist es / ob er sein Recht einem anderen cediren / das ist / auf einen jedweden anderen bringen könne; und dieses wird negiret. Oder / ob er renunciiren könne / und solches wird bejahet / weilen Niemand unwilliger Weise auch unter Fürsten darzu kan gezwungen werden / daß

er Erbe seyn müsse; auf welchen Fall solches Recht dem andern nicht cediret / sondern ipso jure auf denselben gebracht wird. Andere Exempel hat Itter. *cap. 11. §. 24.*

32. Wie ist die Primogenitur von dem Majorat unterschieden?

Antw. So lange noch einer nach dem Primogenitur-Recht aus der ersten Linie übrig ist/ so wird keiner von anderen zugelassen. Bey dem Majorat aber wird kein Absehen genommen auf eine gewisse Linie / sondern auf die gantze Familie/ also daß aus den Agnaten allezeit derjenige succedire / welcher von Geburth oder nach dem Alter / der erste ist. Hr. Rhet. *Comment. jur. feud. pag. 310. n. 11.* Ausgenommen / wenn der Majorat der Primogenitur wäre jungiret worden / da denn derjenige nicht succediret / welcher in der gantzen Familie der älteste ist / sondern welcher in der Linie des Erstgebohrnen stehet.

32. (b) Wenn man aber nicht weiß / wer unter den Söhnen der Erstgebohrne sey?

Antw. Ein solcher Fall trägt sich zwar selten zu. Es könte aber geschehen / daß unter Zwillingen aus Nachläßigkeit eine Confusion entstünde. Es hat Tiraquel in seinem *Tractat de jure primogenit.* mancherley Meynungen von dieser Materie angeführet. Die beste Meynung aber ist / daß die Sache durch eine Losung müsse ausgemachet werden. Vid. Itter. *cap. 12. §. 18.*

33. Wenn aber die Söhne und Enckel in der Lehns-Succesion concurriren?

Antw. So nehmen die Enckel / gleichwie nach dem Jure Civili, den ersten Platz ihres Vaters ein / und werden also mit des ersten Söhnen zugelassen. Struv. *cap. 9. th. 5. num. 2.* Welche Repræsentation statt findet / ob gleich die Enckeln unter sich allein concurriren. Struv. *dict. loc. numer. 3.*

34. Wie weit wird aber das Repræsentations-Recht nach dem Lehn-Recht extendiret?

Antw. Unendlich / nach dem *1. Feud. 1. §. Hoc quoque. in fin.* wenn gleich das Lehn vor sich und seine Söhne wäre gereichet worden / wegen der muthmaßlichen Intention derjenigen / welche das Lehn zuerst erworben haben. Ludw. *in Tract. feud. p. 197.* Schrad. *p. 7. c. 5. n. 2.*

35. Succediren auch die aus der väterlichen Gewalt gelassene Kinder?

Antw. Ja / denn ob gleich durch die Freylassung aus väterlicher Gewalt die Agnation aufgehoben wird / §. *fin. Inst. de legit. agnat. tut.* so wird doch die Agnation nach dem Lehn-Recht in einem viel weitläufftigern Verstande genommen / massen solches die Agnation allen und jeden / die männlichen Geschlechts seyn / und von dem ersten Acquirenten ihr Blut herleiten können / zueignet. Ludwel. *in Tractat. feud. pag. 80.* und hat dahero auf die väterliche Gewalt keine Absicht.

36. Succediren denn auch die natürlichen Kinder?

Antw. Nein / nach dem *2. F. 26. §. Naturales.* wenn es gleich ein weiblich Lehn wäre / weilen das Lehn-Recht insgemein eine rechtmäßige eheliche Geburth hierzu erfordert. Struv. *cap. 5. th. 3. num. 7.* Es succediren dieselbe auch nicht einmahl / wenn gleich keine eheliche Kinder vorhanden wären. Schrad. *p. 7. c. 5. n. 20.*

37. Wenn aber ein Kind von einer Braut wäre gebohren worden / ehe noch die Priesterliche Copulation ist hinzu gekommen?

Antw. Solches Kind kan succediren / wenn nur eine vollkommene Einwilligung zu dem Ehestande darbey vorhanden gewesen ist; Denn die Benediction oder Priesterliche Einsegnung gehöret zur Kirchen-Ceremonie / die aber in dem Jure Civili und dem Lehn-Recht unbekant ist. Struv. *cap. 9. th. 3. n. 13.*

38. Succediren auch diejenigen / die durch eine nachfolgende Ehe sind legitimiret worden?

Antw. Ja / weilen sie in allem denen rechtmäßig und ehelich gebohrnen Kindern gleich geschätzet werden. Carpz. *p. 3. c. 28. defin. 17.* Struv. *d. th. 9. num. 12.* Diesem ist auch das *cap. Naturales.* des *2. F. 26.* nicht entgegen. Siehe unseren Tractat *de Success. ab intest. disp. 1. cap. 3. §. 9.* Und diese Meynung findet auch Platz / wenn gleich das Lehn vor sich und seine rechtmäßig gebohrne Kinder wäre gereichet worden. Schrader. *p. 7. cap. 5. num. 21.*

38. (b) Succediren dieselbe aber auch in den grösseren Reichs-Lehnen?

Antw. Die Affirmativam will Myler. *in Gamolog. princ. Imp. cap. 24. num. 2.* mit Gründen und Exempeln weitläufftig behaupten / welches auch Itter. *de feud. Imp. cap. 14. §. 2.* beweiset / allwo er §. 3. solches so gar auf den Fall extendiret / wenn gleich andere ehelich gebohrne Kinder vorhanden wären / wiewohl derselbe hierbey das Recht der Erstgeburth ausnimmt; worüber ich aber alsdenn Zweifel trage / wenn die besonderen Pacta oder Verordnungen eines Hauses oder einer Familie nicht können dargethan werden. In der Marck Brandenburg ist durch ein besonder Edict versehen worden / daß dergleichen legitimirte Kinder in dem Lehn nicht succediren sollen.

39. Succediren denn auch diejenige / die durch ein Fürstlich Rescript sind legitimiret worden?

Antw. Nein / nach dem besagten §. *Naturales.* Es sey denn / daß sie ins besonder zur Succession des Lehns wären legitimiret worden. Gail. *2. obs. 140. num. 6.* Zudem so muß auch alsdenn derjenige / welcher legitimiret / zugleich der Lehns-Herr seyn / oder sonsten der Lehns-Herr in die Legitimation einwilligen. Schrader. *d. c. 5. numer 23.*

40. Muß denn aber solche Legitimation zum Nachtheil der Agnaten gereichen?

Antw. Nein / sondern nur allein zum Nachtheil

theil des legitimirten Lehns-Herren / wenn keine andere Lehns-Nachfolger vorhanden seyn; sonsten hat man den Consens der Agnaten bey einem alten Lehn hierzu vonnöthen / damit denselben das Recht / welches aus der ersten Investitur zuwege gebracht worden / nicht benommen werden möge. Struv. *d. th. 3. n. 9.*

41. Aber warum ist bey den Allodial-Gütern die Legitimation gültig / wenn die Clausul dem ohnverhinderlich / hinzu gekommen ist?

Antw. Weilen bey den Allodial-Gütern die Succession denen Agnaten aus lauterer Verordnung des Juris Civilis zukömmt / welches aber ein Fürst abschaffen kan. In Lehns-Sachen aber gehöret die Succession einem wegen eines Gedinges zu; das Recht aber / welches einer aus einem Geding erworben / kan der andere nicht aufheben / mit welchem der eine das Pactum eingegangen hat / als wie hier der Lehns-Herr ist.

42. Succediren auch diejenigen / welche per oblationem Curiæ legitimirt sind worden?

Antw. Insgemein succediren dieselbe nicht / ausgenommen in dem Lehn / welches nach der Oblation von ihnen ist erworben worden / wenn man nur weiß / was des Lehns-Herren Meynung und Wille gewesen sey. Ludw. *in tract. p. 163.*

43. Succediren auch diejenigen / welche an Kindes-statt sind angenommen worden?

Antw. Nein / nach dem *2. F. 26. §. Adoptivi.* weilen die Lehn der Freundschafft und Blutverwandschafft gereichet werden / die Adoption aber bringet keine Blutverwandschafft zuwege. *L. 23. ff. de adopt.* Zudem so würde auch solche Annehmung an Kindes-statt zum Nachtheil der Agnaten gereichen / weilen das Lehn nimmer an dieselbe wiederum gelangen würde. Struv. *d. th. 3. num. 5.* Welches auch eben so in den Reichs-Lehnen gehalten wird. Itter. *cap. 14. §. 8.* Wenn aber der Lehns-Herr und die Agnaten in die Adoption einwilligen / so ist kein Zweifel zu haben / daß sie nicht succediren könten. Anton. *D. 5. th. 5. lit. C.* Gleichwie denn auch das Erb-Lehn hier ausgenommen wird. Itter. *d. §. 8.*

Das XVI. Capitel.

Von der Lehns-Nachfolge derjenigen / welche in Auffsteigender / und Seithen- oder Zwerch-Linie sind.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Bey der Succession derjenigen / die in auffsteigender und Zwerch-Linie sind / ist diese General-Regul in acht zu nehmen: Daß derjenige / welcher von dem ersten Acquirenten nicht herstammet / oder zugleich mit demselben belehnet worden ist / derselbe auch in dem Lehn nicht succediren könne.

2. Wenn derowegen dergleichen Collateral-Verwandten mit hinzu kommen / welche von dem ersten Acquirenten herstammen / dieselbe succediren auch in gleiche

gleiche Theile / wie nach dem gemeinen Recht / und werden nur allein diejenigen ausgeschlossen / die durch Weiber ihre Verwandschafft herführen; es sey denn / daß es ein weiblich oder Kunckel-Lehn wäre.

1. Succediren auch die Ascendenten in dem Lehn?

Antwort.

NEin / nach dem *2. F. 30.* denn der Vasall hat nur die Kinder mit dem Lehn / und keine andere bedencken wollen. Vultej. *cap. 9. num. 101.*

2. Was ist denn wegen eines alten Lehns hierbey anzumercken?

Antw. Man kan deshalben hier schwerlich einen Fall vorstellen / weilen ein solches Lehn alsdenn erstlich auf den Sohn gebracht wird / wenn der Vater verstorben ist. Struv. *cap. 9. th. 3. n. 2.* Wenn aber ein Fall sich ereignete / z. E. Wenn ein Vater dem Sohne zu Nutze / dem Recht / welches er auf ein altes Lehn hat / renunciiret hätte / Ludw. *in Synopf. p. 205.* oder wenn der Großvater das Lehn auf den Enckel gebracht / und der Sohn solchem nicht widersprochen hätte / derselbe aber ohne Kinder verstorben wäre / so kömmt das Lehn wiederum an den Vater. Rosenth. *c. 7. concl. 14. n. 9.* Wiewohl alsdenn eigentlich keine Succession vorhanden ist / sondern das Lehn wiederum an denselben gelanget / weilen die Ursache aufhöret.

3. Wenn aber ein neues Lehn als ein altes Lehn gereichet wird?

Antw. Alsdenn succediret der Vater / weilen auch die Brüder zugelassen werden / welchen aber der Vater nicht muß nachgesetzet werden. Struv. *c. g. th. 3. num. 4.*

4. Wenn wird aber der Vater hierzu zugelassen?

Antw. Wenn demselben durch ein Pactum in der Belehnung ist prospiciret worden / *2. F. 84.* oder das Lehn wegen des Vaters seiner Meriten dem Sohn ist gereichet worden / auf welchen Fall nicht gemuthmasset wird / daß der Lehns-Herr den Vater habe ausschliessen wollen. Beier ad Schnobel. *disp. feud. 7. th. 5.* Oder wenn durch Gewohnheit / oder durch ein Statutum solches an einem Orte so eingeführet ist worden. Anton. *disp. 5. th. 6. lit. b.* Jedoch muß alsdenn auf die Gewohnheit des Orts / da das Lehn gelegen ist / gesehen werden. Schrad. *p. 7. c. 6. n. 4.*

5. Wenn aber das Lehn vor sich und seine Erben wäre gereichet worden?

Antw. Dem ohngeachtet wird der Vater dennoch nicht zugelassen / weilen unter Benennung der Erben / nur allein die Söhne in dem Lehn-Recht verstanden werden. *C. Si clientulus. 1. F. 13.* Ludw. *in tract. Feud. p. 178.*

6. Werden aber in dem Fall / wenn der Vater zur Succession zugelassen wird / auch die Brüder mit hinzu gezogen?

Antw. Ludwel bejahet solches in seinem

Synopsi pag. 207. ingleichen Schrader. *p. 7. c. 6. num. 10.* Weilen dieser Fall in dem Lehn-Recht nicht ist decidiret worden. Ich gebe dieses in so weit zu / wenn das Lehn ein Erb-Lehn ist; sonsten aber nicht; weilen nach dem Lehn-Recht diejenigen succediren / welche von eben der Linie sind / und wenn solche nicht mehr vorhanden / so succediren alsdenn diejenigen erstlich / die von der anderen Linie sind. *2. F. 50. in fin.* Struv. *d. th. 3. n. 3.*

7. Succediren auch die Collaterales, oder die von der Zwerch-Linie / in dem Lehn?

Antw. Ja / wenn sie nur zugleich von dem ersten Acquirenten aus der Männlichen Linie ihr Blut herleiten. *cap. Vasalli. 2. F. 31. in fin.* Jedoch aber hat Vultej. *cap. 2. num. 182.* hieraus übel geschlossen / daß bey einem Lehn allezeit eine Succession der Descendenten vorkäme; Denn ob gleich diejenigen welche succediren / des ersten Acquirenten seine Descendentes sind / so ist doch hingegen zu betrachten / daß es vielmehr des letztverstorbenen Vasallen seine Collateral-Verwandten sind / dahero auch dieselbe Seiten- oder Zwerch-Verwandten genannt werden. *2. F. 50.* Solche Succediren auch nicht solcher gestalt / wie sie dem ersten Acquirenten / sondern nach der Weise / wie sie dem letztverstorbenen Vasallen am nechsten verwand sind. Vid. *quæst. 17.* Ludw. *in Tract. Feud. pag. 201.*

8. Succediren denn aber die Collateral-Verwandten des ersten Lehn-Erwerbers?

Antw. Nein / so gar / daß auch der Bruder

ausge-

ausgeschlossen wird. *1. Feud. 2. vers. sin autem.* Es wäre denn / daß durch ein besonderes Pactum, oder durch eine Mit-Belehnung denselben wäre prospiciret worden / *2. F. 12.* oder das neue Lehn nach Art eines alten Lehns wäre concediret worden. Struv. *cap. 9. th. 4. n. 1.* Ludw. *tract. feud. p. 204.* Hr. Rhetius *Comment. J. F. p. 99.*

9. Wenn aber der Fürst zweyen Brüdern ein Lehn verschencket hätte / succediret denn der andere / wenn der eine verstirbt?

Antw. Ja / weilen die Freygebigkeit des Fürsten eine weitläufftige Auslegung verdienet / nach Verordnung des *L. unic. C. Si liber. Imp. soc. sin. hered. decess.* Dergleichen Auslegung muß auch nach gemeiner Meynung auf die Lehn gezogen werden. B. Brunnem. *Comm. C. ad d. l. un.* Schrad. *de feud. p. 7. cap. 1. num. 11.*

10. Findet denn auch die Differenz der Agnation und Cognation unter denen Collateralen oder Zwerch-Verwandten statt?

Antw. Ja / ob gleich solche nach dem Jure Civili ist aufgehoben worden / *per Nov. 118. c. 4.* Denn in dem Lehn-Recht wird auf die Familien vornemlich gesehen / dahero die Cognati, deren Verwandschafft durch Weiber herkömmt / ausgeschlossen werden. *2. Feud. 11. princ.* Struv. *cap. 9. th. 3. num. 7.* Auf welchen Fall aber die Weiber in dem Lehn succediren / in solchem Fall müssen auch die Cognati nicht ausgeschlossen wer-

den /

den / wenn solche von dem ersten Lehns-Erwerber herstammen.

11. Schliesset auch der rechte leibliche Bruder den halben Bruder von väterlicher Seiten her / im Lehn aus?

Antw. Nach dem Jure Civili geschicht zwar solches / aber nicht nach dem Lehn-Recht / weilen derselbe eben sowohl sein Blut von dem ersten Lehns-Erwerber herleitet. Ludw. *tract. F. p. 209.* Diesem ist auch nicht entgegen / daß hier ein zweyfaches Band der Vormundschafft vorhanden sey / weilen dasselbe von keiner Wirckung ist / so öffters dergleichen Band hiehin nicht gehörig ist / oder in keine Betrachtung kömmt / als wie hie die Bluts-Freundschafft von mütterlicher Seiten. Gail. *2. obs. 151. num. 1.* Struv. *cap. 9. th. 6. num. 6.* Wenn aber das Lehn ein Weiblich Lehn wäre / so würde auch das Band wegen der väterlichen Verwandschafft hier in keine Betrachtung kommen.

12. Was ist aber von den halben Brüdern von der Mutter her / hier anzumercken?

Antw. Diese werden von denen vollbürtigen rechten Brüdern / wie auch von denen halben von väterlicher Seiten ausgeschlossen / denn auf die Mutter wird hier nicht gesehen. Es wäre denn / daß es ein weiblich Lehn sey / welches von einer gemeinsamen Mutter ist erworben worden / auf welchen Fall gleichfals der Bruder von mütterlicher Seiten her succediret / weilen derselbe

selbe von dem ersten Lehns-Erwerber auch herstammet. Rosenth. *cap. 7. concl. 47. num. 4.* Dahero auch der halbe Bruder von väterlicher Seiten her auf solchen Fall gäntzlich ausgeschlossen wird. *cap. 9. th. 6. num. 2.* Zœs. *de feud. cap. 10. numer. 52.*

13. Wenn aber die Brüder / und Brüders Söhne in der Succession concurriren?

Antw. Sie succediren alsdenn entweder ihrem Oheim von väterlicher Seiten her / oder einem von ihren nicht so nahe befreundten Agnaten; Auf den ersten Fall concurriren die Brüder in die Häupter / die Brüders Söhne aber in die Stämme / und zwar nach Repræsentations-Recht. *2. F. 11. §. His vero.* Auf eben die Weise / wie nach dem Jure Civili gebräuchlich ist. *Nov. 118. cap. 3.* Welches auch in einem alten Lehn / oder bey einem feudo ex pacto & providentia so gehalten wird. Ludw. *in Synops. p. 226. & in tract. pag. 210.* Auf den letzten Fall aber werden die Brüders Söhne gantz und gar ausgeschlossen / weilen über die Succession des Oheims / keine Repræsentation unter Collateral-Verwandten gebräuchlich ist. Carpz. *p. 3. c. 29. D. 7. n. 6.* Ludw. *tr. p. 220.*

14. Concurriren denn aber der halben Brüder von väterlicher Seiten her ihre Söhne mit den gantzen Brüdern von beyden Seiten?

Antw. Ja / weilen dieselbe ein gleiches Recht haben / massen hier nur allein auf den Vater gesehen

sehen wird. Vid. *qu. 11.* Carpz. *d. const. 29. def. 5.* Zœs. *de feud. c. 12. §. 44.*

15. Wenn aber die Brüders Söhne allein vorhanden wären?

Antw. So succediren dieselbe in die Häupter / weilen in dem Lehn-Recht hievon keine andere Verordnung gemachet ist worden. Hierzu kömmt noch / daß sie alle in gleichem Grad dem Verstorbenen verwand seyn. Dahero es auch billig ist / daß sie auch alle zugleich in dem Lehn succediren. Struv. *c. 9. th. 6. in fin.*

16. Wenn aber die Brüder Kinder mit des Verstorbenen Oheim concurrirten?

Antw. So wird alsdenn nach dem Jure Civili der Oheim ausgeschlossen. *Nov. 118. cap. 3.* welches auch eben so nach dem Lehn-Recht gehalten wird: Denn ob sie gleich in einem gleichen Grad stehen / so ist doch der Oheim von einer anderen Linie / dahero auch derselbe von des Brudern Enckel ausgeschlossen wird / Zœs. *de feud. cap. 10. §. 48.* nemlich in denen Lehnen; Denn eine andere Bewandniß hat es auf solchen Fall bey denen Allodial-Gütern / worinne der Nechste ohne Unterscheid nach der Brüdern Söhnen succediret.

17. Auf was Weise wird denn aber die nechste Blut-Freundschafft gerechnet?

Antw. Man muß hierbey nicht auf den ersten Lehns-Erwerber / sondern auf den letzt verstorbenen Vasallen sehen / welchem man succediret.

diret. Und zwar dergestalt / daß erstlich diejenigen / welche in eben der Linie stehen / oder in eben dem nechsten Stamm mit dem verstorbenen concurriren / zugelassen werden mögen; und wenn diese Linie ausgestorben ist / so muß man sich wiederum zu dem nechstfolgenden stipite wenden / und also weiter; daß also erstlich die Linie / hernacher aber der Grad muß in Obacht genommen werden. *arg. 2. F. 50.* Zoes. *de feud. c. 10. §. 40.* Struv. *c. 9. th. 7. n. 4.* Conf. Ludw. *in Tract. p. 216.* Eyben *Elect. feud. c. 7. §. 14.*

18. Was wird aber vor eine Computation der Graden nach dem Lehn-Recht in acht genommen?

Antw. Man rechnet die Gradus nicht nach der Weise / wie im Jure Canonico geschicht / sondern nach der Art / wie im Jure Civili gebräuchlich ist / welcher wir auch sonsten in Successions-Sachen nachfolgen. Struv. *d. th. 7. n. 9.* Ludwel. *in tract. p. 217.*

19. Wie weit succediren die Agnaten in dem Lehn?

Antw. Es ist zwar vor alten Zeiten die Succession biß auf den vierdten oder siebenden Grad restringiret worden. *1. F. 8. §. Hoc quoque.* Hernachmahls aber ist solche unendlich extendiret worden. *1. F. 1. §. 4. 2. F. 31.* Daß also die textus, welche unterschiedlicher Weise reden / aus Unterscheid der Zeiten müssen wiederum conciliiret werden. Struv. *c. 9. th. 7. n. 1.* Ludw. *tr. p. 221.*

20. Was wird bey der Reichs-Cammer in diesem Stück in Acht genommen?

Antw. Daselbsten ist die Distinction recipiret worden; Ob das Lehn einmahl an die Descendenten / und von diesen wiederum an die Seiten-Verwandten sey gebracht worden; oder ob das Lehn von dem ersten Acquirenten wegen eines Pacts alsobald auf die Collaterales verfället sey worden. Auf den ersten Fall findet die Succession unendlich statt; auf den andern Fall aber nur biß auf den siebenden Grad, z. E. Ich concedire Titio und seinen Agnaten etwas zu Lehn / Titius aber verstirbet ohne Söhne / und hinterlässet nur einen Agnaten / welcher ihm im achten Grad befreundet ist / ein solcher wird ausgeschlossen. Gail. *2. obs. 150.* Anton. *disp. 5. th. 17. lit. K.*

21. Stehet dem Lehns-Nachfolger frey / im Lehn zu succediren / wenn er die Allodial-Güter nicht hat annehmen wollen?

Antw. Man muß hier einen Unterscheid unter einem Sohne / und unter einem Agnaten machen; der Sohn muß alle beyde entweder annehmen / oder repudiiren; wenn es gleich ein Feudum ex pacto & providentia wäre / wie Struv. *c. 9. th. 11. num. 1.* und Vultej. *c. 9. n. 114.* meinen / dieser aber kan in dem Lehn allein succediren. *2. F. 45. 2. F. 51. §. Filius.* Die Ursache ist / weilen der Sohn das Lehn gerade vom Vater her hat / der Agnat aber von dem ersten Acquirenten.

Struv. *c. 9. th. 11. n. 4.* Vid. *supr. c. 4. quæst. 48.* Eine Exception aber hat man alsdenn / wenn es ein lauteres Erb-Lehn ist. Ludw. *in Tract. p. 136.* Zœs. *cap. 10. num. 49. seq.*

22. Succediren denn auch die Ehe-Leute unter einander in einem Lehn?

Antw. Nein / nach dem *1. F. 15.* Es sey denn / daß dergleichen pactum bey der Belehnung wäre hinzu gekommen / oder wenn es ein lauteres Erb-Lehn wäre / da denn der Ehe-Mann an seiner Frauen Lehn ein solches Theil haben müsse / als wie ihm sonsten bey einer andern Erbschaft zukäme. Ludw. *in Tract. p. 316. c. 9. n. 122.*

23. Wenn aber alle beyde Ehe-Gatten im Anfang über das Lehn-Guth sind belehnet worden?

Antw. Dem ohngeachtet succediren sie sich doch nicht / sondern des Mannes Theil gelanget wiederum an den Lehns-Herren. *2. F. 104. in fin.* Es sey denn / daß solches ausdrücklich wäre ausgemachet worden / daß sie sich succediren solten. Gudelin. *de Feud. p. 3. c. 5. num. 11.* Vid. *supr. c. 4. quæst. 11.*

24. Welche succediren denn ferner in einem Lehn?

Antw. Die Mittbelehnten / oder diejenigen / so die gesambte Hand haben. Vid. Struv. *c. 9. th. 14. 15. & 16.* Vid. *supr. c. 12. qu. antep. seq.*

25. Was

25. Was ist aber sonderliches bey Succession der Seiten-Verwandten nach Sachsen-Recht in Acht zu nehmen?

Antw. Nach solchem Recht werden weder in einem neuen / noch in einem alten Lehn die Seiten-Verwandten zur Succession zugelassen; es sey denn / daß sie zugleich mitbelehnet wären worden. Berlich. *part. 2. concl. 53. n. 6.* Wenn nur dieselbe auf allen Fall die Mitbelehnung wiederum erneuert haben / oder / wenn sie der gesambten Hand gebührende Folge geleistet haben.

26. Wie succediren aber daselbsten diejenigen / wenn ihrer viel zugleich mitbelehnet sind worden?

Antw. So werden sie alle zugelassen / wenn sie gleich einen Grad weiter stünden; es wäre denn / daß die Clausul hinzu gekommen sey; nach rechter Sipzahl / welche so viel auswircket / daß man nach Anleitung des gemeinen Rechts succediret. Carpz. *p. 3. c. 29. d. 11. & 12.* Struv. *c. 9. th. 16. n. 4.*

27. Was ist eine Succession wegen einer Erb-Brüderschaft?

Antw. Wenn wegen des Gedings oder Pacts / welches unter hohen Familien ist aufgerichtet worden / auf einer andern Familie die Succession in solche Lehns-Güther gebracht wird. Siehe Carpz. *Dissert. de pacto confratern. Saxon. Hasiac.*

27. (b) Wie mancherley sind solche pacta?

Antw. Sie sind entweder universal, worinne

eine Succession in alle des Mit-Brudern seine Güter ausgemachet wird; oder particular; welche nur allein gewisse Provincien betreffen. Hernachmahls sind sie entweder auf beyden Seiten verbindlich / welche eine beiderseitige gleiche Succession betreffen / als wie das Pactum ist / welches unter den Häusern Sachsen und Hessen vorgegangen; oder sie betreffen keine beyderseitige Succession, wohin die Succession aus Königes in Schweden in das Brandenburgische Pommern / wenn nemlich dieses Hauß gäntzlich aussterben solte / referiret wird. *Instrum. Pac. art. 10. §. 4. Itter. de feud. Imp. c. 17. §. 7.* Wiewohl was Schweden betrift / noch die Ration mit hinzu kömmt / daß kein Reich aussterben könne.

28. Stehet denn aber denen Hohen Familien frey / dergestalt nach Belieben Pacta oder Verbündnisse zu machen?

Antw. Nein / sondern es ist hierzu der Consens und die Confirmation des Käysers / als Lehns-Herren / hierzu vonnöthen. Limn. *de J. P. lib. 4. c. 8. num. 154.* Wiewohl auch heutiges Tages bey denen grösseren Lehnen des Käysers Consens allein hierzu nicht zulänglich ist / sondern nothwendig erfordert wird / daß der Chur-Fürsten ihre Einwilligung noch hinzu komme / denn ohne dieselben kan er niemand weder mit einem verledigten Fürstenthum oder Hertzogthum belehnen / noch über dieselbe die Exspectanz oder Anwartschaft verleihen. Capit. Leopold. *art. 30.*

Carpz.

Carpz. *d. Diss. th. 47.* Jedoch wird allhie ein Churfürstenthum ausgenommen / welches wenn / es verlediget ist worden / der Käyser allein einem andern verleihen kan. Limn. *addit. ad L. 3. c. 7. num. 69.*

28. (b) Was ist aber von der Erb-Brüderschaft zwischen Sachsen Brandenburg und Hessen zu sagen?

Antw. Es ist solche anno 1614. wiederum erneuert worden / welche Limnæus in seinem *jure publico l. 4. c. 8. n. 172.* gantz hingesetzet hat. Es wird unter solcher Confraternität auch ein Churfürstenthum begriffen / dergestalt / daß / wenn das Hauß Sachsen und Brandenburg einmahl aussterben solten / dieselbe an das Hauß Hessen verfallen würden / worbey es zwar an des Käysers seiner Confirmation ermangelt / jedoch wird nach der Capitulation Leopold. *art. 6. in fin.* gemuthmasset / daß solche Einwilligung generaliter sey hinzu gekommen.

29. Kan denn aber eine solche Erb-Brüderschaft wohl ohne Einwilligung der Unterthanen bestehen?

Antw. Es will Betsius *pact. famil. Illustr. c. 5. p. 125.* solches in Abrede seyn. Weilen aber zur Veräusserung des Lehns nur allein die Einwilligung des Lehns-Herren erfordert wird; Ein gleiches wird auch bey einer Erb-Verbrüderung statt finden. Guttich. *de confrat. th. 7.* Bey veräusserung aber der Reiche will Grotius *l. 2. c. 6. §. 7. seq.* noch die Einwilligung der Reichs-Stände hierzu erfordert haben. Wie denn auch

die Einwilligung derselben noch heutiges Tages in solchen Provincien erfordert wird; woselbsten der Fürst Kraft der Reversal-Printzen die Einwilligung der Stände hierbey zu ersuchen / verbunden ist. Itter. *c. 17. §. 11.*

Das XVII. Capitel.

Von Erneuerung der Investitur, welche von dem Lehns-Nachfolger muß gesuchet werden / und von der Lehn-Wahr oder dem Lehn-Gelde.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Weilen der Lehns-Herr wissen muß / was er vor einen Vasallen habe / so ist dahero nothwendig / daß nach Absterben des Vasallen der neue Lehns-Nachfolger seinen Namen bey dem Fürsten / oder Lehns-Herren angebe / und bethe / daß die Investitur / welche dem Verstorbenen conferiret worden / in seiner Person erneuert / er aber zum Eyd der Treue / oder Lehns-Diensten möge zugelassen werden.
2. So öfters derowegen eine Veränderung / so wohl in der Person des Lehns-Herren / als Vasallen vorkömmt / so öfters muß die Renovation von demjenigen gesuchet werden / welcher im Lehn nachfolgen will.

1. Was ist eine Belehnungs-Erneurung?

Antwort.

Es ist eine neue Bekräftigung eines rechtmäßiger Weise erworbenen Lehns / welche deswegen mit Solennität geschehen / weilen

weilen der Lehns-Herr / oder Vasall verstorben ist. Ludw. *in Tract. p. 318.* dahero auch solche eine Recognition der ersten Investitur genannt wird. Anton. *disp. 8. th. 1. lit. b.*

2. Wer muß um die Belehnungs-Renovation anhalten?

Antw. Ein jeder / welcher in dem Lehn succediren will / er mag seyn / von was Stande er wolle / ob er gleich als der erste vor sich und seine Erben oder Nachfolger die Investitur empfangen hätte / weilen die Treue / welche der Vasall geschworen / nicht auf die Erben gebracht wird. Ludw. *in Tract. p. 328.* nemlich was das Band der Verbindlichkeit anbelanget.

3. Muß es denn auch derjenige thun / welcher eine Exspectanz hat?

Antw. Nein / nicht einmahl in Sachsen; es wäre denn / daß hernachmahls der Fall eines eröfneten oder verledigten Lehns vorgefallen wäre; denn derjenige / welcher die Exspectanz hat / hat sonsten vorhero kein Jus Reale auf das Lehn gehabt. Carpz. *p. 2. c. 45. d. 10.*

4. Wenn aber viele Erben eines einzigen Vasallen vorhanden wären?

Antw. So müssen sie alle um Renovation anhalten / und zugleich die Treue leisten. *2. F. 26. §. Omnes filii.* Struv. *c. 10. th. 3. num. 1.* Ludw. *d. l.* Oder auch nur einer um Namen aller; denn der Wirckung nach ist nur eine Treue vorhan-

den. Vid. *supr. cap. 13. qu. 17.* Und dieser wird ein Lehn-Träger genannt.

5. Wenn muß aber die Belehnungs-Renovation gesuchet werden?

Antw. Wenn der Lehns-Herr oder Vasall verändert ist worden; Es mag nun solches durch den Todt / oder durch Veräusserung des Lehns / oder wegen einer Belohnung geschehen seyn worden. Struv. *d. c. 10. th. 2. & 3.*

6. Wenn aber einer von den Lehns-Herren verstürbe?

Antw. Man muß hier distinguiren / ob derselbe Kinder verlassen habe / oder nicht. Wenn er Kinder verlassen hat / so ist die Renovation vonnöthen; aber nicht auf den letzten Fall; weilen alsdenn des verstorbenen Lehns-Herren sein Theil auf die übrigen Compagnons des Lehns-Herren verfället. Struv. *d. th. 2. n. 2.*

7. Wenn aber einer unter den Vasallen verstürbe?

Antw. Es muß hier gleichfals distinguiret werden / ob er Kinder hinterlassen habe / oder nicht; auf den ersten Fall muß die Renovation gesuchet werden; auf den letzten Fall aber ist das Lehn entweder zertheilet gewesen / oder nicht; wenn es getheilet ist worden / so ist ebenfals eine Renovation hierzu vonnöthen / weilen die übrigen einen neuen Theil vom Lehn erworben. Derowegen sie dieser Ursache halben die Treue zu

leisten /

leisten / verbunden sind. Ein anders aber wäre es / wenn das Lehn noch unzertheilet wäre. Struv. *d. th. 3. num. 2.*

8. Aber müssen denn nicht auch die Agnaten / die noch in weiterem Grad stehen / und die Renovation der Investitur anhalten?

Antw. Nein / es wäre denn / daß die Succession auf sie wäre gebracht worden. Ludw. *Tract. p. 332. Vultej. lib. 1. c. 7. n. 81.*

9. Wie wird es aber nach dem Sachsen-Recht mit denen Mitbelehnten gehalten?

Antw. In Sachsen muß auf einen Jeden Fall / es mag der Lehns-Herr oder Vasall verstorben seyn / der Mitbelehnte um die Investitur anhalten / wenn gleich die Succesion an denselben nicht wäre devolviret worden. Carpz. *p. 2. c. 45. d. 17.* Berlich. *p. 2. Concl. 53. n. 29.* Vid. *supr. c. 12. in fin.*

10. Wenn aber einer / der anderswo sich Haußsäßig niedergelassen hätte / in Sachsen die Mitbelehnung hätte?

Antw. Alsdenn wird derselbe seines Lehns nicht verlustig / sondern kan wegen seiner Abwesenheit entschuldiget / wenn er gleich um die Lehns-Renovation nicht angehalten hätte / wenn er zur Zeit / als ihm das Lehn deferiret worden ist / sich selbsten hierzu anerbiethet. Berlich. *d. concl. 53. n. 38.* Carpz. *d. 20. in fin.*

11. Muß auch ein Mitbelehnter in der Marck um die Lehns-Renovation anhalten?

Antw. Es muß nur die Investitur erneuert werden / wenn der Lehns-Herr / aber nicht / wenn der Vasall verstirbt / nach Churfürstlicher Verordnung de anno 1602. d. 1. Decembr. welche Schepliz. *in Prompt. tit. 6. §. 3. n. 47.* anführet. Heutiges Tages aber ist durch ein Churfürstlich Edict de anno 1683. d. 31. Decemb. eine Verordnung gemachet worden / daß auf ieden Fall die Lehns-Renovation muß ersuchet werden.

12. Binnen welcher Zeit muß dann die Lehns-Renovation gesuchet werden?

Antw. Binnen Jahr und Tag nach geschehener Veränderung. *2. F. 24. pr.* Solchem stehet auch das *1. F. 22.* nicht entgegen / weilen daselbsten von einem Jahr und einem Monath geredet wird. Denn ich antworte darauf / daß daselbsten ein Tag nicht naturaliter, sondern civiliter genommen wird / nemlich als eine kleine geringere Zeit / als sonsten ein Jahr ist. Struv. *d. c. 10. th. 7. n. 1.* wiewohl hier andere einen Unterscheid unter einem der in Civil-und Militair-Bedienung stehet / machen / und nur von dem letzten den Text des *1. Feud. 22.* verstehen. Anton. *Disp. 8. th. 3. lit. a.* Ludwel. *in Tract. p. 372.*

13. Hat denn eine solche Zeit alsobald ihren ordentlichen Lauf?

Antw. Nein / sondern solche Zeit verläuft nicht eher / als biß der Tod des Vasallen / oder Lehns-Herrn sich geäußert hat; Denn es wird derjenige / welcher nichts davon gewust hat / entschul-

schuldiget / wenn nur solche Unwissenheit kan dargethan werden. Ludwel. *in tract. p. 383.* Carpz. *d. c. 45. d. 20.* und der Vasall solche mit einem Eyd probiren kan.

14. Kan denn der Lehns-Herr eine solche Zeit einschrencken / oder auch verlängern?

Antw. Nein / weilen solches zum Nachtheil des Vasallen gereichte. Die Verlängerung aber kan ohne Willen des Vasallen nicht geschehen / weilen demselben daran gelegen seyn kan / daß die Investitur nicht verschoben werde. Derowegen denn dem Vasallen ein solcher Termin, binnen welcher er die Renovation suchen / der Lehns-Herr aber dieselbe ertheilen könne / vorgesetzet ist worden / Ludw. *p. 380.* Struv. *th. 7. n. 3.* wenn derowegen der Vasall eine solche Prorogation verlanget / so wird ihm dieselbe auch am Käyserlichen Hoff ertheilet / woselbsten ein ieder Fürst wegen des Aufschubs alle Monath 15. Gulden zahlen muß.

15. Wenn aber der Vasall solche Zeit nicht in Acht genommen hätte?

Antw. So wird er seines Lehns beraubet / *2. F. 24. pr.* und zwar nicht allein er selbsten / sondern auch seine Kinder. *2. F. 31.* Nach des Vasallen Tod aber / oder nach seiner Kinder Absterben / verfället das Lehn wiederum an die Agnaten. Struv. *c. 10. th. 8. n. 5.*

16. Aber aus was Ursachen kan der Vasall entschuldiget werden?

Antw. Die Entschuldigung entstehet entwe-

der

der daher/ wenn der Lehnsherr abwesend/ oder des Vasallen Haupt-Feind ist/ oder noch ein Kind/ und seines Vormünders beraubet ist worden/ oder mit einem anderen über das Eigenthum solches Lehns annoch im Streit lebet; oder auch wenn der Vasall abwesend/ oder noch unmündig ist/ Carpz. *p. 2. c. 45. d. 18. & 19.* oder binnen einer gewissen Zeit verstirbet/ da denn dem neuen Lehns-Nachfolger die Zeit wiederum aufs neue' verläuft/ oder wenn er rechtmäßige Ursachen seiner Unwissenheit halber vorschützen kan/ oder sonsten durch eine andere rechtmäßige Verhinderung davon abgehalten wird. Struv. *c. 10. th. 9.* Anton. *diss. 8. th. 4. & 5.* Ludw. *in tract. p. 369.*

16. (b) Wenn aber zwey Käyser sind erwehlet worden/ und die Stimmen der ChurFürsten noch streitig seyn?

Antw. So hat der Vasall nicht nöthig/ daß er einem unter demselben die Investitur antrage. Vid. Itter. *c. 9. §. 6.* wenn aber viele wegen der Succession in das Fürstenthum noch streitig seyn/ so hat derjenige den Vorzug/ welcher die Possession erlanget hat/ weilen demselben die Vortheile des Besitzes zukommen/ wohin denn auch die Lehns-Recognition gehöret.

17. Wie wird es nach den Rechten gehalten/ wenn einer Weibes-Person die Lehns-Nachfolgung ist zuerkannt worden?

Antw. Eine solche Weibes-Person ist gleichfals verbunden/ um die Lehns-Renovation anzuhalten/

halten/ wenn sie ihres Lehns nicht will verlustig seyn/ maßen dieselbe auf solchen Fall sich nicht entschuldigen kan/ daß sie/ was Rechtens sey/ nicht verstanden habe. Ludwel. *in Tract. p. 324. seq.*

18. Muß auch wegen eines Bauren-Lehns um eine Lehns-Renovation angehalten werden?

Antw. Nach gemeinem Recht muß es freylich geschehen/ weilen solches den Bauren nirgendwo ist nachgelassen worden. Ludw. *tract. p. 36.* Nach heutigem Gebrauch aber wird solches nicht so stricte erfodert. Rosenthal. *c. 7. concl. 32. n. 3.* welches in Sachsen ausgemacht ist. Carpz. *d. c. 45. d. 21.*

19. Muß denn auch der singularis Successor die Renovation suchen?

Antw. Wenn derjenige/ welcher das Lehn mit Einwilligung des Lehns-Herren an sich gekauffet hat/ des Vasallen sein Agnat ist/ so muß er freilich Renovation suchen. *2. F. 24.* weilen es alsdenn ein altes Lehn verbleibet. *2. F. 4.* Wenn es aber ein Extraneus ist/ so hat er nicht nöthig/ binnen gewisser Zeit die Renovation zu suchen/ sondern kan auf des Lehns-Herren Citation warten/ weilen es solchergestalt ein neues Lehn wird. Ludw. *tract. p. 327.* In der Marck aber muß auch auf solchen Fall das Jahr in Acht genommen werden/ Kraft des Edicts de anno 1683.

20. Muß dann auch der Vasall um die Belehnungs-Erneuerung in eigener Person anhalten?

Antw. Nein/ siehe oben das 12. Capitel und

22. Frage / worbey auch andere Fragen zu wiederhohlen seyn / denn was Rechtens in der ersten Investitur ist / daßelbe ist auch gemeiniglich Rechtens bey deroselben Erneuerung.

21. Welcher Gestalt muß denn die Belehnung gesuchet werden?

Antw. Demütig und andächtig / nach dem *2. F. 23. vers. quomodo enim.* Dahero auch heutiges Tages die Reichs-Fürsten mit dreymahl gebogenen Knien die Lehns-Erneuerung von dem Käyser zu suchen pflegen. Vid. die Solennitäten hiervon in dem Anhang / *n. 1 seq.* Jedoch ist es nicht nothwendig / daß sich der Vasall zugleich zur Treue anerbiethe / weilen solche ohnedem darunter verstanden wird. Ludw. *in tract. p. 354.*

22. Wenn aber der Lehns-Herr auſſer Landes wäre?

Antw. So ist der Vasall nicht verbunden / demselben zu folgen / es sey denn / daß er in der Nachbarschaft wäre; wenn aber der Lehns-Herr einen Procuratorem nach sich gelassen hätte / so müste von diesem die Renovation genommen werden. Ludw. *in tract. pag. 363.* Bey uns pfleget gemeiniglich solche Renovation bey der Lehns-Cantzeley eingehohlet zu werden.

22. (b) An welchem Orte aber muß die Belehnungs-Erneuerung der Reichs-Lehnen gesuchet werden?

Antw. Gemeiniglich wird darauf geantwortet / am Käyserlichen Hofe / weilen aber solcher vor die-

diesem bald hier / bald dort gewesen ist / so ist deßwegen kein gewisser Ort angesetzet worden. Dieweilen heutiges Tages der ordentliche Sitz zu Wien ist / so muß auch daselbsten die Investitur gehohlet werden. Vid. Itter. *c. 9. §. 3. & c. 11. §. 3.* Ein Exempel einer Belehnung / die ausser dem Reich ist eingehohlet worden / hat man an dem Hauß Brandenburg / welches zu Ofen in Ungarn von dem Käyser Sigismundo die Investitur genommen hat.

23. Mit was vor Uhrkunden wird die Lehns-Renovation bewiesen?

Antw. Entweder muß die Einhohlung der Investitur dargethan werden / weßwegen denn der Lehns-Herr dem Vasallen ein kleines Zeugniß / oder einen Muth-Zettel zu geben pfleget / welchem der Ansinnungs-Zettel opponiret wird / Struv. *c. 10. th. 4.* oder es muß die Belehnungs-Renovation selbsten bewiesen werden / welches durch das verneuerte Belehnungs-Instrument selbsten zu geschehen pfleget. Struv. *d. c. 10. th. 6.*

24. Was sind aber vor Zeugen hierzu vonnöthen?

Antw. Es müssen Pares Curiæ darzu gebrauchet werden / Vid. *supr. c. 12. qu. 9. & seq.* ob gleich solches bey der Belehnungs-Verneuerung nicht so stricte in Acht genommen wird / als bey einer neuen Belehnung. *c. Investitura. pr. 2. F. 2.* Ludw. *tract. p. 390.* ja es werden dieselbe heutiges Tages gar vorbey gegangen.

25. Was

25. Was muß aber von demjenigen erleget werden/ welcher die Renovation suchet?

Antw. Er muß die Lehn-Wahr erlegen/ welches ein gewisses Stück Geldes ist/ das dem Lehns-Herrn vor die Aufnehmung des neuen Vasallen pfleget ausgezahlet zu werden. Vid. Frantz. *de Laudem. c. 2. n. 1.*

26. Woher nennet man das Lehn-Geld oder Lehn-Wahr Laudemium?

Antw. Von dem Lateinischen Wort laudare, welches Wort in Ansehung des Lehns-Herren dergestalt kan ausgeleget werden/ daß es eben so viel bedeuten kan/ als approbiren und gut heissen; denn solches Geld wird deßwegen erleget/ weilen der Lehns-Herr den neuen Vasallen approbiret; oder in Ansehung des Vasallen/ weilen derselbe das laudemium zum Ruhm und zur Recognition des Eigenthums auszahlet. Frantz. *d. tr. c. 1. n. 7. & 10.*

27. Nach welchem Recht aber wird das Lehn-Geld erfodert?

Antw. Nach dem Lehn-Recht ist man schuldig solches zu erlegen/ sondern die Renovation muß umsonst geschehen. Frantz. *c. 4. n. 9.* Derowegen denn solches der Gewohnheit muß zugeschrieben werden/ und wenn solche nicht bewiesen ist worden/ so muß der Vasall mit dem Lehn-Gelde nicht beschwehret werden/ sondern es ist genug/ wenn er vor den Lehns-Brief die Cantzeley-Sportulen erleget. Ludw. *tract. Feud. p. 356.* Hr.

Rhe-

Rhetius *comment. Juris F. p. 356. n. 13. seq.* Wenn aber der Lehns-Herr die Gewohnheit dessen vorschützet / so muß derselbe solche auch beweisen. Struv. *c. 10. th. 16.*

27. (b) Erlegen auch die Reichs-Fürsten dem Käyser ein Lehn-Geld?

Antw. Nein / denn die Chur-Fürsten sind nach der Güldenen Bulle *cap. 29. §. 1.* davon eximiret. Sie geben aber denen Hoff-Bedienten etwas / und die Reichs-Fürsten schencken hierüber noch etwas an die Hof-Aempter. Vid. *Append. num. 5.* (b) Uffenbach. *de judic. aulic. c. 11. p. 124.* Die Evangelischen postulirten Administratores oder Bischöffe zahlen noch über solche Taxa die Helffte heraus. *Instrum. Pac. art. 5. §. 21.*

28. Wie groß muß die Lehn-Wahr seyn?

Antw. Nach dem Jure Civili pfleget bey Veräusserung eines Erb-Zinß-Guths der fufzigste Theil des Werths ausgezahlet zu werden. *l. fin. C. de jur. Emphyt.* Carpz. *p. 2. c. 39. d. 11.* Bey denen Lehnen müssen die Gebräuche eines jedweden Orts angesehen werden. In Sachsen ist es der zwantzigste Theil des Lehn-Werths. Carpz. *lib. 1. Resp. 90. num. 2.* Coler. *decis. 33. num. 3.* Die Gewohnheiten aber anderer Orthen führet Frantz. *d. Tract. cap. 23. num. 13.* an. In der Marck wird nicht so wohl auf den Preiß des Lehns / als auf die Quantität der Dienst-Leistungen gesehen / und es werden vor jedes Lehn-Pferd 25. Thaler ausgezahlet.

29. Auf welchen Fall muß das Lehn-Geld erleget werden?

Antw. Gemeiniglich alsdenn / so öfters der Vasall verändert wird / oder das Lehn auf einen Fremden gebracht und alieniret wird. Struv. *c. 10. th. 13. num. 1.* Aber nicht / wenn der Lehns-Herr verändert wird / denn alsdenn wird dem Vasallen nichts von neuem concediret / vor welches er das Laudemium zu erlegen nöthig hätte. Carpz. *p. 2. C. 39. d. 28.* Es sey denn / daß eine solche Gewohnheit wäre eingeführet worden. Struv. *d. l. th. 14.*

30. Wenn aber von dem einmahl geschlossenen Kauff wiederum abgeschritten wird / und das Lehn wiederum an den ersten Vasallen gelanget?

Antw. So muß nichts destoweniger das Lehn-Geld ausgezahlet werden / wenn nemlich der Verkauff durch die Übergebung ist vollendet worden. Denn ob gleich das Lehn wiederum zu seinem alten Zustande gelanget / so geschiehet doch aber solches mehren theils durch einen neuen Verkauff / welcher eine neue Erlegung der Lehn-Wahr erfordert. Carpz. *p. 2. c. 39. d. 13. n. 9.*

31. Erlegen denn derowegen nicht alle / welche in das Lehn-Guth succediren / solches Lehn-Geld?

Antw. Gemeiniglich ist solches nicht nöthig / wenn sie in der ersten Investitur mit begriffen sind; Und wenn vieleicht hier das Gegentheil durch eine Gewohnheit wäre eingeführet worden / so

so muß doch solche stricte verstanden werden/ nehmlich nur allein von denen Collateralibus oder die von der Zwerch-Linie / aber nicht von den Descendenten. Struv. *c. 10. th. 16.* ob gleich auch bey diesen solches statt finden kan / wenn eine besondere Gewohnheit deswegen vorhanden ist. Carpz. *p. 2. c. 39. d. 22.*

32. Wenn aber die Kinder zusammen das Lehn-Geld erleget / und hernachmahls das Lehn zertheilet hätten?

Antw. So sind dieselbe nicht schuldig solches wiederum aufs neue / oder nach jeden Theilen / auszuzahlen; denn / ob gleich die Theilung eine Art von einer Veräusserung ist; so ist doch hingegen auch zu betrachten / daß die Kinder hier nichts neues sich zuwege bringen / desgleichen auch die Person der Possessoren eigentlich nicht verändert werde. Carpz. *d. l. d. 26.* Frantz. *de Land. c. 8. num. 117.*

Das XVIII. Capitel.

Von der Lehns-Verbindlichkeit oder Pflicht zwischen dem Lehns-Herren und Vasallen.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Weilen durch die Investitur das nutzbare Eigenthum auf den Vasallen gebracht wird / so kan der Vasall alles dasjenige frey verrichten / was zur Ersprießlichkeit und zum Nutzen des Lehns gereichet / wenn nur dem obern Eigenthums-Herren daraus kein Nachtheil entstehet.

2. Desgleichen auch / weilen der Lehns-Herr den Vasallen in Ansehung des Lehns wegen der ertheilten Nutz-Niessung verbindlich gemachet hat / so ist desgleichen der Lehns-Herr auch verbunden / es so anzustellen / daß der Vasall sich des Lehns-Guths frey unverhindert und mit Nutzen bedienen könne / dahero derselbe nicht allein den Besitz des Lehns auf denselben transferiren / sondern auch demselben einen sicheren Besitz verschaffen muß.

3. Solche Dienstleistungen aber haben eine Absicht auf die Nutzniessung des Lehns / und sind nach dessen Quantität auch determiniret worden. Die Dienste aber müssen geleistet werden / so öfters der Lehns-Herr solche verlanget / oder der Vasall siehet / daß derselbe Noth leide.

1. Was hat der Lehns-Herr vor ein Recht auf das Lehn?

Antwort.

DEr hat das Ober-Eigenthum oder Proprietät / dahero dem Vasallen die Macht frey darüber zu schalten und zu walten / ist benommen worden / Struv. *c. 11. th. 1. num. 1.* nehmlich so weit solches zum Nachtheil des Ober-Eigenthums gereichen kan.

2. Ist denn der Lehns-Herr dem Vasallen zur Treue verbunden?

Antw. Ja / ob er gleich deswegen den Eyd der Treue nicht ableget. Vid. *cap. 13. qu. 12. seq.*

3. Ist denn auch der Lehns-Herr verbunden dem Vasallen den Besitz des Lehns verlediget zu übergeben?

Antw.

Antw. Ja / nach dem *2. F. 26. §. Si facta.* Denn wegen der Belehnung entstehet eine solche nothwendige Verbindlichkeit die Lehns-Sache heraus zu geben / daß auch der Lehns-Herr nicht befreyet wird / wann er gleich das Interesse davor abstatten will. Bitsch. *Comm. F. p. 349.* Vid. *c. 12. qu. 18.*

4. Wenn aber derselbe in der Ubergebung des Lehns säumig wäre gewesen?

Antw. So ist er verbunden / dem Vasallen das Interesse davor abzustatten / oder alle Nutzbarkeit / welche der Vasall davon hätte haben können / wenn er alsobald nach Ablegung der Treue / in den verledigten Besitz wäre eingesetzet worden. *2. F. 7. in fin.* Bitsch. *ad. d. t. Anton. disp. 7. th. 10. lit. b.*

5. Wenn aber ein Lehns-Herr eines andern Guth zu Lehn gereichet hätte?

Antw. So ist er zur Gewehr oder Eviction verbunden / er mag nun darum gewust / oder nicht gewust haben. *2. F. 8. pr.* Vid. *supr. cap. 8. qu. 7.*

6. Muß denn aber auf solchen Fall der Vasall dem Lehns-Herren den Streit anerkundigen?

Antw. Ja / denn ob gleich solches in dem *2. F. 8.* nicht vermeldet wird / so kan doch so viel aus dem *2. F. 25.* geschlossen werden / und was noch mehr erfordert wird / muß aus dem Jure Civili suppliret werden. Bitsch. *Comment. F. p. 252. num. 7.*

7. Worzu ist der Vasall dem Lehns-Herren verbunden?

Antw. Er ist verbunden demselben treue zu seyn / und Dienste zu leisten.

8. Worinnen bestehet denn der Effect solcher Leistung der Treue?

Antw. Daß er dem Lehns-Herren Ehrerbiethigkeit erweise / dessen Nutzbarkeit zu befördern / und Schaden abzulehnen suche. Vid. *c. 12. qu. 9.*

9. Wie mancherley sind die Dienstleistungen / welche von dem Vasallen müssen abgeleget werden?

Antw. Es sind entweder militarische / oder Hof-Dienste; alle beyde sind entweder determiniret oder gesetzet / oder es sind ungesetzte Dienste / worüber man sich am besten aus den Lehns-Briefen erkundigen kan.

10. Was müssen aber gemeiniglich vor Dienste geleistet werden?

Antw. Militarische oder Kriegs-Dienste / entweder mit Pferden oder Waffen / so öfters dem Lehns-Herren einige Noth anstösset. 2. F. 7. Struv. *c. 11. th. 5. num. 1.*

11. Wie müssen aber die Kriegs-Dienste determiniret werden?

Antw. Es müssen erstlich deswegen die Lehns-Briefe besichtiget / hernacher aber muß auf die Gewohnheit des Landes mit gesehen werden. Anton. *disp. 7.*

disp. 7. th. 2. lit. e. & f. Nachgehends muß auch die Quantität des Lehns untersuchet werden: dahero denn von zweyen Lehnen öfters nur ein Pferd muß abgegeben werden / nemlich vor jedes ein halbes Lehn-Pferd. Struv. *d. l. n. 6.*

II. (b) Wie ist es mit den Reichs-Lehnen beschaffen?

Antw. Bey solchen ist in der Reichs-Matricul bereits Verordnung gemachet worden / was vor Krieges-Dienste müssen geleistet werden / massen darinne einem jeden Reichs-Stande vorgeschrieben wird / wie viel Reuter und Fuß-Völcker er liefern müsse / desgleichen sind auch darinne die Geld-Steuern determiniret / wiewohl was die Collecten betrift / öfters deshalben die Römer-Monathe multipliciret werden. Conf. Itter. *c. 20. §. 3. seq.*

12. Werden aber / wenn das Lehn vermehret wird / auch die Lehns-Dienste vergrössert?

Antw. Ja / wenn ungesetzte Lehns-Dienste müssen geleistet werden / denn alsdenn wird auf die Quantität und die Einkünfte des Lehns gesehen. Ein anders aber ist es / wenn es gesetzte Dienste seyn / massen alsdenn der Vasall nicht verbunden ist / mehrern Dienste zu leisten / als gesetzet sind worden. Rosenth. *c. 10. concl. 44. n. 55.* welche Distinction auch statt findet / wenn nicht natürlicher Weise / sondern durch des Lehns-Herren oder Vasallen Thun es geschehen ist / daß das Lehn vergrössert worden. Struv. *d. l. n. 7. & 8.*

Es sey denn / daß dasjenige / was noch hinzu gekommen ist / vorhin ein Lehn-Stück gewesen wäre / denn alsdenn ist er diejenigen Dienste zugleich zu thun verbunden / die sonsten vorhin dem Lehn-Stücke anhängig gewesen.

14. Findet denn ein solches bey einer jedweden Vermehrung eines Lehns statt?

Antw. Ja / es mag solche Vermehrung noch nicht bekant seyn / oder sich bereits geäussert haben. Ja wenn gleich solche Vermehrung abgesondert wäre / als da ist eine Insul / die nahe beym Lehn-Guth im Fluß entstanden; denn ob gleich eine solche Insul dem Frucht-Nieſſer nicht zu Nutze kömmt / *l. 9. §. 4. ff. de usufr.* so hat doch der Vasall ein viel ersprießlicher Recht. Kohl. *de servit. feud. p. 5. num. 180.* Jedoch aber wird auf einen mittelmäßigen Zuwachs nicht grosse Absicht genommen. Kohl. *d. l. n. 191.*

15. Wenn aber das Lehn wäre vergeringert worden?

Antw. Es muß auf gleiche Art hier distinguiret werden / nemlich daß die ungesetzte Dienste alsdenn gemindert werden / die gesetzte Dienste aber dem ohngeachtet so bleiben / wie sie gewesen. Es wäre denn / daß die Nothwendigkeit selbsten den Vasallen entschuldigte. Struv. *num. 9.* oder der Lehns-Herr selbsten das Lehn vergeringert hätte. Struv. *num. 11.* Hr. Rhetius *Comm. J. F. pag. 222. num. 6.*

16. Muß denn der Vasall in eigener Person Dienste leisten?

Antw. Ja / oder er muß dem Lehns-Herren eine anständige Person zuschicken. *2. F. 55. §. Firmiter.* welches auf das Ermessen eines auffrichtigen Mannes ankömmt / und von selbigem muß dijudiciret werden. Anton. *diss. 7. th. 5. lit. b.* Kohl. *d. l. p. 1. num. 148.*

17. Müssen denn nicht aber die Reichs-Vasallen / welche vom Käyser beruffen werden / persönlich erscheinen?

Antw. Ich halte davor / daß es in diesem Stück eben eine solche Bewandniß / wie mit andern Vasallen habe; ob gleich vor diesem im Reich es eine andere Bewandniß darmit gehabt hat. Vid. Itter. *c. 20. §. 8. & 9.*

18. Wenn aber mehr Vasallen vorhanden seyn?

Antw. Entweder ist alsdenn das Lehn unter sie getheilet worden / oder nicht; Auf den ersten Fall muß ein ieder nach Proportion seines Theils Dienste verrichten; Auf den andern Fall müssen sie alle vollkommen davor stehen / wenn aber einer unter Ihnen Dienste leistet / so sind die übrigen davon befreyet. *2. F. 77.* Struv. *d. c. 11. thes. 6. num. 5.*

19. Wenn aber der Lehns-Herr einen unrechtmäßigen Krieg angefangen hätte?

Antw. So ist der Vasall nicht verbunden Ihm Hülffe zu leisten / wenn es nur gewiß und

bekandter massen ein unrechtmäßiger Krieg ist; ein anders aber ist es/ wenn die Sache noch zweifelhaftig ist. 2. *F.* 28. *pr.* Bitsch. *ad d. text. p.* 923. die Determination aber eines solchen Zweifels kömmt nicht dem Vasallen/ sondern dem Lehns-Herren zu; und wenn es noch zweiffelhafftig ist/ so muß billich dem gebiethenden Lehns-Herren Gehorsam geleistet werden. Ludw. *in Synops. pag.* 292. Struv. *c. 11. th. 7. n. 2.*

20. Wenn es aber ein Defensiv-Krieg wäre?

Antw. Alsdann ist der Vasall ohne Unterscheid verbunden Dienste zu leisten/ wegen Faveur der Defension. Andr. Kohl. *de Servitut. Feud. p.* 2. *num* 54. Anton. *D. 7. th. 7. lit. c.*

21. Wenn der Lehns-Herr solche Kriege führete/ worzu er von einem andern durch ein gewisses Geld wäre bedungen worden?

Antw. Auf solchen Fall ist der Vasall zu Kriegs-Diensten nicht verbunden/ massen den Lehns-Herren alsdenn gar keine Noth drücket/ und solches aus Muthwillen thut/ da er hätte stille seyn/ und den Krieg von sich ablehnen können. Kohl. *p. 2. num. 49.* Schrader. *p. 6. cas. 6. num. 66.* Ein anders aber ist es/ wenn die Ursache des Krieges auch zugleich den Lehns-Herren mit betrifft/ auf welchen Fall es der Sachen nichts thut/ wenn er gleich ein Stipendium oder gewisses Geld deswegen von einem andern eingehoben hätte.

22. Muß denn aber der Vasall dem Lehns-Herren gegen einen iedweden Hülffe leisten ?

Antw. Ja / ausgenommen gegen den Käyser nicht. 2. F. 7. wie auch nicht gegen denjenigen / welcher ein älterer Lehns-Herr ist. 2. F. 28. §. *fin.* Anton. *diss. 7. th. 3. lit. c.* Vid. *c. 3. qu. 44.*

23. Ist denn ein Vasall gar nicht gehalten / gegen den Käyser Hülffe zu leisten ?

Antw. Nein / nach dem besagten textu *1. F.* 7. Es wäre denn / daß der Käyser den Lehns-Herren unverschuldeter Weise mit einem unrechtmäßigen Krieg überzöge. Kohl. *p. 3. n. 35.*

24. Kan er denn aber nicht dem letzteren Lehns-Herren gegen den ersten durch einen anderen Substituten Hülffe leisten?

Antw. Es vermeinet solches Schrader. *p. 6. c. 6. n. 20. seq.* Kohl aber bejahet es *d. l. p. 3. n. 42. seq.* weilen dem ersterern Herren auf solche Weise kein Nachtheil wiederführe / indem er demselben gleichfalls eben solche Dienste leisten könte.

25. Kan er denn dem ersten Lehns-Herren gegen den letzteren in eigener Person Hülffe leisten?

Antw. Nein / weilen er sich von der Pflicht / womit er dem ersterern Lehns-Herren verbunden gewesen / durch Annehmung des letzteren Lehns / nicht hat befreyen können. Kohl. *p. 3. n. 18. seq.*

26. Muß denn der Vasall gegen seinen Vater dem Lehns-Herren Hülffe leisten?

Antw. Ja / nach besagtem §. *fin.* 2. F. 28. Jedoch muß der Fall præsupponiret werden / wenn

wenn der Vater unrechtmäßiger weise den Lehns-Herren beleidiget hätte / denn auf solchen Fall ist der verbrechende Vater der Rechts-Wohlthaten unwürdig. *arg. l. 35. ff. de Relig.* Ludw. *pag. 293.* Struv. *c. 11. th. 8.* wiewohl auf solchen Fall ein Sohn alsdenn könte entschuldiget werden / wenn er durch einen Substitutum Dienste leistete. Kohl *de Servitut. feud. p. 3. n. 11.*

27. Auf wessen Unkosten müssen solche Lehns-Dienste geleistet werden?

Antw. Nach der gemeinen Meinung muß allhie ein Unterscheid gemachet werden / ob der Vasall in dem Lande oder ausser Landes an fremden Oertern Dienste leisten solle; Auf den ersten Fall muß der Vasall / auf den letzten aber der Lehns-Herr die Unkosten darzu herschiessen / *2. F. 107.* welches Capitel zwar ausserordentlich ist / weswegen auch Ludw. *p. 296.* dissentiret / weilen aber daselbsten ein casus vorkömmt / welcher sonsten im Lehn-Recht nicht ist decidiret worden / so muß billig darauf gegangen werden. Kohl. *de Servitut. feud. p. 6. n. 6. & seq.* Es scheinet aber / daß es durch Gewohnheit und Brauch sey eingeführet worden / daß auf des Lehns-Herren Unkosten Dienste geleistet werden. Anton. *diss. 7. th. 6. lit. f.* Carpz. *p. 3. c. 28. d. 18. n. 11.*

28. Kan denn auch der Lehns-Herr an statt der Ritter-Dienste Geld fordern?

Antw. Insgemein gehet solches nicht an / weilen eines an statt des anderen nicht kan gefordert

dert werden; Es wäre denn/ daß die Nothwendigkeit des gemeinen Wesens ein anders erheischete/ nemlich wenn dem Lehns-Herren bequemer durch Geld als durch Dienste könne zu Hülffe gekommen werden. Rosenth. *c. 8. concl. 23. num. 13. lit. q.* Tiraquel. *de Jure primogen. qu. 74. num. 2.* Und solche Geld-Vorstreckung/ welche an statt der Lehns-Dienste geschiehet/ wird sonsten Adoha oder Adæratio genannt. Matth. *de Afflict. decis. 252. num. 3.*

29. Wenn aber das Lehn gantz geringe wäre?

Antw. Auf solchen Fall müste der Lehnsherr die Unkosten herschiessen/ zumahl wenn die Früchte so viel nicht austrügen/ als zu den Unkosten gehöret/ wenn gleich der Vasall anderswo her Güter hätte. Kohl. *d. p. 6. num. 12.*

30. In welchen Fällen wird der Vasall von Leistung der Lehns-Dienste befreyet?

Antw. Wenn es ein Frey-Lehn ist/ oder wenn sonsten die Dienste von dem Lehns-Herren sind nachgelassen worden; deßgleichen auch wenn der Vasall annoch unmündig/ oder siebentzig Jahr alt ist: desgleichen wenn er durch Kranckheit oder die äusserste Armuth verhindert wird; Anton. *disp. 7. th. 7.* wiewohl wenn er nur kranck oder zualt ist/ derselbe alsdenn in soweit befreyet wird/ daß er keine Dienste in Person leisten dürffe.

31. Aber wird denn der Pupill angehalten durch einen Substituirten Dienste abzulegen?

Antw. Es scheinet zwar/ daß er nach dem

2. *F. 26.* hierzu nicht könne gezwungen werden. Es wird aber in besagtem Text nur gesagt / daß weder er / noch ein anderer vor ihn die Treue zu leisten / gezwungen werde; von denen Diensten aber wird er nur vor seine Person befreyet / aber nicht in so weit / daß er durch einen Substitutum Dienste zu leisten nicht nöthig habe. Denn es wird dem Lehns-Herren durch Aufschub der Lehns-Dienste Schaden gethan / aber nicht durch Aufschub der Treue / welche heilsam und nützlich kan so lange aufgeschoben werden / biß daß der Vasall verstehen lernet / was ein Eyd auf sich habe. Kohl. *p. 1. num. 139.* Bitsch. *ad d. cap. 2. F. 26. pag. 431.* Struv. *cap. 11. th. 6. n. 2.* welches auch nach allgemeiner praxi so eingeführet ist worden / wie Schneidew. *p. 5. n. 160.* bezeuget / auch in Sachsen. Carpz. *p. 3. c. 28. def. 18. num. 3.*

32. Kan ein Vasall / wenn er den halben Theil der Güter hergibt / sich von den Lehns-Diensten loß machen?

Antw. Also scheinet es nach dem Text des 2. *F. 55. §. Firmiter.* Aber dieses muß vielmehr von dem Fall / wenn es dem Lehns-Herren gefällig ist / genommen werden; denn das Lehn ist nicht in Ansehung der Früchte / sondern in Ansehung der Dienste gereichet worden; Derowegen kan man dem Lehns-Herren ohne seinen Willen nicht eines an statt des andern leisten. Kohl. *d. p. 6. n. 43.*

33. Wie wird der Vasall der Person des Lehns-Herren halber von den Diensten befreyet?

Antw.

Antw. Wenn der Lehns-Herr excommuniciret / in den Bann gethan / oder ein Ketzer ist worden. Anton. *disp. 7. th. 8.* Struv. *cap. 11. th. 7. in fin.*

34. Wenn viele Lehns-Herren über das Eigenthum streitig seyn / wem muß denn gedienet werden?

Antw. Demjenigen / welcher in dem Besitz ist; Wenn aber keiner unter ihnen besitzet / so muß der Ausgang des Streits erwartet werden. Struv. *d. th. 7. num. 5.* Anton. *d. th. 8. lit f.*

35. Muß der Vasall aus freyem Trieb die Lehns-Dienste anerbiethen?

Antw. Insgemein leistet er anders keine Dienste / es sey denn / daß er darzu beruffen / und dieselbe von ihm begehret worden. Wenn er aber siehet / daß dem Lehns-Herren eine grosse Gefahr auf den Halß komme / so muß er von selbsten sich zu den Diensten anschicken. *2. F. 26. §. Licet.* Struv. *c. 11. th. 9.*

36. Muß der Vasall den Lehns-Herren auf den Fall / wenn er Mangel und Noth leidet / ernehren?

Antw. Ja / und zwar nicht aus seinem eigenen Patrimonio, sondern von dem Lehn / biß zur Helffte der Früchte von einem Jahr / *arg. d. §. Firmiter. 2. F. 55.* die Ursache ist / weilen er dem Lehns-Herren / was seinen Leib anbelanget / schadloß halten / nach dem *2. F. 6. pr.* derowegen auch denselben vom Hunger befreyen muß. Auf gleiche weise ist auch der Freygelassene seinen Patronum zu era-

ernehren verbunden. *L. 5. §. 18. ff. de agnosc. & alend. lib.* Anton. *disp. 7. th. 9. lit. e.* Ludwel. *p. 299.* Struv. *c. 11. th. 5. n. 15.*

37. Aber ist er denn auch verbunden / des Lehns-Herren seine Schulden zu bezahlen?

Antw. Nein / wenn gleich der Lehns-Herr sich mit einem Eyde darzu verbündlich gemachet hätte. *2. F. 26. §. Licet.* Es sey denn / daß vielleicht zum Nutzen des Vasallen solche Schulden wären gemachet worden. Anton. *d. th. 9. lit. f.*

38. Muß auch der Vasall den Lehns-Herren / wenn er gefangen ist / wiederum loß machen?

Antw. Nein / wenn der Lehns-Herr aus rechtmäßigen Ursachen ist ins Gefängniß geleget worden. Anton. *disp. 7. th. 9. lit. d.* Ein anders wäre es / wenn er von den Feinden oder sonsten unbilliger Weise wäre gefangen genommen worden / auf welchen Fall der Vasall dem Lehns-Herren durch Bürgschafften / oder auf andere Weise zu Hülffe kommen muß. Kohl. *de Servitut. feud. p. 4. num. 36.* Conf. Ludw. *p. 300.* Wenn nemlich aus des gefangenen Lehns-Herren seinen Gütern kein Löse-Geld kan hergenommen werden. Struv. *c. 11. th. 5. num. 14.*

39. Ist denn der Vasall verbunden dem Lehns-Herren Collecten zu reichen?

Antw. Nein / denn dem Vasallen können als Lehn-Trägern keine Collecten auferleget werden / weilen er der Früchte wegen Dienste leistet. Mev.

part. 4. decis. 33. Carpz. *p. 3. Const. 28. d. 19.* Dahero auch bey uns die Ritter-Hufen von denen Contributionen ausgenommen werden. Es wäre denn / daß die Gewohnheit / oder die höchste Nothwendigkeit das Gegentheil erforderte. Struv. *d. l. num. 15.* Und ob gleich die Stände des Reichs unterweilen Collecten-Gelder auszahlen / so geschicht doch solches nur an statt der sonst schuldigen Lehns-Dienste. Dahero denn auch derjenige / welcher so viele Soldaten / als er zu geben verbunden / ausliefert / von denen Collecten befreyet und entschuldiget wird. Conf. Itter. *c. 20. §. 2.*

40. Muß auch der Vasall etwas darzu contribuiren / wenn des Lehns-Herren seine Tochter soll ausgestattet werden?

Antw. Solches wollen die DD. alsdenn behaupten / wenn der Lehns-Herr selbsten so viel nicht hat / daß er davon seiner Tochter einen geziemenden Braut-Schatz mittheilen könne. Schrader. *p. 6. c. 6. num. 102.* Es findet aber solches in dem Lehn-Recht fast keinen Grund: dahero solches vielmehr aus dieser und jener Gewohnheit eines Orts muß determiniret werden. Anton. *d. th. 9. lit. g.* Auf Teutsch nennet man es Fräulein-Steuer / von welcher Fritsch. in einem besonderen Tractat handelt. Daß aber dergleichen Collecte fast durch eine allgemeine Gewohnheit sey eingeführet worden / wenn gleich der Vater einen geziemenden Braut-Schatz mitgeben könne / solches belehret Mund. *de Muner. c. 3. n. 31.*

Das XIX. Capitel.

Von denen *Contracten* / welche bey einem Lehn können eingegangen werden / oder nicht.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Welcher Contract zur Beförderung des Lehns-Nutzen gereichet / derselbe ist dem Vasallen auch zugelassen/ nemlich in so weit solches nicht zum Nachtheil des Lehns-Herren gereichen kan.
2. Ob nun gleich der Lehns-Herr wegen der Veräusserung würcklich keinen Schaden leidet / vornehmlich / da der Käuffer gleichfalls dessen sein oberes Eigenthum agnosciren muß; jedoch aber weilen demselben ohne seinen Willen kein anderer Vasall kan aufgebürdet werden / derowegen so kan auch die Veräusserung ohne seinen Consens nicht bestehen.

1. Kan der Vasall auch frey nach seinem Belieben über das Lehn disponiren?

Antwort.

NEin / sondern nur in so weit es das nutzbahre Eigenthum des Lehns zulässet und sich erstrecket.

2. Kan er auch wohl das Lehn veräussern?

Antw. Nein / wenn es ein neues Lehn ist / so ist des Lehns-Herren Einwilligung hierzu vonnöthen; desgleichen müssen auch die Agnaten ihren Consens darzu hergeben / wenn es ein altes Lehn ist. 2. *F.* 52. denn alle diejenigen / welche sich eines Nachtheils deswegen befahren können / de-

ren Consens braucht man auch bey Veräusserung eines Lehns. Aus gleichmäßiger Ursache kan er auch das Lehn nicht einem andern verschencken. 2. *F.* 9. §. *Donare.* Es haben aber die Vasallen in Schlesien in diesem Stück ein besonderes Privilegium. Henel. *de Dotalit. cap.* 6. §. 6. *lit. c.*

3. Kan er auch das Lehn zum Braut-Schatz mitgeben?

Antw. Nein / weilen solches eine Art der Veräusserung ist. *d.* §. *Donare.* Wenn es aber ein Weiblich Lehn wäre / so kan ein Weib solches ihrem Manne zum Braut-Schatz zukommen lassen. 2. *F.* 13. die Ursache dessen ist / weilen er auf solche Weise nicht eigentlich veräussert / indem der Braut-Schatz bey der Frauen ihren Eigenthums-Gütern verbleibet. Ludw. *p.* 361. Struv. *cap.* 13. *th.* 5. Wenn nur die Frau solchen dem Manne nicht taxiret oder in gesetztem Preiß übergiebt / weilen es auf solche Weise einer Verkauffung ähnlich wäre; *L.* 10. §. 4. *ff. de Jur. dot.* oder (2) kein pactum, daß er den Braut-Schatz lucriren solle / hinzu setzet. Vultej *cap.* 10. *num.* 46. Anton. *disp.* 9. *th.* 5. *lit. b.* Ja es ist gewiß / daß die Früchte eines Lehns können zum Braut-Schatz mitgegeben werden. Conf. *qu.* 5.

4. Kan auch der Vasall das Lehn zu einem Erb-Zinß-Guth machen?

Antw. Nein / er kan dasselbe nicht zu einem immerwährenden Erb-Zinß schlagen / wie es gemei-

meiniglich zu seyn pfleget / und deshalben zu den Arten einer Veräusserung referiret wird. Ein anders ist es derowegen mit einer Emphyteusi, welches nur biß auf eine geringe Zeit concediret ist worden. Ludwell. *p. 362.* Diss. Struv. *c. 13. th. 6.* Wie denn auch üblicher Gewohnheit nach denen Vasallen die unbepflügte wüste Felder zur Emphyteusi pflegen gegeben zu werden. Vultej. *c. 10. num. 47.*

5. Kan auch der Vasall einem andern das Lehn zur Fruchtniessung übergeben?

Antw. Nein / er kan solches nicht eigentlich in Usumfructum reichen / als nur allein auf eine solche Zeit / so lange der Vasall im Leben bleibet. Vid. supr. *c. 10. qu. 12. & 13.* Dissent. Bitsch. *ad 2. F. 55. p. 687.*

6. Kan er auch vertauschen?

Antw. Nein / wenn gleich der Tausch mit einem andern Lehn getroffen wird / welches von eben demselben Lehn-Herren dependiret; denn ob gleich derselbe ein anderes Lehn bekömmt / so kan er doch solches ohne Willen des Herren nicht thun / weilen dessen Wille nur auf ein gewisses prædium gehet / und darvon schwerlich abstehet.

7. Kan er auch das Lehn einem statt der Bezahlung geben?

Antw. Nein / weilen es gleichfalls auf solche Weise eben so gut als veräussert würde. Derowegen hat man die Einwilligung des Lehns-Her-

Herren hierzu vonnöthen. Es muß hier aber unter dem Lehn selbsten / und unter den Früchten des Lehns ein Unterscheid gemachet werden; weilen er nun über die Lehns-Früchte frey disponiren kan / so ist ihm auch nicht verbothen / solche einem andern vor Geld und Bezahlung anzurechnen. Struv. *cap. 14. th. 32.* Auf welchen Fall aber das nutzbahre Eigenthum selbsten annoch bey dem Vasallen verbleibet. Anton. *disp. 9. th. 5. lit. h.*

8. Kan auch der Vasall das Lehn frey verpfänden?

Antw. Nein / nach dem 2. *F. 55.* Denn demjenigen / welchem etwas zu veräussern verbothen worden ist auch der Weg und alle Gelegenheit verleget / wodurch er zur Veräusserung gelangen kan durch die Verpfändung aber gelanget man an die Veräusserung. Derowegen auch allhie die Einwilligung des Lehns-Herren und seiner Agnaten vonnöthen seyn wird. Struv. *c. 13. th. 7.*

9. Wenn aber ohne Consens des Lehns-Herren eine Hypothec wäre auf das Lehn angewiesen worden?

Antw. Ein Vasall wird zwar deshalben seines Lehns nicht beraubet / weilen er das Lehn nicht würcklich dadurch auf einen anderen bringet. Struv. *cap. 13. th. 9. num. 5.* Jedoch ist die Hypothec nicht weiter gültig / als so weit solche den Vasallen selbsten / oder seine Erben angehet / welche dem Thun des Verstorbenen nachkommen müssen. Vultej. *cap. 10. num. 43.*

10. Wenn aber der Lehns-Herr den Lehns-Contract confirmiret hätte?

Antw. Eine blosse Confirmation ist noch nicht genug; weilen gemuthmasset wird/ daß er vielmehr an statt eines Richters/ als wie ein Lehns-Herr dergleichen confirmiret habe. Carpz. *lib. 4. Resp. 29.* Derowegen auch der Lehns-Herr ausdrücklich in die Hypothec einwilligen muß/ weilen es eine Sache von grossem Nachtheil seyn kan. Struv. *d. th. 7. num. 4.* Conf. *Cautel. contr. Sect. 2. cap. 4. §. 3.*

11. Wer muß aber den Consens erlangen?

Antw. Der Schuldener selbsten/ sonsten ist solcher Consens nicht gültig; weilen niemand ohne meinen Willen ein dingliches Recht in meinen gütern erlangen kan. arg. *L. 11. ff. de R. J.* Es wäre denn/ daß der Schuldner in der Obligation versprochen hätte/ daß er umb den Consens anhalten wolle/ und wenn auf solchen Fall der Gläubiger etwas erlanget/ so bleibet die Hypothec gültig. Struv. *th. 7. num. 3.* vid. *Caut. d. c. 4. §. 6.*

12. Wenn aber der Lehns-Herr biß auf eine gewisse Zeit eingewilliget hätte?

Antw. Wenn die Zeit verflossen ist/ so wird der Consens erloschen. Carpz. *p. 2. c. 23. d. 24.* Es wäre denn/ daß entweder ausdrücklich oder stillschweigend eine Verzögerung der Zeit vorgegangen sey. In der Neu-Marck muß der Consens alle sechs Jahr renoviret werden; welches heu-

tiges

tiges Tages biß auf acht Jahr extendiret ist worden.

13. Wird denn gemuthmasset / daß ein Lehns-Herr / welcher in das Capital consentiret hat / auch in die Zinßen eingewilliget habe?

Antw. So öffters man wegen der Natur des Contracts die Zinßen abzutragen schuldig ist / so öffters muß auch der Consens des Lehns-Herren auf dieselbe mit gezogen werden. Ein anders aber ist es / wenn solche durch ein besonderes Pactum sind versprochen worden / auf welchen Fall bey der Einwilligung auch Erwehnung von denen Zinßen geschehen muß. Struv. *d. th. 7. num. 7.*

14. Wenn aber der Lehns-Herr in solche Verpfändung eingewilliget hätte / ist denn auch hernacher zur Veräusserung eine neue Einwilligung vonnöthen?

Antw. Nein / weilen das Decret über die Obligation auch auf die Veräusserung extendiret wird. *L. 7. §. 1. ff. de Reb. eor. qui sub tutel.* Wiewohl es viel sicherer ist / daß man wiederum umb den Consens anhalte. *d. L. 7.* damit dem unwissenden Lehns-Herren kein anderer Vasall aufgebürdet werden möge. Es kan aber der Lehns-Herr alsdenn seinen Consens zur Veräusserung nicht denegiren / weilen er einmahl in die Obligation eingewilliget hat. Köppen. *Dec. 39. n. 18.*

15. Wenn aber das mit Einwilligung des Lehns-Herren verpfändete Lehn / wiederum an denselben gelanget wäre?

Antw. So muß der Lehns-Herr selbsten die

Schuld bezahlen / wenn er gleich mit Vorbehaltung seines Rechts eingewilliget hätte : Denn durch eine solche Clausul reserviret er sich nur ein solches Recht / welches sonsten der Lehns-Herr ausser solcher Obligation hat. Carpz. *p. 2. const. 46. d. 11.* von welchem meine Disputation, *de Salvo Jure Principis*, kan nachgesehen werden.

16. Kan denn nicht aber der Lehns-Herr sein Oberes Eigenthum veralieniren?

Antw. Nein / damit dem Vasallen ohne seinen Willen kein neuer Lehns-Herr aufgebürdet werden möge: Derowegen denn des Vasallen sein Consens vonnöthen ist. *l. F. 34. §. Ex eadem.* Struv. *cap. 13. th. 1. num. 3.* Anton. *disp. 9. th. 6. vid. supr. quæst. pen. c. 14.* Wenn aber der Vasall kein besonderes Interesse darthun kan / so hat er keine Macht zu widersprechen / vornehmlich wann er zugleich ein Unterthan ist.

17. Kan auch der Vasall wegen des Lehns einen Vergleich treffen?

Antw. Ja / wenn nur der Streit vom Lehn selbsten gewesen ist / und des Vasallen sein Recht noch zweiffelhafftig ist / oder der Vergleich zur Erhaltung des Lehns abgesehen ist worden. Er kan aber nicht durch solchen Vergleich das Lehn auf einen anderen bringen / sondern es wird gemuthmasset / daß er solches aus List und Betrug gethan habe; Es wäre denn / daß die Einwilligung des Lehns-Herren hinzu käme / welchem alles-

allezeit das Eigenthum ungekräncket bleibet. Struv. *cap. 12. th. 8. num. 5.*

18. Kan aber der Vasall auch das Lehn wiederum einem andern vermiethen?

Antw. Ja/ weilen die Vermiethung keine Veräusserung ist. *L. 39. ff. locat.* Es sey denn/ daß mit solcher auf Betrug gesehen würde. Anton. *disp. 9. th. 3.*

19. Wie/ wenn die Vermiethung auf eine lange Zeit geschehen wäre?

Antw. Dem ohngeachtet ist dieselbe gültig/ weilen der besagte *L. 39.* generaliter redet. Ludw. *p. 306.* Wenn aber das Lehn vor Endigung der Mieth-Zeit verlediget wäre worden/ so ist der Lehns-Herr oder Agnat nicht verbunden/ solche Vermiethung auszuhalten. Anton. *d. th. 3. lit. b.*

20. Kan auch der Vasall das Lehn aufkündigen?

Antw. Ja/ wann nur solche Auffkündigung nicht zur ungelegenen Zeit geschiehet; Es kan aber das Lehn entweder dem Lehns-Herren ohne Unterscheid auffgekündiget werden/ wann es ein neues Lehn ist; Wenn es aber ein altes Lehn ist/ mit Einwilligung der Agnaten: Oder der Vasall kan solches vor einen von denen Agnaten aufkündigen/ wenn nur derselbe der nechste zur Succession ist/ sonsten aber müssen die Nähesten mit darein willigen. *2. F. 26.* §. *Titius.* Oder es kan solche Auffkündigung auch bey einem Extraneo, oder der in der ersten Investitur nicht be-

griffen ist/ aufgekündiget werden; auf welchen Fall denn des Lehns-Herren und der Agnaten Consens hierzu vonnöthen ist/ Struv. *c. 12. th. 14.* Ludwell. *p. 312.*

21. Kan denn nicht ebenfalls der Lehns-Herr seiner Gerechtigkeit/ welche er hat/ daß ihm der Vasall die Lehns-Pflicht leisten muß/ renunciiren?

Antw. Ja/ nehmlich daß er den Lehnmann nicht mehr vor einen Vasallen recognosciren wolle. Ludw. *p. 313.* Auf welchen Fall der Vasall das vollkommene Eigenthum erlanget/ und die Sache selbsten denen Auflagen/ Satzungen und Contributions-Lasten unterworffen wird.

22. Kan auch der Vasall über ein Lehn compromittiren?

Antw. Ja/ weilen die Compromissa gleichsam an statt der Gerichte seyn/ *L. 1. ff. de re[illegible] Arb.* Gleichwie derowegen der Vasall die Streitigkeiten über ein Lehn über sich nehmen kan/ also stehet ihm auch frey zu compromittiren. Ludw. *p. 305.* Wenn nur die Sache an den ordentlichen Richter gehöret/ vid. *cap. 25. qu. 10.* und nicht an den Lehns-Herren: denn diesem kan der Vasall durch sein Compromittiren nicht nachtheilig fallen. Anton. *Disp. 9. th. 2. lit. f.* Woraus denn erhellet/ daß das Compromiss nicht gültig sey/ wenn über das Lehn gestritten wird/ an welchen solches gehöre; sondern es ist nur das Compromiss alsdenn gültig/ wenn z. E. gehan-

handelt wird / ob das Lehn sey verpfändet / oder eine Dienstbarkeit bey solchem auffgerichtet worden. Eben so verhält sichs auch mit denen Reichs-Lehnen. Itter. *cap.* 25. §. 22.

23. Kan der Vasall auch wohl noch einen andern zugleich in das Lehn einsetzen?

Antw. Ja / nach dem 2. *F.* 9. *pr.* weilen dadurch des Lehns-Herren sein Recht nicht verschlimmert / noch das Lehn veräussert wird / sondern das nutzbahre Eigenthum des Lehns bey dem mitbelehnten Vasallen verbleibet / welcher auch dem Lehns-Herren Dienste leisten muß; dergestalt / daß nur auf solchen Fall ein nachgesetztes nutzbahres Eigenthum auf den Affter-Vasallen gebracht wird. Struv. *c.* 12. *th.* 9. *num.* 3. Ludwell. *P.* 314.

24. Was ist denn aber eine Affter-Belehnung?

Antw. Es ist eine Handlung / wenn der Vasall einem an deren geschickten und Lehnsfähigen das Lehn entweder zum Theil / oder gantz / unter dem Beding / daß er ihm getreu seyn solle / wiederum zu Lehn reichet / und solches Lehn wird auf teutsch ein Affter-Lehn genannt. Vultej. *c.* 10. *n.* 79. Struv. *c.* 12. *th.* 10.

25. Kan denn aber das gantze Lehn wiederum einem anderen zum Affter-Lehn übergeben werden?

Antw. Solches scheinet nach dem 2. *F.* 73. woselbsten gesagt wird / daß derjenige / welcher infeudiret / den gröſten Theil des Lehn-Stücks an sich behal-

behalten müsse/ zu negiren zu seyn. Die wiedrige Meinung aber ist besser/ nach dem *cap. 1. vers. Si vero totum. 2. F. 73.* welchem das erste Capitel als ein ausserordentliches nicht derogiren kan.

26. Wie wird es aber mit einem Regal-Lehn gehalten?

Antw. Ein solches kan nicht gantz subinfeudiret werden/ weilen ein Regal-Lehn nur von einem Oberern oder von dem Käyser conferiret wird. Kohl. *de Subfeud. c. 2. n. 9.* Struv. *c. 12. th. 10. n. 6.* Dissent. Ludw. *pag. 315.* Es kan auch keiner über den Theil eines Regal-Lehns subinfeudiret werden/ weilen es keine Theilung leidet. *2. F. 55. §. Firmiter.* Ludw. *d. l.* Jedoch können die Particular-Güter wohl subinfeudiret werden/ wann solches ohne mercklichen Schaden des Hertzogthums geschehen kan. Kohl. *c. 1. n. 7.* derowegen wohl der pars quanta zu Lehn kan gegeben werden/ aber nicht pars quota, z. E. die halbe Grafschaft/ oder der vierdte Theil des Fürstenthums: denn pars quota hat noch etliche Jura und Gerechtigkeiten angehänget. Es will zwar Itter. *de Feud. Imp. c. 22. §. 5.* das Gegentheil behaupten/ indem er sich auf die Observanz in Teutschland beruffet; es zielen aber die Casus, welche proponiret werden/ dahin/ daß ein Fürst/ welcher nebst dem Fürstenthum noch andere unmittelbahre Grafschafften im Gesicht hat/ einem anderen eine Grafschaft zum Affter-Lehn übergeben

können/

könne/ aber nicht das gantze Fürstenthum. Dieses ist gewiß / daß auf solchen Fall die Regal-Dignität nicht zugleich mit transferiret werde.

27. Was wird aber dazu erfordert/ daß eine solche Affter-Belehnung rechtmäßig sey?

Antw. Es wird dreyerley darzu erfordert/ und zwar (1.) daß er solches Lehn dem Affter-Lehnmanne unter solchen Conditionen übergebe / wie er solches selbsten empfangen: denn er kan dem Lehn keine härtere Conditiones aufbürden / z. E. daß ein Weib darinnen succediren könne/ 2. *F.* 34. §. *Profecto.* ob gleich eine bessere oder favorablere Condition gültig ist. Struv. *c. 12. th. 11. num. 6.* (2.) Daß der Affter-Lehnmann eben so tüchtig und fähig sey/ Lehns-Dienste zu vertretten; ein gleicher Stand und Dignität aber wird nicht erfordert. Kohl. *de Subfeud. c. 2. n. 7.* Struv. *d. th. 11. n. 2.* (3.) Daß solche ohne Betrug geschehen möge/ aber nicht/ daß unter solchem Prætext der Verkauf darzwischen komme. 2. *F.* 55. §. *Callidis.* Ludw. *in Synopf. p. 316.*

28. Wenn aber die Bedingungen in einem Affter-Lehn gantz und gar wären ausgelassen worden?

Antw. Alsdenn wird vermuthet/ daß eben solche Conditiones wären wiederholet worden/ unter welchen der Vasall das Lehn empfangen hat. Kohl. *d. tr. c. 2. n. 44.*

29. Kan denn aber nicht vor Geld ein Affter-Lehn constituiret werden?

Antw. Also scheinet es nach dem 2. *F.* 55. §. *Calli-*

Callidis. weilen aber sonsten ein Affter-Lehn zulässlig constituiret wird/ so stehet nichts verhinderliches im Wege/ warum es nicht vor Geld geschehen könne/ arg. §. *Sed etiam. 2. F. 3.* wann nur andere Requisita eines solchen Affter-Lehns in acht genommen werden. Kohl. *d. tr. c. 2. n. 54. seq.*

30. Weme muß denn ein solcher Affter-Lehnmann die Dienste leisten?

Antw. Dem Vasallen/ welcher ihn zum After-Lehnmann eingesetzet hat/ (von welchem er auch die Investitur und dessen Renovation suchen muß) und nicht dem Oberen Lehns-Herren/ nur daß er diesen nicht beleidigen muß/ *2. F. 55. §. Illud quoque.* Struv. *c. 12. th. 12. n. 3.* Ludw. *p. 320.* wenn aber der Subinfeudant nicht mehr dienen könte/ so müste der Affter-Lehnmann zum Behülff vor ihn die Dienste vertreten. Kohl. *de Subinfeudat. c. 4. n. 38.*

31. Wenn der subinfeudirende Vasall verstorben wäre/ höret denn des Affter-Lehnmanns sein Recht auf?

Antw. Solches negiret Ludw. *p. 321.* wenn der Affter-Lehnmann Dienste leisten wolte; *2. F. 9. §. Si vero. in fin.* die wiedrige Meinung aber ist besser/ das nemlich sein Recht aufhöre/ wenn der Subinfeudant oder seine Kinder verstorben sind/ *arg. 1. F. 5. in fin. pr. 2. F. 83.* dieweilen dadurch des Subinfeudanten Recht aufgehoben ist worden/ und damit dem Lehns-Herrn ohne seinen Willen kein anderer Vasall obtrudiret werden möge. Eben

so verhält sichs auch unter denen Reichs-Lehnen. Itter. *c.* 22. §. 8. Auf den besagten Text aber wird geantwortet / das daselbsten nur eine Gewohnheit angezogen werde / Struv. *d. c. 12. th. 13. n. 4.* da er *num. 6.* solches limitiret: (1) wenn die Sache sonsten hätte pflegen subinfeudiret zu werden; (2.) wenn das Lehn lauter Erb-Lehn wäre; und (3.) wenn der Lehns-Herr des subinfeudirenden Vasallen sein Erbe wäre worden / dann alsdann præstiret er dessen Factum. Eben dieses findet auch statt / wenn er im Anfang in das Affter-Lehn eingewilliget hätte.

32. Wie wird es aber gehalten / wenn die Succession auf die Agnaten gebracht wird?

Antw. Alsdenn wird gleichfalls das Affter-Lehn aufhören / wenn ohne derselben Einwilligung die Sache subinfeudiret ist worden. *1. F. 8. §. Hoc quoque. 2. F. 26. §. Titius filios.*

Das XX. Capitel.

Von der Zurück-Forderung des veräusserten Lehns.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Damit die Veräusserung des Lehns unstrafbar seyn möge / so ist die Einwilligung des Lehns-Herren hierzu vonnöthen / weilen von diesem und nicht von denen Agnaten des Vasallen Recht dependiret. Damit aber solche Veräusserung nicht könne wiederruffen werden / so hat man auch die Einwilligung der Agnaten hierzu vonnöthen.

2. Wie

2. Weilen aber die Agnaten kraft der ersten Investitur bereits ein gegründetes Recht auf das Lehn haben / so sind dieselbe auch viel näher darzu / als ein fremder Käuffer. Derowegen ihnen der Näher-Kauff gebühret.

3. Weilen sie aber auf solches eben einen solchen Preiß / wie der Fremde biethen müssen / so thun sie besser / daß sie so lange warten / biß daß die Linie desjenigen / welcher das Lehn veräussert / ausstirbet / und also daß Lehn an sie gebracht und verfället wird: denn an welchen alsdenn die Lehns-Nachfolge verfället / derselbe hat auch das Recht / das Lehn wiederum zurück zu fordern / ohne daß er davor den gegebenen Preiß wiederzugeben nöthig habe.

1. Welche haben das Recht ein Lehn wieder zurück zufodern / welches mit Einwilligung das Lehns-Herren ist veräussert worden?

Antwort.

DJe Agnaten / welche sich ein Recht aus der ersten Investitur zuwege gebracht haben.

2. Auf wie vielerley Art kömmet ihnen dieses Recht zu revociren zu?

Antw. Entweder sie können es durch ein Wiederkaufs- oder Näherkaufs-Recht / oder weilen ihnen die Lehns-Nachfolge rechtmäßig defeririet ist worden / erhalten. Struv. *c. 13. th. 15.*

3. Ist denn das Jus Retractus, und Protimiseos einerley?

Antw. Eigentlich sind sie nicht einerley / ob sie gleich insgemein mit einander confundiret werden:

den: denn das Jus Retractus bringet einem das Vermögen zuwege/ daß man den vollendeten Verkauf wiederum rescindiren/ oder aufheben kan; das Jus Protimiseos aber wircket so viel/ daß man den noch nicht geschehenen Verkauf verhindern/ und dem andern/ daß er mir erstlich den Kauf anerbiethe/ anhalten kan; welches sonsten Jus prælationis oder Jus congrui genannt wird/ *L. Congruit. 4. C. de locat. præd. civil.* Die Teutschen nennen jenes einen Wiederkauf; dieses aber einen Vorkauf/ Einstands-Recht/ und Näher-Kauf.

4. Wie wird aber durch das Näher-Kaufs-Recht das Lehn zurück gefordert.

Antw. Wenn der Nechste zum Lehn/ dasjenige Lehn-Stück/ welches einem andern soll verkauffet werden/ an sich zurück ziehet/ und bittet/ daß ihm/ als dem Nechsten/ solches möge verkauffet werden/ jedoch eben den Preiß/ welchen der andere Käufer hat geben wollen/ zu erlegen/ und das Lehn unter dem Beding/ welchen der andere hat eingehen wollen/ anzunehmen/ erböthig ist. *2. F. 3. §. Sed etiam.* Anton. *Disp. 10. th. 1. lit. h.* Conf. *qu. 18.*

5. Wie wird durch das Jus Retractus das Lehn zurück gezogen?

Antw. Wenn nemlich das Lehn bereits an einen anderen gebracht/ jedoch aber mir vorhero nicht angebothen ist worden/ und auf solchen Fall den Preiß/ unter welchem der vorige Käuffer das Lehn hat kauffen wollen/ wiederum restituire/ und die Sache zurück ziehe.

6. Binnen welcher Zeit muß eine solche Revocation geschehen?

Antw. Binnen einem Jahr / von dem Tage / als man solches in Erfahrung gebracht / anzurechnen. *2. F. 26. §. Titius.* Und zwar wird hierbey ein absonderlicher Wohlbewust erfordert. Denn wenn ich nur in genere darum gewust habe / so kan es mir nicht nachtheilig fallen. Struv. *c. 14. th. 12. n. 3.*

7. Wie wird das Lehn nach Erbfolgungs-Recht wiederruffen?

Antw. Wenn die Succesion des veräusserten Lehns durch den Todt des veräusserenden Theils und seiner Kinder / an die Agnaten gebracht wird / auf welchen Fall sie solches von einem jeden Besitzer wiederum zurück fordern können. Struv. *c. 13. th. 16.*

8. Sind dann aber auf solchen Fall die Agnaten verbunden / den Preiß wiederum zu erstatten?

Antw. Nein / weilen sie nach Erbfolgungs-Recht das Lehn wiederum zurück fordern; denn desjenigen sein Recht / welcher das Lehn veräussert hat / ist gantz und gar erloschen worden. *Anton. Disp. 10. th. 3. lit. e.* jedoch kan der Käuffer wiederum seinen Regress gegen des Veräussernden seine Erben suchen.

9. Kömmt denn solche Zurück-Forderung gemeiniglich denen Agnaten zu?

Antw. Ja / nemlich denjenigen / an welche die Succession gebracht ist worden / und derowegen nur allein den nechsten Nachfolgern / welche diejenigen / die noch weiter abgelegen sind / ausschliessen /

schliessen / es wäre denn / daß sie das Jus repræsentationis vorschützen könten. Anton. *th. 5. lit. d.* Wenn sie nur dem veräusserenden Vasallen nicht auch in seine Allodial-Güter zugleich succediren / denn auf solche Weise können sie dessen Factum nicht anfechten. Anton. *th. 6. lit. b.* oder wenn sie nur in die Veräusserung nicht eingewilliget haben. Anton. *d. lit. b.*

10. Kömmt denn auch denen Kindern das Wiederruffungs-Recht zu?

Antw. Nein / weilen sie das Lehn von dem Allodio nicht absondern können. *2. F. 51. §. Filius.* Dahero sie auch dem Facto ihres Vaters nicht zuwider leben können. *L. 14. C. de R. V.* Struv. *cap. 13. th. 16. num. 6.* Wenn aber das Lehn gantz und gar ex pacto & providentia herrühret / und es eben so wohl denen Söhnen / als dem Vater ertheilet worden / so will Anton. *disp. 10. th. 4. lit. b.* davor halten / daß das Jus revocandi denen Söhnen nicht zu versagen sey / wenn sie nur nicht zugleich zu Erben sind gemachet worden. Eine andere Beschaffenheit hat es bey dem Retractu ex jure protimiseos, massen sich der Sohn eines solchen Rechts bedienen kan / wenn er gleich des Vatern Erbe ist / weilen er die Veräusserung seines Vaters nicht impugniret / sondern nur bittet / daß er an des fremden Käufers Platz / wenn er eben das Geld geben wolle / kommen möge. vid. Struv. *c. 13. th. 22.*

11. Wenn es aber ein erblich Lehn wäre?

Antw. Solches können die Agnaten nicht re-

vociren / wegen der freyen Disposition, die der Vasall über ein solches Lehn hat. Wobey denn die Agnaten nur nach Erb-Recht succediren. Derowegen dieselbe auch die Veräusserung des Verstorbenen gutheissen müssen. Anton. *th. 4. lit. D.*

12. Kan denn auch solche Wieder-Forderung noch bey Lebzeiten desjenigen / welcher das Lehn-Guth veräussert hat / statt finden?

Antw. Nein / sondern so lange dieser oder dessen seine Söhne noch bey Leben seyn / kömmt denen Agnaten weder die Succession, noch die Wiederruffung des Lehns zu / sondern hat nur alsdenn Platz / wenn die Succession an sie devolviret ist worden. Struv. *cap. 13. th. 16. n. 1. in fin.*

13. Wenn aber die Nechsten nicht revociren wollen / kömmt denn denen / die noch in weiterem Grad der Verwandschafft stehen / die Revocation zu?

Antw. Ja / aber nicht eher / biß daß die Succession an die in weiterem Grad der Verwandschafft stehenden gebracht ist worden. Es wäre denn / daß der Nechste zur Nachfolge das Lehn gäntzlich repudiiret hätte / da denn der in weiterem Grad stehende das Recht zu revociren haben muß / weilen derselbe alsobald zur Succession zugelassen wird. Struv. *cap. 13. th. 17. n. 2.*

14. Wenn aber etliche Agnaten in die Veräusserung eingewilliget hätten / etliche aber nicht?

Antw. Dem ohngeachtet / stehet denenjenigen / welche nicht eingewilliget haben / frey / die Revocation

cation anzustellen / und wenn dieselbe mit denen Einwilligenden in gleichem Grad stehen / so müssen sie nicht in solidum revociren / sondern nur in so weit es ihre Portion betrifft. Anton. *disp. 10. th. 5. lit. d. in med.*

15. Können auch die Agnaten mit Einwilligung der Söhnen das Lehn revociren?

Antw. Es ist wahrscheinlicher / daß sie solches nicht thun können: denn des Sohnes Recht dependiret vom Vater; dessen Factum der Sohn nicht impugniren kan. *L. 14. C. de R. V.* Sonsten könte auch das Lehn nimmer sicher veräussert werden / wenn gleich die Agnaten hierzu ihren Consens geben. Struv. *c. 13. th. 19. n. 2.*

16. Sind denn aber die Agnaten / wenn sie darum ersuchet werden / nicht verbunden / ihre Einwilligung darein zu geben?

Antw. Nein / weilen ihr Recht nicht von dem veräusserenden Vasallen / sondern von dem ersten Acquirenten herrühret / welchem sie ohne ihren Willen zu renunciiren / nicht verbunden sind: Es wäre denn / daß es eine solche Schuld wäre / welches auch von den Agnaten müste bezahlet werden. Struv. *d. th. 19. n. 3. & 4.* In der Marck ist eine Verordnung gemachet worden: daß auch ein Agnatus, wann zu Vergnügung eines abgefundenen Bruders / Ausstattung einer Schwester oder Tochter / Bestellung des Roß-Dienstes Schulden gemachet / seinen Consens zu geben schuldig sey / oder er kan cum causæ cognitione pro consentiente erkläret werden. *Recess. March. de anno 1653. §. 32.*

17. Müssen auch die Agnaten / wenn sie den Contract der Veräusserung unterschreiben / so angesehen werden / als wenn sie eingewilliget hätten?

Antw. Nein / weilen gemuthmasset wird / daß sie solches als Zeugen gethan hätten. Dahero erfordert wird / daß sie sich erklären / als hätten sie gleichsam als Agnaten eingewilliget; denn sonsten wird die Clausul: **Mit Vorbehaltung meines Rechts** / stillschweigend darunter verstanden. Struv. *d. th. 19. num. 1.* Anton. *disp. 10. th. 6. lit. b.*

18. Wenn dem Agnaten das Lehn zum Kauf wäre angebothen worden / derselbe aber solches abschlüge?

Antw. Auf solchen Fall hat er nicht in die Veräusserung eingewilliget / und ist also auch von dem Recht / das Lehn wiederum zurück zu ziehen / nicht auszuschliessen. Carpz. *p. 2. c. 32. d. 1.* jedoch bleibet ihm das Jus protimiseos alsdenn nicht mehr vorbehalten / wenn der fremde Käuffer benennet / und dem Agnaten solches unter einem gewissen Preiß ist angebothen worden. Anton. *d. l. b.*

19. Binnen welcher Zeit höret diese Revocation auf?

Antw. Binnen 30. Jahren / welches auch Itter. *cap. 23. §. 14.* von den Reichs-Lehnen behaupten will. Denn weilen diese Revocation auch von dem Jure succedendi herrühret / so kan solche nicht eher / als das Jus succedendi aufhören / massen auch sonsten eine dreyjährige Præscri-

scription gemeiniglich in dem Lehn-Recht statt findet. Struv. *c. 13. th. 18. n. 1.* Woselbsten er auch auf den §. *Titius. 2. F. 26.* antwortet/ daß nemlich daselbsten von dem Wiederruff wegen des Näher-Kaufs-Rechts die Rede sey.

20. Von welcher Zeit an pfleget eine solche Præscription ihren Lauf zu haben?

Antw. Solche pfleget nicht von der Zeit an/ da die Veräusserung geschehen/ sondern von der Zeit an/ da die Succession deferiret worden/ zu lauffen; denn vorhin hat er kein Jus agendi gehabt. Struv. *d. th. 18.* welches auch Itter auf die Reichs-Lehn appliciren will/ *c. 23. §. 15.* Es nimmt zwar derselbe die Præscriptionem immemorialem aus; jedoch aber kan solche demjenigen/ welcher nicht hat klagen können/ nicht entgegen stehen.

Das XXI. Capitel.

Von derjenigen Lehns-Verbindlichkeit/ die aus einem quasi contractu entstehet.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Es ist ausser allen Zweiffel gesetzet/ daß des Vasallen seine Person auf jeden Fall eben so wohl als andere ex quasi contractu verbunden sey; weilen hier aber nicht so wohl auf die Person/ sondern auf das Lehn selbsten/ und dessen Lehns-Nachfolgeren Verbindlichkeit gesehen wird/ so sind wir auch hier allein darum bekümmert.
2. Derowegen auch eine jede Schuld/ welche zur immerwährenden Nutzbarkeit des Lehns ist angewendet worden/ oder nach Lehns-Gewohnheit vor eine Lehns-Beschwerde gehalten wird/ dieselbe wird

auch allhie zu den Alß-Handlungen referiret / maſſen auch ſolches der Vaſall zu agnoſciren verbunden iſt.

1. Was nennet man eine Lehns-Verbindlichkeit des Vaſallen / welche aus einem quaſi contractu herkömmt?

Antwort.

DJejenige Obligation, welche nicht aus einem ausdrücklichen Conſens des Vaſallen herkömmt / ſondern zu welcher der Nachfolger durch Annehmung des Lehns verbunden wird; ob er gleich nicht als Erbe ſuccediret; wie denn auch ſolche gemeiniglich unter dem Namen der Lehns-Beſchwerden vorkömmt.

2. Iſt denn der Lehns-Nachfolger verbunden / alle Schulden ſeines Vorgängers gut zu machen?

Antw. Wenn er als Erbe ſuccediret / ſo iſt er zu allen Schulden verbunden / arg. *L. 14. C. de R. V.* aber nicht / wenn er ſolches als ein Agnat, wegen des Rechts / welches aus der erſten Inveſtitur iſt erworben worden / thut / wenn nur ſolche Lehns-Schulden / nicht zu denen Lehns-Beſchwerden gehörig ſeyn. Struv. *c. 14. th. 2. & 3.*

3. Woher müſſen aber die übrigen Schulden bezahlet werden?

Antw. Aus denen Allodial-Gütern / und zwar von dem Erben / welcher darinnen ſuccediret / 2. *F. 4.* Carpz. *Tract. de Onere vaſal. Feud. deciſ. 1. poſit. 7.* Wenn aber kein Allodial-Guth vorhanden iſt / ſo kan man keinen Recurs an den Lehns-Nachfolger ſuchen.

4. Was

4. Was nennet man aber eine Lehns-Schuld?

Antw. Diejenige Schuld / weswegen ein Lehn-Guth rechtmäßiger Weise verpfändet ist worden / von welchem oben *cap. 19. qu. 8.* bereits Erwehnung geschehen ist; oder auch eine solche Schuld / welche sonsten dem Lehn nach Gewohnheit der Oerter anhängig ist; denn aus der Gewohnheit rühret solches meisten Theils her. Struv. *th. 4.*

5. Hat denn einer auch eine Action, welcher zum Nutzen und Verbesserung eines Lehns etwas aufgewendet hat?

Antw. Ja / denn er kan Actionem negotiorum gestorum anstellen / so wohl gegen den Vasallen / als gegen seinen Nachfolger / wenn etwas nützliches darzu verwendet ist worden / massen ihr Lehn-Guth dadurch verbessert ist worden. Diese Action wird auch dem Advocaten gegeben / der in denen Lehns-Sachen votheilhaftiger Weise bedienet gewesen / umb sein gebührendes Salarium zu erhalten. Carpz. *p. 2. c. 40. d. 30.*

6. Wer muß denn aber beweisen / daß zum Nutzen des Lehns etwas sey verwendet worden?

Antw. Der Gläubiger / welcher sich darauf gründet / und aus dem Lehn die Bezahlung fordert / muß solches thun / Struv. *c. 14. th. 7.* und wenn solches bewiesen ist worden / so muß es aus dem Lehn entrichtet werden / wenn gleich noch Allodial-Güter vorhanden seyn. Carpz. *p. 2. c. 46. d. 26.*

7. Ist denn auch der Lehns-Nachfolger verbunden den übrigen Preiß/ wodurch das Lehn gekauft ist worden/ zu erstatten?

Antw. Ja/ nach Sachßen-aber nicht nach gemeinem Recht/ Carpz. *p. 2. c. 46. d. 27.* Struv. *th. 8.* weilen diese Schuld aus einem Contract herkömmt/ und also eine Allodial-Schuld ist/ welche nur allein die Person des Vasallen verbindet.

8. Was hat des Vasallen seine Ehe-Frau/ wenn derselbe verstorben/ vor ein Recht an dem Lehn?

Antw. Nach heutigem Gebrauch hat dieselbe vor ihre eingebrachte Mit-Gift/ die zum Nutzen des Lehns verwendet ist worden/ das Recht ihr Leib-Geding/ und Witthumb zu fordern/ welches aber in dem Lehn-Recht nicht bekant ist. Köppen. *p. 1. qu. 39. n. 40.* Solches hat auch in denen Fürstenthümern/ und andern Regal-Lehnen statt/ wie Itter. *de feud. Imp. c. 18. §. 11.* beweiset.

9. (b) Was Rechtens ist aber in unsern Evangelischen Bichschofthümern?

Antw. Es wird insgemein hiervon gesaget: das Stift leidet kein Leib-Geding. Es könte aber darauf geantwortet werden: daß/ weilen einem postulirten Bischoffe zugelassen ist worden/ eine Gemahlin zu haben/ keine Ration vorhanden sey/ wenn derselbe seiner Gemahlin Mit-Gift zum Nutzen des Bischofthums verwendet/ der Gemahlin oder seiner Witwen das Leib-Gedinge könne abgesprochen werden.

9. Wenn aber der noch lebende Ehe-Herr solches Leib-Geding nicht verordnet hätte?

Antw. So ist nichts destoweniger der Lehns-Nachfolger nach heutigem Gebrauch verbunden/ deswegen eine Verordnung zu machen. Carpz. *p. 2. c. 44. d. 1. num. 3.*

10. Was wird aber darzu erfordert/ daß dieselbe solches erhalten könne?

Antw. Es wird (1) erfordert/ daß die Mit-Gift würcklich sey eingebracht worden/ und hierzu ist nicht genug/ daß der Mann solches gestehe. Carpz. *d. l. dec. 10.* Jedoch scheinet zulänglich zu seyn/ wenn der Braut-Schatz mit Willen des Ehe-Manns bey dem Versprecher verbleibet. Mev. *p. 2. D. 225. & p. 5. Dec. 63.* (2) Daß solche Mit-Gift zum Lehn sey verwendet worden. Siehe hiervon unsern Tractat *de Succeff. ab inteft. D. 4. c. 2. §. 9. & 10.*

11. Wird denn nicht gemuthmasset/ daß der Braut-Schatz zum Lehn sey verwendet worden?

Antw. Also wollen die Rechts-Lehrer davor halten/ wenn die Einbringung solches Braut-Schatzes ist bewiesen worden. Carpz. *Lib. 6. Resp. 57. n. 8.* Kohl. *ad Conft. March. qu. 9. n. 15.* Welches ich in so weit zugebe/ wenn von denen Söhnen die Aufrichtung eines solchen Leib-Gedings gesuchet wird/ aber nicht/ wann es von denen Agnaten geschiehet. vid. *Tract. noftr. d. l. §. 11.* wiewohl die erstere Meynung viel gebräuchlicher ist. Mev. *p. 2. dec. 224.* B. Brunn. *cent. 4. d. 5. in fin.*

12. Wird

12. Wird denn aber die Ehe-Frau gantz und gar von dem Leib-Geding abgewiesen / wenn sie ihre Mit-Gift nicht eingebracht hat?

Antw. Wenn im Anfang ein gewisser Braut-Schatz versprochen ist worden / so ist gnung / wann die Ehe-Frau solche Mit-Gift nebst den Zinßen / von der Zeit an zu rechnen / da der Ehe-Stand eingegangen / offeriret. Struv. *c. 14. th. 10. in fin.* B. Brunnem. *cent. 4. decis. 49.* welches kaum nicht zuzugeben zu seyn scheinet / wenn man mit den Agnaten zu thun hat. Siehe hiervon unseren *Tractat. de Success. d. l. §. 11.* ob gleich nach heutigem Gebrauch solches zugelassen wird.

13. Wie groß ist denn das Leib-Geding?

Antw. Gemeiniglich bestehet solches aus doppelten Zinsen / als sonsten der Braut-Schatz einträget. Struv. *th. 11.* Carpz. *p. 2. c. 42. d. 2.* Unterweilen aber werden vierfache Zinsen darunter begriffen; auf welchen Fall aber die Mit-Gift von dem Leib-Geding absorbiret wird / und auch nach Absterben der Wittwe nicht wiederum an ihre Erben gelanget. vid. *d. Tract. §. 15.*

14. Wie wird es in Sachßen darmit gehalten?

Antw. Daselbsten wird ohne Unterscheid die Mit-Gift von dem Leib-Gedinge absorbiret. Hartm. Pist. *Lib. 1. qu. 4. n. 20.* Es sey denn / daß durch ein Pactum ein anders wäre gesetzet worden Carpz. *p. 2. c. 42. d. 3.* Es stehet aber in der Frauen ihrem Belieben / ob sie das Leib-Geding fahren / und ihre Mit-Gift wiederum zurück nehmen

men will. Carpz. *p. 2. c. 44. d. 2.* Es muß aber das Hochzeit-Geschencke von dem Leib-Gedinge wohl unterschieden werden; denn das Hochzeit-Geschenck absorbiret niemahls die Mit-Gift/ sondern wird mit der Mit-Gift der Ehe-Frauen/ wie es in denen Ehe-Packten verabredet ist worden/ zuerkannt.

15. Ist man denn auch das Leib-Geding zu geben schuldig/ wenn ein Concurs der Gläubiger vorhanden ist?

Antw. Ja/ wenn die Schuld nach der Zeit ist gemachet worden/ als das Leib-Geding/ oder der Braut-Schatz eingebracht worden; aber nicht/ wenn es vorhero geschehen ist; denn das Leib-Geding bestehet nur aus lauterem Gewinn/ derowegen die Creditores hierbey nicht nachzusetzen seyn/ sondern den Vorzug haben. Mev. *p. 1. D. 173.* woselbsten er solches limitiret/ wenn die Mit-Gift gantz und gar durch das Leib-Gedinge absorbiret würde/ auf welchen Fall sich dieselbe des Braut-Schatzs-Rechts bedienen kan. Carpz. *p. 1. c. 28. defin. 39. num. 6.* Eine andere Bewandniß aber hat es bey der Donatione propter Nuptias.

16. Ist denn in der Marck zugelassen/ daß die Ehe-Leute untereinander ein Leib-Geding aufrichten können?

Antw. Nein/ sondern es wird des Chur-Fürsten Einwilligung hierzu erfordert/ und nicht der Agnaten ihr Consens. vid. *Tract. nostr. d. l.* §. 13.

17. Was

17. Was nennet man / dem heutigen Gebrauch nach / einen Gewinn oder Verbesserung des Braut-Schatzes?

Antw. Wenn der Frauen / über ihren Braut-Schatz / aus ihres Mannes Gütern / eine solche Portion, gleichsam als ein Eigenthum angewiesen wird / als sonsten die Helfte des Braut-Schatzes austräget / daß dahero eine Frau / welche 100. eingebracht hat / ohne diese / nach Absterben ihres Ehemannes / annoch 50. einzuheben hat / wann nur solche Mit-Gift würcklich eingebracht ist worden. Mev. *p. 5. Dec. 62. & p. 2. Dec. 224.* Diese Verbesserung ist auch an einigen Orten in Pommern / und in der Marck gebräuchlich / und hat eben solche Gerechtigkeiten / wie der Braut-Schatz selbsten zu haben pfleget. Mev. *p. 2. Dec. 228. num. 4.*

18. Ist man denn auch einen solchen Gewinn abzutragen schuldig / wenn ein Concurs der Gläubiger entstanden ist?

Antw. Ja / denn es hat eben das Recht / welches der Braut-Schatz hat / ja nach heutigem Gebrauch wird es vor ein Theil desselben gehalten. Mev. *p. 7. D. 129.* Daß dahero aus der Gewohnheit / welche in der Provintz statt hat / und nicht nach gemeinem Recht diese Frage zu entscheiden ist.

19. Müssen auch die Paraphernal-Güter der Frauen aus dem Lehn bezahlet werden?

Antw. Ja / wenn auch dieselbe auf das Lehn sind verwendet worden. Carpz. *p. 3. c. 36. d. 9. & de onerib. feud. decis. 4. posit. 4.* welcher auch daselbsten

selbsten bejahet / daß gemuthmasset würde / als wäre die Aufwendung geschehen / wenn solche nur eingebracht worden. In der Disposition aber sagt er / das der Muß-Theil / und die Hauß-Mieth zu denen Lehns-Schulden nicht müste gezogen werden. Wenn aber solche in denen Verlöbniß-Pacten wäre Versprochen / und durch die Einwilligung des Herren confirmiret worden / so müste ein anders gesaget werden.

20. Kömmt denn aber der Frauen / wegen ihres eingebrachten Braut-Guts / das Recht einer stillschweigenden Hypothec in dem Lehn zu?

Antw. Nein / nach dem gemeinen Lehn-Recht nicht. Schrad. *de Feud. p. 8. c. 1. n. 24.* Nach Sachßen-Recht aber ist solche der Ehe-Frauen concediret worden / wenn sie wegen ihrer eingebrachten Mit-Gift sonsten nicht anders kan befriediget werden. Carpz. *p. 2. c. 25. d. 2.* ja das Behaltungs-Recht wird fast allenthalben der Wittwen vorbehalten. Mev. *p. 3. D. 370.* Welches aber kein Recht zu administriren oder zu verwalten / mit sich bringet. Mev. *p. 3. D. 255.*

21. Findet denn aber nicht sonsten das Recht eines stillschweigenden Pfandes bey dem Lehn statt?

Antw. Nein / auch nicht einmahl in Pommern; denn wenn gleich daselbsten die Lehn-Güter verschuldet wären / so sind sie doch unter einer General-Hypothec nicht begriffen / es sey denn / daß solches ausgedrücket werde. vid. Mev. *p. 4. dec. 321.* denn gleich wie ohne des Lehns-Herren Ein-

Einwilligung das Lehn nicht ausdrücklich kan obligiret werden/ also kan auch solches nicht stillschweigend geschehen. So weit aber heutigem Gebrauch nach die Schuld vor eine Lehns-Beschwerde gehalten wird/ in so weit scheinet auch eine stillschweigende Hypothec zuzukommen. Struv. *c. l. th. 27. n. 3.* wie denn auch die Lehns-Früchte hierbey ausgenommen werden. Carpz. *d. c. 15. d. 3.*

22. Wird denn aber eine nachgehends gemachte Schuld/ welche mit des Lehns-Herren Consens geschehen/ dem vorhergehenden Braut-Schatz vorgezogen?

Antw. Ja/ denn in Lehns-Sachen muß man allezeit am allererstẽ auf den Consens sehen/ wenn gleich die ersten Schulden Lehn-Schulden wären. Carpz. *p. 2. c. 46. d. 33.*

23. Was muß aber denen Töchtern aus dem Lehn gegeben werden?

Antw. Nach heutigem Gebrauch muß ihnen ihre Mit-Gift/ und was zu ihrer Leibes-Nothdurft dienlich/ daraus erstattet werden; denn beydes ist nach dem Gebrauch in Teutschland zu einer Lehns-Beschwerde worden. Mev. *p. 3. Dec. 367. n. 2.* Ludw. *Tract. feud. pag. 155.* In Pommern kömmet auch denen Töchtern/ wie auch der Mutter/ wenn kein Sohn vorhanden ist/ das Gnaden-Jahr in dem Lehn zu. Von welchem siehe meine *Diss. de anno grat. c. 4.*

24. Ist man denn aber ohne Unterscheid solches ihnen abzutragen schuldig?

Antw. Nach Sachßen-Recht geschiehet solches nur in subsidium, wenn nemlich kein Allodium,

dium vorhanden ist/oder nicht zulänglich ist. Struv. *d. c. 14. th. 17.* nach Pommerischem Rechts-Gebrauch muß solches aus dem Lehn abgetragen werden/wenn gleich die Erbschaft weitläuftig wäre. Mev. *p. 3. decis. 363.* welches auch die Märckische Observanz comprobiret/wie aus vielen præjudiciis erhellet. Add. Müller. *Resolut. march. 62. n. 16.* Es wird aber auf solchen Fall ein geringerer Braut-Schatz aus dem Lehn mitgegeben/gleich als wenn die Erbschaft gering wäre. Concl. Pom. *tit. 3. c. 4.*

25. Was muß aber vor ein Braut-Schatz aus dem Lehn entrichtet werden?

Antw. Solches muß nach der Quantität und Wichtigkeit des Lehn-Guts dergestalt dijudiciret werden/damit es nicht den dritten oder vierten Theil desselben übertreffe. Mev. *p. 3. D. 364.* Es müssen auch die Agnaten nich eben so mit Ausstattung der Töchter beschweret werden/gleich wie die Söhne. Mev. *p. 3. decis. 366.* Wenn noch Zweifel vorhanden/so muß nach dem Willkühr des Lehns-Herren solche Quantität determiniret werden. Struv. *c. 14. th. 17. num. 3.*

26. Ist man denn auch den Kindes-Theil oder die Legitimam aus dem Lehn zu geben schuldig?

Antw. Aus einem neuen Lehn ist man solche Legitimam zu geben verbunden/wenn nemlich der Vater zu dessen Anschaffung einen grossen Theil der Güter angewandt hätte/Carpz. *d. c. 46. d. 24.* oder auch/wenn er seine Allodial-Güter

zum Lehn-Guth gebracht hätte; sonsten aber nicht. Vid. Ludw. *p.* 153. Wenn aber die Tochter ihre Legitimam aus dem Lehn erlanget hätte / so kan sie keinen Braut-Schatz mehr fordern; B. Brunnem. *c.* 2. *d.* 60. denn die Legitima ist gleichsam an statt des Braut-Schatzes.

27. Können auch die Unkosten / welche auf das Begräbnüß des Vasallen gegangen / wiederum aus dem Lehn erhoben werden?

Antw. Carpz. verneinet solches *d. c.* 46. *d. ult.* die Meinung aber / daß man solche aus dem Lehn in subsidium abzutragen schuldig sey / ist viel besser. Struv. *d. l. th.* 20.

28. Wenn der Vasall eine Schuld zu Aufbringung des Lehn-Pferds / oder sonsten gemacht hätte?

Antw. Carpzov. will davor halten / daß solche Schuld aus dem Lehn nicht müsse entrichtet werden / *p.* 2. *c.* 46. *d.* 34. weilen der Vasall die Früchte erhoben hätte / wovon er hätte das Lehn-Geld erlegen / oder sonsten Dienste leisten können / daß dahero nicht kan gesagt werden / als wenn das Lehn hierzu verbindlich sey. In der Marck aber ist ein anders verordnet worden / durch den Land-Recess, welcher in *c. ap.* 20. *qu.* 6. angezogen worden.

Das XXII. Capitel.

Von den Arten / wodurch die Lehns-Pflicht aufgehoben wird.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Es wird davor gehalten / daß alle Lehns-Verbindlichkeit / in Absicht auf die Sache / welche zu Lehn gereichet

reichet worden / sey eingegangen. Weswegen auch die Treue muß geleistet werden. Derowegen denn auch / wenn die Sache / welche zu Lehn gereichet ist / aufgehoben oder verlassen wird / auf solchen Fall die Verbindlichkeit / treu zu seyn / aufhöret.

2. Hingegen wenn der Vasall etwas begehet / wodurch er sich zu Lehns-Diensten unfähig machet / oder die Treue / welche er dem Lehns-Herren geschworen / mit Fleiß violiret / so wird gleichfalls die Obligation in Ansehung des Lehns-Herren aufgehoben / nemlich daß solchergestalt derselbe das Lehn wiederum zurücke nehmen könne.

1. Wie wird die Obligation zwischen dem Vasallen und Lehns-Herrn aufgehoben?

Antwort.

WEnn das Lehn aufgehoben oder weggenommen wird / in dessen Absicht die Treue ist versprochen worden.

2. Auf wie mancherley Weise aber wird das Lehn wiederum verlohren?

Antw. Entweder durch des Vasallen Schuld / oder ohne dessen Verschulden; von dem ersten Fall will ich in folgendem / von dem anderen aber in gegenwärtigem Capitel handeln.

3. Welches ist aber die erste Art / wie man das Lehn ohne Schuld verliehren könne?

Antw. Wenn das Guth / welches zu Lehn gereichet worden / gantz zu Grund gangen ist / nemlich wenn es durch ein Erdbeben oder sonsten zernichtet ist worden. *L. 15. §. 2. in fin. ff. locat.* Denn das Lehn ist ein Recht auf eine Sache / und wenn

dieselbe aus dem Wege geräumet worden/ so muß auch das Lehn verlohren gehen. *arg. pr. Inst. de Usufr.* Rittersh. *part. feud. lib. 2. c. 6. qu. 9.*

4. Wenn aber ein Hauß zu Lehn gegeben ist worden/ dasselbe aber umfället/ bleibet denn das Lehn noch auf dem Grund desselben fest gestellet?

Antw. Ja/ denn des Vasallen sein Recht ist viel besser und beträchtlicher/ als des Usufructuarii seines. Struv. *c. 15. th. 4.*

5. Wie wird denn ferner die Lehns-Obligation aufgehoben?

Antw. Durch die Consolidation, wenn nemlich das nutzbahre Eigenthum an den Lehns-Herrn/ oder das dominium directum an den Vasallen gelanget.

6. Auf was Weise geschiehet denn solches?

Antw. Es geschiehet entweder durch die Præscription, von welcher ich oben *cap. 11. qu. 17. seq.* gesagt habe; oder wenn der Vasall ohne männliche Erben oder Lehns-Nachfolger verstirbet; Vultej. *Lib. 1. c. 11. num. 6.* oder durch die Lehns-Aufkündigung/ von welcher in der 11. Frage; oder durch einen Kauf und anderen Contract, wodurch das Eigenthum an einen kan gebracht werden.

7. Wenn aber der Lehns-Herr ohne Erben verstirbet/ bekömmt denn der Vasall das obere Eigenthum?

Antw. Solches wollen einige behaupten/ weilen der Lehns-Herr und Vasall in gleicher Condition stehen müsten. 2. *F. 26. §. Domino.* Vultej. *d. l. n. 7.* Weilen aber der Lehns-Herr das Domini-

minium directum wegen seines Allodial-Rechts hat/ solches auch von dem Vasallen nicht herrühret/ so muß billig derjenige succediren/ welcher sonsten auch in dem Allodial-Guth succediren kan. Struv. *c. 15. th. 3. num. 3.*

8. Wenn das Lehn wegen des Vasallen Todt ist zu Ende kommen/ haben denn dessen Agnaten das Recht von dem Lehns-Herrn zu bitten/ daß ihnen derselbe vor anderen das Lehn reichen möge?

Antw. Nein/ sondern wenn das Lehn einmahl an den Lehns-Herrn kommen ist/ so stehet es in seinem freyen Belieben/ solches einem andern zu conferiren/ welchem er will. arg. *L. 21. C. Mandat.* Rittershus. *Lib. 2. c. 6. q. 4.*

9. Wird denn aber das Lehn durch eine Zeit zur Endschaft gebracht?

Antw. Nein/ sondern es ist gemeiniglich immerwährend; es wäre denn/ daß es mit gewissem Beding auf eine Zeit wäre gereichet worden/ auf welchen Fall es auch aufhöret/ wenn die Zeit verflossen ist. Rittershus. *d. l. qu. 7.* Struv. *th. 6.*

10. Wenn aber der Vasall ein Geistlicher würde?

Antw. So wird er dadurch seines Lehns verlustig. *2. F. 21. & 2. F. 20. §. Qui clericus.* Weilen er durch sein Factum zu Lehns-Diensten ist ungeschickt gemacht worden. Rittershus. *d. l. qu. 5.* Schrad. *p. 9. c. 10. num. 1.* Welche Ursache aber des Lehns verlustig zu werden/ heutiges Tages nicht gebräuchlich ist. Struv. *cap. 9. th. 9. in med.* Was in Sachsen gebräuchlich sey/ davon siehe Carpz. *p. 3. c. 28. d. 1. seq. vid. supr. c. 15. quæst. 23.*

11. Kan denn auch der Vasall dem Lehn renunciiren?

Antw. Ja/ nach Art einer Lehns-Aufkündigung/ von welchem siehe oben das *cap. 19. qu. 20.* welches er auch ohne des Lehns-Herren Willen thun kan. *2. F. 38.* Ludw. *Synops. p. 309.*

12. Ist denn aber dem Vasallen auch zugelassen/ das Lehn aufzukündigen?

Antw. Ja/ wenn solches nur nicht zu unrechter Zeit geschiehet/ nehmlich wenn der Lehns-Herr in Bereitschafft stünde/ dem Kriege nachzuziehen: denn alsdenn ist er verbunden/ demselben mit zu folgen. Vultej. *c. 10. n. 76. p. 632.* Es wäre denn/ daß er einen eben so geschickten Vasallen an seinen Platz stellen könte. Rosenth. *c. 9. concl. 51. in gloss. lit. f.* Ludw. *d. l. p. 311.*

13. Ist denn aber solcher Massen nach der Lehns-Aufkündigung der Vasall dem Lehns-Herrn nicht verbunden?

Antw. Nein/ denn er müste die Treue ihm nur wegen der Sache/ die er von ihm zu Lehn empfangen/ leisten/ nachdem aber solche wiederum in die Hände des Lehns-Herren geliefert ist worden/ so höret die Lehns-Obligation auf; der Eyd der Treue fechtet denselben auch nicht mehr an/ weilen solcher aufhöret/ indem die Sache aufgehoben wird. Hattyser. *Analys. feud. c. 11. pr. lit. D.* Ludw. *p. 311.* Er muß aber den Lehns-Herrn hernachmahls nicht beleidigen/ *2. F. 38. in fin.* und zwar zum Gedächtnüß gleichsam/ daß derselbe vormahls sein Herr gewesen sey. arg. *L. 18. §. 16.*

§. 16. *ff. de Quæst. L. ult. ff. de Decur.* Rittershus. *Lib. 2. c. 2. qu. 12.*

14. Stehet denn aber desgleichen auch dem Lehns-Herrn frey/ das Lehn zu widerruffen?

Antw. Nein/ denn das Lehn wird vornehmlich zum Faveur des Vasallen gereichet/ welchem deswegen die Aufkündigung muß zugelassen werden/ *L. fin. C. de Pact.* sein erworbenes Recht aber muß ihm wider seinen Willen nicht genommen werden. Der Lehns-Herr aber fühlet dahero keinen Schaden/ sondern empfänget das völlige Eigenthum wieder. Bitsch. *Comment. ad 2. F. 14. pag. 300.* Dahero auch/ wenn der Lehns-Herr dem Dominio directo renunciiren wolte/ derselbe auch solches aus eben derselben Ursache gleichfalls thun könte.

15. Kan denn auch ein Lehns-Herr das Lehn revociren/ wenn ihm hernacher Kinder gebohren werden?

Antw. Also wollen einige davor halten/ und zwar ihr Argument von der Donation hernehmen/ welche solcher Ursachen wegen kan revociret werden; *L. Si unquam. 8. C. de Revoc. donat.* das Gegentheil aber ist viel besser; denn ein Lehn ist keine Donatio simplex, sondern aus besonderen Ursachen gereichet worden/ nehmlich wegen der vorhergegangenen Meriten/ und zukünfftigen Dienste. Schrad. *p. 9. c. 10. n. 7. seq.* Tiraquel. *ad d. L. Si unquam. verb. donat. largit. n. 273.*

16. Wenn das Lehn ohne Schuld geendiget ist worden/ was hat man denn vor Recht in denen Lehns-Verbesserungen?

Antw. Die Verbesserungen eines Lehns werden nach Allodial-Recht angesehen. Schrad. *p. 10. Sect. 18. num. 127.* Dahero des Vasallen seine Erben solche wieder fordern können; und denen Töchtern kommt deshalben das Behaltungs-Recht zu. Mev. *p. 3. Dec. 368.* Es gelangen auch solche Verbesserungen mit dem Lehn selbsten nicht wiederum an den Lehns-Herren. Schrader. *p. 9. princ. Sect. 2. num. 20.* Es sey denn/ daß solches vielleicht wegen Nachläßigkeit wäre verlohren gangen. Struv. *c. 15. th. 19.*

17. Aber empfangen denn die Erben so viel/ als ist aufgewendet worden/ oder nur allein die gegenwärtige Æstimation?

Antw. Sie bekommen nur den gegenwärtigen Preiß wiederum/ wenn die Unkosten grösser als die Verbesserungen seyn; wenn sie aber geringer seyn/ so empfangen sie so viel/ als ist aufgewendet worden/ nach dem *L. In fundo. 38. ff. de R. V.* Mev. *p. 3. Dec. 41. num. 2.* Conf. Schrader. *d. Sect. 2. n. 100.*

18. Müssen denn nicht aber die Früchte/ welche aus dem Lehn sind erhoben worden/ mit denen Verbesserungen compensiret werden?

Antw. Solches ist so gebräuchlich/ wenn der Besitzer die Sache bona fide in Besitz hat. *L. Sumptus. 48. ff. de R. V.* Weilen aber dem Vasallen das nutzbahre Eigenthum zustehet/ so lässet derowegen solches keine Compensation der Früchten zu. Schrad. *d. l. num. 29.*

19. Kölls

19. Können auch die Unkosten / welche zum Nutzen und Verbesserung der Wälder sind verwendet worden / wieder gefordert werden?

Antw. Ja / weilen auch diese zum immerwährenden Nutzen eines Lehns gehörig seyn / und der Lehns-Herr ein besseres Lehn wieder bekömmt. Schrad. *d. Sect. 2. num. 105.*

20. Wenn aber dem Lehn etwas abgegangen wäre?

Antw. So muß es der Vasall in eben der Güte wiederum restituiren / in welcher er es bekommen hat. Schrader. *d. p. 9. pr. Sect. 5. num. 11.* Denn in den Rechten hat man eben sowohl eine Absicht auf die Verbesserungen / als auf die Vergeringerung. Carpz. *Lib. 6. Resp. 51. num. 19.* Es sey denn / daß durch einen Casum fortuitum das Lehn wäre verschlimmert worden. Schrader. *d. l. num. 22.*

21. Was hat man aber in dem Sachßen-Recht hierinnen besonders verordnet?

Antw. In Sachßen können die Erben diejenigen Unkosten / welche auf das Gebäu in einem Lehn-Guth verwendet worden / nicht wiederum zurück nehmen / sondern solche cediren dem Lehns-Grunde. Carpz. *p. 3. c. 31. d. 1. seq.* Die andern Verbesserungen aber kommen gleichfalls denen Allodial-Erben zu gute. Carpz. *d. c. 31. d. 3.*

Das XXIII. Capitel.

Von denen Lehns-Verbrechen/ und an welchen deshalben das Lehn gebracht werde.

General-Inhalt dieses Capitels.

Weilen der Vasall durch den Eyd der Treue constringiret wird / daß er die Güter / den ehrlichen Namen / und Person des Lehns-Herren defendire / so flieſſet hieraus / daß / so öfters der Vasall eine Feloney begehe / so öfters er gegen eines von diesen etwas begehe.

1. Wie wird insgemein ein Lehns-Verbrechen genannt?

Antw. Man nennet es eine Feloney. 2. F. 26. §. *Domino.* Aus welchem Text erhellet / daß so wohl von dem Vasallen / als dem Lehns-Herren eine Feloney könne begangen werden.

2. Woher wird das Wort Feloney so genennet?

Antw. Es sind hier die Rechts-Gelehrten nicht einerley Meinung in ihren Allusionen. Einige führen es von Fallere her / und lesen deswegen Fallonia. Andere aber bringen solches von dem Teutschen Fehlen her / welches so viel als Irren heisset. Struv. *cap. 15. th. 8. num. 1.* dahero es auch bey den Teutschen ein Lehns-Fehler genannt wird. Einige führen es auch von dem Griechischen Worte Φήλωμα her / welches so viel / als eine Betrigerey heisset. Vultej. *c. 10. n. 7.* Dem sey nun / wie ihm wolle / so ist es doch ein barbarisches Wort / und zwar ein Longobardisches. Anton. *disp. 11. th. 1. lit. d.*

3. Auf wie mancherley Weise begehet der Vasall eine Feloney?

Antw. Auf zweyerley Weise: entweder/ wenn er was verbricht/ oder etwas nachlässet und versäumet; wiewohl das erste eigentlich eine Feloney genannt wird.

4. Wie geschiehet solches durch ein Verbrechen?

Antw. So öfters er entweder unmittelbahrer Weise/ oder mittelbahrer Weise gegen den Lehns-Herren etwas verbricht.

5. Wie verbricht der Vasall gerade gegen den Lehns-Herren etwas?

Antw. Wenn er solchen tödtet/ es mag geschehen/ auf welche Art es wolle; wenn er gleich denselben nur allein angefallen oder verwundet hätte. *z. F. 24. §. 2. vers. Porro si.* Anton. *disp. 11. th. 3. lit. a. & b.* Ja wenn er gleich nur allein die Hände gegen denselben aufgehoben hätte/ arg. *L. 15. §. 1. ff. de Injur.* Ludw. *p. 327.* welches Verbrechen Admodiation genannt wird.

6. Wenn er aber denselben zu seiner Defension tödtet?

Antw. So wird er seines Lehns nicht beraubet/ wenn er sonsten anders der Todes-Gefahr nicht hat entgehen können. Anton. *d. l.* Eine andere Frage ist es: wenn der Vasall zugleich ein Unterthan wäre/ von welchem anderswo.

7. Wenn er aber nur allein ehrenrührige Worte ausstoßete?

Antw. Nichts desto weniger wird solches vor eine Feloney geachtet. *d. text.*

8. Wenn

8. Wenn er aber mit des Lehns-Herren seinen Feinden Freundschaft hielte?

Antw. So verfället er in eine Felonеy / wenn er solches zum Verderben seines Lehns-Herren gethan hätte. 2. F. 57. Anton. d. th. 3. lit. d. Es wird aber bey entstehendem Zweifel gemuthmasset / daß die Freundschaft aus List sey eingegangen worden/nehmlich/ wenn solche von dem Vasallen contrahiret wird / nach der Zeit / als des Lehns-Herren Feindschaft mit dem andern sich geäussert hat; daß dahero dem Vasallen aufliget / das Gegentheil zu behaupten. Carpz. disp. Feud. 9. th. 11.

9. Auf was Weise begehet denn der Vasall ferner ein Verbrechen gerade gegen den Lehns-Herren?

Antw. (1) Wenn er denselben wegen eines Haupt-Verbrechens anklaget / oder in solcher Sache mit Willen gegen ihn ein Zeugniß ableget/ ob er gleich solches in einer Civil-Sache thun kan. 2. F. 33. §. *Similiter*. (2.) Wenn er denselben mit einer ehrenrührigen Klage belanget. 2. F. 22. §. *Curiæ*. (3.) Wenn er des Lehns-Herrn seine Geheimnüsse offenbahret hat/ welches in dem 1. F. 17. credentiam manifestare genannt wird; wenn er nur arglistiger Weise zum Schaden des Herren gethan hat / wenn gleich der Ausgang nicht darauf erfolget wäre / Anton. disp. 11. th. 3. lit. f. von welchem unsere Disputation *de Credentiæ Revelatione*. kan nachgesehen werden. (4) Wenn er arglistiger Weise geleugnet hätte / daß die Sache ein Lehn-Stück wäre; auf welchen Fall er

aber

aber nur desjenigen Lehn-Stücks zum Theil zu berauben ist/ welches er vor kein Lehn-Stück hat erkennen wollen. 2. *F. 26. §. Vasallus.* Struv. *c. 15. th. 9. n. 7.*

10. Wenn aber das Laster oder Verbrechen wahr wäre/ weshalben der Vasall den Lehns-Herren anklagte?

Antw. So ist dennoch die Anklage nicht zugelassen/ wegen des festen Bandes und der Pflicht/ womit der Vasall dem Lehns-Herren verbunden ist. Diesem ist auch nicht zuwider/ daß die Verbrechen nicht müssen ungestraffet bleiben/ nach dem *L. 51. ff. ad L. Aquil.* denn ich antworte darauf/ daß nur derjenige dergleichen Verbrechen kund machen müsse/ dem nicht verbothen ist anzuklagen. Ludw. *p. 331.*

11. Wie pecciret denn per indirectum ein Vasall gegen seinen Lehns-Herren?

Antw. Wenn er denjenigen/ welche in des Lehns-Herren Familie stehen/ eine grosse Injurie anthut/ z. E. wenn er den Lehns-Herrn zum Hahnrey gemachet hätte/ von welchem Worte Bithsch. *Comment. Feud. ad 1. F. 5. pag. 87.* nachzulesen ist/ oder dessen Gemahlin geschwängert hätte; *1. F. 5.* oder (2) wenn er gegen einen Fremden etliche schwere Verbrechen begangen hätte/ weswegen er des Lehns unwürdig gemachet würde.

12. Wenn aber der Vasall des Lehns-Herrn seine Gemahlin mit ihrem Willen fleischlich erkannt hätte?

Antw. So ist dem ohngeachtet der Vasall nicht

nicht entschuldiget / weilen er auch auf solche Weise die Treue/ welche er dem Lehns-Herren versprochen / violiret. Schrader. *p. 9. c. 2. n. 19.*

13. Wenn er aber nicht gewust hätte / daß es des Lehns-Herrn Gemahlin sey?

Antw. Nach der Ration, welche im Römischen Recht angeführet wird / müste derselbe dem ohngeachtet seines Lehns beraubet werden / weilen er mit unzuläßigen Dingen umgehet / maßen es genung ist / das er in genere darum gewust hat / daß dieselbe eines Mannes Ehe-Frau sey. *L. 18. ff. de Injur.* Die Feudisten aber sprechen einen solchen von der Beraubung des Lehns loß / weilen kein Sinn den Lehns-Herrn zu beleidigen vorhanden wäre. Schrader. *part. 1. pag. 9. Sect. 7. quæst. 22. num. 64.*

14. Wenn aber der Vasall sich nur allein unterstanden hätte / bey des Lehns-Herrn Gemahlin zu schlaffen?

Antw. Es ist nichts daran gelegen / ob der Beyschlaff sey würcklich zu Ende gebracht / oder nur versuchet worden / *l. F. 5. ibi. concumbere se exercueris.* das ist / willens wäre gewesen. Wenn er aber / da er den Beyschlaf vollbringen können / solches nachgelassen / und es ihn gereuet hätte / so wird er entschuldiget; Anton. *disp. u. th. 5. lit. b.* jedoch muß er alsdenn zu solchen Handlungen nicht geschritten seyn gewesen / die ohne dem eine Beraubung des Lehns meritiren. Ludw. *pag. 341.*

15. Wenn

15. Wenn er aber des Lehns-Herren Gemahlin einen Kuß gegeben hätte?

Antw. Es hält Anton. *d. l.* und Vultej. *cap. 11. n. 31.* dafür/ daß auch wegen eines geilen Kußes ein Vasall seines Lehns könne beraubet werden / nach dem text. *l. F. 5. ibi: cum ea turpiter luserit.* von welchem schändlichen Spiel dasjenige kan nachgesehen werden/ was ich in meinem Tractat *de Jur. Sens. diss. 7. c. ult. num. 24.* notiret habe. In dubio aber wird ein Kuß vor unanständig und geil gehalten / es sey denn / daß durch Gewohnheit eines Landes ein anders eingeführet wäre. *Roman. diss. de Oscul. §. 24. & 26.* von welcher Muthmassung die Herrn Geistlichen nicht füglich loß gesprochen werden / gleichsam als wenn dieselbe um einem Frauenzimmer den Seegen zu sprechen / Küßeten. Ludw. *pag. 339.* Roman. *d. l. §. 27.*

16. Um welchen Beyschlafs willen wird ferner ein Vasall seines Lehns beraubet?

Antw. Wenn er mit des Lehns-Herrn Tochter / oder mit seines Sohnes Tochter / oder mit des Lehns-Herrn Schwester / welche noch in seinem Hause sich aufhält / und noch nicht verheyrathet ist / Unzucht getrieben hätte. *l. F. 5. §. Item si fidelis.* Denn diese Personen gehören zur Familie des Lehns-Herrn. Struv. *cap. 15. th. 9. n. 9.*

17. Wenn er aber bey des Lehns-Herrn Witwe geschlaffen hätte?

Antw. Dieser Ursache wegen / wird der Vasall seines Lehns nicht beraubet: denn der Beyschlaf

schlaf wird bey Lebzeiten des Lehns-Herrn erfordert. 2. *F.* 21. §. *Si quis.* Es wäre denn / das solches noch zu der Zeit geschehe / da die Witwe noch in der Trauer wegen ihres Mannes stünde/ Struv. *d. l.* oder wenn es des itzigen Lehns-Herrn Mutter wäre.

18. Wie wird in Ansehung des Lehns der Lehns-Herr vom Vasallen lædiret?

Antw. Wenn er nehmlich das Lehn entweder veräussert / oder verschlimmert.

19. Warum wird er wegen der Veräusserung seines Lehns beraubet?

Antw. Weilen es den Schein hat/ als wenn er den Lehns-Herrn verachtete / indem er dessen Einwilligung nicht ersuchet. 2. *F.* 24. *in fin.* Wenn er aber unter der Condition, wenn der Lehns-Herr einwilligen würde / veräusserte / so cessiret die Privation. Anton. *disp. 11. th. 6. lit. b.* Struv. *cap. 13. th. 12.* Welches Rosenthal. *cap. 9. concl. 61. num. 6.* in so weit limitiret / wenn nur die Tradition nicht darauf erfolget wäre. vid. *qu.* 22.

20. Wenn er aber gemeinet hätte / das die Sache Allodial wäre?

Antw. So muß er sich deswegen mit einem Eyd reinigen / und alsdenn bekömmt er sein Lehn wieder / 2. *F.* 42. Anton. *d. th. 6. lit. b.* der Vasall ist aber verbunden alsdenn dem Käuffer sein Interesse wiederum zu erstatten. 1. *F.* 26. *Si Vasallus.*

21. Wenn

21. Wenn er aber noch in Zweiffel gestanden/ ob das Guth Lehn oder Allodial sey?

Antw. Die billigste Meinung ist/ daß alsdenn der Vasall seines Lehns nicht verlustig würde. 2. F. 26. §. *Vasallus feudum.* Anton. *d. l.* Ludwell. *p.* 357. Denn derjenige/ welcher nur zweiffelt/ hat nur allein eine Schuld/ und keine Arglist oder Betrug darbey; wiewohl Struv. *cap.* 13. *th.* 9. *num.* 3. dissentiret.

22. Wenn er das Lehn verkauffet/ aber nicht übergeben hätte?

Antw. Alsdenn ist die Convention wegen der Veräusserung nicht genug/ sondern es wird eine Real-Translation des Lehns erfordert; dasjenige wird auch nicht vor veräussert gehalten/ was annoch in dem Eigenthum des Verkäuffers bleibet/ nach dem *L.* 67. *ff. de V. S.* Jedoch hält Ludw. *pag.* 353. und *cap.* 11. *n.* 42. davor/ daß eine erdichtete Ubergebung/ als die durch ein Constitutum possessorium geschiehet/ zur Privation genug sey. Es ist aber billiger/ daß auf eine wirckliche Ubergebung gewartet werde/ wie Struv. *d. th.* 9. *n.* 5. meinet. Denn in Pœnal-Sachen müssen die Worte stricte genommen werden.

23. Wenn er aber alsobald den Besitz des veräusserten Lehns wieder bekommen hätte?

Antw. Nach strengem Recht bekömmt er sein Lehn alsdenn nicht wieder/ weilen das Verbrechen einmahl consummiret ist worden. 2. *F.* 44. Wiewohl die Rechts-Gelehrten hier vielmehr

der wiedrigen Meinung / als einer billigern nachfolgen / indem sie den angezogenen Text von der Wiedererlangung des Besitzes / welcher ex intervallo vorgangen / erklähren. Ludw. *p.* 353. Struv. *d. c.* 13. *th.* 12. *num.* 1.

24. Wie wird der Vasall seines Lehns durch Deterioration oder Verschlimmerung verlustig?

Antw. Wenn es eine grosse Verschlimmerung ist / welche durch List und grosse Nachläßigkeit des Vasallen zu Wege gebracht ist worden. Struv. *cap.* 15. *th.* 5. Anton. *d. th.* 6. *lit. c.* Auf welchen Fall der Vasall nicht allein seines Lehns beraubet wird / sondern er muß auch denen Agnaten das Interesse davon abtragen. Carpz. *p.* 3. *c.* 31. *D.* 8. Und solches geschiehet entweder / wenn die *Actio L. Aquiliæ*, oder in factum angestellet wird. arg. *L. Si modo.* 59. *de Legat.* 1.

25. Woher kan man aber wissen / wie hoch sich die Verschlimmerung erstrecke?

Antw. Es muß solche durch Willkühr des Richters untersuchet werden / welcher vornehmlich darauf zu sehen hat / ob die Deterioration so groß sey / daß solche zu immerwährendem Schaden des Lehns gereiche. Vultej. *c.* 11. *n.* 49. Ludw. *p.* 354. Menoch. *arbitr. quæst. jud. Lib.* 2. *caſ.* 78. Schrader. *p.* 9. *c.* 6. *n.* 61.

26. Ist denn auch eine Ankündigung deswegen vonnöthen / wenn einer wegen Deterioration des Lehns soll beraubet werden?

Antw. Es wollen die Doctores, welche von Schrader. *p.* 9. *c.* 6. *n.* 67. citiret worden / solches aus

aus dem Text *2. F. 27. §. 8. ibi: a Domino suo admonitus.* behaupten. Wenn aber anderswo des Vasallen sein Betrug kan abgesehen werden/ so scheinet die Denunciation nicht nöthig zu seyn. Ludw. *p. 345.* massen der angezogene Text auch nur allein von einer Wuth und Grausamkeit redet.

27. Wenn er aber ein Theil von dem Lehn verschlimmert hätte?

Antw. So wird der Vasall zum Theil/ und nicht des gantzen Lehns beraubet. Struv. *cap. 15. th. 5. num. 1.*

28. Welches sind die Verbrechen/ welche gegen einem Fremden begangen werden?

Antw. (1.) Der Vater- und Mutter-Mord/ und desgleichen; *1. F. 5. §. Item si frater.* (2.) der Verrath des Mitt-Vasallen; *2. F. 37. ibi: hominem tradendo.* (3.) das Laster der beleidigten Majestät; (4.) die Blut-Schande; (5.) wenn der Vasall allzusehr über seine Unterthanen wüthet. *2. F. 27. §. Quicunque. ibi: inordinate tractaverit.* Anton. *disp. 11. th. 7.* Struv. *cap. 15. th. 10.*

29. Wird denn der Vasall umb ein jedwedes Parricidium willen des Lehns beraubet?

Antw. Dieses bejahet insgemein Struv. *Exercit. 15. th. 10. num. 1.* Vultej. *cap. 11. n. 34.* der Text aber des *2. F. 37.* redet nicht von einem schlechten Parricidio, sondern von dem/ wenn ein Bruder den anderen mit der Intention ums Leben bringet/ daß er dessen Erbschafft/ oder

Recht/ welches er auf das Lehn hat / an sich bringen möge; auch welchen Fall derselbe wircklich eine Lehns-Felonev begangen hat. Auf diese Weise erkläret auch Ludw. *pag.* 367. Die übrigen Textus. Siehe aber Carpz. *disp. feud.* 9. *th.* 25. welcher sagt/ daß solches insgemein so statt finde.

30. Warum wird einer des Lehns verlustig/ wenn derselbe seinen Mit-Vasallen verräth?

Antw. Weilen durch solche Verrätherey so viel gewircket wird/ daß der Vasall nicht mehr in Curia stehen kan/ derowegen auch der Lehns-Herr selbsten dadurch injuriret wird. Struv. *cap.* 15. *th.* 10. *num.* 2.

31. Warum wird er wegen des Lasters der beleidigten Majestät des Lehns beraubet?

Antw. Weilen der Vasall dadurch nicht allein den Fürsten/ sondern auch sein Vaterland beleidiget/ und dahero des Lehns nicht mehr würdig ist; zudem so gelanget ohne das solches Lehn wiederum an den Ober-Herrn / weilen des Vasallen alle seine Güther confiscirt werden. Struv. *num.* 4.

32. Warum aber verfällt ein solches Lehn nicht dem Fisco anheim?

Antw. Weilen der Vasall durch seine Verbrechung des Lehns-Herrn sein Recht nicht hat verschlimmern / oder denselben in Schaden bringen können. Dahero wenn ein Vasall eines Fürsten gegen den Käyser das Laster der beleidig-

ten

ten Majestät begangen hätte / so verfallen die Güther nicht an den Käyser / sondern an den Fürsten / in dessen Lande die Güther gelegen / Capit. Leopold. *art.* 27.

33. Warum wird er wegen der Blut-Schande seines Lehns verlustig?

Antw. Weilen er nicht mehr auf ehrliche Manier in curia Domini auftreten kan; zudem so werden auch wegen der Blut-Schande des Vasallen seine Gütrr confiscirет. Struv. *d. l. num.* 3. Vultej. *c. 11. n.* 36. Wiewohl diese Ursache in dem Lehn-Recht nicht ausgedrucket ist worden / derowegen auch Ludw. *pag.* 369. dissentiret.

34. Auf was Weise begehet der Vasall durch seine Unterlassung oder Nachläßigkeit ein Verbrechen?

Antw. Wenn er seine schuldige Lehns-Dienste nicht leistet / noch die Gefahr eines unehrlichen Gerüchts / der Güther und Person des Lehns-Herrn nicht abkehret / desgleichen auch die Investitur nicht erneuret. Anton. *disp. 11. th.* 8.

35. Wie wird wegen der abgeschlagenen Lehns-Dienste das Lehn verlohren?

Antw. Wenn der Vasall / da der Lehns-Herr sie fordert / solche Dienste demselben versaget. 2. *F.* 21. Jedoch muß auf solchen Fall nicht so wohl auf den Verfall der Zeit / sondern auf die Forderung der Lehns-Dienste gesehen / und die Sache hiernach entschieden werden; denn die Lehns-Dienste ist man nicht schuldig zu leisten / es sey denn / daß sie angesaget wären worden; vid. *supr. c.* 18. *qu.* 33.

ausgenommen/ wenn der Vasall eine rechtmäßige Ursache hätte/ sich zu entschuldigen. Kohl. *de Servit. feudal. p. ult. n. 68.*

36. Wird denn auch der Vasall seines Lehns verlustig/ wenn er den Lehns-Herrn in der Schlacht oder Bataille verlässet?

Antw. Ja/ wenn gleich der Lehns-Herr dadurch keinen Schaden erlitten hätte/ denn es ist genug/ daß er Schaden dadurch hätte bekommen können. Schrader. *p. 6. c. 6. n. 74.* Welches auch die Rechts-Gelehrten auf andere Fälle/ als auf Kriegs-Gefahr extendiren. Vultej. *c. 11. n. 19.*

37. Wenn aber der Lehns-Herr bereits in der Schlacht wäre massacriret/ oder tödlich verwundet worden?

Antw. So wird der Vasall entschuldiget/ wenn er gleich nur aus probablen Ursachen vermeinet/ daß der Lehns-Herr verstorben/ oder tödlich verwundet wäre worden. Anton. *disp. 11. th. 8. lit. b.* Welches auch auf den Fall/ wenn der Vasall wegen seiner eigenen Wunden seinen Herren zu defendiren incapabel wäre gemachet worden/ zu extendiren ist. Schrader. *d. c. 6. num. 82.* Der erste Fall muß aber limitiret werden/ wenn des Lehns-Herrn seine Armee noch im Streit begriffen wäre/ welche er nicht verlassen darff/ wenn gleich der Lehns-Herr geblieben wäre/ weilen so wohl dem gemeinen Wesen/ als dem zukünfftigen Nachfolger hieran gelegen ist. Vid. *Disp. de Vasallo desertore. c. 2. n. 119. seq.*

38. Wenn

38. Wenn aber des Vasallen sein Substitut den Lehns-Herrn in der Schlacht verliesse?

Antw. So ist er seines Lehns nicht zu berauben / damit er nicht wegen eines andern seinem Verbrechen gestraffet werden möge. Diesem ist auch nicht entgegen / daß der Substitut wider die Pflicht / die ihm aufgetragen worden / gehandelt habe. Denn er kan deswegen von dem Lehns-Herrn nicht weiter angehalten werden / als daß er ihm das Interesse civile davor erstatte / aber nicht zur Straffe. Kohl. *de Servit. feud. part. ult. c. 179. seq.*

39. Ist er aber verbunden des Lehns-Herrn Leben seinem eigenen Leben vorzuziehen?

Antw. Nein / weilen einer sich selbsten der Nechste / und die ordentliche Liebe von sich selbsten anfänget / auch Niemand durch ein Pactum sich zu solchen Sachen verbindlich machen kan / welche in seiner Gewalt nicht stehen; zudem so ist auch ein Freygelassener nicht verbunden / seines Patronen Leben seinem eigenen vorzuziehen. arg. *L. 5. §. ult. ff. de Agnosc. & alend. lib.* Kohl. *de Servit. feud. p. 4. n. 2.* Vultej. *c. 10. num. 28.* Es muß aber hier ein Unterthan mit einem Vasallen nicht confundiret werden; denn dieser ist wegen eines blossen Pacts dem Lehns-Herrn verbunden; jener aber wird von GOtt dem Fürsten unterworffen / sowohl was dessen Leben / als Güther anlanget. Und wenn nur ein Fall ein wenig anders formiret wird: ob nemlich / wenn ein Edelmann von einem Bauren etliche Morgen Landes zu Lehn

hat/ sein Leben des Bauren seinem Leben nachzusetzen habe? so fällt die Decision gleich in die Augen.

40. Wenn aber der Vasall den gefangenen Lehns-Herrn nicht wiederum loß gemachet hätte?

Antw. Siehe hiervon das 18. Capitel und 36. Frage.

41. Wie begehet der Vasall ein Verbrechen/ wenn er die Belehnungs-Verneurung vernachläßiget?

Antw. Wenn er solche binnen Jahr und Tag nicht suchet. Vid. *Cap. 17. qu. 11.*

42. Ist denn nicht eine jede Ursache der Enterbung auch darzu hinlänglich/ daß man seines Lehns verlustig wird?

Antw. Also scheinet es zu seyn/ nach dem Text *2. F. 24. §. Prædictis modis.* Aber der Verstand dieses §. ist dieser: daß nemlich/ gleichwie die Ursachen der Enterbung durch gewisse Gesetze sind determiniret worden/ also auch die Ursachen/ weswegen einer seines Lehns könne beraubet werden/ in diesem Titel wären vorgestellet worden/ und daß so wohl die Civil, als natürliche Ration solches riethe/ daß auch einer solcher Ursachen wegen des Lehns verlustig würde. Vultej. *cap. 11. n. 13.* Ludw. *p. 325.* Finkelth. *Decis. 10. Controv. 6.*

43. Muß denn aber nicht noch eine andere Ursache zugelassen werden/ die in dem Lehn-Recht nicht ist benennet worden?

Antw. Es muß dem Willkühr des Richters überlassen werden/ ob die Ursache eine gleiche Bewand-

wandniß habe / oder noch gröſſer ſey; denn wenn ſie geringer iſt / ſo wird ſie nicht zugelaſſen. 2. F. 24. §. *Quia.* Menoch. *de Arbitrar. jud. quæſt. caſ. 267.* Vultej. *d. l. num. 15.* Exempel hievon ſuche beym Roſenthal. *c. 10. concl. 15.*

44. Wird denn ein Vaſall wegen begangener Felonen ipſo jure ſeines Lehns beraubet?

Antw. Nein / ſondern es muß der Sachen Erkänntnüß vorher gehen / 1. F. 21. §. *Sine cognita culpa.* nemlich ob der Vaſall eine rechtmäßige Urſache ſich zu entſchuldigen habe; hernacher muß die Sententia condemnatoria hinzu kommen / welche nach unſerer Meynung nicht declaratoria, ſondern privatoria iſt; Struv. *cap. 15. th. 11. n. 3.* das veräuſſerte Lehn aber fället ipſo Jure wiederum an den Lehns-Herrn. Struv. *d. l. n. 6.*

45. Wie wird die Felonen remittiret oder nachgelaſſen?

Antw. Entweder ausdrücklich / wenn ſolches durch Worte an den Tag gegeben wird; oder ſtillſchweigend / wenn nemlich der Lehns-Herr ſich ſolches Verbrechen nicht zu Hertzen ziehet / und dem ohngeachtet denſelben vor ſeinen Vaſallen agnoſciret / oder wenn er über die Nachläßigkeit des Vaſallen / die ihm bewuſt geweſen / nicht geklagt hat / und darüber verſtorben iſt. arg. *L. 7. C. de revocand. donat.* Struv. *th. 12. num. 4.* wohin auch die Præſcription von 30. Jahren hingehöret. Struv. *d. l. num. 8.*

46. An welchen wird denn das Lehn-Guth / wenn eine Felonen begangen iſt / wiederum verfället?

Antw. Ein neues Lehn wird ohne Unterscheid wiederum an seinen Lehns-Herrn gebracht. Struv. *cap. 15. th. 13.* Was ein altes Lehn betrifft/ so muß distinguiret werden/ ob der Fehl gegen den Lehns-Herrn/ oder gegen einen Fremden begangen ist: auf den ersten Fall verfällt solches wiederum an den Lehns-Herrn/ es mag nun solches directe, oder indirecte geschehen seyn; auf den letzten Fall gelanget alsobald das Lehn an die Agnaten/ und des Vasallen seine Söhne werden ausgeschlossen. Struv. *th. 14. & 15.* Nach Sachßen-Recht aber behalten die Söhne auf solchen Fall das Lehn. Carpz. *p. 3. c. 27. d. 3.*

47. Wenn der Vater etwas verbrochen hätte/ und das Lehn annoch bey dem Groß-Vater wäre?

Antw. Alsdenn werden selbige Enckeln zugelassen/ weilen sie alsdenn nicht dem Vater/ sondern ihrem Groß-Vater im Lehn nachfolgen. Anton. *disp. 12. th. 3. in fin.* Rosenth. *c. 11. concl. 6. n. 7. seq.*

48. Werden denn aber auf den ersten Fall die Agnaten gantz und gar nicht zugelassen?

Antw. Wenn von des delinquirenden Vasallen seinen Descendenten Niemand mehr vorhanden ist/ so müssen die Agnaten zugelassen werden. Struv. *th. 14.* denn deren ihr Recht hat durch des Vasallen sein Verbrechen nicht umgestossen können werden. Diff. Ludw. *pag. 387.* welcher davor hält/ daß die Agnaten ausgeschlossen müssen werden; aber solche Meinung ist nicht wohl gegründet/ weilen das Lehn nicht weiter an den Lehns-

Herrn

Herrn devolviret ist worden / als so weit sich das Recht das delinquirenden Vasallen extendiret.

49. Kan denn nicht der Lehns-Herr ohne der Agnaten ihren Willen die Feloney vergeben / oder remittiren?

Antw. Wenn das Verbrechen gegen den Lehns-Herrn begangen ist worden / so kan er die Feloney ohne Unterscheid nachlassen. B. Brunnem. *consil. 8.* Wenn solches aber gegen einen Frembden begangen / so ist entweder die Sententia condemnatoria deswegen gefället worden / oder nicht; auf den letzten Fall hat die Vergebung Platz / aber nicht auf den ersten: weilen denen Agnaten das Recht durch die Sentenz zuwege gebracht ist worden. Struv. *c. 15. th. 12. n. 9.*

50. Wenn aber der Lehns-Herr gegen den Vasallen ein Verbrechen begienge?

Antw. Der Lehns-Herr verliehret aus eben den Ursachen sein Ober-Eigenthum / aus welchen Ursachen der Vasall sein nutzbahres Eygenthum verliehret / weilen sie in solchem Stück gleich geschätzet werden. Struv. *cap. 15. th. 18.* wenn nur nicht eine solche Ursache vorkömmt / die offenbahr bey den andern nicht Platz finden kan; als welche bey denen Dienstleistungen vorkömmt / zu welchen der Lehns-Herr nicht angehalten wird. Vid. Kohl. *de Servit. feudal. part. 2. n. 121. seq.*

51. Was hat es aber mit den Reichs-Vasallen vor eine Bewandniß / wenn der Lehns-Herr oder Käyser solche mit Krieg angreiffet / wird derselbe alsdenn hiedurch seiner Oberen-Herrschaft verlustig?

Antw.

Antw. Die Reichs-Stände sind nicht allein des Käysers seine Vasallen / sondern des Käysers und des Reichs zugleich; ob nun gleich der Käyser die Treue / welche er denen Vasallen schuldig ist / violiret / so verbleibet dem ohngeachtet das Band der Stände und des Reich ungestöhret / wie zuvor.

Das XXIV. Capitel.
Von denen Lehns-Klagen.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. So öffters von Aufrichtung oder Versprechung eines Lehns gehandelt wird / so wird eine solche Klage / dadurch man das Lehn erlangen kan / gegeben / welche sonsten aus solcher Handlung / wodurch sich der andere zum Lehn zu geben / verbindlich gemacht hat / entstehet.
2. So öffters derowegen ein Lehn bereits durch die Investitur in Stand gebracht worden ist; so öffters eignet sich eine jegliche Klage den Platz utiliter zu / welche sonsten dem wahren Lehns-Herrn directe zukömmt. Denn wie das Dominium beschaffen ist / so verhält sichs auch mit der Action.

1. Auf wie mancherley Weise kan man Klagen eines Lehns halber anstellen?

Antwort.

DJe Klagen können entweder wegen eines Lehns / welches annoch sol aufgerichtet werden / oder welches bereits in den Stand gesetzet ist worden / angestellet werden; und auf beyderley Fall wird so wohl dem Lehns-Herren als dem Vasallen eine Klage gegeben.

2. Auf was Art wird dem Lehns-Herrn eine Klage wegen eines Lehn-Guths/ das noch nicht ist aufgerichtet worden/ gegeben?

Antw. Wenn der Vasall versprochen hat/ daß er sein Guth von dem Lehns-Herrn als ein Lehn recognosciren wolle/ und hernacher solches zu thun abgeschlagen hat. Anton. *Disp. 13. th. 1. lit. d.*

3. Wenn wird aber dem Vasallen gegen den Lehns-Herrn eine Klage gegeben/ dadurch er ihn belangen kan/ daß er ihm ein Guth zu Lehn reiche?

Antw. Wenn der Lehns-Herr das Lehn-Guth versprochen/ und hernacher dasselbe zu übergeben sich weigert/ welches er aber nicht thun kan/ wenn er gleich das Interesse davor abtragen will. Vid. *supr. Cap. 12. qu. 18.*

4. Was wird aber dem Vasallen vor eine Klage gegeben?

Antw. Eine solche Klage/ die aus demjenigen Contract entstanden ist/ dadurch sich der Lehns-Herr das Lehn zu überreichen/ verbindlich gemacht hat/ z. E. wenn es durch Stipulation geschehen/ so kan er actionem ex stipulatu anstellen; wenn es aber durch einen Verkauf geschehen/ so hat die actio empti Platz. Anton. *d. th. 1. lit. g.*

5. Wenn aber gantz und gar kein Contract wäre hinzu gekommen?

Antw. So wird dennoch wegen bloßer Versprechung gleichsam als aus einem Pacto nach unserem heutigen Rechts-Brauch eine Klage gegeben/

geben / die auch deswegen Condictio ex moribus genannt wird. Anton. *d. l. lit. f.*

6. Was kömmt dem Lehns-Herrn vor eine Klage zu / wenn das Lehn bereits constituiret ist worden?

Antw. Er kan directam Rei vindicationem anstellen / dadurch er das Lehn von einem jeden fremden Besitzer wiederum zurück fordert. Struv. *c. 16. th. 2. n. 3.*

7. Wenn aber der Vasall und der Lehns-Herr bey der Vindication des Lehns concurrirten?

Antw. So ist des Vasallen seine Sache / wegen des nutzbahren Eigenthums / viel besser / Ludw. *p. 410.* und dem Lehns-Herrn geschiehet dadurch kein Nachtheil. Dahero wenn der Vasall entweder nicht klagen kan / oder nicht klagen will / so wird zuletzt endlich der Lehns-Herr zugelassen. Struv. *d. l.* Anton. *disp. 13. th. 5. lit. e.*

8. Kan auch der Lehns-Herr sich gegen den Vasallen der Vindication bedienen?

Antw. Nein / es wäre denn / daß das Lehn zu Ende / oder wegen begangener Feloney wiederum an den Herrn gekommen wäre / der Vasall aber solches nichts desto weniger in Besitz hielte. Schrad. *P. 2. part. 9. princ. Sect. 9. num. 22.* Struv. *c. 16. th. 2. num. 4.* Wenn nur die Sententia privatoria darzu gekommen / denn ipso jure gehet das Lehn nicht verlohren. Vid. *supr. Cap. 23. qu. 44.* Andere Klagen / die einem / wenn das Lehn verlohren ist gangen / zukommen / recensiret Schrader. *cit. loc.*

9. Was

9. Was kömmt dem Lehns-Herrn vor eine Klage zu/ dadurch er den Vasallen zu Diensten anhalten könne?

Antw. Er kan deswegen keine Vindication, sondern muß actionem personalem, welche aus dem Lehns-Contract entstehet/ anstellen. Struv. *d. th. 2. num. 5.* Auf welchen Fall auch die actio præscriptis verbis Platz finden kan/ wie Ludw. *pag. 412.* erweiset/ und dieses zwar/ weilen der unbenahmte Contract do ut facias hinzu kömmt.

10. Was wird vor eine Action gegeben/ wenn keine Lehns-Dienste sind geleistet worden?

Antw. Es kan das Lehn durch die Condictionem causa data, causa non secuta revociret werden. *l. F. 21.* Struv. *d. l. n. 1.*

11. Kommen denn dem Lehns-Herrn in Ansehung des Lehns auch actiones ex interdictis zu?

Antw. Ja/ er kan interdicta retinendæ und recuperandæ possessionis anstellen.

12. Wie stellet er interdicta retinendæ possessionis an?

Antw. Wenn er entweder von dem Vasallen in der quasi Possession des oberen Eigenthums turbiret/ oder von einem Fremden in Genieſſung der Lehns-Dienste verhindert wird/ auf welchen Fall er durch eine actionem utilem aus dem Interdicto uti possidetis verfahren kan. Anton. *disp. 3. th. 5. lit. b.*

13. Wie kan er Interdicta recuperandæ possessionis anstellen?

Antw. Wenn der Vasall den Lehns-Herrn ent-

entweder nicht mehr recognosciren will / oder / wenn solcher Lehns-Dienste von ihm fordert / demselben widerstehet; oder ein anderer mit Gewalt die Lehns-Dienste oder Pensionen von dem Vasallen eingefordert hätte. Anton. *d. lit. c.*

14. Was wird dem Lehns-Herrn vor eine Klage wegen des veräusserten Lehns gegeben?

Antw. Entweder es ist licite, das ist / mit Einwilligung des Lehns-Herrn veräussert worden / und alsdenn wird die Action nicht gegeben; oder es ist illicite veräussert worden / und alsdenn kömmt ihm die Rei vindicatio zu.

15. Wird auch dem Lehns-Herrn eine Præjudicial-Klage gegeben / wenn einer leugnen wolte / daß er Vasall wäre?

Antw. Struv. negiret solches *Cap. 16. th. 2. n. 6.* welches wir von der Actione directa zugeben; denn der Lehns-Herr hat über die Person des Vasallen gar kein Recht. Daß aber die utilis actio Platz finden könne / wenn man von dem Freygelassenen argumentiret / solches will Ludw. *p. 413.* beweisen.

16. Was wird aber dem Vasallen vor eine Klage de Feudo constituto gegeben?

Antw. Er hat alsdenn entweder eine Real- oder Personal-Klage.

17. Wenn kömmt ihm die Actio realis zu?

Antw. Wenn das Lehn von einem anderen aufbehalten wird / auf welchen Fall der Vasall solches durch die utilem Rei vindicationem wieder fordern kan. *2. F. 8. §. Rei.* wenn gleich der

Lehns-

Lehns-Herr das Lehn aufbehielte/ denn er handelt gegen die Treue des Contracts / und besitzet also unrechtmäßiger Weise. Anton. *disp. 13. th. 3. lit. c.*

18. Kan denn auch der Vasall mit der Actione Publiciana verfahren?

Antw. Ja / wenn gleich der Lehns-Herr selbsten besässe. Anton. *d. l.* Denn die Possession ist in Ansehung des nutzbahren Eigenthums mangelhaftig. Diesem stehet auch nicht entgegen / daß die Actio Publiciana gegen den Herrn nicht gegeben werde. §. 4. *Inst. de act.* Denn es hat eine andere Bewandniß mit dem Vasallen / als mit dem bonæ fidei possessore. Jener hat seine causam vom rechten Herrn/ dieser aber von einem solchen / der nicht Herr über die Sache ist. Ludw. *p. 414.*

19. Wird denn auch die Actio confessoria und negatoria dem Vasallen gegeben?

Antw. Ja / so öfters ihme die Dienstbarkeit / welche man dem Lehn schuldig ist/ verläugnet oder versaget wird / oder ein anderer sich die Dienstbarkeit in dem Lehn zuschreiben will. *d.* §. *Rei.* Anton. *lit. e.* Bitsch. *ad 2. F. 8. pag. 257.* Wie denn auch andere actiones, welche nach dem Civil-Recht demjenigen zukommen / der das utile dominium hat / dem Vasallen nicht müssen abgesprochen werden/ als da ist die actio communi dividundo, die actio finium regundorum, und die actio furti &c. Anton. *d. lit. g.*

20. Kan er aber Petitionem hæreditatis anstellen?

Antw. Ja / wenn es lauter Erb-Lehn ist / und der andere als ein Erbe oder Besitzer solches Guth

inne hat; denn sonsten muß er nothwendig rei vindicationem, wegen des Eigenthums / welches durch die Succession an den Vasallen ist gebracht worden / anstellen. Anton. *d. l. lit. h.*

21. Kan er auch interdicta anstellen?

Antw. Ja / und zwar Interdicta adipiscendæ possessionis, als da ist das Interdictum quorum bonorum, welches demjenigen gegeben wird / der ab intestato succediren soll. Die Interdicta retinendæ possessionis, als da ist unter andern das Interdictum uti possideris, werden gegen einen jeden angestellet / der den Besitz beunruhigen will. Die Interdicta recuperandæ possessionis haben statt / wenn entweder der Vasall seiner Possession beraubet ist worden / da denn entweder das Interdictum unde vi Platz findet / oder die Actio de spolio ex *Canon. Redintegr. caus. 3. qu. 1.* Anton. *d. l. th. 4.* wiewohl auf solchen Fall vielmehr eine Actio in factum gegen den Lehns-Herrn muß angestellet werden. Struv. *cap. 16. th. 3. num. 3.* Ludw. *p. 416.* Es sey denn / daß der Lehns-Herr denselben mit gewafneter Hand überfallen hätte. Struv. *c. 11. th. 3. n. 1.*

22. Was kömmt dem Vasallen vor eine Personal-Action gegen den Lehns-Herrn zu?

Antw. Wegen des Lehns-Contracts ist der Lehns-Herr dasjenige zu leisten verbunden / was er dem Vasallen versprochen hat / oder daß er auch dem Vasallen eine Wechselsweise Treue /

oder

oder die Verneuerung der Lehns-Belehnung nicht versage. Struv. *c. 16. th. 3. num. 5.*

23. Was wird vor eine Klage gegen den Lehns-Herrn angestellet / wenn das Lehn evinciret / oder in Anspruch genommen worden?

Antw. Alsdenn hat die Condictio ex Lege gegen denselben statt / oder vielmehr die condictio ex consvetudine feudali, daß er entweder ein anderes Lehn von eben der Güte restituire / oder die Æstimation leiste. *2. F. 8. princ.* Ludw. *p. 415.* Und diese Condiction hat so öfters statt / so öfters es am Namen der Action gebricht / arg. *L. unic. ff. de Condict. ex Leg.* Wenn aber das Lehn durch einen solchen Contract wäre zuwege gebracht worden / worbey die Gewehr muß geleistet werden / z. E. wenn er das Lehn gekauft hätte / so wird durch eine Klage aus eben dem Contract zur Eviction verfahren.

24. Was kömmt denen Agnaten vor eine Action zu / wenn das Lehn veräussert ist worden?

Antw. Es kömmt ihnen entweder die Klage aus dem Jure Protimiseos oder Näher-Geltungs-Recht zu / oder die Klage aus dem Recht der Lehns-Nachfolge / welche auf beyde Fälle eine Actio revocatoria feudi genannt wird. Anton. *disp. 13. th. 6. vid. supra cap. 20. qu. 2. seq.* Alle bißhero angeführte Actiones aber finden auch bey denen Lehnen im H. R. Reich statt. Itter. *c. 25. §. 2.*

Das XXV. Capitel.

Von dem Lehns-Gerichte und *Feudal*-Proceß.

General-Inhalt dieses Capitels.

1. Durch die Commission über ein Lehn wird einem auch die Jurisdiction über den Vasallen aufgetragen / aber nur allein in Absicht auf ein solches Lehn. Dahero wenn man von der Constitution eines Lehns noch nichts weiß / oder von der Personal-Obligation des Vasallen selbsten / oder des Lehns-Herrn die Frage ist / so wird nicht deswegen nach dem Lehns-Richter / sondern nach dem ordentlichen Richter gegangen.
2. Die Lehns-Streitigkeiten aber betreffen entweder unterschiedene Vasallen / und alsdenn ist der Lehns-Herr Richter; oder es gehet solche Zwistigkeit den Lehns-Herrn und den Vasallen unter sich an / und auf solchen Fall müssen die Pares Curiæ, oder Convasallen, und nicht der Lehns-Herr selbsten Richter seyn.

1. Wer ist der Richter in Lehns-Sachen?

Antwort.

DEr Lehns-Herr und die Pares Curiæ, unterweilen aber nimmet man auch zum ordentlichen Richter seine Zuflucht. Struv. *c. 16. th. 4.*

2. Welche sind denn die Pares Curiæ?

Antw. Es sind eben desjenigen Lehns-Herrn seine Vasallen / welche in eben dem Lande wohnen / und aus der Ursache so genennet werden / weilen

sie

sie unter sich gleich seyn / in Ansehung eben derjenigen Curiæ desselbigen Lehns-Herrn. Vultej. *lib. 1. c. 7. num. 26.*

3. Wenn ist aber der Lehns-Herr judex competens?

Antw. Wenn unter vielen Convasallen ein Streit wegen des Lehns erreget wird. *2. F. 55. §. fin.* Anton. *diss. 14. th. 1.* Struv. *c. 10. th. 5.*

4. Aber muß denn nicht der Lehns-Herr auch zugleich Pares Curiæ mit darzu nehmen?

Antw. Es machen die Rechts-Gelehrten hier einen Unterscheid unter Regal-Lehnen / und die regal seyn; wegen der ersten judiciret nur der König / oder der Käyser / ohne daß er die Pares Curiæ darzu brauchet; *1. F. 18.* in diesen aber muß der Lehns-Herr die Pares Curiæ mit darzu nehmen. *d. text. 1. F. 18. & 2. F. 15. in fin.* Struv. *d. th. 5. n. 1.* welches aber nach heutigem Gebrauch nicht statt findet / massen jetzo bey denen Fürstlichen Lehns-Cantzeleyen die Sachen ventiliret werden.

5. Wer erkennet in unserem Reiche über die grossen Reichs-Lehn?

Antw. Solches thut allein der Käyser / nach der *O. C. part. 2. tit. 7.* so gar / daß auch solches denen Reichs-Vicarien nicht zukömmet / nach besagtem *tit. 7.* Struv. *d. l. n. 2. & 4.* Dissent. Itter. *de Feud. Imp. c. 25. §. 19.* Schweder. *de J. P. part. spec. sect. 1. c. 33. §. 7.* Carpz. *de L. Reg. cap. 11.*

Sect. 15. n. 8. wiewohl Limnæus *de J. P. lib. 2. cap. 9. n. 30. & 54.* davor hält / daß der übrigen Reichs-Fürsten ihr Rath und Guthachten bey Entscheidung solcher Controversien hierüber müsse vernommen werden. Solches ist zwar nicht durch einen ausdrücklichen Text, jedoch aber durch die Observanz öftermahls comprobiret worden. Eine andere Beschaffenheit hat es / wenn der Käyser wegen begangener Felonen die Fürsten ihres Lehns berauben will / welches er aber nicht thun kan / es seye denn / das der Chur-Fürsten ihre Einwilligung mit hinzukomme. Capit. Leopold. *art. 28.*

6. Wenn judiciren aber die Pares Curiæ hierüber?

Antw. So öfters die Lehns-Streitigkeit den Lehns-Herrn angehet / es mag solches directo, oder indirecte geschehen; so öfters kömmet denen Paribus Curiæ die Jurisdiction zu / damit der Lehns-Herr nicht in seiner eigenen Sache judiciren möge. Struv. *d. l. th. 6.* Welches auch nach des Itteri *de F. Imp. c. 25. §. 17.* Meynung bey denen Reichs-Lehnen so gebräuchlich ist.

7. Wer muß aber die Pares Curiæ erwehlen?

Antw. Es müssen insgemein alle ihr Urtheil darüber geben; es wäre denn / daß entweder der Lehns-Herr oder der Vasall gewisse Pares hierzu erwehlet hätten / welches sie thun können. Wenn aber einer unter denselben erwehlete / der andere aber sich weigerte zu erwehlen / so müssen nur davon diejenigen urtheilen / welche von dem einen

sind erwehlet worden. Struv. *th. 6. num. 3.* Jedoch aber hat der Lehns-Herr bey solcher Election den Vorzug; Anton. *disp. 14. th. 3.* wenn nur der Vasall keine rechtmäßige Ursache wegen des Verdachts gehabt hat.

8. Müssen auch die Pares, welche judiciren wollen / mit einem neuen Eyde befestiget werden?

Antw. Nein / weilen in dem Lehn-Recht solches nirgendswo ist ausgedrücket worden. Wenn nur in dem anfänglich geleisteten Eyde der Treue die Clausul von Recht und Gerechtigkeit zu administriren / ist angehänget worden. Sonsten ist es viel sicherer / daß ein neues Jurament erfordert werde. Anton. *Disp. 14. th. 4. lit. c.* Struv. *d. l. num 4.* Wenn auch der Vasall zugleich ein Fürstlicher Minister ist / so pfleget ein solches Juramenț relaxiret zu werden / in so weit er dem Fürsten verbunden ist.

9. Muß denn aber auch der Lehns-Herr schweren?

Antw. Nein / denn es kömmt denen Vasallen gar nicht zu / von dem Lehns-Herrn einen unrichtigen Verdacht zu hegen. Anton. *d. th. 4. lit. b.* Derowegen auch derselbe den Eyd der Treue abzuschweren nicht nöthig hat. vid. *supr. c. 13. qu. 13.*

10. Wenn nimmt man aber zu dem ordentlichen Richter des Orts seine Zuflucht?

Antw. Wenn entweder die Sache nicht Lehnhahr ist / gleich wie es mit einem versprochenen / aber noch nicht verordneten Lehn beschaffen zu seyn pfleget; oder wenn einer in Ab-

rede ist/ daß er ein Vasall sey/ oder zwischen unterschiedener Herren Vasallen ein Streit vorfällt/ oder wenn über einer anderen Sache/ die nicht Lehn ist/ gestritten wird/ Struv. *th. 7. n. 1.* Anton. *disp. 14. th. 5. lit. a.* oder wenn das Lehn-Gericht gantz und gar daselbsten nicht anzutreffen wäre/ und der Lehns-Herr vielleicht keine andere Pares hätte. Struv. *d. l. num. 2.*

11. Können auch die litigirenden Vasallen sich einen Schieds-Richter erwehlen?

Antw. Ja/ wenn die Sache an den ordentlichen Richter gehöret/ in Lehns-Sachen aber gehet solches nicht an/ vid. *supr. c. 19. qu. 22.* ob gleich Struv. *d. c. 16. th. 8.* auch das letzte behaupten will. Es scheinet aber/ als wenn dieser von ihm aliegirten Texte nicht von einer Sache/ die an den Lehns-Herrn/ sondern die an den ordentlichen Richter gehörig/ gehandelt würde.

12. Was hat man in denen Lehns-Sachen vor eine Art zu procediren?

Antw. Es pfleget gemeiniglich eben das/ was sonsten bey denen Civil-Sachen vorkömmt/ auch hier in acht genommen zu werden/ es wäre denn/ daß in dem Lehn-Recht etwas besonders deshalben verordnet sey worden. Struv. *c. 16. th. 10.* Anton. *disp. 15. th. 1. lit. a.* Welche Specialia aber nach heutigem Gebrauch fast aufhören. Vid. *qu. 23.*

13. Kan auch der Vasall den Lehns-Herrn ohne Urlaub in Jus vociren?

Antw.

Antw. Es negiren solches die Rechts-Gelehrten / und nehmen ein Exempel von dem Freygelassenen her. Es hat aber die veniæ impetratio heutiges Tages aufgehöret / daß also dieselbe auch / was den Vasallen anbelanget / nicht nothwendig ist; wiewohl derselbe annoch heutiges Tages sittsam und mit Ehrerbietigkeit die Citation erlangen muß. Struv. *c. 11. th. 3. num. 2.* Der Lehns-Herr aber kan den Vasallen frey nach seinem Belieben in Jus vociren. Anton. *d. l. th. 2. lit. b.*

14. Wie vielerley Citation ist in Lehns-Sachen vonnöthen?

Antw. Eine dreyfache / welche durch eine gewisse Zeit von sieben oder zehen Tagen unterschieden ist. *2. F. 22. pr. & 2. F. 24. §. 1.* Anton. *d. th. 2. lit. c.* Heutiges Tages bedienet man sich eben der Art und Weise zu citiren / wie bey Civil-Sachen zu geschehen pfleget.

15. Wenn aber der Vasall / da er citiret worden / nicht erschienen wäre?

Antw. So wird der Lehns-Herr in den Besitz des Lehns eingesetzet / worbey aber dem Vasallen die Freyheit erstattet wird / binnen einem Jahre den Besitz wieder einzunehmen. *2. F. 22.* Anton. *d. l. lit. b.* Eben dieses muß auch statt finden / wenn der Lehns-Herr ungehorsam gewesen und auf die Einladung nicht erschienen wäre. Struv. *cap. 16. th. 17.*

16. Hat auch eine Reconvention gegen den Lehns-Richter statt?

Antw. Ja/ wenn es eine Lehns-Sache ist; wenn es aber keine Lehns-Sache ist/ so findet auch die Reconvention keinen Platz; es sey denn/ daß die Sachen gantz und gar an einander hiengen/ dergestalt/ daß sie nicht von einander könten abgesondert werden. Anton. *diss. 14. th. 2. lit. b.* Denn die Reconvention wird so öfters zugelassen/ so öfters der Sachen Qualität von des Richters Erkänntniß nicht ausgenommen worden ist; oder so öfters der Richter selbsten keine eingeschränckte Macht zu verabschieden hat. Ludwell. *pag. 417.* Anton. *diss. 15. th. 3. lit. d.* Dahero auch der Vasall in Lehns-Sachen vor dem ordentlichen Richter nicht kan wieder belanget werden.

17. Kan auch der Vasall von dem Lehns-Herrn den Eyd vor Gefährde fordern?

Antw. Nein/ wegen der Ehrerbiethigkeit/ die er dem Lehns-Herrn schuldig ist. *2. F. 33. §. In quibus.* Struv. *cap. 11. th. 3. n. 5.* welches in besagten Textibus auch so gar extendiret/ daß solches auch der Lehns-Herr von dem Vasallen nicht fordern könne; wegen der Treue/ wormit der Vasall dem Lehns-Herrn verbunden ist. Ludw. *p. 418.* Anton. *D. 14. th. 4. lit. b.*

18. Wann aber unter den Vasallen selbsten ein Streit vorgefallen wäre?

Antw. Die beste Meinung ist/ daß solche sich den Eyd vor Gefährde auf solchen Fall untereinander

ander deferiren können/ weilen solches nirgends-wo in dem Lehn-Recht verbothen ist worden/ daß dahero bey dem gemeinen Recht muß geblieben werden; 2. *F.* 1. zudem so ist auch unter den Mit-Vasallen kein solches festes Band vorhanden. Ludw. *pag.* 419.

19. Was ist aber vor eine Probation in Lehns-Sachen vonnöthen?

Antw. Eine solche Probation/ die durch tüchtige Zeugen geschehen: unter andern wird nach dem Lehn-Recht eine Weibes-Person vor untüchtig gehalten. 2. *F.* 32. *in fin.* wiewohl einige eine Weibes-Person von hohem Stande hierbey ausnehmen wollen; Anton. *disp.* 15. *th.* 5. *lit. d. in fin.* denn diese kan richten/ die Sachen untersuchen und condemniren. Rittersh. *lib.* 2. *c.* 3. *q.* 3. Es sind auch die testes extranei hierzu unfähig. Die Pares curiæ aber werden gemeiniglich nur allein vor tüchtig gehalten. *d. text. Vid. supr. c.* 12. *qu.* 9. *& seq.*

20. Wie viel Zeugen werden aber erfordert?

Antw. Zwey/ und unterweilen fünffe. Vid. *supr. cap.* 12. *quæst.* 15.

21. Wenn aber der Kläger Mangel an dem Beweißthum hätte?

Antw. So wird der Beklagte nicht gleich absolviret/ gleichwie nach dem Jure Civili zu geschehen pfleget/ sondern er muß sich mit einem Eyd pur-

purgiren. Vultej. *lib. 2. c. 3. num. 20.* wiewohl dieses also kan expliciret werden; daß nemlich auch nach dem Lehn-Recht / wenn der Kläger nichts bewiesen / der Beklagte müsse loßgesprochen werden: es wäre denn / daß der andere vor sich Muthmassungen hätte; denn alsdenn muß demjenigen / gegen welchen die Muthmassungen militiren / von dem Richter der Eyd deferiret werden. *2. F. 33. §. Sacramentum.* Struv. *c. 16. th. 16. num. 1.*

22. Wie muß denn ein solcher Eyd geleistet werden?

Antw. Dergestalt / daß nicht allein derjenige / welcher mit Muthmassungen graviret worden / schwere / sondern auch zugleich 12. Sacramentales oder Compurgatores schweren müssen über ihre Credulität. Es musten auch unter solchen Personen 6. Agnaten vorhanden seyn / die übrigen aber konten auch extranei seyn. *2. F. 33. §. Et cum datur.* Anton. *disp. 15. th. 6. lit. c.* Vultej. *lib. 2. cap. 3. num. 20. in fin.*

23. Was wird aber heutiges Tages observiret?

Antw. Es wird gemeiniglich hierbey der Proceß nach gemeinen Rechten in acht genommen / und wenn der Kläger nichts beweiset / so wird der Beklagte loßgesprochen; ausgenommen / wenn die Conjecturen / welche vor das eine Theil militiren / die Delation des Reinigungs-Eyds erforderten / auf

auf welchen Fall die Sacramentales nicht weiter adhibiret werden / Struv. *c. 16. num. 4.* Ludw. *p. 420.* Vultej. *d. l.* ausgenommen / wenn der Land-Friede gebrochen wäre worden. *Ord. Cam. p. 2. tit. 10.* Gail. *de P. P. lib. 2. c. 7.*

24. Werden denn auch Muthmassungen in einem Lehns-Proceß zugelassen?

Antw. Ja / und alsdenn wird das Guth mehr vor Allodial, als vor Lehn gehalten / Struv. *c. 16. th. 11.* Itter. *c 25. §. ult. vid. supr. c. 2. qu. 9.* das Lehn wird auch vielmehr vor ein eigentliches als uneigentlich Lehn gehalten / vid. *supr. cap 3. q. 6.* vielmehr vor ein altes / als ein neues Lehn / wenn nemlich der Agnat besitzet; vid. *cap. 3. qu. 21.* desgleichen auch mehr vor ein männlich als weiblich oder Kunckel-Lehn; vid. *cap. 4. q. 9.* ingleichen auch mehr vor ein Feudum ex pacto & providentia, als vor Erb-Lehn gehalten. *d. c. 4. qu. 52.* Anton. *disp. 15. th. 7.*

25. Wo muß das Lehns-Urtheil gefället werden?

Antw. Es muß solches an dem gewöhnlichen Orte / oder allwo sich die Partheyen deswegen vereinbahret / oder an einem solchen Orte / welcher allen beyden streitenden Partheyen am besten gelegen ist / geschehen; Anton. *d. l. th. 8. lit. b.* heutiges Tages aber an dem Fürstlichen Hofe. Wenn aber der Vasall mit dem Lehns-Herrn litigiret / und der gewöhnliche Ort fehlet / so stehet die Wahl

bey

bey dem Lehns-Herrn/ wenn er nur einen sicheren Ort hierzu erwehlet. Vultej. *Lib. 2. c. 3. num. 31.*

26. Worauf muß aber bey Fällung eines Urtheils am meisten gesehen werden?

Antw. Siehe oben in dem 1. Capitel und 23. Frage.

27. Wird denn auch die Appellation in Lehns-Sachen zugelassen?

Antw. Ja/ weilen dieselbe in genere einem freystehet/ es sey denn/ daß sie ausdrücklich wäre verbothen worden/ und hiehin ist der Text *l. F. 22. §. fin.* zu ziehen/ welches auch auf andere Remedia Juris civilis, nemlich auf die Einsetzung in vorigen Stand/ wie auch auf das Remedium revisionis und nullitatis zu extendiren ist. Vultej. *lib. 2. cap. 3. num. 28.*

28. An welchen muß aber in Lehns-Sachen appelliret werden?

Antw. Es muß an den nechsten Oberen Lehns-Richter/ oder wenn dieser nicht vorhanden/ an dessen seinen ordentlichen Richter/ welcher in der Lehns-Sache gerichtet/ appelliret werden. Struv. *c. 16. th. 9.* Ludw. *pag. 422.* Die Reichs-Kammer nimmt keine Appellation wegen eines Regal-Lehns an/ weilen der Käyser dergleichen Sachen Erkäntnüß sich allein vorbehalten hat. Vid. *supra quæst. 5.*

Uber

Uber die mittelbahren Lehn aber wird die Appellation bey der Cammer angenommen. Blum. *Proceſſ. Cam. tit. 4. num. 8.* Es wäre denn / das der Lehns-Herr das Jus de non appellando hätte / wie denn auch die Cammer über die unmittelbahre Lehn-Stücke / welche nicht Regal-Lehn seyn / cognosciret. Itter. *de Feud. Imp. c. 25. §. 7.*

29. Was müssen aber vor Fatalia der Appellation in Lehns-Sachen in acht genommen werden?

Antw. Weilen nichts anders ins besonder deswegen verordnet ist worden / so muß eben dasjenige in acht genommen werden / was sonsten nach gemeinem Recht statt findet. arg. *2. F. 1.* Anton. *th. 8. lit. G.*

30. Wer exsequiret das Lehns-Urtheil?

Antw. Der Lehns-Herr / wenn nur derselbe das Vermögen hat zu exsequiren. Sonsten thut es der ordentliche Richter / welcher dergleichen Amt verrichtet entweder in Ansehung des Orts / wo Beklagter seine Wohnung hat / wenn es eine Personal-Action ist; oder in Ansehung / wo das Guth gelegen / wenn es eine Real-Action ist / dessen Hülffe alsdenn der Lehns-Richter imploriren muß. Vultej. *lib. 2. cap. 3. num. 29.* Ludw. *p. 324.* Wenn der Käyser die Sentenz ausgehen lassen / so geschieht die Execution nicht von dem Käyser / sondern von den Cräyß-Fürsten. Vid. Blum. *in Proc. tit. 77.* Wenn aber ein Cräyß allein nicht mächtig gnung ist / die Execution zu ver-

verrichten / werden die benachbahrten Cräyse zu Hülffe geruffen. Es pfleget aber die Clauſula paritoria in denen Urtheilen vorhergeſetzet zu werden / damit der Sentenz bey Straffe binnen gewiſſer Monathen Folge geleiſtet werde.

31. Muß denn auch der Lehns-Herr / welcher condemniret iſt worden / in ſolidum exſequiret werden?

Antw. Nein / ſondern die Rechts-Gelehrten eignen demſelben das Beneficium Competentiæ zu / nach dem Exempel des Patronen / *L. 17. ff. de Re jud.* Ludw. *d. loc.* wenn nur der Vaſall nicht eben ſowohl arm iſt. Schrader. *p. 2. c. 3. num. 93.*

32. Wenn aber der Vaſall condemniret werden ſoll?

Antw. So kan demſelben daß Beneficium competentiæ nicht zu ſtatten kommen / weilen die Urſache / warum dem Lehns-Herrn ſolche Rechts-Wohlthat ertheilet wird / auf den Vaſallen nicht kan gezogen werden; ausgenommen / wenn derſelbe würcklich in Kriegs-Dienſten ſtünde.

E N D E.

Anhang

Anhang

Von etlichen

SOLENNITÆTEN,

Welche bey Belehnungen vorzugehen pflegen;

Sampt einer

Tax-Ordnung/

Wie die Dignitäten im Reich taxiret werden/

Und etlichen

Eydes-Formulen.

Num. I.

Der Actus der Chur- und Fürstl. Sächs. Reichs-Lehn-Empfängnüß.

DEn 31. Maji Anno 1660. frühe um 8. Uhr fuhren die F.F.F.S.S.S. Magdeb. Merseburg. und Naumburg. Herren Abgesandten zu denen beyden Churfürstl. Sächs. Herren Abgesandten / blieben allda biß 9. Uhr / von da fuhren sie auf zweyen Kutschen nach der Käyserlichen Burg / in der einen Kutschen sassen der Fürstl. Sächs. Magdeb. und der Fürstl. Sächs. Naumb. Herren Abgesandten / in der andern die beyden Merseb. so bald sie dahin kamen / seyn sie an dem Thore / da man in die Käyserl. Residentz hinein gehet / und wo die Schweitzer stehen / abgestiegen und hinauf gangen / erstlich durch den Ritter-Saal in die eine *Anticameram*, allwo die Herren Räthe / andere Standes-Personen und *Cavallire* sich zu versammlen pflegen / gegen 10. Uhr kamen auch die Churfürstl. Sächs. Herren Abgesandten. Als sie nun eine kleine Zeit verzogen / und

daß Jhro Käyserl. Maj. in solcher andern *Anti-camera* auff dero Käyserl. Thron sich begeben würden / einige Nachricht erhalten hatten / versammleten sich die Chur- und Fürstl. F. F. S. S. S. S. Magdeburg. Merseburg. und Naumburg. Herren Abgesandten / ingleichen die Fürstl. Sächs. Altenburg. *item* die Fürstl. Wäymarischen und Gothanischen / sämmtlichen Herren Abgesandten in der ersten *Anticamera*, aus welcher *Anticamera* die Abgesandten in solchen Fällen herein kommen / und mit gewöhnlichen Ceremonien zu erscheinen pflegen. Jndem kamen Jhro Käyserl. Majestät durch dero Raths-Stube mit vielen Hof-Cavalliren begleitet / in diese also genannte *Anticameram*, und trug der Ober-Hof-Marschall deroselben das blosse Schwerdt vor / mit welchem er auch / als Jhro Majest. auf den Käyserl. Thron sich gesetzet / vor dieselbe trat / einen Reverentz und Kniebeugen ablegete / und nach dem zur Rechten Jhr. Käyserl. Maj. sich stellete / besser herunter trat der Ober-Hof-Meister der Herr Graf von Porzia, weiter herunter der Erb-Küchen-Meister / Erb-Schatz-Meister / Ober-Mund-Schenck &c. auf der Lincken stand der Herr Reichs-*Vice*-Cantzler / besser unter ihm der Herr Graf von Lemberg / *item* der Herr Graf von Herberstein &c. Der Ort / wo der Käyserl. Thron stand / war etwas erhoben / und war der Käyserliche Thron von weissen schlechten Brettern gemacht / und also bedecket / daß man hiervon nichts zu sehen bekam / biß daß der Actus

aus-

ausgieng / und alles wiederum aufgehoben wurde / es war aber über obgedachten Stuhl gelber Mohr gebreitet / und zugleich an den Teppicht / so an der Wand hieng / angehäfftet. Uber dem Thron war ein Himmel von gewirckten Sachen allerhand Farben / jedoch ohn einiges Gold / schien auch ziemlich ältlich / und war eben dieses / davon oben gedacht worden. Als nun alles in seiner Richtigkeit / wurde den sämbtlichen Chur- und Fürstl. F.F.F.F.F. S.S.S.S.S.S. Sächsischen Herren Abgesandten angesagt / daß sie nun erscheinen mögten. Hierauf kamen

Die beyden Herren Chur-Fürstl. S. der Fürstl. S. Magdeb. der Fürstl. S. Merseburg. und der Fürstl. S. Naumb. Herren Abgesandten.

Die zwey Fürstl. Sächs. Altenb. Herren Abgesandten.

Der Fürstl. S. Wäymar. und der Fürstl. S. Gothanische Herren Abgesandten.

Fielen nach gethanen Reverentz ein 4. Schritt von der Thür / sämbtlichen auf die Knie / stunden darauf auf / giengen ein 6. Schritte fort / machten Reverentz / und fielen abermahl auf die Knie / (da entblößten Ihre Käyserl. Maj. das Haupt / bedecktens aber alsobald wieder.)

stunden wieder auf

Und giengen biß zur Bühne / daran sie sämbtlich wieder auf die Knie fielen / und machte die Chur-Linie die erste / Sachsen Altenburg / Wäymar und Gotha die andere Reihe / blieben also knien / und that 1. der Churfl. Principal Hr. Ab-

gesandte der von Burckersrode darauf die *Petition* wegen des Churfürstenthums Sachsen / item wegen des *Vicariats* der Burggrafftthümer Magdeb. und Meissen / und was dahin gehöret / vor Ihre Chur-Fürstl. Durchl. und von dero F. F. F. H. H. Hn. Brüder / wegen der ihrigen Lande / und der gesambten Hand gegen und unter einander / wie auch wegen der gesambten Hand / an der andern Hertzogen zu Sachsen / als Altenburg / Wäymar und Gothanischer Linie Landen ꝛc. entschuldigte der Chur- und F. F. F. *Principalen* Abwesenheit.

2. Nach geschehener *Petition* stunden sie sämbtlich auf / und knieten die beyden Fürstl. Sächs. Altenburg. vor / hinter diesen der Fürstl. Sächs. Wäymarische und Gothanische Abgesandter / hinter diesen und in der dritten Reihe der eine Churfl. Sächs. (der andere Churfl. und *Principal* Abgesandter aber der von Burckersrode blieb stehen) denn die F. F. F. S. S. S. Magdeb. Merseburg. und Naumb. und that der Fürstl. Sächs. Altenburg. *Principal* Abgesandter die *Petition* für Hertzog Friederich Wilhelms Lande und umb die gesambte Hand der Herren F. F. S. S. Herren Vettern / Wäymarischer und Gothanischer und endlich Chur-Fürstl. Sächs. Linien.

3. Nach geschehener Altenburg. *Petition* stunden die beyden Altenburg. und die F. F. S. S. Wäymarische und Gothanische auf / und kniete Wäymar und Gotha voran / die beyden Altenburg. nach / die von der Chur-Linie aber blieben

in

in der dritten Reihe (davon abermahls der Churfl. Sächs. *Principal* Abgesandte stehen blieb/) knien/ und that der Wäymarische Abgesandte die *Petition*, umb würckliche Belehnung der beyden Hertzoge Ihrer Lande/ und *alternative* untereinander umb die gesambte Hand/ nachmahls umb die gesambte Hand der Altenb. und endlich der Churfürstl. Linien.

4. Als auch diese *Petition* verrichtet/ stunden die sämbtlichen Chur- und F. F. F. F. F. F. S. S. S. S. S. S. S. Herren Abgesandte auf/ und kniete 1. der Churfl. S. *Principal* Abgesandte/ 2. der Altenburgische *Principal* Abgesandte/ 3. der Wäymarische Abgesandte vor der Bühne neben einander nieder/ die andern Herren Abgesandten giengen etwas zurück/ blieben insgesambt also stehen/ und *petirte* der Churfürstl. Sächs. *Principal* Abgesandte vor Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero F. F. H. H. H. Brüdere/ *item* vor Altenburg und Wäymarischer Linien/ die Lehn der Jülischen/ Clevischen/ und Bergischen Lande.

Da nun diese 4. *Petitiones* abgeleget/ traten die von der Chur-Linie wieder vor/ und machten eine Reihe/ hinter Ihnen aber Altenburg/ Wäymar und Gotha zusammen/ und machten die andere Reihe/ knieten also vor der Bühne insgesambt wieder nieder/ und erwarteten der Käyserl. Resolution.

Der Herr Reichs *Vice*-Cantzler nahm solche von Ihrer Käyserl. Maj. auf einem Knie kniend ein/ und antwortete *in genere* auf aller Ihr

Vorbringen/ berührte sonderlich / daß Ihre Maj. die Entschuldigung wegen der sämbtlichen höchst- und hochgedachten Chur- und Fürstl. F. F. F. F. F. H. H. H. H. H. H. Hn. Principalen Abwesenheit vor diesesmahl annehme / und sollten sie die Belehnungen begehrter Massen empfahen. Es blieben Ihre Käyserl. Maj. der sämbtl. Abgesandten Chur- und Fürstl. F. F. F. F. F. H. H. H. H. H. H. Herren *Principalen respective* mit Freundschafft und Käys. Hulde beygethan/ denen Herren Abgesandten aber mit Käyserlichen Gnaden gewogen.

Hierauf stunden die sämbtlichen Herren Abgesandten auf / und knieten nach gethaner Reverentz vor Ihre Käyserl. Maj. nieder / allwo sie ihre *Juramenta*, welche Ihnen der Reichs-*Vice*-Cantzler vorlase / ablegeten / ihre Finger musten sie jedesmahl auf das Evangelium-Buch / so Ihre Käyserl. Maj. im Schooß liegen hatten / legen / und also schweren / es hielten solches auf der rechten Seiten der Ober-Hof-Meister / der Herr Graf von Porzia, *item* auf der lincken Herr Graf von Lambergk. Ihr. Käys. Maj. aber sassen / biß die *Juramenta* sämbtlich abgeleget waren / mit entblößtem Haupte / und hielten indessen deroselben Hut der Herr Graf von Herberstein / nahmen/ so offt ein *Juramen*t abgeleget worden / das blosse Schwerd von dem Ober-Hof-Marschall in ihre Hände / und liessen den/ so die Pflicht abgeleget hatte / desselben Knopff küssen.

Wie

Wie aber 4. *Petitiones* geschehen / also wurden auch 4. *Juramenta* abgeleget / und wurden *in specie* bey jedwedem gehalten / wie folgt:

1. Bey Ablegung der ersten Lehns-Pflicht knieten die fünffe von der Chur-Linie neben einander vor den Käyserl. Thron nieder / legten wegen Ihre Chur- und Fürstl. F. F. H. H. H. Hn. *Principalen* die Lehns-Pflicht ab / und küsseten den Knopff des Schwerdtes / so Ihre Käyserl. Maj. in Händen hatte. Altenburg / Wäymar und Gotha aber knieten in einer Reihe nach / und griffen an der Herrn Abgesandten von der Chur-Linie ihre Mäntel.

2. Bey Ablegung der andern Lehns-Pflicht knieten die Altenburgischen vor / und legten Ihres Fürstl. Hn. *Principalen* wegen die Pflicht ab / küsseten den Knopff ꝛc. Wäymar und Gotha knieten nach / hinter diesen die von der Chur-Linie / griffen als Mitbelehnte an / doch blieb von ihnen der Churfl. *Principal* Abgesandte stehen.

3. Bey der dritten Lehns-Pflicht kniete Wäymar und Gotha zugleich vor / legten wegen Ihrer beyden F. F. H. H. *Principalen* die Pflicht ab / und küsseten den Knopff am Schwerdte / Altenburg kniete nach / hinter diesen die von der Chur-Linie / und griffen wegen der gesambten Hand an / der Churfl. *Principal* Abgesandte blieb abermahl stehen.

4. Bey der 4ten Belehnung kniete der 1. Churfürstl. der 1. Altenb. und der Wäymarische / legten wegen Jülich die Pflicht ab / und küsseten den

Knopff / die andern sämbtlichen Gesandten traten ab.

Als nun auch diese Lehns-Pflicht abgelegt / und die sämbtlichen Hn. Abgesandten in ihrer Chur- und Fürstl. H. H. H. H. H. S. S. S. S. S. S. S. H. H. H. H. H. H. H. H. *Principalen* Seelen geschworen / bedeckt sich Ihre Käyserl. Maj. und stunden diese letzten dreye auf / machten vor derselbigen einigen Reverentz und Kniebeugen / giengen rückwerts zu denen andern Herren Abgesandten / so unter der Bühne stunden / knieten mit ihnen nieder / so daß die von der Chur-Linie / die eine Reihe / die Altenburg. Wäymarisch. und Gothanischen die ander Reihe machten / und that der Churfürstliche *Principal* Abgesandte eine eigene allerunterthänigste Danckſagung. Nach derselben stunden sie allesambt wiederum auf / machten einigen Reverentz und Kniebeugen / giengen in der Ordnung / als wie sie hinein gangen / rückwerts fort / in der Mitte des Zimmers machten sie abermahl einen Reverentz / fielen auf die Knie / (da denn Ihr. Käyserl. Majest. Ihr Haupt entblösten / doch bald wieder bedeckten.) Letzlich / als sie vier Schritte von der Thüre des Zimmers waren / machten sie noch einen Reverentz und Kniebeugen / fielen abermahl auff die Knie / stunden darauf wieder auf / und giengen rücklings zum Zimmer hinaus.

Nach diesem Abtritt kam der Churfürstl. *Principal* Abgesandte der von Burckersrode / welcher von des *Postulirten Administratoris* des *Primats*- und Ertz-Stiffts Magdeburg Fürstl. Durchl. der

Ertz-

Ertz-Stifftischen Belehnung beyzuwohnen gnädigst ersucht worden / und mit ihm der Fürstl. Sächs. Magdeburg. Cantzler / *D. Michael* König / als anderer Abgesandte / suchten nach abgelegtem dreyen Kniefallen / (da bey dem andern gleichfalls Ihre Käyserliche Majest. das Haupt entblösseten) die Lehn über das Ertz-Stifft Magdeb. der F. S. Magdeb. Cantzler und Abgesandte Herr *D. Michael* König aber that die *Petition*.

Der Herr Reichs *Vice*-Cantzler nahm von Ihrer Käyserl. Maj. auf einem Knie die allergnädigste *Resolution* ein / antwortete darauf mit wenigem / es nehme Ihr. Käyserl. Majest. vor dieses mahl die Entschuldigung des F. S. H. *Principalen* Abwesenheit an / und solte ihrem unterthänigsten *Petito deferiret* werden &c. Knieten darauf nieder / legten die Finger auf das Evangelium-Buch / so wie sonsten auf beyden Seiten gehalten wurde / nach abgelegter Pflicht / küsseten sie den Knopff des Schwerdtes / Ihr. Käyserl. Majest. bedeckten Ihr Haupt darauff. Sie aber die Herren Abgesandten traten auf Art und Weise / als der Zutritt war / wieder ab. Ferner und nach diesem kamen die Fürstl. Sächs. Merseburg. beyden Herren Abgesandten / bathen gleichfals umb die Belehnung des Stiffts Merseb. gieng zu / wie bey der Ertzstifftischen Belehnung / und bedeckten nach abgelegter Lehns-Pflicht Ihre Käyserliche Maj. Ihr Haupt.

Letzlich kam der Fürstl. S. Naumburgische Herr Abgesandte / suchte auf ebenmäßige Art die

die Belehnung des Stiffts Naumburg/ gieng mit den Solennitäten zu / wie bey denen andern gedacht / und wurde hiermit beschlossen / Ihro Käyserl. Majest. aber begaben sich zur Tafel.

Num. II.

Des Hauses Sachsen Belehnung/ über die vom Königreich Böhmen habende Lehne.

ANno 1660. den 1. Jun. umb 11. Uhr/ ward die Böhmische Belehnung vorgenommen/ und nachdem die sämbtlichen Chur- und F. F. F. Fürstl. S. S. S. S. S. S. S. Herren Abgesandten zuvor in der ersten *Anticamera* versammlet / Ihre Käyserl. und Königl. Maj. auch sich auf ihren Thron allergnädigst eingefunden / wurde Ihnen / denen sämbtlichen Herren Abgesandten/ angesagt / daß Sie nunmehro ankommen/ und umb die Böhmische Belehnung bitten mögten.

Darauf giengen 1. die beyden Chur-Fürstl. nachmahls Hertzog Christian / und Hertzog Mori-tzens beyde Herren Abgesandten Paarweise voran.

Hinter Ihnen

2. Der Fürstl. Sächs. Magdeb. Abgesandte.

Ferner

3. Der F. S. Altenb. der F. S. Wäymar. und denn der F. S. Gothanische in einer Reihe.

Hinter Ihnen

Der Chur- und Fürstl. Sächsische Resident zu Wien / Herr Jonas Schrimpff / als der Chur- Fürstl. Frauen Tochter Gevollmächtigter.

Knie-

Knieten dreymahl *pro more* nieder / Ihre Käyserl. und Königl. Maj. entblösseten auch ihr Haupt bey dem andern Knien / und als sie bey dem dritten Knien vor die Bühne kamen / stelleten die 2. Churfl. und Fürstl. Fürstl. Merseb. Naumb. Herren Abgesandten sich neben einander in einer Reihe / der Fürstl. Sächs. Magdeb. Abgesandte aber hinter Sie / der Fürstl. Sächs. Altenb. der Wäymarische und Gothanische auch neben einander / der Churfürstl. Frauen Tochter Gevollmächtigter aber Herr Schrimpff hinter Sie. Knieten mit beyden Knien also nieder. Der Churfürstl. *Principal* Abgesandte bat darauf umb die Belehnung der Böhmischen Haupt- und Sonnewaldischen Lehn vor Ihre Churfürstl. Durchlaucht. alleine / darnach das Voigtland vor ihre Churfürstl. Durchl. und Hertzog Moritzens Fürstl. Durchl. Hierauf die Laußnitzische Lehn für Ihre Churfürstl. und Hertzog Christian Durchl. ferner die gesambte Hand / unter sich und zugleich für des Fürstl. Durchl. des Herrn *Administratoris* des *Primat*- und Ertz-Stieffts Magdeburg / alles nach Innhalt Väterl. Testaments und Brüderlichen Vergleichs / Item vor die Mitbelehnschafft der 3. Churfürstl. Töchter / so viel die Laußnitz betrifft / Item für die Mitbelehnschafft an Saalfeld.

Nach dieser beschehenen *Petition* stunden die Herren Gesandten sämbtlich auf / und kniete der Altenburgische vor.

Hin-

Hinter Jhnen
Der Wäymarische und Gothanische / nachmahls in einer und zwar der dritten Reihe
Ein Churfürstl. (der andre *Principal* Abgesandte blieb stehen /) der F. S. Magdeb. und die zwey F. F. S. S. Merseb. und Naumb.
Der Fr. Tochter Jhr Gevollmächtigter aber tratt ab.

Darauf that der Fürstl. Sächsische Altenb. Abgesandte die *Petition* wegen Saalfeld / *item* wegen der gesambten Hand für Hertzog Wilhelmen und Ernsten / *item* wegen der gesambten Hand an dem Chur- und Fürstl. Böhmischen Haupt Sonnenwaldischen und Laußnitzischen Lehn der Chur-Linie. Als die *Petition* abgeleget / stunden sie sämbtlich auf / und knieten wiederum als anfang nieder / nemlich

1. Die zwey Churfl. Merseb. und Naumb. voran.
2. Der Fürstl. Sächs. Magdeb. hinter Sie alleine.
3. Der Fürstl. Sächs. Altenb. Wäymar. und Gothanische neben einander.
4. Der Churfürstl. Fr. Tochter Gevollmächtigter hinten nach / und erwarteten also der Königlichen *Resolution*.

Hierauf that der Böhmische Cantzler Herr Graff Nostitz / welcher Jhro Käyserl. und Königl. Maj. als sonsten bey Reichs-Lehn Empfängnüssen der Reichs-*Vice*-Cantzler zu stehen pflegt / zur lincken Hand / jedoch unter der Bühne stund / die Antwort /

wort / aber gantz leise / so daß man Ihn nicht verstehen kunte / war aber so viel daraus zu vernehmen / daß sie zur Belehnung gelangen solten.

Stunden also die sämbtlichen Chur- und F. F. F. F. F. F. S. S. S. S. S. S. S. S. Herren Abgesandten auff / giengen vor Ihre Käyserl. und Königl. Maj. machten einen Reverentz und Kniebeugen / und knieten in nachfolgender Ordnung nieder:

1. Die beyden Churfürstl. alleine.
2. Hinter ihnen der Fürstl. Sächs. Magdeb. Merseb. und Naumburg.
3. Zuletzt Altenburg. Wäymar. und Gotha.

Darnach legten die beyden Churfl. nach dem zuvor der Böhmische *Vice*-Cantzler der Herr Graf von Böttingen / auf Ihre Käyserl. und Königl. Maj. lincke Hand / wo sonst bey Reichs-Lehn der Reichs *Vice*-Cantzler zu stehen pfleget / getreten / die Lehn-Pflicht / so hochgedachter Böhmischer Herr *Vice*-Cantzler ihnen von Wort zu Wort fürlaß / 1. wegen der Haupt Bömischen Lehn ab / die F. F. F. F. F. Fürstl. S. S. S. S. S. S. S. andern Herren Abgesandten aber griffen der gesambten Hand halber die Mäntel an.

2. In dieser Ordnung / und mit vorigen Ceremonien legten die Herren Churfl. auch die Lehns-Pflicht wegen Sonnenwalde ab / die andern alle griffen an.

3. Als die Lehns-Pflicht wegen Voigtland abgeleget werden solte / stund der Fürstl. Sächs. Naumburg. Abgesandte auf / kniete zu denen beyden

den Churfl. und legte dieselbe mit ihnen zugleich ab/ die andern alle/ weil sie die gesamte Hand daran hatten/ blieben knien/ und griffen an.

4. Als dieses geschehen/ und die Lehns-Pflicht wegen der Laußnitz abgeleget werden solte/ stund der Naumburgische Abgesandte von denen Chur-Fürstl. wieder auf/ kniete hinter sie/ zu dem Fürstl. S. Magdeburg. hingegen stund der F. S. Merseb. auf/ und nachdem die Fürstl. Sächs. Wäymarische und Gothanische (weil sie an der Laußnitz die gesambte Hand nicht haben) aufgestanden/ an ihre Stelle aber der Chur-Fürstl. Sächsischen Fr. Töchter Gevollmächtigter/ welcher bey denen anderen Lehn gar nicht gekniet hatte/ nieder gekniet war/ legten die beyden Herren Churfl. mit dem Fürstl. S. Merseburg. die Lehns-Pflicht ab/ der F. Sächs. Magdeb. der F. S. Naumb. und der F. S. Altenb. und der Churfürstl. Fr. Tochter Gevollmächtiger aber griffen an.

NB. Es seyn auch die anderen Ceremonien bey Ablegung der Böhmischen Lehns-Pflichten/ mit denen/ so bey der Reichs-Lehn vorgehen/ gleich/ ohne daß die *Investiendi* bey der Böhmischen Lehn jedesmahl die gantze Hand auff das Evangelium-Buch legen müssen/ es soll aber dasselbe bey itzigen *Actibus* in Lateinischer Sprache/ und darinnen das Evangelium von der Geburt CHRISTI auffgeschlagen gewesen seyn ꝛc.

Sonsten *offeriren* Ihro Käys. und Königl. Majest. den Knopf des blossen Schwerdts zu küssen.

Item,

Item, Sie sitzen gleichfals mit entblößtem Haupte/ und lassen sich den Hut halten / doch war an statt des Herrn Grafen von Herberstein bey dieser Böhmischen Belehnung der Herr Graf von Tzschernin / so dieses Ampt verwaltet.

Num. III. (a)

Ceremonien /

So bey der Chur- und Fürstl. Brandenburgischen Haupt- und Sambt-Belehnunge vorgehen / wie es letztmahl damit ist gehalten worden.

1.

Ehen die Churfl. Brandenb. Gesandten und Gevollmächtigte neben einander in das Käyserl. Gemach / allda die Belehnung geschehen soll / und nimmt den Churfl. Principal Gesandte zur Oberstelle / die lincke Hand gegen dem Käyserl. Thron.

2. Diesem solte des Hn. Christian Wilhelms Gevollmächtiger wegen der gesamten Hand in der andern Zeil gefolget seyn; dieweil aber der Chur-Brandenb. Rath und Resident am Käyserl. Hofe / Neumann / welcher zu Empfahung der Lehen zur gesambten Hand bevollmächtiget gewesen/ neben dem Freyherren von Löben / als mit verordneten Churfl. Abgesandten in der ersten Zeil gekniet/ so folgeten *secundo loco* die Chur- und Fürstl. Bran-

denburgisch. Culmbachsche Vormundschafftliche Abgesandte.

3. Auf diese folgete in der dritten Zeil Herrn Marggraf Albrechts zu Onoltzbach Abgesandter/ Graf Johann Sigismund von der Hardeck.

4. So bald Sie allerseits ins Gemach getreten/ geschahe von Ihnen in der obbemeldten Ordnung der erste Fußfall auff beyden Knien / in der Mitten des Gemachs der ander / der dritte aber ward nicht weit von Ihrer Käyserl. Majestät Thron / mitten vor dem Antritt der Bühn verrichtet.

5. Darauf bathe der Churfl. Brandenburgische Abgesandte / im Namen Chur = Fürstl. Durchl. 1. um die Belehnung der Chur / und was dazu gehörig; hernach 2. derjenigen Hertzogthum / Fürstenthumen und Landen / die Sie als Chur=Fürst und Marggraf zu Brandenburg von Römisch. Käysern / Königen und dem Heil. Reich zu Lehen tragen/ und Ihro benebenst *per Instrumentum pacis loco æquivalentis* zukommen / als die Fürstenthüme Halberstadt und Minden / wie auch die *Expectantz* auff das Hertzogthum Magdeburg; 3. die gesambte Hand an dero Herren Vettern Landen; 4. Sodann vor dero Herren Vettern die gesambte Hand an S. Churfl. Durchl. Landen.

6. Hierauf trat der Churfl. Onolsbachsche Gesandte voran vor den Churfürstl. Brandenburgischen Principal=Gesandten / kniete nieder / und hinter Ihme die Chur=Brandenb. vor denselben

aber

aber die Culmbachsche Vormundschaffts (a) Gesandte/ und begehrten die Belehnung/ wie Herkommens.

7. Als dieses geschehen/ gieng derselbe wieder zurücke an seinen Ort / und knieten die Churfl. Brandenb. Gesandten wieder voran/ und erwarteten der Käyserl. Antwort/ und *Admission* zur Belehnung.

8. Nach verwilligter *Admission* zur Belehnung/ stunden die Abgesandten allerseits auff / traten auff die Bühne/ und knieten die Churfl. Gesandten allernechst für Ihr. Käyserl. Maj. nieder/ hinter ihnen die Chur- und Fürstl. Culmbachs. Vormundschafft-Gesandten alleine/ und nach Ihnen der Onolsbachische Gesandte Graf von Hardeck / die Churfürstl. Gesandten legten jeder zwey Finger in das auffgethane / in Ihrer Käyserlichen Majestät Schooß gelegete Evangelien-Buch / sprachen den Lehn-Eyd nach / und küsseten nach einander das Schwerdt / so Ih. Käyserl. Majest. zu solchem Ende in Händen hatte. NB. So lange dieser *Actus* währete / griffen die übrige Fürstl. Gesandten / wegen der gesammten Hand / an den Mantel / nachdem einer vor dem andern zu der *Succession* berechtiget ist.

(a) Die Fürstl. Marggräfliche Culmbachsche Haupt-Belehnung ist vor dießmahl nicht geschehen / sondern biß zu Ihr. Fürstl. Durchl. Herren Marggraf Ernsten Majorennität differiret worden.

9. Wie die Chur-Brandenb. die gebräuchliche Lehns-Pflicht abgeleget / traten Sie zurück / und kniet der Brandenb. Onolsbachische voran / und legete das gewöhnliche Lehns-*Juramen*t ab / deme die Chur- und Fürstliche Gesandten / *secundum ordinem successionis* ebener Gestalt / wegen der gesambten Hand an den Mantel grieffen.

10. Als dieses alles geschehen / traten die Gesandten allerseits von der Bühne ab / knieten in voriger Ordnung nieder / und that der Churfl. Brandenburgische Abgesandter / im Namen des gantzen Chur- und Fürstl. Hauses Brandenburg / wegen der geschehenen Käyserlichen Belehnung / die allerunterthänigste Danckſagunge.

Nach deren Verrichtungen stunden Sie allerseits auf / traten rückwerts in der Ordnung / wie Sie im Eingang gethan / wieder ab / thaten in der Mitten des Gemachs / den einen / und nahe der Thür / den letzten Fußfall / und giengen alsdenn aus dem Gemach / wormit sich dieser *Actus* der Reichs-Lehen-Empfahung geendet.

Num. III. (b)

Belehnungs-*Actus*

Des Chur-Fürsten von Maintz Damiani Hartardi.

Vormittags umb 10. Uhr empfinge Herr Carl Heinrich Freyherr von Metternich zu Burchscheid / Namens Ihro Churfl. Gnaden Hn. *Damian Hartarden*, gewesenen des Heil. Stuhls zu Maintz Ertz-Bischoffen

sen und des Heil. R. Churfürsten / Lobwürdigsten Andenckens / die Lehn übers Hohe-Stifft Wormbs / welcher *Actus solennis* folgender Gestalt zugienge:

In dem so genannten *Conclavi*, und der zweyten *Antichambre*, so *immediate* an Ihro Käyserl. Majest. Zimmer stösset / war gegen die Thür ein *Anabathrum* oder Thron von dreyen erhobenen Stuffen / darauff sassen Ihro Käys. Maj. unter einem *Baldachin* in einem schwartz seidenen mit Spitzen durchaus *bordir*tem Kleide und Sammeten Mantel / hatte einen schwartzen Hut mit einer rothen *Plume* auff dem Haupt / zur Rechten stunde der Ober-Marschall / Herr Graf von Pöttingen / ein blosses Schwerd / mit einem mit Diamanten versetzten Creutz-Griff / auffrecht in der Hand haltend / neben demselben der Oberste Hof-Meister / Herr Graf von Lamberg / auff der lincken Seite der Oberste Cämmerer / Herr Graf von Dietrichstein / und der Reichs-*Vice*-Cantzler / Herr Graf von Königs Egg. Der Boden des Logiaments war mit einer stattlichen Tapecerey bekleidet / umb den Thron herumb stunden die Cammer-Herren / hinter diesen die Hattschierer / hinter denen die Trabanten / und endlich theils hinter / theils zwischen diesen die *Forestieri*. Hierauf wurde der Empfänger / nachdem der Thürhüter ihm zuvor das Gewehr abgenoñen / aus der ersten *Anti-Camera* geholet / als Er nun im Zimmer zum gelegten Teppicht getreten / fiel Er nieder

auff beyde Knie / (bey Böhmischer Belehnung aber setzet man sich nur auf ein Knie : ja wann ein Hertzog von Oesterreich vom Käyser Lehn empfängt / thut Er solches zu Pferde sitzend / mit bedecktem Haupte / eine *Plume* auf dem Hut habend /) stunde über eine Weile wieder auf / und *avancirte* ohngefehr 3. Schritte auff die Mitten zwischen der Thür und dem Teppicht / und thäte abermahls einen Fußfall / welches Er zum drittenmahl dergestalt verrichtete / daß er ans Ende des Teppichts (Fürstl. Personen knien nicht ans Ende / sondern in die Mitten des Teppichts zum drittenmahl nieder) zu knien kame / worauf er auf den Knien ruhen bliebe / damahln J. K. M. den Hut abgezogen / doch aber gleich wieder aufgesetzt / und folgends der Empfänger auf den Knien / in diesen ohngefährl. *Formalien*, darin er / so offt er J. K. M. gedacht / das Haupt in etwas geneiget / seinen Vortrag gethan:

Allerdurchl. Großmächt. und Unüberwindl. Röm. Käyser / auch zu Hungarn und Böhmen König ꝛc. Allergnädigster Herr.

Ewrer Maj. ist ohne einige Weiterung allergnädigst bekant / aus was erheblichen Ursachen das nothleidende und fast agonizirende Hohe-Stifft Wormbs nun eine Zeit her bewogen worden / die regierende Churfürsten zu Mäyntz auch zu seinem Bischoff und Vorstehern zu verlangen. Eben selbige Motiven haben diß Hochw. Dom-Capitul

jüngst-

jüngsthin veranlasset / daß selbiges nach Absterben weyland des Hochw. Fürsten und Herrn / Herrn **Lotharii Friderichen** / Zeit Lebens Ertzbischoffen zu Mayntz / des Heil. Röm. R. durch Germanien Ertz-Cantzlers und Chur-Fürstens / Bischoffens zu Wormbs und Speyer / Probstens in Weissenburg und Odenheim höchstseel. Andenckens / abermahls zusammen getreten / und den auch Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn *Damian Hartarden*, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoffen / des H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten / Bischoffen zu Worms / meinen gnädigsten Herrn / zu seinem rechtmäßigen Bischoffen und Oberhaupt / durch ordentliche Wahl erkieset und *postuliret* hat / es haben auch Ihro Päbstl. Heiligkeit diese *Postulation* durch ertheilte / und von mir *in originali* bey Käyserl. Majestät Löbl. Reichs-Hof-Rath gebührend übergebene *Bullam confirmiret*, und ist also nichts übrig / als daß von Ew. Käys. Majest. mein gnädigster Herr die Weltligkeit und *Regalien* dieses Hohen-Stifft Wormbs / auch was demselben ankleben und gebühren solte / würcklich zu Lehn empfangen mögten. Es hätten auch Seine Churfl. Gnaden höher nichts verlanget / als zu diesem Ende in eigener Person für Ew. Käyserl. Majestät Gnaden-Thron zu erscheinen / und umb diese allergnädigste Belehnung selbige zu bitten und zu empfahen. Bekant ist aber männiglich / unter was betrübten Krieges-Flammen unser werthes Teutsches Vaterland /

und sonderlich der schier zu Grund gerichtete Rhein-Strom seuffzen thut/ daß also Ew. Käyserl. Maj. Zweiffels ohne nicht annehmlich/ Sr. Churfürstl. Gnaden auch unverantwortlich fallen wolte/ deroselben *pressirte* Land und Leute in solchem zerrütteten Stande zu lassen/ sondern leben dieselbe der allerunterthänigsten Hoffnung/ es werden Ew. Käyserl. Majestät dero also gewungenes Ausbleiben in keiner Ungnade aufnehmen/ sondern allergnädigst erlauben/ daß vermöge deren von Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden als Bischoffen zu Wormbs/ meiner Wenigkeit aufgetragenen gnädigster Abschickung/ und Krafft der von mir ebenmäßig übergebenen Vollmacht/ ich um die allergnädigste würckliche Belehnung allergehorsamst bitten dürffte/ mit dem allerunterthänigsten Erbiethen/ die gewöhnliche Lehns-Pflicht und Eyd in meines gnädigsten Herrn *Principalen* Seele abzuschweren/ *Reversales* zu ertheilen/ und alles dasjenige zu *præstiren*, was Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden/ als Bischoffs zu Wormbs/ selbst gegenwärtig thun solle und mögte. Welche hohe Käyserl. Gnade/ mein gnädigster Herr/ mit aller gehorsamster Treue und *Devotion* zu verdienen/ sich Zeit Lebens eyffrichst wird angelegen seyn lassen; Eurer Käyserlichen Majestät allergnädigsten Verordnung/ bin ich hierüber in tiefffster *Submission*, allerunterthänigst gewärtig.

Nach solcher *Proposition* kniete der Herr *Vice-Cantzler* vor Ihro Käyserl. Majestät nieder/ welchem Sie den Bescheid ins Ohr gesaget/ worauf

Er

Er wieder auf und zurück getreten / Seine / des Abgesandten / wegen der nicht persönlicher Ihro Chur-Fürstl. Gnaden Erscheinung / gethane Entschuldigung vor erheblich / wie auch die im Reichs-Hof-Rath eingerichtete *documenta*, namens Ihr. Käyserl. Majestät vor *sufficient* angenommen. Worauf der Herr Oberste Hof-Meister und Herr Cämmerer Ih. Maj. das Evangel. Buch / so in fol. in roth Sammet eingebunden / und mit Silber an den Ecken beschlagen war / und darinn nach des Empfängers lincken Hand die *historia nativitatis Christi: In illo tempore exiit decretum a Cæsare Augusto*: gegen der Rechten aber das erste Capitel Johannis: *In principio erat Verbum*: zu lesen / dargereichet / welches Ihro Majest. nach entblöstem Haupt auf ihren Schooß genommen / und darauf dem Lehn-Empfänger gewincket / der so bald aufgestanden / auf den Thron gestiegen / hart vor Ihro Majestät nieder gekniet / und zween Finger auf das Evangelium gelegt / und dem Herrn *Vice*-Cantzler das *Juramen*t in denen gewöhnlichen *Formalien* (*vide infra sub Num. XVII.*) nachgesprochen / auch so offt der Käyserl. Majestät gedacht worden / wie oben bey der *Petition*, das Haupt in etwas geneiget.

Als nun der Empfänger dergestalt in seines gnädigen Herrn *Principæln* Seele geschworen / bedeckten Ihro Majestät wieder das Haupt / nahmen vom Herrn Ober-*Mareschal* das blosse Schwerdt in die rechte Hand / reicheten es dem Empfänger zum Munde / und liessen Ihn den

Knopff daran küssen / gaben es hierauf dem *Mareschal* wieder zurück / *quo facto*, stunde der Empfänger wieder auf / kniete an seinen vorigen Ort / und thate seine Danckſagung mit folgenden ohngefehrlichen *formalibus*:

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

DAß Ew. Käyſerl. Maj. allergnädigſt beliebt / Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maintz als Biſchoffen zu Wormbs / meinem gnädigſten Herrn / dero Käyſ. Belehnung über die *Regalien*, Freyheit und Gerechtigkeit des hohen Stiffts Wormbs / auch was dem ankleben thut / und ankleben ſolle / dergeſtalt mildiglichſt gedeyen zu laſſen / davor ſage deroſelben Namens meines gnädigſten Herrn *Principaln*, ich aller unterthänigſten ſchuldigſten Danck. Und gleichwie hierdurch denen vielfältigen Käyſerl. Gnaden / welche von Ew. Käyſ. Majeſt. mein gnädigſter Herr beſtändig im Werck verſpüret / ein mercklicher Zuſatz geſchehen / alſo erwächſet auch für und für dero allerunterthänigſtſchuldigſt- und erkänntliche *Obligation*. Ew. Käyſerl. Maj. geruhen aber ſich ungezweiffelhafft zu verſichern / daß Sr. Churfl. Gnaden Zeit ihres Lebens keine einige Gelegenheit vorbey werden gehen laſſen / ohne ſelbe eyffrichſt zu ergreiffen / bey welcher Sie ihre allerunterthänigſte *Devotion* und Treue zu Ew. Käyſerl. Majeſtät und dero hochlöblichſten Ertz-Hauſes Dienſten und Beſten bezeugen können. Sie bitten anbey den allergütigſten GOtt eyffrigſt / Ew. Käyſerl. Maj. noch viele Jahre und Zeiten bey beſtändiger Geſundheit

und

und Lebens-Kräfften zu erhalten / und dero gerechte Waffen also zu segnen / damit nach Demüthigung der stoltzen Feinde Sie / dem gantzen teutschen Vaterlande einen *reputir*lichen beständigen Frieden wiederbringen mögen. Und endlich wünschen Sie dasjenige von gantzem Hertzen / wornach alle aufrichtige Gemüther so inniglich seufftzen / nemlich / damit das Teutsche Reich und Ew. Käyserl. Maj. Erbländer / bald mit einem Oesterreichischen Printzen und künfftigen *Successorn* erfreuet werden möge. Ihro Churfürstl. Gnaden thun zugleich dero Person / auch Ertz- und Stiffter zu Käyserl. Hulden allerunterthänigst empfehlen / und ich werde mich der allerunterthänigsten Kühnheit unternehmen / Ew. Käyserlichen Majestät in allertiefffstem *Respect* zu bitten / daß Sie auch mein und der meinigen allergnädigster Käyser und Herr verbleiben wollen.

Nach diesem ist der Empfänger wieder aufgestanden / und mit solchen dreyen verschiedenem Niederknien vorwerts wieder davon gangen / womit dann dieser *actus achevirt* und geendet war.

Diese Investitur führet Hr. Joh. Christoph von Uffenbach in seinem Tractat *de Judicio Aulico Cap. XI. p. 120.* an / woselbsten auch diejenigen Solennitäten / welche bey der Belehnung des Ertz-Bischoffen zu Cölln / *Ernesti*, anno 1594. vorgegangen / können ersehen werden.

Num. III. (c.)

Maximilians Hertzogs von Bäyern Belehnung über das Churfürstenthum Pfaltz.

Anno 1623. die 25. Febr.

Erstlich haben Ihr. Käys. M. mit dem neben einander vorhergehenden Graf Hanß Georg von Hohenzollern/ dem jungen Truchsessen von Wolff-Eck / und Grafen *Vratislaus* von Fürstenberg / so den Käyserl. Scepter/ Cron- und Reichs-Apffel getragen/ und folgends dem Reichs-Erb-Marschall/ so allein vor Ihr. Käyserl. Maj. hergehend / das Schwerdt geführet / aus dero Käys. Gemach / sammt Chur Mäyntz/ Chur Cölln/ den Chur Trierschen Gesandten / Bischoffen zu Regenspurg und beyden Land-Grafen von Hessen Darmstadt / (denn die Chur-Sächsische und Brandenburgische Abgesandten diesem *Actui* nicht beygewohnet / wie auch der Spanische *Ambassadeur*, und Pfaltz-Neuburg sich nicht dabey befunden) sich in die Ritter-Stuben begeben / und sich in den Käyserl. Thron / zu dessen rechten Seiten die Käyserlichen Herolden mit weissen Stäben *in* Händen gestanden / niedergesetzet. Darauf der Reichs-*Vice*-Cantzler eine stattliche Oration gethan / was gestalt der gewesene Churfürst Pfaltz-Graf Friedrich / als ein Rebell sich wider Ihro Käyserl. Maj. vergriffen / und die Chur verwircket/ dahero in die Acht erkläret worden/ und Ihr. Majestät die Ersetzung solches Chur-Fürsten *Officii*, welches nothwendig wieder ersetzet werden müste / heimgefallen. So dann der Hertzog in

Bäy-

Bäyern / Ihro Majestät und dem Reich vor andern Ständen unter solche Rebellion / getreue *officia præstiret* / als hätten sich Ihr. Maj. *resolviret* / solche Chur-*Dignitæt* mit allen ihren Rechten / *Sessionen* / Stimm / Wahl / auf ihn zu *transferiren* / so demselben hiermit zu *notificiren* seyn solte. Darauf Graf Joh. von Hohenzollern / Bäyerischer Ober-Cämmerer und Hof-Meister / sampt dem Grafen Eggon von Fürstenberg / des Hertzogen Hof-Marschall / und einen von Preußig / solche *Proposition* angenommen / und Ihr. Maj. Meynung ihme Hertzogen von Bäyern zu *notificiren* sich erbothen / darüber neben dem Reichs-Erb-Marschall abgetreten / dem Hertzogen dieses alles *referiret* / und vor Ihr. Maj. hernach wieder erschienen / ihre Verrichtung / und daß der Hertzog sich gegen Ihr. Käyserl. Maj. der allergnädigsten Würdigung unterthänigst bedancken thäte / auch zu erscheinen / und die Schuldigkeit zu leisten / anerbiethig wäre / vorgebracht. Worüber die Käys. Maj. dem Hertzogen die Erscheinung anzuzeigen / durch den Reich-*Vice*-Cantzler befehlen lassen. Auf welches Er / nebenst dem Bischoffe von Saltzburg / und seinem Bruder Hertzog Albrechten dreymahl niederkniend vor Ihr. Käys. Maj. erschienen. Darauf hat der Reichs-*Vice*-Cantzler vorige Oration gegen den Hertzogen (so an den Bühnen zwischen den Ertz-Bischoffen und seinen Brüdern / als seinen *Assistenten* kniend verharret) wiederhohlet / und über vorige *Motiven* auch darüm / dieweil er aus dem Geblüt des Churfl. Hauses

Pfaltz

Pfaltz entsprossen/ aus Käyserl. Macht/ ihn zu des Heil. Reichs Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten *publice renunciiret*/ und demselben vorige *Dignitäten* und *prærogativas Electorales*, als der Chur-Pfaltz Recht/ *Session*, Stimm und Wahl/ abgeredter Massen *conferiret*/ und ihn zu Leistung der gewöhnlichen Chur-Pflicht angewiesen/ darauf er sich dessen allen unterthänigst bedancket/ und sich zu Leistung der Schuldigkeit selbst anerbothen/ inmassen denn auch erfolget/ und er nechst zu Ihr. Käyserlichen Majestät tretend/ und vor derselben kniend/ indem ihm einer zur rechten den Chur-Hut præsentiret/ und zur lincken der Graf von Leinigen das pallium umbgethan/ mit Anrührung des Heil. Evangelii/ auf Vorsprechung des Reichs Vice-Cantzlers/ die Churfl. Pflicht auf GOtt und das H. Evangelium geleistet/ und das von Ihr. Maj. ihm vorgehaltene Schwerdt (so der Reichs-Erb-Marschall wieder zu sich genommen gehabt/ und Ihr. Maj. zur rechten Hand gestanden) oder desselben Knopff geküsset/ darüber er Ihr. Maj. cum extenuatione personæ suæ, & oblatione solita, hinwiederum allerunterthänigst Danck gesagt/ worauf Ihr. Maj. ihm mit entblöstem Haupt/ und gebothener rechten Hand Glück gewünscht/ darob sich der Hertzog sambt vorgedachten seinen Beyständen/ wiederum rückgänglich dreymahl niederkniend in die Käyserliche Anticameram verfüget/ denen dann Ihr. Maj. in voriger Solennität/ ausser daß ein Truchses von der Rher/ als des Hertzogs in Bäyern Offi-

cir.

cir. den Reichs-Apffel zu sich genommen/ und selbigen zwischen Graf Hans Georg von Hohen-Zollern/ und dem Grafen von Fürstenberg/ vor Ihr. G. hergetragen/ gefolget.

Num. IV.

Kurtze Beschreibung/ Wie 2. Italiänische Grafen/ Johann Baptista und Johann Antoni Turresini die Belehnung am Käyserlichen Hof A. 1660. den 1. Junii empfangen.

ES wurde die Reichs-Hof-Raths Stuben-Thür aufgemacht/ dieser Thür gegen über stund eine lange Tafel/ an derselben sassen die Reichs-Hof-Räthe nach einander auf beyden Seiten/ auf der Rechten ward die Ritter und Cavallirer/ auf der lincken die gelehrte Banck genennet/ oben an saß auf einem rothen sammeten Stuhl der Präsident der alte Graf von Gettingen/ vor demselben knieten die Italiäner/ jedoch einer nach dem andern/ thaten ihre Petitiones, und nach Endigung derselben legten sie kniend ihre Pflicht ab. Bey Ablegung der Pflicht stunden die Herren Reichs-Hof-Räthe insgesamt auf/ der Präsident aber blieb sitzen/ und hatte ein Buch auf dem Schoosse/ (so das Evangelium seyn solte/) vor sich/ darein legten die Italiäner ihre Finger/ und schworen. So bald sie beyderseits und zwar einer nach dem andern/ als obgedacht/ ihre Pflichten abgeleget hatten/

ten / wurde die Thüre wiederum zugemacht / und kamen sie die Italiäner darauf aus der Reichs-Hof-Raths Stube wieder heraus.

NB. Hier ist zu gedencken / daß die Grafen / Freyherrn und alle diejenigen / so da Reichs-Lehn haben / ihre Reichs-Lehn vor dem Reichs-Hof-Rath empfangen / und zwar ein Teutscher stehende / der Italiäner aber kniende. Die Fürstlichen Lehn aber müssen immediate von dem Römischen Käyser empfangen werden / und sollen derselben Fürstl. Lehn / so immediate von dem Käyser empfangen werden / etliche Neuntzig seyn ꝛc.

Num. V. (a)

Erneuerte Tax-Rolle.

Wie ins künfftige alle und jede Käyserliche Privilegia und andere Taxbahre Briefe bey der Reichs-Hof-Cantzeley Tax-Ambt taxiret werden sollen.

Fürstlich für einen Fürsten-Brief ohne Unter-scheid der Nationen T — fl. 1200

Subscription Regal für Hn. Reichs Vice-Cantzler — 1200

Für den Secretarium — 600

Cantzley Jura — 1200

Für das Fürstl. Prædicat Durchlauchtig Tax — 6000

Subscription Regal für Herrn Vice-Cantzler — 600

Für den Secretarium — 300

Cants-

	fl.
Cantzley Jura	600
Für einen Marchesen Brief Tax	6000
Subscription Regal für Hn. Vice-Cantzler	600
Für den Secretarium	300
Cantzley Jura	600
Für einen Grafen-Brief T.	4000
Subscript. Regal für Hn. Vice-Cantzler	600
Für den Secretarium	300
Cantzley Jura	400
Für das Prædicat Hoch- und Wohlgeboh-	
ren T.	400
Subscription Regal für Hn. Vice-Cantzler	36
Secretario	18
Cantzley Jura	100
Für einen Freyherren Brief T.	2000
Subscription Regal für Hn. Reichs-Vi-	
ce-Cantzler	300
Secretario	150
Cantzley Jura	200
Für das Prædicat Wohlgebohren T.	200
Vice-Cantzler	24
Secretario	12
Cantzley Jura	50

In allen diesen Expeditionibus kommen zwar auch für die güldene Bulla 40. und fürs Macher-Lohn 6. Ducaten / es bleibet aber zu der Partheyen belieben gestellet / ob sie die Bull oder das Siegel haben wollen / auf diesen letztern Fall sie die Libells Unkosten / als 12. fl. und 1. fl. 30. Kr. fürs Capsel zu zahlen schuldig.

		fl.
Für einen Ritter-Brief	T.	300
Vice-Cantzler		60
Dem Secretario		30
Cantzley Jura.		70
Freyheit sich Edler von einem Ort zu schreiben	T.	100
Vice-Cantzler		18
Dem Secretario		9
Cantzley Jura		21
Für eine Nobilitation, für einen Helm in gemeiner Form	T.	130
Vice-Cantzler		36
Secretar. Gebühr		18
Cantzley Jura		40
Wird aber eine neue Nobilitation mit zween Helm erhalten/ oder kommt zu einer alten Nobilitation, die sonst nur einen Helm hat/ noch eine/ sive per unionem, oder durch eine neue Bewilligung dazu/ wird obbesagte Taxa vermehret mit		100

NB. Auch in denen nachfolgenden Casibus, darinnen dem Secretario was gebühret/ bekommt der Reichs-Vice-Cantzler jedesmahl noch einst so viel/ ausser wo expresse ein anders disponiret.

Vi-

	fl.
Vice-Cantzler	18
Secretar-Gebühr	9
Cantzley Jura	21

Kommt dann auch zu solcher Nobilitation von unten specificirten Privilegiis eines oder mehr darzu / so wird die bey demselben ausgesagte Taxe und Jura auch nach Proportion darzu geschlagen und vermehret / massen dann solche Privilegia und Freyheiten in den Relationen specificiret / und in Raittungen expresse eingebracht werden sollen.

Confirmation des Adels / und der Verbesserung des Wapens ohne Zusatz eines neuen Helms / und andern Freyheiten	100
Vice-Cantzler	18
Secretario Gebühr	9
Cantzley Jura	30

Denominatio sich Von / Auf / oder Zu / zu schreiben	30
Vice-Cantzler	6
Secretar-Gebühr	3
Cantzley Jura	6

Item Exemptio personalis oder Bürgerliche Aempter / fori, Roth Wachs Freyheit / Schutz und Schirm / Schadloß-Brief / Salva Gvardia, jus emigrandi, bona emendi, & castra ædificandi, jedes an Tax und juribus, als die Denominatio, wann auch gleich ein oder anders absonderlich ausgefertiget werden solte.

Wofern auch mehr Brüder dem Diplomati, es seyn nun gleich was Standes oder Privilegien die wolten/ inseriret werden solten/ so solle zwar der Erstere die obbenannte völlige Taxe/ Jura, und andere Gebühr/ die andere Brüder aber/ so viel deren seyn/ ein jeder allein ein 3. Theil derselben zahlen. Hingegen soll es mit denen Vettern und Collateralen/ also noch fürter/ wie bißhero geschehen/ observiret werden/ daß ein jeder/ so viel Ihrer in einem privilegio inseriret werden/ und unter ihnen kein Bruder ist/ so viel zahlen solle/ als wann er absonderlich erhebet worden.

	fl.
Für ein Palatinat in solita forma T.	200
Vice-Cantzler	36
Für den Secretarium	18
Cantzley Jura	50

Wann eine Comitiva Sacri Palatii in gewöhnlicher Form bis auf die Descendenten/ jedoch nur auf eine gewisse Generation und Zahl der Personen gegeben wird/ so ist die Tax und Jura dafür zum wenigsten dreyfach/ wobey die Clausul jedesmahl zu annectiren/ daferne Sie sich dazu qualificiren; kommen aber andere in diese Rolle hin und her specificirte Privilegia mehr/ als sonst gebräuchlich ist/ dazu/ so solle auch die Taxe und alles nach der ausgesagten Summa augmentiret werden.

Für ein hohes Palatinat ist aus den alten Büchern zu ziehen.

Wann

Wann von obgemeldten Privilegien oder Standes-Erhebung eine Renovation gesuchet wird/ kommt der halbe Theil der obgesagten Jurium und Taxe dafür fl.

Geheimbten Raths Titul Tax 200
Vice-Cantzler 30
Secretario 15
Cantzley Jura 45

Reichs-Hof-Raths Titul T. 15
Vice-Cantzler 24
Für den Secretarium 12
Cantzley Jura 32

Ein gemeiner Raths Titul T. 100
Vice-Cantzler 18
Dem Secretario 9
Cantzley Jura 21

Ein Käyserl. Dienst-Brief T. 50
Vice-Cantzler 12
Für den Secretarium 6
Cantzley Jura 18

Ein Bürgerlicher Wapen-Brief mit Lehn und Krohn 40
Jura 12

Macht Güldene Ritter zu schlagen T. 500
Vice-Cantzler 40
Secretario 20
Jura Cancellariæ 100

Macht Edelleute zu machen 300
Vice-Cantzler 36
Secretario 18
Jura 70

		fl.
Privilegium für einen Artzt	T	60
Jura.		10

Hofs = Freyheit.

Ein Handels=Mann	T.	80
Jura		15
Ein Handwercks = Mann	T	50
Jura		24
Für eine gantze Zunfft	T.	200
Vice - Cantzler		18
Dem Secretario		9
Jura		50
Tutorium vor Fürstl. Pupillen	T	100
Jura		30
Gräfl. Pupillen	T.	60
Jura		20
Freyherrl. Pupillen	T.	60
Jura		8
Adel. Pupillen	T.	60
Jura		8
Patritiat	T.	1000
Vice - Cantzler		48
Dem Secretario		24
Jura		76
Doctorat	T.	100
Dem Secretario		6
Jura		10
Wenn einer zum gekrönten Poeten gemacht wird	T.	50
Jura		10
Notariat	T.	80
Jura		

	fl.
Jura	25
Venia ætatis für einen regierenden Fürsten	2000
Vice-Cantzler	60
Dem Secretario	30
Cantzley Jura	100
Venia ætatis für einen regierenden Grafen T.	500
Vice-Cantzler	36
Secretario	18
Jura	70
Venia ætatis für einen Freyherrn T	200
Vice-Cantzler	24
Secretario	12
Jura	50
Venia ætatis für einen Edelmann T.	150
Vice-Cantzler	12
Secretario	68
Jura	25

PRIMOGENITURA.

Für einen Fürsten T.	5000
Dem Hn. Reichs Vice-Cantzler	300
Secretario	150
Jura	300
Für einen Marchesen T	2050
Dem Hn. Reichs-Vice-Cantzler	300
Secretario	150
Jura	200
Für einen Grafen	1000
Dem Herrn Reichs Vice-Cantzler	150

	fl.
Secretario	50
Jura	100

LEGITIMATIO AD HONORES.

Wann es Fürsten-Kinder seyn	T.	3000
Dem Vice-Cantzler		150
Secretario		50
Jura		150
Für eines Grafen	T.	1500
Dem Hn. R. Vice-Cantzler		150
Secretario		50
Jura		100
Für einen Freyherren	T.	300
Vice-Cantzler		36
Dem Secretario		18
Jura		50
Für Adeliche Kinder	T.	150
Vice-Cantzler		24
Dem Secretario		12
Jura		45
Für Bürgerl. und andere Kinder	T.	60
Jura		18
Restitutio ad honores		60
Jura		18

Hierbey ist auch qualitas personarum zu observiren / und nach Proportion eines jeden Standes und Person zu taxiren.

PROTECTORIUM.

Für einen Fürsten	T.	500
Vice-Cantzler		24

Secre-

		fl.
Secretario		12
Jura		78
Für einen Grafen	T.	200
Vice-Cantzler		18
Dem Secretario		9
Jura		36
Für einen Freyherrn	T.	80
Jura		24
Für ein Commun, Stifft oder gesambte Reichs-Stadt aus den vornehmsten	T.	300
Vice-Cantzler		24
Secretario		12
Jura		88
Für eine kleine R. Stadt	T.	150
Dem Vice-Cantzler		18
Secretario		9
Jura		36
Für einen Edel- oder Kauffmann		60
Jura		18
Für einen Bürger		30
Jura		9

ABSOLUTION von dem Bann.

Für einen Fürsten		2000
Dem Hn. R. Vice-Cantzler		150
Secretario		50
Jura		150
Für einen Grafen		500

	fl.
Vice-Cantzler	36
Secretario	18
Jura	80
Für einen Freyherren	300
Vice-Cantzler	36
Dem Secretario	18
Jura	60
Für eine fürnehme Reichs-Stadt T.	2000
Dem R. Vice-Cantzler	150
Vice-Cantzler	60
Secretario	50
Jura Cancellariæ	150
Für eine Ritterschafft/ Commun, oder klei-	
ne R. Stadt	1000
Secretario	30
Jura Cancell.	100
Aufrichtung einer Universität T.	2000
Hn. R. Vice-Cantzler	150
Secretario	50
Jura	150
Aufrichtung eines Gymnasii	150
Vice-Cantzler	60
Secretario	30
Jura	100
Freyheit zu müntzen.	2000
Hn. R. Vice-Cantzler	150
Vice-Cantzler	36
Secretario	50
Jura	150
Privilegium über die Druckerey T.	400

Secre-

		fl.
Secretario		18
Jura		120
Impressorium von jedem Jahr T.	in folio	3
	in klein format	2
Oder nach Gestalt des Operis		30
Moratorium von jedem Jahr		20
Näher- oder Vor-Kaufs-Recht		100
Von einem Käyserlichen Mandat	T.	20
Citation, Inhibition und Con-pulsoriales.		
Schärfferes Mandat mit angehengter Citation, und Executions-Bedräuung.	von jeden T.	16
Offene und verschlossene Commissiones.		
Documentum gesuchter Belehnung	T.	10
Testimonium præstitæ servitutis		6
Käyserl. Patent und Geleit für Gewalt zum Rechte	T.	10
Patent keinen Eintrag zu thun		12
Patent zu Krieges Werbung		24
Patent wider die Unterthanen		9
Gehorsam-Brief		4
Geleit- und Paß-Brief		22
Paß-Brief für einen Handels-Mann		9
Gemeiner Paß-Brief		4
Indult zur Lehen Empfängniß für Fürsten jeden Monat	T.	15
Für einen Grafen und Freyherrn jeden Monat	T.	10

Do-

fl.

Documenten 10

Hierbey ist zu wissen / daß die Teutsche Fürstl. Belehnung keine Tax / sondern nur die Hof-Aemter bezahlen / da aber der Fall kommt / daß ein solches Lehn oder Regal nach Absterben einer Linie / auf einen andern fallen thut / ist zum erstenmahl nach Beschaffenheit desselben Lehns / dabey eine gewisse Taxe und Jura zu bezahlen / und sollen solchen Falls zwar der Taxator und Gegenschreiber jedesmahl eine proportionirte Lehn-Taxe ansetzen / jedoch auch vorhero ehe solche den Partheyen angesetzt wird / mit dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler hieraus communiciren / und sich eines gewissen vergleichen.

So offt von obbesagten und nachfolgenden Sachen Renovationes und Confirmationes gesuchet werden / ist jedesmahl die halbe Taxe und Jura dafür zu zahlen.

Ratione precum primariarum, wie auch so viel die Confirmationes Privilegiorum und Renovationes Feudorum betrifft / bleibt es dißfals bey der gewöhnlichen Tax / laut Tax-Ampts-Bücher.

Was aber nachfolgende Sachen /

Als:

Privilegia de non Appellando,
Electionis Fori,
Jahrmärckt /
Niederlag /
Nachsteuer /

Zoll /

Zoll /
Weggeld / und
Prorogationes derselben
Item Käyserliche Consens über
Wirthumb /
Consens Lehn zu verkauffen /
Gelder darauf zu nehmen /
Exspectanz darauf /
Præsentationes zu einer Stadt-Steuer /
Herrn Leyen Pfründe /
Confirmationes testamentorum,
Fideicommissorum,
Dotis, donationis,
Tutorum & Curatorum,
Erb-Vereinigung Verträge /
Confirmationes Statutorum,
Ordnung /
Auspfand-Verschreibung /
uud andere dergleichen Contracten betreffen thut /
nachdem allen hierin keine determinirte Taxe
aufgesetzet werden kan / so solle sich der Taxator
und der Tax-Gegenschreiber jederzeit in dergleichen Fällen nach dem Inhalt des Petiti, auch nach Beschaffenheit der Oerter und Personen / wie nicht weniger nach der Summe und Valors richten / bevorab auch die vorige Tax-Bücher hierinnen der Proportion nach pro norma halten / und bey Taxirung dergleichen Sachen jedesmahl auch an statt Jhr. Churfl. Gn. zu Mäyntz ꝛc. mit dem Reichs-Vice-Cantzler / oder wann derselbe anderer Geschäfften halber verhindert / dem Geheimen

Se-

Secretario hieraus communiciren / und sich mit ihm eines gewisses vergleichen.

So offt begehret wird / daß obgedachte Privilegia Libell weiß in Sammet eingebunden werden sollen / kommt jedesmahl dafür zu bezahlen 12. fl.

Item Capsel-Geld 1. fl. 30. Kr.

Signatum Würtzburg / unter mehr höchstged. Ihr. Churfürstl. Gnad. zu Mäyntz eigenhändigen Subscription und aufgedrucktem Cantzley Secret, den 6. Januar. 1659.

Johann Philippus,
El. M.

Num. V. (b)

Käyserliche Belehnungs-*Taxa.*

DJe Herren Chur-Fürsten seynd per A. B. Tit. XXVI. der Lehen-Tax befreyet / Sie pflegen aber jedoch die Hof-Bedienten folgender Gestalt zu verehren. Thl.

1. Denen Schweitzern / so unterm Thor die Wacht haben 2
2. Denen Churhütern in der Ritter-Stuben 4
3. Denen Hattschierern 6
4. Denen Trabanten 6
5. Denen Cammer-Fouriers 6
6. Denen Tappecieren 6
7. Cammerheitzer 2

8. Cam-

	Thl.
8. Cammer-Trabanten	4
9. Anti-Camera Thürhüter	8
10. Aeltesten Cammer-Diener / so das Evangelium hält	6
11. Den Laqueyen	4
12. Denen Trompetern und Pauckern	10
13. Denen Hof-Fouriern	6
14. Denen Herolden	6
15. Dem Reichs-Hof-Raths Thürhüter	6
16. Dem Geh. Raths Thürhüter	4
Summa Thl. 86.	
Thut fl. 129.	

Der Gestalt seynd auch die Reichs-Fürsten der Taxe gleichfalls befreyet / sie müssen aber hingegen neben itzt specificirten vor die Hof-Bediente kommenden Verehrungen / auch die Erb- und Hof-Aempter / davon die Herren Churfürsten / weil sie sich sonst selbst bezahlen würden / welches absurdum wäre / ebenfals befreyet / bezahlen / und zwar nach der aus dem Tax-Ampt communicirten Lista, welche jedermann ohne Präjuditz referiret Dn. Uffenbach. *de Judicio Aulico, pag. 124.*

	fl.
Für Hn. Obristen Hofmeister	120
Hn. Obristen Cämmerer	120
Hn. Reichs-Vice-Cantzler	120
Hn. Hof-Marschal	120
Für dessen Pferd	120
Hn. Erb-Schatzmeister	120

Hn.

	fl.
Hn. Erb-Mundschencke	120
Hn. Erb-Truchsessen	120
Die Secretarien	48
Den Taxatoren	23
Den Registratoren	20
Die Cantzley	30

Summa fl. 1081.

Num. VI.

Eyd der Treue
Der Märckischen Edelleuthe.

Fürhaltung
Der
Lehns-Pflicht.

IHr sollet huldigen / geloben / schweren / und thun eine rechte Erbhuldigung dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Wilhelmen / Marg-Grafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / cum pleno Titulo. Und Sr. Churfürstl. Durchl. Männiglichen Leibes-Lehns-Erben / als Euern Natürlichen Erb- und Lehen-Herren / und wann die nicht mehr wären / oder S. Churfürstl. Durchl. die hinter sich verliessen / alsdann Sr. Churfürstl. Durchl. Vettern / den Durchlauchtigen Fürsten und Herrn / Hn. Christian Ernsten

sten / wie auch Hn. George Albrechten hinterlassenen Söhnen / und Herrn Johann Friederichen / allen Marggrafen zu Brandenburg / ꝛc. in Francken ꝛc. von Lehns- und Unterthänigkeit wegen getreu / gewärtig und gehorsam zu seyn / Sr. Churfl. Durchl. Frommen und Bestes zu werben / Nachtheil und Schaden zu wenden / auch die Lehne zu verdienen / und die Lehne nirgends anderswo zu verrechten / dann vor Sr. Chur-Fürstl. Durchl. oder Deroselben Mannen. Und ob Ihr verschwiegene Lehne wüstet / oder hernachmahls erführet / solche Sr. Churfürstlichen Durchl. jederzeit zu vermelden / und alles das zu thun / daß ein getreuer Lehenmann und Unterthan seinem Erb- und Lehn-Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist.

Verba Juramenti.

ICh N. N. huldige / gelobe und schwere / daß ich alles und jedes / was mir itzo vorgelesen / und ich wohl verstanden habe / stet / fest und unverbrüchlich halten will; Getreulich ohne alle Gefehrde; So wahr mir GOtt helffe umb CHristi willen.

Num. VII.

Huldigungs-Eyd /

Wie solcher in der Marck pfleget geleistet zu werden.

WIr Bürgermeistere und Rathmanne / Vier Gewercken / und gantze gemeine Bürgerschafft / dieser beyden Residentz-Städten / Berlin und Cölln / huldigen / geloben / schweren und thun dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Hn. Friedrich Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / 2c. 2c. 2c. unserm gnädigsten Herrn / und S. Churfürstl. Durchl. Männl. Leibes-Lehns-Erben / als unserm natürlichen Erb-Herrn und Landes-Fürsten / und wo die nicht mehr wären / oder Se. Chur-Fürstl. Durchl. die hinter sie nicht verliessen / dem Durchl. und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Christian Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / 2c. als Sr. Churfürstl. Durchl. nähestem Vettern / unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / und Sr. Fürstlichen Durchl. Männl. Leibes-Lehns-Erben / und wann die auch nicht mehr wären / alsdann dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. weitern Vettern / Herrn Christianen und Herrn Albrechten / Marggrafen zu Brandenburg / in Francken und Ihrer F. F. Gn. Gn. Männl. Leibes-Lehns-Erben / unsern allerseits gnädigen Fürsten und Herrn / eine rechte Erb-Huldigung / dem vor Höchstgenannten Herrn Friederich Wilhelmen 2c. als Chur-Fürsten / und Sr. Churfl. Durchl. Männl. Leibes-Lehns-

Erben /

Erben / zuvoraus / und wenn die alle nicht mehr wären / oder Ihr. Churfl. D. und Ihre Männl. Leibes-Lehns-Erben die hinter sich nicht verliesen / Hochged. Sr. Churfl. Durchl. nähesten Vettern / und Sr. Fürstl. Gnaden Leibes-Lehns-Erben / und wann die auch nicht mehr wären / Hochermeldten Seiner Churfl. Durchl. weitern Vettern / den Herrn Marggrafen in Francken ꝛc. und Ihr. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Männlichen Leibes-Lehns-Erben / von Unterthänigkeit wegen getreu / gewärtig und gehorsam zu seyn / Ihr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit Frommen und Bestes zu werben / Nachtheil und Schaden zu wenden / und alles das zu thun / was Herkommen / und getreuen Unterthanen Ihrem Erb-Herrn und Landes-Fürsten zu thun schuldig und pflichtig seyn / Alles getreulich und ungefährlich / als uns GOtt helffe um Christi Willen.

Num. VIII.

Forma
Der Lehns-Pflicht in der Chur Sachßen.

IHr sollet gereden / und geloben / daß ihr wollet dem Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Hn. Johann Georgen dem Andern / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des H. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten / auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens

und an Enden in solch Vicariat gehörend der Zeit Vicario, Landgrafen in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußnitz/ Burggrafen zu Magdeburg/ Grafen zu der Marck/ und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein/ und Ihr. Churfl. Durchl. Männl. Leibes-Lehens-Erben/ und nach dieser Linien Absterben/ so GOtt in Gnaden verhüte/ denen respective Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Hn. AUGUSTO, Postulirten Administratori des Primat und Ertz-Stifts Magdeb. Herrn CHRISTIANO, und Herrn Moritzen/ allerseits Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Landgrafen in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußnitz/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein/ und Deroselben Leibes-Lehns-Erben/ und nach Abgang dieses Chur- und Fürstl. Männl. Stammes/ Dero Vettern/ den Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg ꝛc. Altenburgischen und Wäymar. Theils/ und Ihr. Fürstl. Gnad. Männl. Leibes-Lehns-Erben/ nach Inhalt der Röm. Käyserl. Majest. Belehnung; Und im Fall der gantze Männl. Stamm der Chur- und Fürsten zu Sachsen ꝛc. Todes abgangen/ und verstorben wäre/ (welches doch GOtt gnädiglich verhüten und abwenden wolle/) den Landgrafen zu Hessen/ und Ihr. Fürstl. Gnad. Männlichen Leibes-Lehns-Erben: Alles mit Unterscheid/ hergebrachter Gewohnheit/ und vermöge Ihr. Chur- und Fürstlich. Durchlauchtigkeit/ auch Fürstlichen Gnaden/ Allerseits Erbtheilung/ Erbverbrüderung/

rung / und obangeregter Käyserl. Belehnung / auch insonderheit des zwischen Jhr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit / und Dero Herrn Brüdern / aufgerichteten Vertrags / getreu / hold / gewärtig und gehorsam seyn / auch nicht in dem Rathe / vielweniger bey der That seyn / da wider Jhre Chur- und Fürstliche Durchlauchtigkeiten / auch Fürstliche Gnaden gehandelt oder gerathschlaget würde / Jhrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeit und Fürstlichen Gnaden / und derselben Erben Frommen / Ehre / und Nutz fördern / Schaden warnen und wenden / nach eurem besten Vermögen: Insonderheit / da ihr erführet / daß ichtwas Jhr. Chur- und Fürstl. Durchl. und Gnaden am Leibe / Ehre / Würde / und Stande zugegen und Nachtheil oder Jhr. Chur- und Fürstenthümen / Herrschafften / Landen und Leuten zu Abbruch von Jemandes wolte fürgenommen werden / solches Jhr. Chur- und Fürstl. Durchl. und Gnaden offenbahren / und das durch Euch / oder die Eurigen treulich verhüten / auch vor euere selbst Person wissentlich nichts fürnehmen / das Jhrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeit und Fürstlichen Gnaden zu Schaden oder Schmach komen möchte: Item / die Lehen / so Jhr von Jhr. Chur- und Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gnaden habt / verdienen / und derselben / so offt die zu Fall kommen / wie recht / gebührliche Folge / auch sonsten alles anders thun / halten und lassen / was einem getreuen Lehn-Manne gegen seinen Lehn-Herrn / von Gewohnheit und Rechts-wegen zu thun / oder zu lassen gebühret.

Eyd.

ALles / was ich geredt und gelobet habe / wie mir das unterschiedlich fürgesaget ist / das will ich stet / fest / unverbrüchlich / auch getreulich / und ohne Gefehrde halten / Als mir Gott helffe / durch JEsum Christum seinen Sohn / unsern HErrn.

Num. IX.

Huldigungs-Eyd

Der Hinter-Pommerischen und Cammin schen Ritterschafft.

ICh N. gerede / lobe und schwehre dem Durchl. Fürsten und Herrn / Hn. Friedrich Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Chur-Fürsten in Preussen / zu Magdeburg / Stettin / Pommern ꝛc. meinem Gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn / und Sr. Churfl. Durchl. Leibes-Lehns-Erben eine rechte wahre Erb-Huldigung / nehmlich / daß ich Sr. Churfl. Durchl. will getreu / gewärtig und gehorsam seyn / Sr. Churfl. Durchl. Bestes willen / Schaden und Nachtheil warnen / und nach meinem Vermögen abwenden / Ich will an der Städte nicht stehen / da Sr. Churfürstl. Durchl. an ihrer Person / Fürstl. Ehren / Würden und Gütern /

tern / die Sr. Churfl. Durchl. jetzo haben oder noch bekommen möchten / verletzet oder verkleinert werden.

Wann ich von Sr. Churfl. Durchl. zu Rathe gefodert / will ich jederzeit rathen / was meines Verstandes Seiner Churfl. Durchl. zu Ehren und Guten gereichen möge / und mich davon meinen oder Jemands anders Nutz / Gunst oder Abgunst nicht ziehen oder bewegen lassen / die Geheimnisse / so von Seiner Churfürstl. Durchl. oder in dero Namen von Dero Regierung und sonsten Jemanden mir vertrauet werden / will ich zu Sr. Churfürstl. Durchl. Schaden und Nachtheil nicht vermelden / besondern biß in meine Grube verschwiegen behalten ; da ich etliche verschwiegene Lehne erführe / dieselbe will ich Sr. Churfl. Durchlaucht. treulich vermelden. Ich will meine Lehn-Güter / die ich von S. Churfl. Durchl. und dem Fürstl. Hause Stettin / Pommern habe / nirgends anders als von S. Churfl. Durchl. und wenn S. Churfürstl. Durchl. nach dem Willen GOttes mit Tode abgienge / welches der Allmächtige lange verhüten wolle / von S. Churfl. Durchl. jetzigen oder auch noch künfftigen Männlichen Leibes-Lehns-Erben / Namentlich denen Durchl. Fürsten und Herren / Herrn Chur-Printzen / Herrn Friedrichen / Herrn Ludewigen / Herrn Philip Wilhelm / Herrn Albrecht Friedrichen / Herrn Carl Philip / und Herrn Christian Ludewigen / allerseits Marggrafen zu Bran-

denburg / in Preussen / zu Magdeburg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff / ꝛc. Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Camin / Herrn der Lande Lauenburg / und Butow ꝛc. und Jhr. Fürstl. D. allerseits Männl. Leibes-Lehns-Erben / und wenn die nicht vorhanden seyn solten / Seiner Churfl. Durchl. nähesten Vettern und Lehn-Folgern / denen Durchl. Fürsten und Herren / **Herrn Christian Ernst / Herrn Johann Friedrichen** / beyderseits Marggrafen zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern ꝛc. Hertzogen ꝛc. und Jhr. Fürstl. Durchlaucht. beyderseits Männl. Leibes-Lehns-Erben für und für suchen / empfangen / verrichten und verdienen. Ich will und soll auch sonsten / das **einem getreuen Lehnmann und Unterthanen** gebühret und wohl anstehet / thun und verrichten: Da es sich aber begebe / daß der Durchl. Fürst und Herr / Herr Friedrich Wilhelm / Marggraf und Churfürst zu Brandenburg / mein Gn. Herr / und Sr. Churfl. Durchl. Herren Söhne / gebohrne und ungebohrne / und dero Männl. Leibes-Lehns-Erben / und obgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Herren Vettern alle sämptliche und Jhr. Fürstl. Durchl. allerseits Männl. Leibes-Lehns-Erben Todes halben / das GOtt der Allmächtige verhüte / abgienge / und für und für ohne Männliche Lehns-Erben verstürben / und also der Churfl. und Marggräfl. Brandenburg. Männl. Stamm

gantz und gar erlöschte / daß ich alsdann auf solchen Fall Niemand anders / denn dem Durchlaucht. Großmächtigst. Fürsten und Herrn / Hn. Carl / der Schweden / Gothen und Wenden Erb-Königen / Groß-Fürsten in Finland / Hertzogen zu Schonen-Ehsten / Liefland / Carehl / Bremen / Färden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden Fürsten zu Rügen / Herrn über Ingermanland und Wißmar / wie auch Pfaltz-Grafen beym Rhein / und Hertzogen in Bäyern ꝛc. Sr. Königlichen Maj. Successoren am Reich / und die Kron Schweden für und für zu meinen Landes-Fürsten aufnehmen / und denn auch von Stunden an nach solchem obgenannten Fall ohne alle Verweigerung und Eintrag Erb-Huldigung / und alles das thun / soll und will / das ein getreuer Unterthan seinem Erb-Herrn und Landes-Fürsten zu thun schuldig und pflichtig ist / getreulich und ungefährlich / als mir GOtt helffe durch JEsum Christum.

Num. X.

Formul

Der Erb-Huldigung in dem Chur-Fürstenthum Sachsen.

IHr sollet geloben und schweren / daß Ihr dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Hn. Johann Georgen II. (*tot. tit.*) unserm gnädigsten Herrn / und Seiner Churfl. Durchl. Männl. Leibes-Lehns-

Erben/ und wenn der gantze Churfürstl. Stamm (welches GOtt in Gnaden verhüten wolle) abgehen solte/ alsodenn Sr. Churfl. Durchl. Herren Brüdern / denen respective, Hochwürdigsten/ Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Hn. AUGUSTO, postulirten Administr. des Primat. und Ertz-Stiffts Magdeburg / Hn. CHRISTIANO und Hn. Moritzen / allen Hertzogen zu Sachsen (*tot. tit.*) und deroselben allerseits Männlichen Leibes-Lehns-Erben / und nach gäntzlichem Abgang des Chur- und Fürstl. Männl. Stammes/ Ihr. Churfl. D. Hn. Vettern/ denen Hertzogen zu Sachsen/ Altenburg- und Wäymarischen Theils/ und Ihr. Fürstl. Gnaden Männl. Leibes-Lehns-Erben Inhalts der Römischen Käys. Maj. Mitbelehnung/ und im Fall der gantze Männl. Stam der Churfürsten zu Sachsen Todes abgangen und verstorben wären / welches GOtt gnädiglich verhüten wolle / alsodann den Landgrafen zu Hessen/ und Ihr. Fürstl. Gnad. Männl. Leibes-Lehns-Erben / alles mit Unterscheid hergebrachter Gewohnheit/ und Vermöge Ihr. Chur- und Fürstl. Durchl. auch Fürstl. Gn. allerseits Erb-Theil/ und Erb-Verbrüderung / und obangeregter Käys. Belehnung/ auch aufgerichteten Verträge/ wollet getreue/ hold/ gewärtig und gehorsam seyn / auch nicht in den Rath / vielweniger bey der That seyn / da wider Ihr. Chur- und Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gn. gehandelt und gerathschlaget würde/ Ihr. Chur- und Fürstl. D. auch Fürstl. Gn. auch deroselben Erben Fromen/ Ehr und Nutz befördern/ Schaden warnen-

nen und wenden/ nach eurem besten Vermögen. Insonderheit da ihr erführet / daß ichtwas Jh. Chur- und Fürstl. D. auch F. Gn. an Leib/ Ehre/ Würde und Stande / zu Gegen- und Nachtheil / oder Ihren Chur- und Fürstenthümern / Herrschafften / Landen und Leuten / zu Abbruch von jemand wolte vorgenommen werden / solches Jhr. Chur- und Fürstl. Durchl. auch F. Gn. offenbahren/ und das durch euch oder die eurigen treulichen verhüten / auch vor eure eigene Person wissentlich nichts vornehmen/ das Jhr. Chur- und Fürstl. D. auch Fürstl. Gnad. zu Schaden und Nachtheil kommen möchte/ und Jhr. Chur- und Fürstl. D. und Fürstl. Gn. schuldige Dienst / Pflicht und Gehorsam leisten / und sonsten alles andere thun / halten und lassen/ was getreue Unterthanen gegen ihren Landes-Fürsten und Obrigkeiten von GOttes / auch Rechts- und Gewohnheit wegen zu thun und zu lassen schuldig seyn / gantz getreu und ohne Gefehrde.

Eyd/

Mit aufgehabenen Fingern abzulegen.

ALles / was uns anitzo ausdrücklichen vorgesaget / und wir wohl vernommen haben/ das wollen wir stets und unverbrüchlich / auch treulich und ohne Gefehrde halten / so wahr uns GOtt helfe / durch JEsum CHristum seinen Sohn / unsern HErrn!

Num.

Num. XI.

Form

Des Eyds der Treue /

Wie solcher in dem Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg pfleget abgeleget zu werden.

DEm Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Georg Wilhelm / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / unserem gnädigsten Fürsten und Herrn / als dem jetzigen regierenden Landes-Fürsten / des Fürstenthums Braunschweig und Lüneburg / Zellischen Theils / sollt Ihr für Euch / eure Erben und Nachkommen geloben und schweren / einen Eyd zu Gott und auf sein heilig Wort / daß S. Fürstl. Durchl. vor höchstgedacht / anitzo einig und allein / und wann dieselbe nach dem Willen des Allmächtigen (das doch S. Gött. Maj. lange zu verhüten gnädiglich geruhen wolle) nicht mehr in diesem natürlichen Leben seyn werden / alsdann Hn. Ernesto Augusto, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneb. und nach Deroselben tödtlichen Hintritt / Sr. Durchl. ältesten Sohne / als Nachfolgern an der Regierung / und Dero Hn. Gebrüdere / und Ihren Männl. Leibes-Lehens-Erben / wann aber dieselbe nicht mehr vorhanden / alsdann Herrn Joh. Friederich / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / und Sr. Fürstl. Durchl. Männl. Leibes-Lehens-Erben / oder / wann auch selbige nicht mehr im Leben seyn würden / alsdenn Herrn Rudolpho Au-

Augusto, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneb. und Sr. Fürstl. Durchl. Männlichen Leibes-Lehens-Erben / itziger Fürstl. Wolffenbüttelschen Linie / und zwar in künfftig allezeit / nach dem Rechten der Ersten Geburt / Ihr als S. Fürstl. Durchlaucht. Lehn-Mann getreu / hold und gehorsam seyn / Deroselben Bestes wissen / und Arges / so viel Euch müglich / kehren / wehren / warnen und wenden / auch in Rath und That nicht seyn / darinn wieder offt höchstgedachte Hertzogen G. Wilhelms Fürstl. Durchl. oder Dero Lande und Leute gehandelt / gethan und gerathen werden mögte / solte / wolte oder könte / und in Summa alles thun und leisten wollet / worzu Ihr als Lehn-Mann / S. Fürstl. Durchl. als eurem Lehn-Herrn / Rechts und Gewohnheit wegen / obligiret / verpflichtet und verbunden seyd / So wahr Euch GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Num. XII.

Huldigungs-Eyd
Im Hertzogthum Braunschweig.

DEm Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Georg Wilhelm / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / als dem itzigen regierenden Landes-Fürsten des Fürstenthums Braunschweig und Lüneburg / Zellischen Theils / sollet Ihr für Euch / eure Erben und Nachkommen eine rechtmäßige Erb-Huldigung

thun

thun und leisten / auch angeloben und schweren einen Eyd zu GOtt und auf sein heiliges Wort / daß Sr. Fürstl. Durchl. vor höchstgedacht anitzo eintzig und allein / und wann Dieselbe nach dem Willen des Allmächtigen (das doch Seine Göttliche Allmacht lange zu verhüten gnädiglich geruhen wolle) nicht mehr in diesem natürlichen Leben seyn werden / Sr. Fürstl. Durchl. ältisten hinterlassenen Sohn / und Sohns Sohn / und so fürters derselben Männl. Leibes-Lehns-Erben in absteigender Linie / und da hochgemeldtes Hertzogen Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. nicht länger im Leben seyn / auch gar keine Männl. Leibes-Lehns-Erben hinter sich verlassen würden / alsdann Hn. Ernst August Hertzogen zu Braunschweig und Lüneb. und S. Fürstl. Durchl. Männl. Leibes-Lehens-Erben / und wann auch dieselbe nicht mehr vorhanden / alsdann Hn. Joh. Friederichen / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg und Sr. Fürstl. Durchl. Männl. Leibes-Lehns-Erben / oder wann auch selbige nicht mehr im Leben seyn würden / alsdann Hn. Hertzogen Rudolpho Augusto zu Braunschweig und Lüneb. und Sr. Fürstl. Durchl. Männl. Leibes-Lehns-Erben / itziger F. Wolffenbüttelschen Linie / und zwar hinkünfftig allezeit nach dem Rechten der Erst-Geburt / Ihr für euren einigen regierenden Landes-Fürsten erkennen / aufnehmen / ehren und halten / demselben allemahl allein huldigen und schweren / nach demselben Euch / wie getreuen und gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret / als Euren einigen

natürlichen Erb-Herrn und Landes-Fürsten mit Gebot und Verbot richten/ schicken und halten/ daneben auch Sr. Hertzogen Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. getreu/ hold und gehorsam seyn/ deroselben Bestes wissen/ und Arges/ so viel Euch müglich/ kehren/ warnen und wenden/ auch in Rath und That nicht seyn/ darinn wider offthöchstgedachte Hertzogen Georg Wilhelm Fürstl. Durchl. Dero Lande und Leute gehandelt/ gerathen/ oder gethan werden mögte/ solte/ wolte/ oder könte/ und euch in diesem allen/ als getreuen Unterthanen wohl anstehet/ eignet und gebühret/ erzeigen und verhalten/ alles getreulich und ungefehrlichen/ So wahr euch GOtt helffe und sein Heiliges Wort/ ꝛc.

Num. XIII.

Form
Des Eydes der Treue der Schlesischen Edelleuthe.

ICh N. N. gelobe/ hulde/ und schwere GOtt dem Allmächtigen und Durchlaucht. Fürsten und Herrn/ Hn. Julio Sigismund/ Hertzogen zu Würtemberg und Teckh/ auch in Schlesien zur Olßen/ Grafen zu Montbelgart/ Herrn zu Häydenheimb/ Sternberg und Medtzibohr/ ꝛc. Als regierenden meinem rechten natürlichen Erb-Herrn und Landes-Fürsten/ so wohl Ihr. Fürstlichen Durchlaucht. rechtmäßigen Erben und Erbens-Erben/ auch allen andern

recht-

rechtmäßigen Successoren / Mann und Weiblichen Geschlechts / eine rechte / wahre / natürliche Erb-Huldigung / daß ich von heutigem Tage an / soll und will / Jh. F. Durchl. und Deroselben Erbens-Erben / Mann- und Weiblichen Geschlechts / getreu / gehorsam / unterthänig und gewärtig seyn / Jh. F. Durchl. und Erbens-Erben / Mann- und Weibl. Geschlechts / Ehre / Nutz / Frommen und Bestes trachten / und nach meinem äussersten Vermögen / allezeit fördern / hingegen Deroselben Schaden / Nachtheil und Arges verhüten / wenden / verwarnen / und allewege auf das gedencken und thun / was einem getreuen Landsaß und Unterthan gegen seinen Erb-Herrn und Landes-Fürstl. Obrigkeit zustehet / eignet und gebühret / auch zu thun schuldig ist / und Jhr. Fürstl. Durchl. immermehr zu Dero Fürstl. Aufnehmen gereichen und gelangen mag / ohne alle arge List und Gefehrde; Als mir GOTT helffe und sein heiliges Evangelium.

Num. XIV.

Formul
Des Eydes der Treue
der geistlichen Chur-Fürsten.

Uch dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten / Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, Römischen Käyser / unserm Allergnädigsten Herrn / von wegen und als Gevollmächtigte Gewalt-

walthabere des Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Heinrichs / Ertz-Bischoffen zu Cölln / des H. R. Reichs durchs Italien Ertz-Cantzlers und Churfürstens / Bischoffs zu Hildesheim / und Lüttich / Administratoris der Stiffter Berechtesgaden und Stablow / in Ober- und Nieder-Bäyern / auch der Obern Pfaltz Hertzogen / Pfaltz-Grafen beym Rhein / unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn / geloben und schweren wir Frantz Egon Graf zu Fürstenberg / Heyligenberg und Werdenberg / Land-Grafen in der Bahr und Stillingen / der Ertz- und hohen Thum-Stiffter Cölln / Straßburg und Lüttich / respective Thum-Dechanten / Thum-Custoden und Capitularen / und ich Franciscus Mayer der Rechten D. im Namen Ihr. Churfl. Durchl. und in die Seel obgedachtes unsers gnädigsten Churfürsten und Hn. auf das H. Evangelium / so wir hiemit leiblich berühren / in Krafft und nach Inhalt des von Ihrer Churfl. Durchl. empfangenen / und zum Käyserl. Reichs-Hof-Rath übergebenen schrifftl. Gewalts / das Ihr. Churfürstl. Durchl. / von dero Regalien und Lehn wegen / über das Ertz-Stifft Cölln / wie auch über die Stiffter Hildesheim / Lüttich / Berechtesgaden und Stablow / welche Ertz- und Stiffter Ihr. Churfl. Durchlaucht. anitzt zu Lehen verliehen werden / nun hinführo von dieser Stund an / Ew. Käys. Maj. allen Derofelben Nachkommen am Reich / Röm. Käyser und Königen und dem Heil. Reich getreu / hold / gehor-

horsam und gewärtig seyn / auch nimmermehr wissentlich in den Rath seyn sollen / noch wollen / dichten etwas wider Ew. Käyserl. Maj. Person / Ehre / Würde oder Stand gehandelt oder fürgenommen würde / noch darin willigen oder gehellen / in einige Weg / sondern Ew. Käyserl. Maj. und des H. Reichs Ehr / Nutz und Aufnehmen / betrachten und befördern / nach allem Ihrem Vermögen. Und ob Ihr. Churfl. Durchl. indes verstünden / daß etwas fürgenommen oder gehandelt würde / wider Ew. Käyserl. Maj. Person oder das H. Reich / demselben wollen Ihr. Churfürstl. Durchl. getreulich vor seyn; Und Ew. Käyserl. Maj. dessen ohne Verzug warnen / und sonsten alles thun / das einem gehorsamen Chur-Fürsten und getreuen Lehns-Fürsten gegen Ew. Käyserl. Maj. und dem Heil. Reich zu thun gebührt / von Rechts oder Gewohnheit wegen; getreulich ohne arge List und Gefehrde / Als Ihr. Churfürstl. Durchl. GOtt helffe und das H. Evangelium.

Num. XV.

Eydes-Formul
Der Weltlichen Chur-Fürsten.

Uch dem Allerdurchlaucht. Großmächtigsten / Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, Erwehlten Römischen Käyser / unserm Allergnädigsten Herrn / gelöben und schweren wir N. N. als Vollmächtige Gewalthabere des Durchlauchtigsten

sten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn N. N. unsers gnädigsten Herrn im Namen und die Seel Ihr. Churfl. Durchl. auf das H. Evangelium / so Wir hiemit leiblich berühren / in Krafft und nach Inhalt des von Ihr. Churfl. Durchl. empfangenen und zum Käyserl. Reichs-Hof-Rath übergebenen Gewalts / daß Dieselbe von der Lehen wegen / so Ihro anitzo verliehen werden / nun hinführo von dieser Stund Ew. Käyserl. Maj. und allen Deroselben Nachkommen am Röm. Reich / Röm. Käysern und Königen und dem Reich treu / hold / gehorsam und gewärtig / auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn sollen / noch wollen / da etwas wider Ew. Käyserl. Maj. Person / Ehre / Würde oder Stand gehandelt oder fürgenommen würd / noch darinn willigen oder gehehlen / in einige Wege / sondern Ew. Käyserl. Maj. Deroselben Nachkommen und des Heil. Reichs Ehr / Nutz und Frommen betrachten und befördern / nach allem Ihren Vermögen / und ob Sr. Churfürstl. Durchl. indes verstünden / daß etwas fürgenommen oder gehandelt würde wider Euere Kayserl. Maj. Person / oder das Heil. Reich / dem sollen und wollen Sr. Churfürstlichen Durchl. getreulich vor seyn / und Ew. Käyserl. Maj. dessen ohne Verzug warnen / und sonsten alles das thun / daß sich einem gehorsamen Churfürsten und getreuen Lehen-Mann gegen Ew. Käyserl. Maj. und dem Reich zu thun gebühret / von Reichs und Gewohnheit wegen / getreulich und ohne arge List; Als Seiner Churfl. Durchl. GOtt helffe und das H. Evangelium.

Num. XVI.

Formul

Wie der Eyd der Treue durch der Reichs-Fürsten ihre Abgesandten pfleget geleistet zu werden.

EUch / dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten / Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn LEOPOLD dem Ersten / Erwehlten Röm. Käysern / unserm Allergnädigsten Herrn / als vollmächtige Gewalthabere des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Georg Wilhelmen / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / als ietziger Zeit des Aeltesten / und allen andern lebenden Fürsten des Hauses Braunschweig und Lüneb. Gevollmächtige Lehnträgers geloben / und schweren wir Stadts Friedrich Post / und Heinrich Dietrigs in Krafft des unterschiedl. schrifftl. Gewalt / so zur Käys. Reichs-Hof-Cantzley übergeben worden / auf das H. Evangelium / das Wir hiemit leiblich berühren / und in die Seele Hochgedachtes unsers Gn. Fürsten und Herrn / und derselben Brüdern und Gevettern / nehmlich Hn. Joh. Friedrichen / Ernst Augusten / Rudolph Augusten / Anton Ulrichen / und Ferdinand Albrechten / allen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneb. daß Ihr. Fürstl. D. von der gesamten Lehn wegen / die Uns anitzo im Namen Ihr. Fürstl. Gnaden / und aller Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg verliehen worden /.

den / nun hinführo von dieser Stund an / Ew. Röm. Käyserl. Maj. und allen derselben Nachkommen am Reiche / Röm. Käyser / Königen und dem Heil. Reich getreu und hold / gehorsam / und gewärtig / auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn sollen / noch wollen / da etwas wider Ew. Käyserl. Maj. Person / Ehr / Würde oder Stand / gehandelt oder fürgenommen würde / noch darinn willigen / oder geholen in einige Wege / sondern Ew. Käyserl. Maj. Deroselben Nachkommen / und des Heil. Reichs / Ehr / Nutz und Frommen betrachten und befördern nach allem Ihren Vermögen / und ob Ihr. Fürstl. Gnaden indeß verstünden / daß etwas fürgenommen oder gehandelt würde wider Ew. Käyserl. Maj. Person / oder das Heil. Reich / demselben sollen und wollen Sie getreulich vorseyn / und Ew. Käyserl. Majest. desselben ohn Verziehen warnen / und sonst alles das thun / daß sich gehorsamste Fürsten des Reichs und getreue Lehn-Männer gegen Ew. Käys. Maj. und dem H. Reich zu thun gebühret / von Rechts und Gewohnheit wegen / getreulich und ohne Gefehrte / Als Ihr. Fürstl. Gn. GOtt helffe und das H. Evangelium.

NB. Es hat das Durchl. Haus Braunschweig und Lüneburg dieses besondere Privilegium vom Käyser Carolo V. erhalten / welches auch von den nachfolgenden Käysern ist confirmiret worden / daß nehmlich nur allein der älteste Bruder solcher hohen Familie im Namen der übrigen Agnaten die Belehnung zu su-

chen / und den Eyd der Treue abzulegen / nöthig habe.

Num. XVII.

Formul
Des Eydes der Treue /
Wie solcher von den Hertzogen in Schlesien / dem Käyser / als Königen in Böhmen pfleget geleistet zu werden.

ICh Christian / Hertzog in Schlesien zur Liegnitz / Brieg und Wohlau / gelobe und schwere GOtt dem Allmächtigen / und dem Allerdurchl. Großmächt. Fürsten und Herrn / Hn. LEOPOLDO, als regierendem König in Bohaimb / Ertz-Hertzogen zu Oestereich / Marggrafen zu Mähren / Hertzogen zu Lutzenburg / und Obristen Hertzogen in Schlesien / Marggrafen zu Laußnitz / ꝛc. meinem natürlichen rechten Erb-Herrn / und Allergnädigsten Hn. von heut an getreu / gehorsam und gewärtig / auch nimmermehr wissentlich in dem Rath oder Zusammenkunfften zu seyn / da wider Ihr. Maj. Person / Ehr / Würde / Recht / oder Stand / auch Dero Erben und Nachkommen etwas vorgenommen würde / noch darinn bewilligen / oder gehölen / weder den Meinigen wissentlich verstatten will / in keinerley Weise noch Wege / sondern Ihr. Kön. Maj. als auch Dero Erben regierenden Königen zu Bohaimb / und Obrist. Hertzogen in Schlesien / Ehr / Nutz

und

und Bestes / nach meinem höchsten Vermögen allezeit biß an mein End zu fördern / und zu schaffen / Schaden / Nachtheil und Arges zu verhüten / und zu verwehren / auch die Meinigen / so viel an mir ist / dahin anzuhalten / und alles das zu thun / was einem getreuen unterthänigen Fürsten / Unterthanen / und Lehn-Mann zustehet / und gegen Ihr. Königl. Maj. Vorfahren / Könige zu Böhaimb / und Obriste Hertzogen zu Schlesien meine Vorfahren / Hertzoge zu N. zu thun schuldig und pflichtig gewesen; Als mir GOtt helffe / uud das Heilige Evangelium.

NB. Es haben die Hertzoge von Schlesien das Privilegium, daß sie nicht nöthig haben / zu Wien zu erscheinen / und dahin ihre Abgesandten hin zu schicken / wenn sie den Eyd der Treue ablegen wollen / sondern es wird der Belehnungs-Actus zu Breßlau auf der Königlichen Burg / an einem besondern hierzu verordneten Ort vor einem eigenen hierzu bestelleten Käyserlichen Commissario ausgerichtet.

Num. XVIII.

Formul
Einer Belehnung /
Wenn ein König von einem Fürsten etwas zu Lehn hat.
Lehn-Brief
Uber das gantze Stadt- und Budtjadinger-Land.

WIr GOttes Gnaden Wir Georg Wilhelm / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / thun

thun kund und bekennen in diesem unserem offenen Briefe/ für Uns/ unsere Erben und Nachkommen/ gegen Männiglichen/ daß Wir/ als ietziger Zeit ältester regierender Hertzog zu Braunschw. und Lüneburg im Namen des gesammten Fürstlichen Hauses/ nach tödtlichem Hintritt des weyland Hoch- und Wohlgebohrnen/ unsers lieben Oheimben und getreuen Anton Günthern/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herrn zu Jevern und Kniephausen vermöge des/ den 19. Martii Anno 1653. in der Stadt Hamburg aufgerichteten Vertrags/ den Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten/ Hn. Friedrichen den Dritten zu Dennemarck/ Norwegen/ der Wenden und Gothen König/ unsern hochgeehrten Herrn Vettern/ Schwagern und Gevattern/ als itziger Zeit ältesten Königl. und Fürstl. Schleßwig-Holstein-Gottorffscher Linie/ zu nebenst denen Hochwürdigen Durchl. Fürsten/ Hn. Christian Albrechten/ für sich und zu mit Behuff Herrn August Friederichen respective erwehlten Bischoffen und Coadjutorn des Stifftes Lübeck/ Erben zu Norwegen/ Hertzogen zu Schleßwig-Holstein/ Stormarn und Ditmarschen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ Unsern auch freundlichen lieben Vettern/ und Ihren Männlichen Leibes-Erben zu einem rechten Erb-Mann Lehn in absteigender Linie/ belehnet haben und belehnen Sie gegenwärtig/ in Krafft dieses Briefes/ mit dem gantzen Stadt- und Budjadinger Lande/ die hiebevor gestrittne zwey Drittheil mit eingeschlossen/ mit Leuten und Einwohnern/

nern / mit allen Gerichten und Rechten über Hals und Hand / mit Diensten / Zinsen / Gefällen / Aufkommen / mit Lande und Sande gebauet und ungebauet / mit Acker / Wiesen / Wasser / Fischereyen / mit dem Weserstrom / zusampt der Obrigkeit Gericht und Hoheit auf demselben Strom / ingleichen der Gade mit andern Strömen / zusampt der Hoheit und Gerechtigkeit darüber mit Weiden / Zollen und Geleiten / als die nun seyn / und zukünfftig mit Würpen / Thodriffte und Insulen darzu kommen mögen / mit allen Herrlichkeiten / Obrigkeiten / Freyheiten / Gerechtigkeiten / Geistlichen und Weltlichen Ahnen / und sonsten mit allen andern Zubehörungen / wie billich ihre Namen eignen oder genennet werden mögen / groß und klein / nichts ausgeschlossen / in aller Massen dann Ihr. Königl. Maj. und Ld. und Dero Mitbelehnte / nach Inhalt obangezogenen Vertrages dieselbe nunmehr zu Lehen zu empfangen / und zu tragen schuldig seyn / derselben Güter sollen und wollen Wir Ihr. Königl. Majest. Ld. und dero Mitbelehnten / rechter bekenniger Herr und Gewehr seyn / vor aller Rechten Ansprachen / so offte Wir dazu erfordert werden / und Wir zu rechte zu thun schuldig / da hingegen dieselbe und Ihre Leibes-Lehns-Erben Uns / und unserm gesambten Fürstlichen Hause wegen dieser obangeregter Lehn-Stücke / vermöge der Lehn-Rechte / und des darüber in Anno 1653. aufgerichteten Vertrags treu und hold seyn / unser Bestes befördern und Arges abhelffen / auch so offte diese Lehne zu Falle kom-

men / solche gebührlichen muthen und empfangen lassen / dessen zu Uhrkund haben Wir unser Fürstlich groß Insiegel an diesen Brief wissentlich hangen lassen / denselben auch mit eignen Händen unterschrieben / So geschehen zu Zelle / den 8. Mart. 1668.

NB. Die Formul eines solchen Eydes der Treue / kommt mit denen am Ende des vorigen Lehn-Briefes vorkommenden Wörtern überein; jedoch ist zu wissen / daß von dem Königlichen Abgesandten kein cörperlicher Eyd ist geschworen / sondern nur krafft der Hamburgischen Vereinbahrung die Treue durch einen Hand-Schlag ist versprochen worden.

Num. XIX.

Eydes-Formul / Welche wegen des Bischofthums Breßlau muß geleistet werden.

EGo Philippus Jacobus a Jerin, de & in Grunau, Protonotarius Apostolicus, Cathedralis Ecclesiæ S. Johan. Vratislaviæ Decanus, Collegii S. Crucis ibidem Scholasticus, Archidiaconus Lignicii, & Canonicus Glogovienſis, Administrator Episcopatus Vratislavienſis, nec non ibidem Aulæ Episcopalis Judex, & ad hoc juramentum præstandum a Serenissimo & Reverendissimo Domino, Dn. Leopoldo Gvilhelmo, Archiduce Austriæ, Duce Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & Würtembergæ: Admi-

miniſtratore Magni Generalatus Boruſſiæ, Magiſtro Teutonici Ordinis per Germaniam, & Italiam, Epiſcopo Argentoratenſi, Halberſtadienſi, Paſſavienſi & Olmucenſi, Adminiſtratore Ducalium Cænobiorum Hersfeldæ, Murbuchii, Ludriſii, Comite Tyrolis, & Goritii, Landgravio Alſatiæ, &c. Legitime & ſpecialiter inſtructus Mandatarius, promitto ac juro DEO omnipotenti, Beatæ Mariæ Virgini, ac omnibus Sanctis, in ipſius modo dicti Domini Principalis mei animam, quod Sereniſſimo ac Potentiſſimo Principi ac Domino, Dn. LEOPOLDO, Hungariæ & Bohemiæ Regi, Archiduci Auſtriæ, Marchioni Moraviæ, Duci Lucenburgenſi, & Supremo Duci Sileſiæ, Marchioni Luſatiæ, Domino meo Clementiſſimo, tanquam vero Regi Bohemiæ, incorporatarumque Provinciarum, nec non heredibus, & ſucceſſoribus ejus, Regibus Bohemiæ, & ſupremis Ducibus Sileſiæ, occaſione & ratione ſupra dicti Epiſcopatus, & appertinentium, nec non Regalium ipſe, tanquam *Princeps Ligius*, conſtanter & fideliter de cætero parebit, & intendet, tanquam vero Feudi Domino, melius ejus procurabit, & malum avertet, ſecundum poſſe ſuum omnimodo, prout prædeceſſoribus ejus Regibus Bohemiæ, & Supremis Ducibus Sileſiæ prædeceſſores ipſius Vratislavienſes Epiſcopi tenebantur, & usque modo promiſerunt, & jurarunt, ac facere conſveverunt. Sic illum Deus adjuvet, Beatiſſima Virgo Maria, & omnes Sancti!

Vor-

Vorstehendes Juramẽt hat anfangs Benamter den 12. Julii, Anno 1657. zwischen 10. und 11. Uhr vor Mittag / auf der Königl. Burg in Breßlau / in dem zu dergleichen Actu bestimmten Zimmer kniende / mit denen zwey fördern auf die lincke Brust gelegten Fingern abgeleget.

End-Schluß
An den geneigten Leser.

Es wird der geneigte Leser / ehe ich den Schluß mache / nochmahls ersuchet / daß er doch dasjenige / was allhier statt eines Anhanges hinzu gekommen / nicht übel deuten wolle. Man findet zwar darunter etwas / welches anderen nicht unbekant ist; jedoch wird darinnen etwas anzutreffen seyn / welches nicht allenthalben so vorkommt / vielweniger aber gedruckt ist worden. Weilen nun solches denen Lehns-Streitigkeiten / vornehmlich was die teutschen Lehn anbelanget / ein treffliches Licht geben kan / welches dessen fleißige Uberlesung lehren wird / so verhoffe ich dem Leser hiemit keinen unangenehmen Dienst geleistet zu haben / daß ich dieses aus etlichen Fürstl. Archiven communiciret habe. Ich habe zwar mehr dergleichen in Vorrath gehabt / allein solches biß auf eine andere Gelegenheit zurück halten wollen. Der geneigte Leser lebe unterdessen vergnügt / und sey mir ferner gewogen.

Regl-

Register
Derer vornehmsten Sachen.

Die erste Zahl bedeutet das Capitel / die andere aber die darunter begriffene Fragen.

A.

Action. Wie vielerley dieselbe wegen eines Lehens sey? 24. 1. Auf was Art und Weise solche dem Lehns-Herrn wider den Vasallen wegen eines Lehns / das noch zuerst soll constituiret werden / zukomme? 24. 2. Wann und was für eine Action dem Vasallen wider den Lehns-Herrn wegen eben dergleichen Lehn gegeben werde? 24. 3. 4. 5. Was für eine dem Lehns-Herrn wegen eines constituirten Lehns zukomme? 24. 6. Was für eine / die Lehns-Dienste zu fordern? 24. 9. Was für eine wegen nicht geleisteter Dienste? 24. 10. Was für eine wegen veräusserten Lehns? 24. 14. Ob Actio præjudicialis dem Lehns-Herrn zukomme? 24. 15. Was für eine Action dem Vasallen wegen schon constituirten Lehns gegeben werde? 24. 16. Wenn Actio realis demselben zukomme? 24. 17. Ob die Actio Publiciana? 24. 18. Ob confessoria und negato-

gatoria? 24. 19. Was für eine Personal-Action demselben zukomme? 24. 22. Was für eine wider den Lehns-Herrn / wenn das Lehn evinciret worden? 24. 23. Was für eine denen Anverwandten männlicher Linie / wenn das Lehn veräussert worden? 24. 24. Ob die Actionen zu Lehn gereichet werden können? 8. 21

Adelicher Stand. Ob davor zu halten / daß solcher durch Uberreichung eines Adelichen Lehns zugleich mit verliehen worden? 3. 35

Adoha. Was dieses Wort bedeute? 18. 28

Affter-Belehnung. Was darzu erfordert werde? 19. 27. Ob sie über das gantze Lehn geschehen könne? 19. 25. Ob über ein Regal-Lehn? 19. 26

Affter-Lehn. Was und wie vielerley solches sey? 4. 1. seqq. & 8. 22. Ob es von dem Vasallen beständiger Weise constituiret werden könne? 19. 23. Wenn es ohne gewisse Bedingungen gegeben worden / wie es alsdenn zu halten? 19. 28. Ob es vor Geld gereichet werden könne? 19. 29. Weme daraus die Dienste zu leisten? 19. 30. Ob es nach des Affter-Lehns-Herrn Todt beständig bleibe? 19. 31. Ob es bey Kräfften bleibe / wann das Lehn den Agnaten heimgefallen? 19. 32

Agnaten / oder Anverwandte männlicher Linie. Ob sie in die Veräusserung des Lehns einzuwilligen verbunden? 20. 16. Ob ihre Einwilligung daher zu præsumiren / weil sie den

Con-

Contract der Veräusserung unterschrieben? 20. 17. Ob sie das Lehn / welches ihnen zu kauffen angebothen worden / sie aber solches abgeschlagen / revociren können? 20. 18. Binnen welcher Zeit sie das Lehn zu revociren gehalten? 20. 19. Ob sie succediren / wenn die Lehn wegen eines Lehn-Verbrechens offen worden? 23. 48. Was sie für eine Action haben / wann das Lehn ohne ihre Einwilligung veräussert worden? 24. 24. Ob sie denen Anverwandten weiblicher Linie in denen Lehnen vorzuziehen? 16. 10. Wie weit sie succediren? 16. 19. Wie es bey der Reichs-Cammer derselben Succession wegen gehalten werde? 16. 20. Ob sie im Lehn succediren / und die Allodial-Güther oder das Erbe nicht annehmen können? 16. 21. Ob auch diejenigen / so nicht im nechsten Grad sind / die Erneuerung der Investitur bitten müssen? 17. 8

Allodial-Güther. Was die seyen? 2. 5. Woher das Wort *Allodium* komme? 2. 6. Ob in dubio dafür zu halten / daß eine Sache mehr Allodial- als Lehn-Guth sey? 2. 7. Ob sie von dem Lehns-Folger vom Lehn abgesondert / und dieses bloß acquiriret werde? 16. 21

Altes Lehn. Wie es zu einem neuen werde? 3. 13. seq. Ob es solcher Gestalt / daß es eben das Recht / als ein neues habe / verliehen werden könne? 3. 19. Ob der Vater in demselben succediren könne? 16. 2. Ob ein Unterscheid sey zwischen einem Lehn / welches von Na-

Natur / und zwischen einem / das wegen eines Bedings alt ist? 2. 18

Angariæ. Was sie seyen / und wie sie von denen Parangariis unterschieden? 9. 16

Ansinnungs-Zettel. Was er sey? 17. 23

Antinomien / oder dergleichen Meinungen / deren eine der andern zuwider lauffet. Ob dergleichen im Lehn-Recht vorkommen? 1. 32. seq.

Anverwandten. Siehe oben *Agnaten.* item unten *Collaterales.*

Anwald. Ob er ein Guth in Lehn reichen könne? 5. 27

Anwartschafft / Angefäll. Ob sie gültig? 12. 24. Ob des Vasallens Einwilligung darzu nöthig sey? 12. 27. Ob solche / wenn der Besitzer des Lehns Kinder hat / ertheilet werden könne? 12. 30. Welcher unter denen / die die Anwartschafft haben / denen andern vorzuziehen? 12. 31. Ob sie widerruffen werden könne? 12. 32. Ob die Possels eines verledigten Lehns von demjenigen / der daran die Anwartschafft hat / vor sich und aus eigener Macht ergriffen werden könne? 12. 35. Durch was für Mittel und Wege er sonst zur Possels des Lehns gelangen könne? 12. 36. Ob sie von dem nachfolgenden Lehns-Herrn müsse genehm gehalten werden? 12. 37. Ob sie auch auf die Erben komme? 12. 39. Ob derjenige / so die Anwartschafft hat / auch die Erneuerung der Investitur suchen müsse? 17. 3

Appanage. Was solche sey? 15. 26. Was für Recht dadurch die abgetheilte Herrn in denen angewiesenen Güthern überkommen? 15. 27.
Appellation. Ob sie in Lehn-Sachen zugelaßen? 25. 27. An wen sie in solchen Sachen zu richten? 25. 28. Was für Fatalia bey derselben zu beobachten? 25. 29.
Argument. Ob solches im Lehn-Recht von einem gleichförmlichen Fall könne formiret werden? 1. 27. Ob von einer wiedrigen Meinung? 1. 31.
Armandiæ Jus. Was dadurch verstanden werde? 9. 5.
Auffgebig Lehn. Was dieses sey? 4. 42.
Auffgetragen Lehn. Welches so zu nennen? 2. 16. & 4. 17. Ob es unter die neuen Lehn zu rechnen? 4. 18.
Auffsagung der Lehn. Ob sie erlaubet sey? 19. 20. & 22. 11. 12. Ob nach derselben der Vasall dem Lehns-Herrn annoch verbunden sey? 22. 13.
Ausrechnung der Grade. Welche nach dem Lehn-Recht gebräuchlich sey? 16. 18.

B.

Baronen. Wer die seyen? 5. 18. Woher sie so genennet werden? 5. 20. Ob ein Unterscheid unter ihnen sey? 5. 19.
Bauer. Ob er eine Sache in Lehn reichen könne? 5. 31. Ob er ein Lehn-Guth an sich bringen könne? 6. 19. Ob er umb Erneuerung des Lehns anhalten müße? 17. 18.
Bauer-Lehn / Bürger-Lehn. Was dieses sey? 3. 36. seq.
Beklagter. Wenn der Kläger in Lehn-Sachen nicht beweisen kan / ob der Beklagte deswegen flugs zu absolviren? 25. 21.

Belehnen / Ein Guth zu Lehn geben. Wer dieses verrichten könne? §. 1. seq. Ob der Käyser? §. 10. seqq. Ob der Pabst? §. 2. Ob ein Bischoff oder andere Geistliche Personen? §. 3. Wann des Capituls Einwilligung darzu erfordert werde? §. 4. Wie es zu halten / wenn das Capitul verledigt wäre? §. 8. Ob eine Weibs-Person ein Guth in Lehn reichen könne? §. 23. Ob einer / der raset oder unsinnig ist? §. 25. Ob ein Verschwender seiner Güther? §. 26. Ob eine Privat-Person? §. 22. Ob ein Anwald? §. 27. Ob ein Sohn / der noch in Väterlicher Gewalt ist? §. 28. Ob ein Minderjähriger? §. 29. Ob ein Taub- und Stummer? §. 30. Ob ein Bauer? §. 31.

Belehnung. Siehe unten *Investitur*.

Bewegliche Güther. Ob sie in Lehn gereichet werden können? 4. 28.

Beweiß. Was für ein Beweiß in Lehn-Sachen erfordert werde? 25. 19.

Bruder. Ob er im Lehn succedire? 16. 8. Ob in einem Lehn / das ihm und dem Verstorbenen geschencket worden? 16. 9. Ob ein leiblicher Bruder den Halb-Bruder von väter- oder mütterlicher Seithe ausschließe? 16. 11. seq. Wie er succedire / wenn er mit Brüders Söhnen concurrire? 16. 13.

Bruders-Söhne. Wie sie succediren / wenn sie mit des Verstorbenen Brüdern zusammen kommen? 16. 13. Wie wenn sie allein sind? 16. 15. Ob sie des Verstorbenen Vaters Bruder vorgezogen werden? 16. 16.

Burg-Lehn. Was dieses sey? 4. 34.

C.

Cammer-Lehn. Was es sey? 4. 57. Ob es gefordert werden könne / wenn die Cammer wegen Unvermögen nicht zu bezahlen hätte? 4. 58.

Capitanei. Welche im Lehn-Recht so genennet werden? §. 12. & 6. 4.

Capitul. Ob es in Reichung eines Lehns einwilligen müße? 5. 4. Ob solches / wann es verlediget ist / eine Haupt-Kirche in Lehn reichen könne? 5. 8.

Cavena. Woher dieses Wort komme / und was es bedeute? 4. 60.

Clausel: Mit allen andern / was sie in sich begreiffe? 9. 28. Deme ohngeacht / ohnverhinderlich / was sie würcke? 15. 41. Des Herren Recht vorbehältlich / welchen Nutzen sie habe? 19. 15.

Citation. Wie solche in Lehn-Sachen geschehen müße? 25. 14.

Collaterales, oder Anverwandten / die sich in der Seithen-Linie befinden. Ob sie im Lehn succediren? 16. 7. seq. Auff was Art und Weise derselben Näherschafft ausgerechnet werde? 16. 17. Wann sie in Sachßen zur Lehns-Folge zugelaßen werden? 16. 15.

Contract. Welcher Contract vor einen Zinß- und welcher vor einen Erb-Zinß-Contract zu halten? 2. 28.

Contractus superficiarius. Was der sey? 2. 32.

Curator. Von wem er in Lehn-Sachen dem Vasallen gesetzet werde? 7. 26. seq.

D.

Dienste. Siehe unten Lehns-Dienste.

E.

Ehe. Ob derselben wegen etwas besonders im Lehnrecht verordnet? 7.1.

Ehe zur lincken Hand. (*Matrimonium Morganaticum.*) Was diese sey? 7.3. Aus was Ursachen und zu welchem Ende solche Ehen getroffen werden? 7.6. Ob es eine wahrhafftige Ehe sey? 7.7. Ob die daraus erzeugte Kinder im Lehn succediren? 15. 24. Was sie sonst vor Recht haben? 7.3. seqq. Siehe unten *Morganatica.*

Ehe-Leute. Ob sie einander im Lehn succediren? 16. 22. Ob in einem solchen Guth/ damit sie beyderseyts belehnet? 16. 23.

Ehe-Weib. Was für Recht sie nach ihres Mannes Todt an dem Lehn habe? 21. 8. Ob sie ihr eingebracht Guth aus dem Lehn wieder fordern könne? 21. 19. Ob sie auff dem Lehn-Guth wegen der Mitgifft ein stillschweigendes Unterpfand habe? 21. 20.

Eigenthümlich Lehn-Guth. Was dieses sey? 4. 45.

Einwilligung oder *Confirmation.* Ob des Lehns-Herrn Einwilligung erfordert werde/ wenn das Lehn zum Unterpfand gegeben wird? 19. 9. Wer um solche anhalten müße? 19. 11. Was solche für einen Effect habe/ wann sie biß auff eine gewiße Zeit geschehen? 19. 12. Ob die/ so nur auff das *Capital* gerichtet/ auch auff die Zinßen zu erstrecken? 19. 13. Ob diejenige/ so bey der Verpfändung geschehen/ bey gäntzlicher Veräußerung wiederhohlet werden müße? 19. 14. Was für einen Effect des Lehn-Herrns Einwilligung

in

in die Verpfändung des Lehns habe / wann nachmahls solches ihm wiederumb anheim gefallen? 19. 15. Was maßen solche bey Bestellung eines Leib-Gedings erfordert werde? 21. 16. Ob derjenige/welcher bey Veräußerung eines Lehns gegenwärtig ist/ und nichts saget / in dieselbe eingewilliget habe? 14. 3.

Enterbung. Ob sie von dem Vasallen in dem Testament beständiger Weiße geschehen könne? 14. 6. & 7.

Erb-Lehn. Was dieses sey? 4. 45. Wie es von Allodial- oder Erb-Güthern differire? 4. 46. Durch welche Formuln solches von einem vermischten (Feudo mixto) unterschieden werde? 4. 51. Ob darüber von der Vasallen in einem Testament disponiret werden könne? 14. 4. Ob die Weibs-Personen darinnen succediren? 15. 10. Ob solches/ wann es veräußert/ von denen Agnaten / oder Anverwandten männlicher Linie / wiederruffen werden könne? 20. 11.

Erb-Verbrüderung. Zu welcher Art der Lehnen solche gehöre? 4. 34.

Erbzinß. Ob solcher von dem Vasallen im Lehn-Guth constituiret werden könne? 19. 4.

Erbzinß-Guth. Ob es von einem Lehn / und von einem schlechten Zinß-Guth unterschieden? 2. 25. & 27.

Erneuerung der *Investitur*. Was diese sey? 17. 1. Wer umb solche anhalten müße? 17. 2. Ob derjenige / welche die Anwartung am Lehn hat? 17. 3. Ob sie von allen des Vasallen Erben gesuchet werden müße? 17. 4. Wann solche zu bitten? 17. 5.

17. 5. Ob umb dieselbe anzuhalten / wenn einer von denen Lehn-Herren oder Vasallen gestorben? 17. 6. & 7. Ob auch von denen Agnaten / denen noch andere vorgehen / solche zu suchen? 17. 8. Ob von denen / die die gesamte Hand haben? 17. 9. seqq. Binnen welcher Zeit sie zu bitten? 17. 12. Wann solche Zeit zu lauffen anfange / und ob sie könne verlängert werden? 17. 13. seq. Wann sie binnen gesetzter Zeit nicht gebethen worden / was darauff erfolge? 17. 15. Aus was Ursachen diese Versäumnüß zu entschuldigen? 17. 16. Ob auch darum von einer Weibs-Person müße angehalten werden? 17. 17. Ob solche auch in einem Bauer-Lehn nöthig sey? 17. 18. Ob sie von einem successore singulari gesuchet werden müße? 17. 19. Ob der Vasall darum in eigener Person anzuhalten verbunden? 17. 20. Wie solche zu bitten? 17. 21. Wenn der Lehns-Herr nicht im Lande ist / ob der Vasall demselben folgen / und bey ihm umb Erneuerung der Investitur ansuchen müße? 17. 22. Mit was für Urkunden sie bewiesen werde? 17. 23. Was für Zeugen darbey erfordert werden? 17. 24.

Eröffnungs-Recht. Siehe unten *Jus aperturae.*

Erstgebohrner. Welcher so zu nennen? 15. 29. Wann er denen andern Söhnen in der Lehns-Folge vorgezogen werde? 15. 25. Ob nach deßen Tod sein Enckel seinem Bruder vorzuziehen? 15. 29. Wie / wenn er einige Gebrechen an sich hätte? 15. 30. Ob er sich seines Rechtens begeben könne? 15. 31.

Eyd. Wie derselbe in Lehn-Sachen von Klägern / der

der nicht beweisen kan/ abzuschweren sey? 25. 22. seq.
Eyd vor Gefährte. Ob er von dem Vasallen dem Lehns-Herrn könne deferiret werden? 25. 17. Ob dem Mit-Vasallen? 25. 18.

F.

Fähr-Gerechtigkeit. Was sie sey? 9. 9.
Fahn-Lehn. Was dieses sey? 3. 33.
Feloney / oder Lehns-Verbrechen. Woher solche den Namen habe? 23. 2. Wie vielerley sie sey? 23. 3. Ob / wenn solche der Lehns-Herr dem Vasallen verziehen/ dadurch aus einem alten ein neues Lehn werde? 3. 20. Wie dadurch der Lehns-Herr in eigener Person beleidiget werde? 23. 5. & 9. Ob sie begangen werde / wenn der Vasall mit des Lehns-Herrns Feinden in Freundschafft lebet? 23. 8. Ob durch ehrenrührige Worte? 23. 7. Wie sie per indirectum begangen werde? 23 11. Ob / wenn der Vasall den Lehns-Herrn wegen eines Verbrechens anklagete? 23. 10. Ob durch den Beyschlaff mit des Lehns-Herrn Ehe-Weib? 23. 11. seq. Ob durch Veräußerung des Lehn-Guths? 23. 18. seq. Ob durch deßelben Verwüstung? 23. 24. Ob durch ein Verbrechen / so einen andern als den Lehns-Herrn angehet? 23. 28. Ob durch Verrätherey an seinem Mit-Vasallen? 23. 30. Ob durch begangene Blutschande? 23. 33. Wie durch Unterlaßung? 23. 34. seqq. Ob auch durch solche Fälle / die im Lehn-Recht sonderlich nicht benennet? 23. 34. Ob der Vasall dadurch an und vor sich selbst des Lehns verlustig werde? 23. 44. Wie solches erlaßen werde? 23. 45. Wann sie begangen / an wen das

Lehn komme? 23.46. Ob sie wider derer Agnaten willen erlaßen werden könne? 23.49.
Feudum ligium. Was dieses sey? 3. 40. Woher es so genennet werde? 3. 41. Ob alle Lehn dergleichen seyen? 3. 43.
Fideicommiss. Ob ein General-Fideicommiss auch das Lehn-Guth unter sich begreiffe? 14. 18.
Fiscus. Welche Güther er sich zueignen könne? 9. 14. seq. Warum er nicht das Lehn-Guth hinwegnehme / wann der Vasall ein Laster der beleydigten Majestät begehet? 23. 32.
Fleischliche Vermischung. Ob dadurch / wann sie mit des Lehn-Herrn Eheweib geschehen / der Vasall des Lehns verlustig werde? 23. 11. seq. Ob ihm dabey in etwas zu statten komme / wann er nicht gewust / daß es des Lehn-Herrns Eheweib gewesen? 23. 13. Ob er umbs Lehn komme / wann er nur gesuchet / bey derselben zu schlaffen? 23. 14. Ob dadurch / wann er des Lehns-Herrn Tochter oder Wittbe fleischlichen erkant hat? 23. 16. seq.
Fischerey. Wann damit einer beliehen / ob er auch Vögeln stellen könne? 9. 21.
Fräulein-Steuer. Was diese sey? 18. 40.
Frey Lehn. Was solches sey? 4. 30. Ob dessen wegen von dem Vasallen im Testament disponiret werden könne? 14. 13. Ob eine Weibs-Person darinnen succediren könne? 15. 11. Ob eine solche Person / die sonst nicht Lehnsfähig ist? 15. 19.
Früchte. Ob wegen der Früchte des Lehns vom Vasallen im Testament etwas könne verordnet werden? 14. 10. Ob die Früchte desjenigen Jahres / darinnen der Vasall gestorben / dessen Töchter

ter zugehören? 15. 14. Wann die Früchte des Lehns dem Lehns-Herrn zur Helffte sind zugestellet worden / ob dadurch der Vasall von denen Lehns-Diensten befreyet sey? 18. 32. Ob sie mit denen Verbesserungen des Lehns zu compensiren? 22. 18.

Fürst. Ob er gemeine Güther zu Lehn reichen könne? 8. 7.

G.

Ganerbinatus. Zu was für einer Art derer Lehn solcher gehöre? 4. 34.

Gastaldus. Was dieses Wort bedeute? 4. 39.

Geistliche Personen. Ob sie nach dem Lehn-Recht verbunden seyn? 1. 34. Ob sie ein Guth in Lehn reichen? 5. 9. Oder sich ein Lehn-Guth anschaffen können? 6. 18. Ob ihre Nachfolger die von ihnen versprochene Belehnung vollbringen müssen? 12. 38. Ob sie im Lehn succediren? 15. 23.

Geld. Ob es könne zu Lehn gereichet werden? 4. 22. seq. Ob dasjenige Geld / so durch Veräusserung eines Lehns erworben / statt eines Lehns zu halten? 4. 26. Ob statt der Dienste von dem Lehns Herrn Geld gefordert werden könne? 18. 28.

Gerichtsbarkeit. Siehe unten *Jurisdiction.*

Gesamte Hand. Was diese sey? 12. 42. Was sie nach Sachsen-Recht besonders in sich begreiffe? 12. 44. & 17. 9. Wie nach derselben succediret werde? 16. 26.

Gewähr. Ob sie von dem Lehns-Herrn zu leisten sey? 18. 5. Ob sie erfordere / daß vorher dem Lehns-Herrn der Streit müsse angekündiget werden? 18. 6.

Gnaden-Gelder. Was diese seyen? 4. 55.
Graven. Woher dieses Wort komme? 5. 17.
Was dieselben seyen? 5. 16.
Groß-Mutter. Ob sie in Ansehung des Lehns Vormundin seyn könne? 7. 16.

H.

Halb-Bruder von Väterlicher Seithe. Ob er vom leiblichen Bruder von der Lehns-Succession ausgeschlossen werde? 16. 11. Ob ihre Kinder mit dem leiblichen Bruder concurriren? 16. 14.
Hertzoge. Was diese seyen/ und woher sie den Namen führen? 5. 13. Was darzu erfordert werde/ daß einer in den Hertzoglichen Stand könne erhoben werden? 5. 14.
Hoff-Lehn. Was es sey? 4. 34
Hypothec. Siehe unten Stillschweigendes Unterpfand.

J.

Jagd. Ob sie ein Regale sey? 9. 21. Wenn einer nur insgemein mit dem Recht zu jagen beliehen worden/ was für eine Jagd ihm zukomme? 9. 22.
Interdicta. Wann die Interdicta retinendae possessionis dem Lehns-Herrn zukommen? 24. 12. Wann recuperandae? 24. 13. Ob und welchen Interdictis der Vasall sich bedienen könne? 24. 21.
Investitur. Woher sie so genennet werde? 12. 1. Was sie sey? 12. 3. Wie vielerley dieselbe sey? 12. 4. Welche propria zu nennen? 12. 5. Welche abusiva? 12. 6. Was für Sachen dabey gebrauchet werden? 12. 7. Ob auch Zeugen darzu genom-

men

men werden müssen? 12. 8. Was für Zeugen dabey zuzulassen? 12. 9. & 11. Ob solche durch ein Instrument könne bewiesen werden? 12. 16. Von wem sie zu bitten? 12. 19. Ob selbe in eigener Person zu empfangen? 12. 22. Ob sie unter einer gewissen Bedingung geschehen könne? 12. 23. Ob solche gültig/ wenn sie über ein noch nicht verledigtes Lehn oder ohne Beding über ein solches geschehen/ dessen besitzender Vasall annoch am Leben? 12. 24. & 28.

Jurisdiction. Ob sie in Lehn könne gereichet werden? 2. 17. Ob/ wenn ein Ritter-Sitz/ Castell, oder Dorff zu Lehn gegeben worden/ davor zu halten/ daß sodenn auch die gantze *Jurisdiction* mit übergeben worden? 8. 15. Was der Vasall für eine *Jurisdiction* überkomme/ wenn er mit derselben schlechter dings/ oder aber mit diesen Worten: Mit allen und jeden Gerichten/ beliehen worden? 8. 24.

Jus aperturae. Was dieses sey? 4. 43.

K.

Käyser. Auff was Art und Weise er der Kirchen Advocat genennet werde? 4. 41

Kinder. Ob denselben dasjenige/ was ihnen natürlicher Weise zukommt/ durch der Eltern Vertrag könne entzogen werden? 7. 8. Ob sie ohne Unterscheid im Lehn succediren? 15. 3. Ob diejenigen Kinder/ so aus einer Ehe ad morganaticam gezeuget worden/ im Lehn succediren? 15. 24. Ob diejenige/ die durch folgende Heyrath/ oder ein Fürstliches Rescript, oder per oblationem curiae sind legitimiret worden? 15. 38. seqq.

Kirche

Kirche. Ob sie könne zu Lehn gereichet werden? 5.8. Ob derselben ihre Güter? 8.5. Ob solche/ wann sie ein Lehn empfängt/ auch die Lehns-Pflicht ablegen müsse? 13.11.

Kirchen-Lehn. Wie viel Zeit zu dessen Verjährung erfordert werde? 11.8.

Krumstäbisch-Lehn. Was es sey/ und woher es so genennet werde? 3.27.

Runckel- oder Schlair-Lehn. Was dieses sey? 4.4.

Kuß. Ob der Vasall/ wenn er seines Lehns-Herrn Ehe-Weib einen Kuß gegeben/ dadurch des Lehn-Guths verlustig werden könne? 23.15.

L.

Land-Straße. Siehe unten Recht der Heer- und Land-Straßen.

Laß-Güther. Was diese seyen? 2.30

Legitimation. Ob die Legitimation, so durch die Ehe geschiehet./ so viel würcke/ daß der Legitimatus im Lehn succediren könne? 15. 38. Ob diejenige/ welche durch ein Rescript geschiehet? 15. 39. Ob diese Legitimation zum Praejudiz derer Agnaten gereichen könne? 15. 40. Ob die/ so per oblationem curiae geschehen/ den Legitimatum Lehnsfähig mache? 15.42.

Lehen. Dessen Ursprung. 1.1. seqq. Woher so wohl dieses Wort/ als das Lateinische *Feudum* komme? 2. 1. seqq. Dessen vielerley Bedeutungen? 2.9. Wie es mehr zu Latein genennet werde? 2. 10. Was es sey? 2. 11. seqq. Uber welche Sachen es könne gereichet werden/ oder nicht? 2. 15. seqq. Was eigentlich darzu erfordert werde? 2. 21. Wie vielerley es sey? 3. 1. Ob es in zweif-

zweiffelhafften Fällen vor ein eigentliches / 3. 6. oder neues? 3. 21. seq. oder ex pacto & providentia zu achten? 4. 52. Ob es jemanden könne legiret oder im Testament vermacht werden? 14. 16. Wann es also vermacht worden / wer die Estimation desselben dem Legatario leisten müsse? 14. 17. Ob es unter einem General-Fideicommiß mit begriffen sey? 14. 18. Ob es könne veräußert werden? 19. 2. Ob es zur Mitgifft könne mitgegeben werden? 19. 3. Ob darinnen vom Vasallen ein Erb-Zinß könne constituiret werden? 19. 4. Oder ein Nießbrauch? 19. 5. Ob es könne vertauscht / 19. 6. oder statt der Zahlung einem gegeben / 19. 7. oder verpfändet werden? 19. 18. seq. Auf was Art und Weise es auffhöre und verlohren gehe? 22. 2. Wie solches ohne des Vasallen Schuld geschehe? 22. 3. Wann ein Hauß eingefallen / ob es noch auf dem Boden bleibe? 22. 4. Ob es mit der Zeit auffhöre? 22. 9. Ob und wann es von dem Vasallen zurück gegeben werden könne? 22. 11. seq. Ob es von dem Lehns-Herrn wiederruffen werden könne? 22. 14. Ob es wiederruffen werden könne / wann der Lehns-Herr nach diesem Kinder gezeuget hätte? 22. 15. Wie es von dem Vasallen wieder zu erstatten? 22. 20. Ob es verlohren gehe / wann der Vasall die gebührende Lehns-Dienste nicht leisten will? 23. 35. An wen es komme / wenn ein Lehns-Verbrechen begangen worden? 23. 46. Auf wen solches falle / wenn der Vater eine Felony begehet / das Lehn aber noch von dem Groß-Vater besessen wird? 23. 46. Ob ein Lehn / wel-

welches durch die Verjährung acquiriret worden / ein Feudum proprium oder eigentliches Lehn sey? 11. 15. Ob bey entstehendem Zweiffel zu muthmaßen / daß ein Lehn sey auffgerichtet worden / wenn einem der Nießbrauch des Gelides versprochen worden? 4. 25. Welches zu Latein Feudum Advocatiæ genennet werde? 4. 40. Welches Alienabile? 4. 53. Was ein Bürger- oder Bauer-Lehn sey? 3. 36. seq. Was ein Cammer-Lehn? 4 57. Siehe oben Cammer-Lehn. Welches Feudum de cavena genennet werde? 4. 59. Siehe oben *Cavena*. Was ein Zinß-Lehn sey? 4. 35. Welches Feudum Cancellariatus genennet werde? 4. 40. Welches conditionatum? 4. 33. Welches in curte, und extra curtem domini? 3. 46. seq. Was ein Kirchen-Lehn sey? 3. 24. Welches Feudum emtitium zu nennen? 2. 20. & 4. 14. Was ein Weiber-Schlair- oder Kunckel-Lehn sey? 4. 5. Was ein Frey-Lehn? 4. 30. Welches ein Feudum Gastaldiæ genennet werde? 4. 39. Welches Guardiae? 4. 38. Welches Habitationis? 4. 54. Welches ein Erb-Lehn? 4. 45. Siehe oben Erb-Lehn. Welches Ignobile? 3. 36. Welches Improprium? 4. 1. Welches Laudemiale? 4. 36. Welches Ligium. 3. 40. Siehe oben *Feudum Ligium*. Welches ein Mann-Lehn? 4. 6. Welches ein Weiber-Lehn? 4. 5. Welches Mixtum? 4. 11. & 50. Welches Nobile? 3. 29. Welches ein neues? 3. 12. Welches Oblatum & Recognitum, oder auffgetragen Lehn? 2. 16. Welches Pensionarium? 4. 35. Welches ein Pfand-Lehn? 4. 15.

Welches ein Pfand-Lehn? 4.15. Welches ein proprium oder eigentliches Lehn? 3.3. Wie vielerley dieses sey? 3.7. Welches Quaternatum? 4.37. Welches ein Regale? 3.31. Welches ein weltliches? 3.25. Welches Soldatae? 4.55. Welches ein altes Lehn zu nennen? 3.9. Siehe oben Altes Lehn. Was ein Auffgebig Lehn sey? 4.42.

Lehn-Recht. Weme es zuzuschreiben? 1.5. Ob es gantz von denen Longobarden herkomme? 1.7. Warumb es das allerälteste Recht genennet werde? 1.8. Von wem es zusammen getragen worden? 1.9. Ob es unter die beschriebene Rechte zu rechnen? 1.10. seqq. Ob es durch ein öffentliches Gesetz sey confirmiret worden? 1.16. Wie vielerley es heut zu Tage in Teutschland sey? 1.19. Ob es als autentisch könne angezogen werden? 1.21. Ob es dem Römischen Recht vorzuziehen? 1.24. Ob nach demselben auch andere Sachen / die kein Lehn betreffen / können entschieden werden? 1.29. Ob es ein Theil des Römischen Rechtes sey? 1.30. Welche es verbinde? 1.34. Was für eine Ordnung darinnen von denenjenigen / welche solches zusammen getragen / gehalten worden? 1.35. Aus wie viel Büchern es bestehe? 1.36.

Lehns-Brieff. Auff welche in Lehns-Streiten am meisten zu sehen? 1.23.

Lehns-Schulden. Welche so zu nennen? 21.4. Ob eine nachgehends gemachte Schuld / welche mit des Lehns-Herrn Consens geschehen / der vorhergehenden Mitgifft vorgezogen werde? 21.22.

Ob

Ob die jenige Schulden/ so wegen des Vasallen Begräbnüß gemacht worden/ aus dem Lehn wieder gefrodert werden können? 21.27. Siehe unten Schulden.

Lehns-*Controversien*. Wie sie zu entscheiden? 1. 23. seqq. Ob auch darbey das Päbstische Recht könne gebrauchet werden? 1. 28.

Lehns-Dienste / Ritter-Dienste. Wie vielerley solche seyen? 18. 9. Ob sie können erlassen werden? 2. 24. Was für Lehns-Dienste ordentlicher Weise zu leisten? 18. 10. Wie solche anzusetzen seyen? 18. 11. Ob solche zu vermehren/ wenn das Lehn vermehret worden? 18. 12. seq. Ob sie zu vermindern / wann das Lehn geringer wird? 18. 15 Ob solche von dem Vasallen in eigener Person geleistet werden müssen? 18. 16. Wie sie zu leisten/ wenn mehr als ein Vasall sind? 18. 18. Ob solche auch in einem unrechtmäßigen Krieg müssen gethan werden? 18. 19. Ob in einem Defensiv-Krieg? 18. 20. Ob auf solchen Fall / wenn der Lehns-Herr umb ein gewisses Geld wider einen andern zu Felde gehet? 18. 21. Ob solche wider Jedwede zu leisten? 18. 22. Ob wider den Käyser? 18. 23. Ob sie dem letzteren Lehns-Herrn wider den ersteren durch einen Substituten können gethan werden? 18. 24. Ob sie dem ersteren wider den letzteren in eigener Person geleistet werden können? 18. 25. Ob sie wider den Vater zu thun zugelassen seyen? 18. 26. Auff wessen Unkosten sie zu leisten? 18. 27. Ob sie von dem Lehns-Herrn in Geld verwandelt werden können? 18. 28. Ob sie auch aus einem geringen Lehn geleistet wer-

werden müssen? 18. 29. In welchen Fällen solche nicht zu leisten seyen? 18. 30. Ob sie von einem Minderjährigen durch einen Substituten gethan werden müssen? 18. 31. Ob sich der Vasall/ wenn er den halben Theil der Früchte hergiebet/ sich dadurch von denen Lehns-Diensten befreyen könne? 18. 32. Wie solche in Ansehung des Lehns-Herrn erlassen werden? 18. 33. Weme sie zu leisten / wenn viele wegen des Eigenthumbs des Lehns streiten? 18. 34. Ob sie vom Vasallen dem Lehns-Herrn müssen angebothen werden? 18. 35. Weme sie von dem Affter-Vasallen zu leisten? 19. 32. Siehe oben Affter-Belehnung. it. Affter-Lehn. Ob / wenn solche der Vasall nicht leisten will / derselbe deswegen das Lehn verliehret. 23. 35.

Lehnsfähig. Welche und auff wie vielerley Art und Weise dergleichen nicht sind? 15. 16. seqq.

Lehns-Fehler/ Lehns-Verbrechen. Siehe oben Felony.

Lehns-Herr. Wer dieser sey? 5. 32. Ob er dem Vasallen Treue leisten müste? 13. 13. Was er für Recht in dem Lehn-Guth habe? 18. 1. Ob er dem Vasallen des Lehns ledige Possess übergeben müsse? 18. 3. Wenn er säumig in Ubergebung des Lehns wäre / ob er deswegen und worauff er könne verklaget werden? 18. 4. Wenn er eines andern Guth zu Lehn gegeben/ worzu er verbunden? 18. 5. Ob solcher/ weñ er verarmet/ von dem Vasallen müsse verpfleget werden? 18. 36. Ob er wenn er gefangen/ von dem Vasallen zu ranzioniren? 18. 38. Ob er Steuern von dem

Vasallen zu fordern befugt sey? 18. 39. Ob er sein Ober-Eigenthumb veräußern könne? 19. 16. Ob er das Lehn / wann er Kinder bekommet / wiederruffen könne? 22. 15. Ob er dem Vasallen wider der Agnaten Willen / ein Lehns-Verbrechen verzeihen und erlassen könne? 23. 49. Wann er etwas wider den Vasallen thäte / ob er dadurch sein Ober-Eigenthumb verliehre? 23. 50. Wann er gehöriger Richter sey? 25. 3. Ob / wann er richten will / er vorhero schweren müsse? 25. 9. Ob er ohne vorher erlangte Begünstigung / von dem Vasallen vor Gericht gefordert werden könne? 25. 13. Ob er dem Vasallen den Eyd vor Gefehrde deferiren könne? 25. 17. Ob ihm / wenn er condemniret worden / alles könne genommen werden? 25. 31. Auff was Art und Weise er wegen eines Lehns / so noch zuerst soll constituiret werden / Klage erheben könne? 24. 2. Was er für eine Action habe / wann das Lehn schon constituiret? 24. 6. Durch was für eine Action er die ihm versprochene Lehns-Dienste fordern könne? 24. 9. Was für eine Action er habe wegen der ihm nicht geleisteten Dienste? 24. 10. Was für eine wegen veräußerten Lehn-Guths? 24. 14. Ob er Actionem præjudicialem habe? 24. 15. Ob / wenn er bey Veräusserung des Lehns stille schweiget / davor zu halten / als ob er in dieselbe gewilliget? 14. 3. Ob dessen Einwilligung in die Verpfändung eines Lehns nothwendiger Weise erfordert werde? 19. 9. Ob er dem Vasallen die Gewähr des Lehns leisten müsse? 18. 5.

Ob

Ob er statt der Lehns-Dienste von dem Vasallen Geld fordern könne? 18. 28. Wann ihm die Interdicta retinendæ possessionis zukommen? 24. 12. Wann recuperandæ? 24. 13. Ob er wegen seines Ober-Eigenthumbs im Testament disponiren könne? 14. 19.

Lehns-Nachfolger. Ob demselben frey stehe/nur allein im Lehn zu succediren/ von denen Allodial- oder erblichen Güthern aber sich loßzusagen? 16. 21. Ob er seines Vorfahrens Schulden zu bezahlen verbunden? 21. 2. Ob er das rückständige Kauff-Geld abzutragen schuldig sey? 21. 7. Siehe unten Nachfolger.

Lehns-Pflicht. Ob sie könne erlassen werden? 13. 3. Die erstere derogiret der folgenden. 3. 44. Ob sie vor der Investitur abzulegen? 13. 2. Mit was für einer Formul sie geleistet werde? 13. 10. Weme sie zu leisten? 13. 4. seq. Welcher sie ablege/ wenn mehr Vasallen sind? 13. 7. Ob sie auch von einer Kirchen zu leisten? 13. 11. Ob solche auch der Lehns-Herr dem Vasallen ablegen müsse? 13. 14. Wie sie von dem Huldigungs-Eyd unterschieden sey? 13. 15

Lehns-Proceß. Wie er heut zu Tage zu führen? 25. 12. & 23.

Lehn-Träger. Wer so genennet werde? 13. 15.

Lehns-Vormund. Worinnen dessen Amt bestehe? 7. 30.

Lehns-Vormundschafft. Wie vielerley diese sey? 7. 10. seq. Wer ordentlicher Weise zu derselben zuzulassen? ibid. Welchen dieselbe

be auffzutragen / wenn Niemand von denen jenigen / welchen sie ordentlicher Weiße zukäme / vorhanden wäre? 7. 22. Ob solche einem Mitbelehnten könne auffgetragen werden? 7. 17. Ob denen Agnaten ohne einigen Unterscheid? 7. 19. Ob auch denen Anverwandten weiblicher Linie? 7. 20. Ob dieselbe der Mutter und Groß-Mutter vor allen andern Anverwandten zukomme? 7. 16.

Lehnwahr. Was diese sey? 17. 25. Woher sie im Lateinischen Laudemium genennet werde? 17. 26. Nach was für Rechten sie gefordert werden könne? 17. 27. Wie hoch sie sich belauffe? 17. 28. Auff welchen Fall sie zu zahlen? 17. 29. Ob sie von allen / die im Lehn succediren / müsse gegeben werden / wann der Kauff eines Lehn-Guths wieder auffgehoben worden / und dasselbe wiederum / an den Verkäuffer kommen wäre? 17. 30. Wann sie von den Kindern insgesamt wäre gezahlet worden / ob solche / wenn sich dieselbe nach diesem in das Lehn theilen / noch einmahl zu zahlen? 17. 32.

Leib-Geding. Weme solches gehöre? 21. 8. Ob die Frau solches fordern könne / wann es ihr gleich von dem Mann nicht constituiret worden? 21. 9. Was darzu erfordert werde? 21. 10. Ob die Ehe-Frau solches fordern könne / wann sie ihre Mitgifft nicht eingebracht hat? 21. 12. Wie hoch es sich belauffe? 21. 13. Ob es die Mitgifft absorbire? 21. 14. Ob es auch der Frauen zu geben / wenn ein Concurs vorhanden ist? 21. 15.

Ob

Ob es in der Marck ohne Einwilligung des Lehns-Herrn und der Agnaten könne constituiret werden? 21. 16.

M.

Majorat. Wie es von der ersten Geburth unterschieden sey? 15. 32.

Mann-Lehn. Was dieses sey? 4. 6.

Manns-Person. Ob diejenige Manns-Personen / so von einem Weibe / die von dem Vasallen herstammet / gezeuget worden / im Lehn succediren können? 15. 4. Wenn ein Lehn dergestalt gereichet worden / daß so wohl Manns- als Weibes-Personen darinnen succediren sollen / ob / wenn in Mangelung derer Manns-Personen ein Weib zugelassen worden / dieselbe von der nach diesem gebohrnen männlichen Person ausgeschlossen werde? 15. 8. Ob in dergleichen Lehn eine Manns-Person / so aus der zweyten Linie ist / von einem Weibe / welches aus der ersten Linie übrig ist / von der Lehns-Folge ausgeschlossen werde? 15. 7. Ob alle Manns-Personen zur Succession ins Lehn zuzulassen seyen? 15. 15. Welcher von Natur vor untüchtig zur Lehns-Folge zu achten? 15 17. Ob derjenige / so nach erlangtem Lehn untüchtig worden / dasselbe verliehre? 15. 18. Ob einer / der von Natur nicht Lehnsfähig ist / im Frey-Lehn succedire? 15 19.

Marck-Grafen. Was diese seyen / und welche Autorität sie haben? 5. 15.
Meyer-Güther. Welche so zu nennen? 2. 29.
Möbeln. Siehe oben Bewegliche Güther.
Minderjähriger. Ob er sich ein Lehn anschaffen könne? 6. 13. Ob er durch einen Substituten die Lehns-Dienste leisten könne? 18. 29.
Minderjähriges Alter. In welchem Jahr es nach dem Lehn-Recht sich endige? 7. 31.
Mitbelehnte. Wer solche seyen? 16. 24. Was derselben wegen besonders im Sachßen-Recht verordnet? 16. 25. Wie sie ins Lehn folgen? 16. 26. Ob sie in Sachßen umb Erneuerung der Investitur anzuhalten schuldig seyen? 17. 9. Ob sie solches auch in der Marck Brandenburg thun müssen? 17. 11. Ob auch ein solcher / der in Sachßen an einem Lehn die gesamte Hand hat / anderswegen aber sich Haußsäßig niedergelassen? 17. 10.
Mitgifft. Ob solche aus dem Lehn könne gefordert werden? 21. 23. seqq. Ob sie von dem Vasallen des Lehns-Herrn Tochter müße gegeben werden. 18. 40. Ob ein Lehn zur Mitgifft könne gegeben werden? 19. 3. Ob sie einer nachgehends gemachten Schuld / welche mit des Lehns-Herrn Einwilligung geschehen / nachzusetzen sey? 21. 22. Ob solche denen Töchtern aus dem Lehn gebühre? 21. 23. Wann sie denen Töchtern aus dem Lehn auszuzahlen sey? 21. 24. Wie hoch sich auff solchen Fall dieselbe belauffe? 21. 25. Ob davor zu halten / daß / weil solche würck-

würcklich der Vasall überkommen/ solche auch ins Lehn verwendet worden? 21. 11.
Morganatica. Was solches sey/ und woher es so genennet werde? 7. 2. seq. Was für Beredungen dabey pflegen angehänget zu werden? 7. 4. Siehe oben Ehe zur lincken Hand.
Morgengabe. Was diese sey? 7. 2.
Muth-Zettel. Was er sey? 17. 23.
Mutter. Ob sie ihrer Kinder Lehns-Vormundin seyn könne? 7. 16.

N.

Nachfolger. Ob der/ so ausser einer Erbschafft im Lehn succediret/ die Investitur verneuern lassen müsse? 17. 19. Ob er seines Vorfahren Schulden zu zahlen verbunden? 21. 2. Siehe oben Lehns-Nachfolger.
Natural-Stücke eines Lehns. Welche diese seyen? 3. 5.
Nießbrauch. Wie er von einem Lehn unterschieden sey? 2. 13. seq. Ob er von dem Vasallen einem andern im Lehn könne eingeräumet werden? 10. 12. Ob er dem Vater in dem Lehn/ welches dem Sohn gereichet worden/ zukomme? 10. 15.
Neues Lehn. Wann es für ein altes gehalten werde? 3. 16.

O.

Oblatum Feudum. Welches Lehn so genennet werde? 2. 16. & 4. 17. Siehe oben Auffgetragen Lehn.

P.

*Paciscir*en. Ob nach dem Lehn-Recht einer vor den andern pacisciren könne? 3. 17.

Palatien-Recht. Was dieses sey? 9. 18.
Paraphernal **oder eingebracht Guth.** Ob solches aus dem Lehn-Guth zu zahlen sey? 21. 19.
Pares Curiæ. Welche solche seyen? 25. 2. Warum sie allein bey der Investitur als Zeugen erfordert werden? 12. 9. Wie / wenn der Lehns-Herr dergleichen nicht habe? 12. 11. Oder wenn solche abwesend oder untüchtig sind? 12. 12. seq. Ob und wenn sie in Lehn-Sachen richten können? 25. 4. & 6. Wer solche erwehle? 25. 7. Ob sie / wenn sie richten wollen / noch einmahl schweren müßen? 25. 8.
Personen/ Welche einem andern ein Guth zu Lehn reichen? §. 1. seqq. Die kein Lehn acquiriren können? 6. 23.
Pertinentien. Ob sie mit der Principal-Sachen zugleich auff den Nachfolger kommen? 8. 11. seqq.
Pfarr-Lehn. Was dieses sey? 3. 24.
Pflicht-Theil. Ob das Lehn zu demselben zu rechnen? 14. 21.
Possess. Ob solche von dem Lehns-Herrn dem Vasallen verledigt eingeräumet werden müße? 18. 3.
Præscription. Wie vielerley dieselbe in Ansehung eines Lehns betrachtet werde? 11. 1. Ob sie das Lehn auffhebe? 11. 2. Wie lange Zeit sie erfordere? 11. 6. seqq. Ob der so genannte bona fides dabey nöthig sey? 11. 9. Ob die Leistung der Dienste? 11. 10. seq. Ob der Titul? 11. 13. Ob solche denen Agnaten oder Anverwandten männlicher Linie zum Nachtheil gerei-

gereiche? 11. 22. Ob dem Lehns-Herrn? 11. 23.
Præsumtionen. Ob solche in dem Lehns-Proceß statt finden? 25. 24.
Preckarey. Was diese sey? 2. 31.
Priesterliche *Copulation.* Ob derjenige/ so vor derselben gebohren worden/ im Lehn succediren könne? 15. 37.
Privat-Personen. Ob sie ein Guth zu Lehn reichen können? 5. 22.
Proceß. Was für ein Proceß in Lehns-Sachen gebräuchlich? 25. 12. & 23.

Q.

Quaterniones. Was diese seyen? 4. 37.

R.

Rasender. Ob er ein Guth zu Lehn geben könne? 5. 25. Ob er sich ein Lehn-Guth anschaffen könne? 6. 21.
Recht der Heer- und Land-Strassen. Was dieses sey? 9. 6.
Regalien. Was diese seyen? 9. 1. Wie vielerley sie seyen? 9. 2. seqq. Ob solche zu Lehn können gereichet werden? 8. 28. & 9. 23. Ob dieselbe der Käyser denen Ständen nach seinem Gefallen concediren könne? 9. 24. Ob die Reichs-Fürsten denen von Adel? 9. 25. Welche zu verstehen / wenn dieselbe entweder schlechter dinges / oder mit den Worten: alle *Regalien* / oder wenn nur gewisse / jedoch mit dieser Clausul: Mit allen andern; einem concediret worden? 9. 26. seqq. Ob sie können verjähret oder præscribiret werden? 11. 26.

Regal-Lehn. Ob es wieder einem andern zu Lehn gegeben werden könne? 19. 26.

Rei Vindication. Ob solche der Lehns-Herr anstellen könne? 24. 6. Welchem sie zukomme/ wenn der Lehns-Herr und Vasall concurriren? 24. 7. Ob sie dem Lehns-Herrn wider den Vasallen zukomme? 24. 8. Ob dem Vasallen wider den Lehns-Herrn? 24. 17. Ob sie dem Vasallen zukomme/ wenn er im Lehn succediren soll? 24. 20.

Repræsentations-Recht. Wie weit es sich nach dem Lehn-Recht erstrecke? 15. 34.

Richter. Wer in Lehn-Sachen Richter seyn könne? 25. 1. Wann der Lehn-Herr Richter seyn könne? 25. 3. Wer in denen groſsen Reichs-Lehnen gehöriger Richter sey? 25. 5. Wenn der ordentliche Richter in Lehn-Sachen richten könne? 25. 10. Wie der Richter in Lehn-Sachen verfahren müsse? 25. 12.

Ritter-Dienst. Siehe oben Lehns-Dienste.

S.

Sachen. Wie vielerley sie seyen? 8. 1. Welche zu Lehn pflegen gegeben zu werden? 8. 2. seq. Ob Sachen einer Republic zu Lehn gereichet werden können? 8. 6. Ob eines anderen Sachen? 8. 8. Ob allgemeine Sachen? 8. 10. Ob ein Guth/ das der Mann zur Mitgifft empfangen? 8. 11. Ob dergleichen Möbeln/ welche nach denen Rechten vor Immobilien gehalten werden? 8. 20. Ob die Actionen? 8. 21. Ob uncörperliche Sachen oder Gerechtigkeiten? 8. 23. Ob eine Sache mehr vor Erbe/ als Lehn zu achten? 2. 7.

Salz-Brunnen. Ob sie zu denen Regalien gehören? 9. 19
Sattelfreye Güther. Was diese seyen? 4. 31.
Scepter-Lehn. Was dasselbe sey. 3. 33.
Schatz. Wann solcher im Lehn-Guth gefunden / wem er gehöre? 2. 18.
Schilling-Gücher oder Schilling-Hauer. Was diese seyen? 2. 30.
Schulden. Ob des Lehn-Herrn Schulden von dem Vasallen müßen gezahlet werden? 18. 37. Ob des Vorfahrens Schulden deßen Nachfolger zu zahlen verbunden? 21. 2. Von wem die Allodial-Schulden zu bezahlen seyen? 21. 3. Ob diejenigen Schulden / welche wegen der Lehns-Dienste gemacht worden / aus dem Lehn gezahlet werden müßen. 21. 28. Siehe oben Lehns-Schulden.
Schupff-Lehn. Was dieses sey? 2. 31.
Senior. Wer so genennet werde? 5. 32.
Servitut. Ob sie könne zu Lehn gegeben werden? 8. 27. & 10. 1. Ob solche vom Vasallen acquiriret werden könne? 10. 2. Ob sie von demselben dem Lehn-Guth auffgeleget werden könne? 10. 3. seq. Ob sie præscribiret werden könne? 10. 8.
Seß-Lehn. Was diese seyen? 4. 33. Welche Lehn dahin zu rechnen? 4. 34.
Sohn. Ob er / wenn er mit dem Enckel concurriret / denselben ausschließe? 15. 33. Ob ein aus der väterlichen Gewalt gelaßener Sohn im Lehn succedire? 15. 35. Ob ein natürlicher oder außer ordentlicher Ehe erzeugter Sohn? 15. 36. Ob derjenige / so von einer Braut gebohren? 15. 37. Ob derjenige / welcher durch die folgende

gende Ehe / 15. 39. oder durch die oblationem curiæ ist legitimiret worden? 15. 42. Ob ein an Kindes statt auffgenommener Sohn? 15. 43. Ob der Sohn das von seinem Vater veräußerte Lehn-Guth wiederruffen könne? 20. 10.

Sonnen-Lehn. Was dieses sey? 2. 5.

Steuern. Ob sie zu denen Regalien gehören? 9. 20. Ob der Vasall verbunden dem Lehns-Herrn Steuern zu geben? 18. 39.

Stillschweigendes Unterpfand. Ob es der Frauen wegen ihrer Mitgifft im Lehn zukomme? 21, 20. Ob solches im Lehn statt finde? 21 21.

T.

Taffel-Lehn. Was dieses sey? 4. 37.

Testament. Ob das Testament eines Vasallen gültig sey / wenn er eine solche Person / die ohne dem succedirete / zum Erben eingesetzet? 14. 8. Ob darinnen von denen Lehns-Früchten könne disponiret werden? 14. 10. Ob von denen Beserungen des Lehns? 14. 11. Ob von dem Kauff-Geld des verkaufften Lehns? 14. 13. Ob von einem verpfändeten Lehn? 14. 14. Ob von einem Lehn / welches einem wiederkäufflich ertheilet worden? 14. 15.

Teutschen. Ob sie an das Lehn-Recht verbunden? 1. 13. Wenn bey ihnen das Lehn-Recht auff- und angenommen worden? 1. 15. Was sie vor ein Recht gehabt? 1. 18. Wie vielerley heut zu Tage das Lehn-Recht bey ihnen sey? 1. 19.

Tochter. Ob sie aus dem Lehn die Mitgifft zu fordern befugt sey? 21. 23. Wann ihr die Mitgifft aus dem Lehn gezahlet werden müße? 21. 24.

Ob

Ob sie etwas von denjenigen Lehns-Früchten/ welche in dem Jahr/ da der Vasall gestorben/ erhoben worden/ auch etwas bekomme? 15. 14. Ob die Tochter des Lehn-Herrns von dem Vasallen aus dem Lehn-Guth auszusteuren sey? 18. 40. Siehe unten Weibs-Person.

Treue. Kan nicht erlaßen werden? 2. 22. & 25. Ob solche von dem Lehn-Herrn dem Vasallen/ 13. 13. oder dem Lehns-Herrn von dem Vasallen erwiesen werden müße? 13. 13. Worinnen sie bestehe? 18. 8.

V.

Valvasores. Woher sie so genennet werden? 6. 5. Wie vielerley sie seyen? 6. 6. seqq.

Vasall. Was dieser sey/ und wie er zu Latein mehr genennet werde? 6. 1. Woher er den Namen führe? 6. 2. Wie vielerley er sey? 6. 3. seqq. Wie er von demjenigen/ so in einem Guth den Nießbrauch hat/ unterschieden sey? 2. 14. Wie von einem bonæ fidei possessore? 2. 33. Ob er das Ober-Eigenthumb überkomme/ wenn der Lehns-Herr ohne Kinder verstirbet? 22. 7. Wann er in den Geistlichen Orden tritt/ ob er dadurch das Lehn verliehre? 22. 10. Ob er das Lehn-Guth verpachten könne? 19. 18. seqq. Ob er ohne vorher erlangtes Verlaub den Lehns-Herrn vor Gericht fordern könne? 25. 13. Wann und was für eine Action er habe wegen eines Lehn/

so

so ihm versprochen / aber noch nicht würcklich gereichet worden? 24. 3. seqq. Was für eine Action er habe wegen eines ihm gereichten Lehnes? 24. 16. Wann ihm eine Real-Action zukomme? 24. 17. Ob er Actionem Publicianam anstellen könne? 24. 18. Ob Actionem confessoriam & negatoriam? 24. 19. Ob er sich auch der Petitioni hereditatis, 24. 20. oder derer Interdictorum sich bedienen könne? 24. 21. Was er für eine Personal-Action habe? 24. 22. Was für eine Action er wider den Lehns-Herrn anstellen könne / wenn das Lehn evinciret worden? 24. 23. Ob er seinen Sohn enterben könne? 14. 6. seq. Wie er directo oder schnurstracks eine Felonev wider den Lehns-Herrn begehe? 23. 5. & 9. Ob er eine Felonev begehe / wann er mit des Lehn-Herrns Feinden Freundschafft pflegte? 23. 8. Ob / wenn er nur ehrenrührige Worte ausstoßete? 23. 7. Ob / wenn er den Lehns-Herrn wegen eines großen Verbrechens angeklaget hätte? 23. 9. seq. Wie er per indirectum eine Felonev begehe? 23. 11. Ob / wenn er des Lehns-Herrn Ehe-Weib fleischlichen erkant hat? 23. 11. seqq. Siehe oben Fleischliche Vermischung. Ob durch Veräußerung des Lehns? 23. 18. seqq. Siehe unten Veräußerung. Ob durch Verwüstung des Lehn-Guths? 23. 24. seqq. Wann er durch Verbrechen / welche wider andere als den Lehn-Herrn geschehen / eine Felonev begehe? 23. 28. seqq. Auff was Art und Weiße er durch Unterlaßung desjenigen / was er zu thun verbunden / wider den Lehns-Herrn ein

Ver-

Verbrechen begehe? 23. 34. Ob er wegen begangener Felonen des Lehns ipso jure und von selbsten verlustig werde? 23. 44. Ob er von einem Frey-Lehn testiren könne? 14. 13. Ob er wegen derer Früchte oder Verbesserungen des Lehns im Testament disponiren könne? 14. 10. seq. Ob er / wenn er die Helffte derer Lehns-Früchte dem Lehns-Herrn gegeben hätte / dadurch von denen Lehns-Diensten befreyet sey? 18. 32. Ob er / wenn er des Lehns-Herrn Ehe-Weib einen Kuß gegeben / dadurch des Lehns verlustig werde? 23. 15. Ob er in eigener Person die Lehns-Dienste leisten müße? 18. 16. Wie es mit Leistung der Dienste zu halten / wenn mehr Vasallen vorhanden? 18. 18. Ob auch der Vasall dem Lehns-Herrn in einem unrechtmäßigen Krieg beyzustehen verbunden? 18. 19. Ob in einem solchen Krieg / da der Lehns-Herr defensive gehet? 18. 20. Ob wenn der Lehns-Herr solchen Krieg führete / worzu er von einem andern durch ein gewißes Geld wäre gedungen worden? 18. 21. Ob der Vasall gegen jedermann dem Lehns-Herrn dienste leisten müße? 18. 22. Ob wider den Käyser? 18. 23. Ob er dem letzteren Lehns-Herrn wider die erstere durch einen Substituten dienen könne? 18. 24. Ob er dem ersteren wider die nachfolgende in eigener Person dienste leisten könne? 18. 25. Ob er wider seinen eigenen Vater dem Lehns-Herrn Hülffe zu thun angehalten werden könne? 18. 26. Auff weßen Unkosten er die Lehns-Dienste zu leisten verbunden? 18. 25. Wem er die Dienste leisten müße / wenn ihrer

ihrer etliche wegen das Eigenthumbs des Lehns stritten? 18. 34. Ob der Vasall seine Dienste dem Lehns-Herrn anzubiethen verbunden? 18. 35. Ob ein minderjähriger Vasall durch einen Substituten dienen müße? 18. 31. Ob er den Lehns-Herrn wenn er verarmet / zu ernehren gehalten? 18. 36. Ob er verbunden des Lehns-Herrn seine Schulden zu bezahlen? 18. 37. Ob er den Lehns-Herrn / wenn solcher gefangen ist / wiederumb loß zu machen gehalten? 18. 38. Ob er auch dem Lehns-Herrn Steuren geben müße? 18. 39. Ob er etwas darzu contribuiren müße / wenn des Lehns-Herrn seine Tochter ausgestattet werden soll? 18. 40. Wenn mehr Vasallen sind / welcher unter denenselben die Lehns-Pflicht ablegen müße? 13. 7. Ob der Vasall in eigener Person den Eyd der Treue zu schweren verbunden? 13. 8. Ob er sich zu solchem Eyd von selbsten anbiethen müße? 13. 9. Ob er dem Lehns-Herrn den Eyd vor Gefehrde deferiren könne? 25. 17. Ob seinem Mit-Vasallen? 25. 18. Ob er seines Vorfahrens Schulden zu bezahlen schuldig sey? 21. 2. Siehe oben Lehns-Schulden. it. Schulden. Ob er dem Lehn-Guth eine Servitut acquiriren könne? 10. 2. Ob er in demselben einem andern eine concediren könne? 10. 3. Ob er seinem Sohn im Testament einen Vormund setzen könne? 7. 11. Ob er wegen des Lehns etwas im Testament disponiren möge? 14. 1. seqq. Ob wegen eines Erb-Lehns? 14. 4. Ob dergleichen Testament bestehe / wenn es unter denen Kindern auffgerichtet worden? 14. 5.

14. 5. Ob/ wenn er eine solche Person zum Erben eingesetzet/ die ohne dem succedirete? 14. 8. Ob er wegen des Kauf-Geldes des Lehns Testamentsweise disponiren könne? 14. 12. Ob wegen eines verpfändeten Lehns? 14. 14. Ob wegen eines Lehns/ das ihm wiederkäuflich ist concediret worden? 14. 15. Ob er von dem Lehns-Herrn den Eyd der Treue fordern könne? 13. 14.

Vater. Ob er im Lehn succedire? 16. 1. Ob in einem alten Lehn? 16. 2. Ob in einem Lehn/ das nach dem Recht eines alten ist concediret worden? 16. 3. Wann er sonsten succedire? 16. 4. Ob in einem Lehn/ welches mit diesen Worten: Vor sich und seine Erben/ ist concediret worden? 16. 5. Ob er/ wann er succediret/ des Verstorbenen Brüder ausschliesse? 16. 6.

Veräusserung. Ob durch die Veräusserung des Lehns der Vasall desselben verlustig werde? 23. 19. Ob/ wenn der Vasall dafür gehalten/ es gehöre das Guth zum Erbe? 23. 20. Ob/ wann er gezweiffelt/ ob es ein Lehn- oder Allodial-Guth sey? 23. 21. Ob/ wenn das Lehn verkaufft/ aber noch nicht übergeben worden wäre? 23. 22. Ob/ wenn er die Possess des veräusserten Lehns gleich wiederum erlanget hätte? 23. 23.

Verbesserung der Mitgifft. Was diese sey? 21. 17. Ob sie auch in einem Concurs gefordert werden könne? 21. 18.

Verbesserungen des Lehns. Ob darüber der Vasall im Testament disponiren könne? 14. 11. Ob sie die Lehns-Dienste vermehren? 18. 12. seq. Weme solche zugehören / wann das Lehn ohne des Vasallen Schuld zu Ende gangen? 22. 16. Wie solche wieder gefordert werden? 22. 17. Ob sie mit den eingehobenen Früchten zu compensiren? 22. 18. Welche Verbesserungen nach Sachsen-Recht wieder gefordert werden können? 22. 21.

Verjährung. Siehe oben *Præscription.*

Verledigte Güther. Welche so zu nennen? 9. 14.

Vermächtnüß. Siehe oben *Legatum.*

Verschwender. Ob er ein Guth zu Lehn reichen könne? 5. 26.

Verwendung ins Lehn. Von wem die Verwendung des Geldes ins Lehn erwiesen werden müsse? 21. 6. Ob zu vermuthen / daß die Mitgifft ins Lehn sey verwendet worden? 21. 11.

Verwüstungen des Lehns. Ob solche von des Vasallen Erben zu ersetzen? 22. 20. Ob dadurch das Lehn verlohren werde? 23. 24. Wie solche zu schätzen? 23. 25. Ob auch eine *Denunciation* vonnöthen / wenn einer wegen Verwüstung des Lehns dessen beraubet werden soll? 23. 26. Was solche würcke / wenn sie nur zum Theil geschehen? 23. 27.

Ubergebung. Ob bey Ubergebung des Lehns die Possels verledigt seyn müsse? 18. 3. Was die Ubergebung eines andern Lehns für einen Effect habe? 18. 5.

Uffer. Auf was Art und Weise es zu denen Regalien zu rechnen? 9. 8.

Unbeweglich Guth. Auf wie vielerley Art und Weise dieses genommen werde? 2. 17.

Unsinniger. Siehe oben **Rasender.**

Unterpfand. Ob ein Lehn-Guth ohne des Lehns-Herrn Einwilligung zum Unterpfand könne gegeben werden? 19. 9. Siehe oben **Einwilligung.** item **Stillschweigendes Unterpfand.**

Vorkaufs-Recht. Wie es von dem Jure retractus unterschieden sey? 20. 3. Wann es im Lehn statt finde? 20. 4.

Vormundschafft. Siehe oben **Lehns-Vormundschafft.**

Urthel. Wo es in Lehns-Sachen zu fällen? 25. 25. Worauf in dessen Abfassung fürnehmlich zu sehen? 25. 26. Wer dasselbe exequiren oder vollstrecken müsse? 25. 30.

W.

Wald. Ob / wenn einer mit dem Wald belehnet / er auch zugleich die Jagd-Gerechtigkeit habe? 8. 18.

Weiber-Lehn. Was dieses sey? 4. 5.

Weibs-Person. Ob solche Lehnsfähig sey? 4. 4. Ob sie ein Guth in Lehn reichen könne? 5. 23. seq. Ob sie sich ein Lehn-Guth anschaffen könne? 6. 11. Wann sie im Lehn succediren könne? 15. 12. Ob sie in einem Weiber-Lehn zugleich mit einer Manns-Person zur Succession zuzulassen sey? 15. 5. seq. Ob sie in einem Erb-Lehn succedire? 15. 10. Ob in einem Frey-Lehn? 15.

15. 11. Ob dieselbe/ wann sie succediret/ umb Erneuerung der Investitur anzuhalten verbunden sey? 17. 17. Ob sie unter dem Namen der Erben begriffen? 4. 10. Ob/ wenn ein Lehn vor Manns- und Weibs-Personen concediret worden/ und aus der ersten Linie noch eine Weibes-Person übrig sey/ dieselbe die Manns-Person aus der andern Linie ausschliesse? 15. 7. Ob/ wenn sie ein Lehn durch die Succession acquiriret/ hernachmahls selbiges/ wenn eine Manns-Person gebohren worden/ wiederum verliehre? 15. 8. Wenn sie wegen einer Manns-Person von der Succession ausgeschlossen worden/ ob sie dadurch allezeit ausgeschlossen bleibe? 15. 9. Was sie aus dem Lehn bekomme? 15. 13. & 21. 23. Siehe oben **Tochter.**

Wieder-Kauff. Wie er von dem Vor- oder Näher-Kauff unterschieden sey? 20. 3. Wenn derselbe im Lehn statt finde? 20. 5. Binnen welcher Zeit sich dessen jemand zu gebrauchen habe? 20. 6.

Wieder-Klage. Ob sie von dem Lehns-Richter könne angestellet werden? 25. 16.

Wiederruffung des Lehns. Wie vielerley die sey? 20. 2. Weme sie zukomme? 20. 1. Wie solche aus dem Vor- oder Näher-Kauffs-Recht geschehe? 20. 4. Wie aus einem Wiederkauffs-Recht? 20. 5. Binnen welcher Zeit solche aus dem Wider-Kauffs-Recht geschehen müsse? 20. 6. Wie sie geschehe aus dem Successions-Recht? 20. 7. Ob/ wenn sie aus diesem Recht ge-

geschehen/ die Agnaten den Preiß des Guths erstatten müssen? 20. 8. Ob solche von allen Anverwandten männlicher Linie geschehen könne? 20. 9. Ob sie denen Söhnen zukomme? 20. 10. Ob sie in einem Erb-Lehn statt finde? 20. 11. Ob sie geschehen könne/ wann derjenige/ so das Lehn-Guth veräussert/ annoch am Leben ist? 20. 12. Ob sie/ wenn die Nechsten nicht revociren wollen/ denen/ die in weiterem Grad stehen/ zukomme? 20. 13. Ob sie statt finde/ wenn ein Theil derer Agnaten in die Veräusserung des Lehns williget/ der andere Theil aber nicht? 20. 14. Binnen welcher Zeit sie geschehen müsse? 20. 19. Von welcher Zeit derselben Verjährung zu lauffen anfange? 20. 20. Ob sich der Lehns-Herr derselben unter dem Prætext bedienen könne/ weiln er nach diesem Kinder gezeuget? 22. 15.

Willkührlicher Schiedsmann. Ob er von denen Vasallen könne erwehlet werden? 19. 22. & 25. 11.

Z.

Zeugen. Was für Zeugen bey der Investitur erfordert werden? 12. 9. Wie viel derselben seyn müssen? 12. 15. Was für Zeugen bey Renovation der Investitur vonnöthen? 17. 24. Wie viel Zeugen in Lehns-Streitigkeiten erfordert werden? 25. 20

Zinß. Wie vielerley er sey? 2. 26.

Zinß-Guth. Was dieses sey? 2. 26. Wie es von einem Erbzinß-Guth unterschieden sey? 2. 27.

Zinß-Lehn. Was dieses sey / und wie es von einem Zinß-Guth unterschieden sey? 4. 35.

Zoll. Was dieser sey? 9. 10. Ob der Käyser einem Stande des Reichs nach seinem Gefallen Zölle concediren könne? 9. 11.

Zwitter. Ob er sich ein Lehn anschaffen / 6. 12. Oder im Lehn succediren könne? 15. 21.

GOTT allein die Ehre!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stryk, Samuel,

Samuel Stryks, Jc. Examen über das Lehn-Recht Durch kurtze Fragen und dererselben Beantwortung, Seinen Zuhörern zum Besten aus den allerneuesten Auslegern dieses Rechts zusammen getragen, und nach Art deren Institutionen eingerichtet, Nebst einem Anhang Derjenigen Solennitäten, womit heut zu Tage die Reichs-Fürsten belehnet werden, Und einer Tax-Rolle, Wie alle und jede Käyserliche Privilegia und andere taxbahre Brieffe bey

Franckfurt an der Oder 1713

Feud. 109
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413804-1
VD18 12036331